





Aus dem Nachlaß  
von  
Peter Göring  
† 27. August 1927.  
Geschenk  
seiner Kinder

ULB Düsseldorf



+4110 997 01

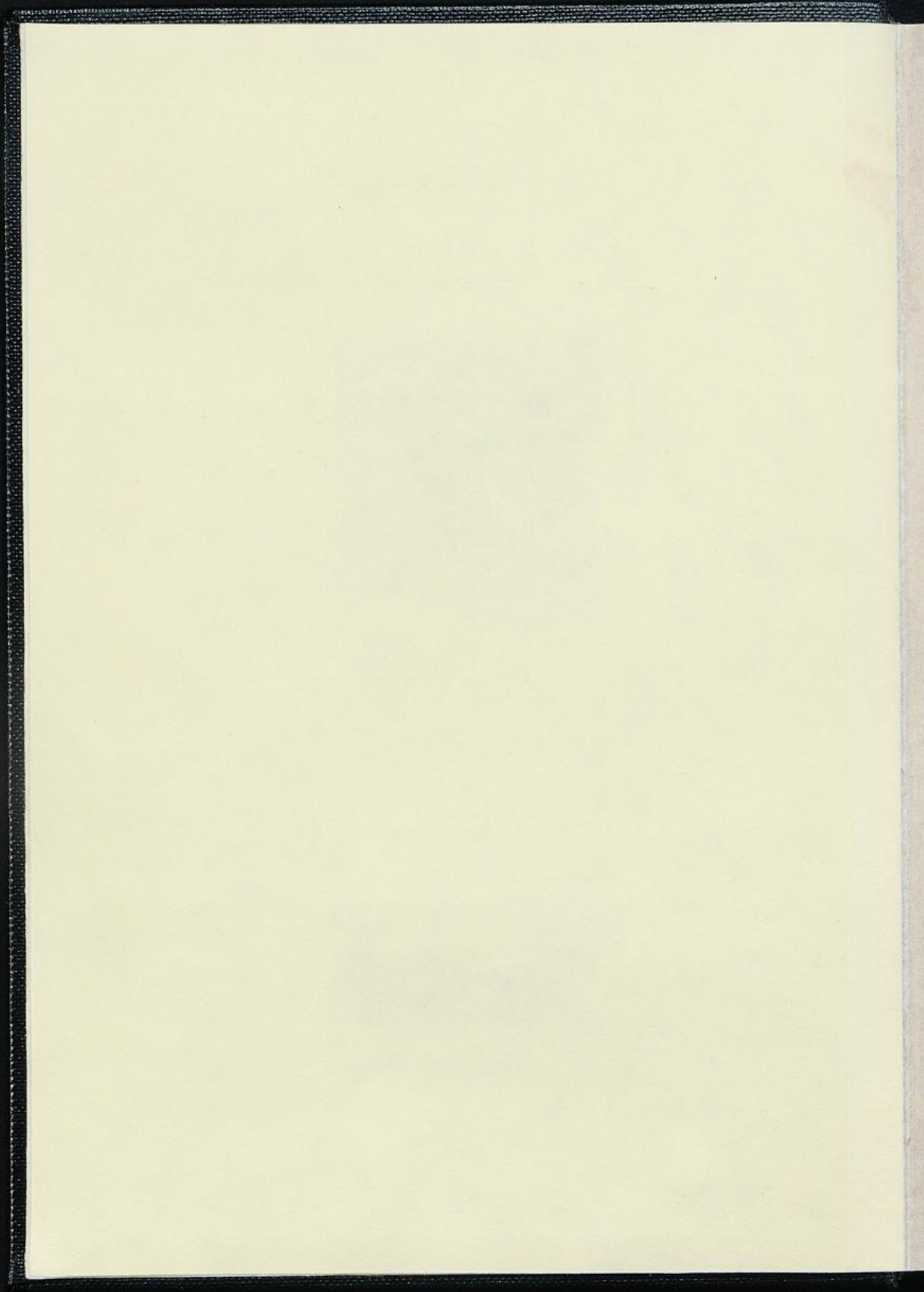
✓













~~Leon Dr. Peschel~~  
~~zum Ansehen~~

~~Chelstein bei Jena  $\frac{20}{8}$  1888.~~

~~Peschel~~

95/01659





von Tümppling



Geschichte  
des  
Geschlechtes von Cümpling



Von

Wolf von Cümpling

Kaiserlichem Legationsrath und Königlich Preussischem Rittmeister a. D.

Erster Band  
(bis 1551)

Mit dem Wappen, einer Siegeltafel, zwei Stammtafeln,  
einer Karte der Grafschaft Camburg, anderen Kunstbeilagen  
und Register.



Weimar  
Hermann Böhlau  
1888.

H. H. W. 1545  
2  
ke



Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

36. J. 3154

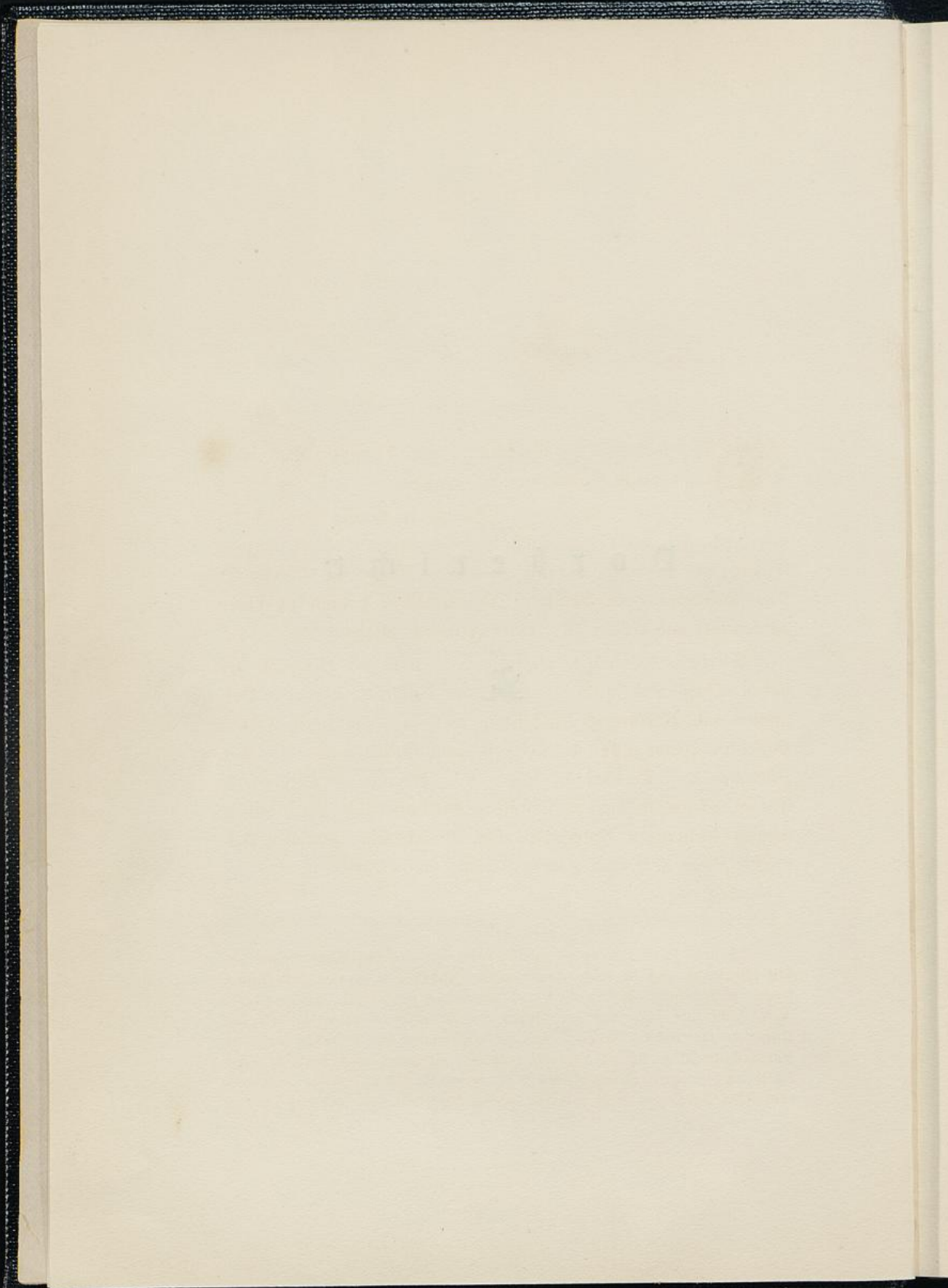
4110 997 01





V o r h e r i c h t.







Die Geschichte des Geschlechtes von Tümppling hat schon mehrfache Bearbeitungen gefunden.

Im Jahre 1716 erschienen zu Leipzig (gedruckt bei Christoph fleischer's seel. Wittwe) die „Antiquitates Tump-lingianae, Oder Ehren-Säule des Hauses Tümppling, Welche der jetszo florirenden Hoch-Adlichen Tümppling'schen Familie zu Ehren aufgerichtet und erbaut N. Adam Friedrich Glasfey“.

Glasfey, der spätere Verfasser des „Kern der Geschichte des hohen Thur- und fürstlichen Hauses zu Sachsen“, Königlich Pol-nischer und Kurfürstlich Sächsischer Hof- und Justizrath, sowie Geheimer Archivarius, bemerkte siebzehn Jahre später in einem Schreiben d. d. Dresden, 6. Juli 1733, „daß ich die Antiquitates Tump-lingianae in meiner Jugend geschrieben, dahero auch selbige meinen dermaligen Umständen nicht ähnlich sehe, vor eine Hof-meister-Piece aber doch noch gut genug sein möge“.

Seine Vorrede aber lautete:

„Günstiger lieber Leser!

Ich höre schon von ferne unterschiedene Urtheile von dieser meiner Arbeit fällen und muß ich mich fertig machen, solchen zum voraus zu begegnen, weilen es doch heißt: *Melius est praevenire quam praeveniri*. Einige werden meine sonst gute Intention dem ersten Anblick nach vor unnöthig und ohne Nutzen halten, weilen der Titul vom Hause Tümppling nur zu reden verspricht. Alleine denenselben kan ich nicht besser dienen, als wenn ich sie bitte, sie sollen die wenigen Bogen erst durchblättern, so werden sie finden, daß die protheorie vom Adel überhaupt nicht verachtet zu werden verdienet, und daß ich sonst

unterschiedene nicht eben gemeine Remarques aus denen Geschichten, Heraldique und Antiquitäten mit unterlaufen lassen, welche die Special-Materie zu etwas allgemein machen können. Will es ihnen aber dennoch nicht gefallen, so kann ich weiter nichts thun, als daß ich sie bitte, ihre Zeit besser anzuwenden, mich aber bey denen Gedanken zu lassen, als wenn ich eben nichts unnützlichcs dadurch gestiftet habe. Andere werden aber durch die Inscription auf die Gedanken gerathen, als wenn mein ganzes Absehen eine eitele Flatterie und Schmeicheley sey. Allein dieselben werden mir erlauben, daß ich die Flatterie eine ungegründete Erhebung eines andern nenne. Ich aber gedencke hier nichts geschrieben zu haben, was nicht seinen guten Grund in denen Geschichten und vernünftigen Muthmassungen hat und was ich nicht mit sattem Beweißthümern dargethan und unterstützt. Endlich giebt's eine Gattung Leute, welchen kein Mensch etwas recht und gelehrt genug machen kan. Denenselben aber habe ich in unterschiedenen andern Schriften schon gewiesen, daß ich vor alle unzeitige Moqueurs unerschrocken bin, viel weniger ihrenthalben die Feder niederlegen und müßig lassen werde. Kan es ein anderer besser machen, so mag ers thun. Ich will zufrieden seyn, wenn nur die Vernünftigsten über meiner Arbeit ein gelindes Urtheil sprechen und solche nicht schlechterdings improbiren. Lebe wohl."

Glasfey theilt seine Arbeit in vier Capitel. Das erste Capitel handelt „Vom Ursprung des Adels in Teutschland“. Am Schluß desselben sagt er:

„Derhalben hoffe ich, es soll nicht vergeblich sein, wenn ich das Alterthum der Hoch-Adlichen Famille derer von Tümpfinge etwas genauer betrachte. Es gereichet dasselbe dem Tümpfing'schen Hause zur Praerogativ und Ehren. Daher ich nicht unrecht gethan zu haben vermeyne, daß ich den Titel dieser Ausführung Ehren-Säule des Hauses Tümpfing genennet habe.“

Das zweite Capitel handelt „Vom Alterthum derer Herrn von Tümpfinge aus ihrem Namen,“ das dritte „Von dem Alterthum derer Herrn von Tümpfinge aus ihrem Wappen“, das vierte „Vom Alterthum derer Herrn von Tümpfing aus Testimoniis und Documenten“.

Glasfey beginnt hier damit, daß er in § 2 bemerkt, er habe ein Mal gefunden, daß der Tümpfinge in den ältesten Turnier-Büchern Meldung gethan sei. Dann beruft er sich auf Adrian Beyer's Architectus Ienensis. (Wir werden aber auf Seite 83 sehen, daß Albrecht von Tümpfing nicht zu Beginn, sondern in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis zu Beginn des 15.



gelebt hat). Sodann kennt er die Urkunden vom 7. April 1359 (Cuno), vom 20. März 1380 (Thith), vom 10. December 1402 (Hans), vom 6. Mai 1415 (Mlyke), vom 26. März 1454 (Jhan) und endlich vom 1. Januar 1491 (Gertrud, die Glafey fälschlich Margarethe nennt). Glafey kennt also nur sechs Urkunden, von 1359—1491; er schließt dieses Capitel mit den Worten:

„Daher die Tradition nicht ungegründet erscheint, welche die Herrn von Tümppling unter sich haben, daß ihr Geschlecht schon bereits vor 700 Jahren“ (also von 1716 zurückgerechnet) „bekannt gewesen.“

Seine Arbeit hatte er gewidmet dem Sachsen-Merseburgischen Hofmarschall Otto Wilhelm von Tümppling a. d. H. Casckirchen auf Tümppling und Schieben, dem Sachsen-Eisenbergischen Kammerjunker Rudolf Albrecht II., aus demselben Hause, auf Heiligenkreuz, dem Merseburgischen Oberjägermeister Wolf Friedrich a. d. H. Posewitz auf Posewitz, Zöthen und Blößen und Christian Ludwig a. d. H. Casckirchen auf Tümppling, Casckirchen, Stöben und Aue. In der Widmung sagt er:

... „Da nun von der Zeit an, wo Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeb. ich kennen zu lernen die Gnade gehabt, mit vielen unverdienten Wohlthaten bin gleichsam überschüttet worden ... darum will ich ... statt eines reellen Dankes ein papierenes Denkmal bauen.“ —

57 Jahre später, im Jahre 1775, verfaßte Anton Christoph Zeidler, Pfarrer auf den damals Tümppling'schen Gütern Boblas und Neidschütz (woselbst er, 78 Jahre alt, 1795 starb, nachdem er vorher Pfarrer in Buchheim und dann in Aue gewesen), als Manuscript die „historischen Nachrichten von der alten adelichen Familie derer von Tumpplingen aus alten und richtigen Urkunden gesammelt und verfertigt“.

Zeidler hat sich mit dieser Arbeit ein Denkmal gesetzt. Dieselbe zeichnet sich durch gewissenhafte Sammlung und Verarbeitung vieler Materialien aus, welche ihm theils aus dem damals noch wohl erhaltenen Tümppling'schen Archiv zu Tümppling, theils, wie er selbst in der Widmung hervorhebt, durch die besonderen Be-



mühungen des Gothaischen und Anhalt-Bernburgischen Kammerjunktors Philipp Johann Wilhelm von Tümppling a. d. H. Cassekirchen († 29. April 1795 zu Posewitz) zuslossen, welcher letztere ihm auch die Sammlung des am 13. Mai 1773 zu Merseburg verstorbenen Dompropstes Heinrich Carl von Tümppling a. d. H. Posewitz, auf Tümppling, Blößen und Wonnitz, zur Verfügung stellte. Auch hatte er vielfach die Unterstützung seiner Amtsbrüder in Anspruch genommen und gefunden und hatte auch der Rechtskonsulent Kayser zu Naumburg ihm seine Mitwirkung geliehen.

Auf Glasfey's Antiquitates Tümpplingianae fußend, hat er noch manche andere Urkunden beigebracht. So hat er für das 14. Jahrhundert noch zwei Urkunden, die vom 22. Mai 1356 (Cuno und Thith) und die vom 27. September 1383 (Cuno und Hedwig) hinzugefügt. Während Glasfey aus dem 15. Jahrhundert nur vier Urkunden kennt, theilt Zeidler noch 13 andere mit, die Urkunden vom 19. August 1404 (Hans zu Laucha), vom 11. November 1429 (Hans, Jhan, Erasmus, Tizel und Steffan — fälschlich (vergl. S. 98) von 1400 datirt), vom 21. und 29. November 1429 (dieselben), vom 27. Januar 1463 (Steffan), vom 2. März 1463 (Jhan und seine Söhne Christoffel, Hans und Dswald), die beiden vom 7. Januar 1483 (Hans sowie Hans und Dswald), die von 1491, 1493, 1497 und 1498 (Hans d. J.) und endlich die vom 21. März 1493 (Hans und Christoph).

Aus dem 16. Jahrhundert bringt Zeidler zwei Urkunden, die vom 27. April 1575 (Otto) und 1. März 1599 (Testament von Otto's zweiter Gemahlin Catharina von Tümppling geb. von Bünau).

Für das 17. Jahrhundert theilt er 11 Urkunden mit, darunter die Leichenpredigten von Hans Georg von Tümppling a. d. H. Bergsulza auf Stadtsulza und Tromsdorf († 24. August 1656 zu Tromsdorf), vom Altenburger Hofmarschall Philipp Heinrich



von Tümppling a. d. H. Casckirchen auf Tümppling, Casckirchen und Heiligenkreuz († 15. Juni 1669 zu Altenburg) und von dessen Mutter, Catharina geb. von Gottfarth a. d. H. Buttelstedt († 7. März 1669 zu Tümppling), sowie einen Extrakt aus der Leichenpredigt von dessen einziger Schwester, Dorothee Sophie von Osterhausen († 19. August 1668 zu Kreipitzsch); für das 18. Jahrhundert 12 Urkunden, darunter die Leichenpredigten von Christiane Apollonia von Neidschütz geb. von Hanfmuß, einer Enkelin von Hans Oswald II. von Tümppling, auf Bergsulza, und von dem Merseburger Domprobste Heinrich Carl von Tümppling a. d. H. Posewitz auf Tümppling, Blößen und Womitz († 13. Mai 1773 zu Merseburg).

Zeidler bringt also für die vier Jahrhunderte in Summa 46 Urkunden — immerhin nicht viel für einen so langen Zeitraum.

Außerdem bringt Zeidler allerlei Abschriften von gedruckten Artikeln und Auszüge aus 9 Kirchenbüchern, und zwar:

Casckirchen	1622—1727,
Camburg	1626—1730,
Serba	1643—1710,
Merseburg	1658—1728,
Eöbschütz	1672—1719,
Gosserstedt	1729—1774,
Dornburg	1730—1733,
Pirna	1744—1751,
Hardisleben	1758.

Er widmete seine Arbeit Georg Wolf II. von Tümppling a. d. H. Sorna, Ludwig Otto a. d. H. Bergsulza auf Eckoldshain, Könderitz und Gorenzen, Carl Gottlob a. d. H. Casckirchen, Ritter des Ordens pour le mérite, Christian Gottlob a. d. H. Posewitz auf Tümppling, Boblas, Neidschütz, Blößen, Womitz und Aue (seinem Patron) und endlich Carl Friedrich, aus demselben Hause, auf Posewitz, Jöthen, Meyhen und Aue. Am Schluß seiner Widmung sagte er:



„Dabey aber bitte ich Gott, daß er besonders dieselben und überhaupt das ganze Hochadelige Geschlecht in beständig grünenden und blühenden wohlseyn erhalten und in seinen edlen Zweigen allezeit Männer zeigen wolle, welche Gott und dem Staate erwünschte Dienste leisten mögen.“

Zeidler's Vorrede lautet:

„Weisheit und Gottseligkeit sind die beiden Tugenden, welche einen Menschen, der sie liebt und ihnen nachtrachtet, vor andern wahrhaftig edel macht. Besitzt er nun außerdem Erkenntniß und Wissenschaften und weiß sie mit Klugheit zur Ehre Gottes, zu seiner eigenen und seines Nächsten Wohlfahrt anzuwenden, so verdient er mit Recht unter den Menschen Hochachtung und Ehre. Dieses ist der Grund, daß sich Viele vor Andern hervorgethan haben und über Andere erhoben worden, und weil sie ihre Nachkommen in diesen Tugenden erzogen und dadurch Gott und ihren Nächsten zu dienen geschickt gemacht, so ist diese Hochachtung und ihre erhaltenen Vorzüge bei einem solchen Geschlechte gleichsam erblich geworden. Bei unsern alten Teutschen und Sächsischen Vorfahren gab die Tapferkeit in Vertheidigung der gemeinen Wohlfahrt und der Ruhm des Vaterlandes vielen Geschlechtern, die sich besonders darin hervorgethan, vor andern einen gewissen Vorzug. Dieses sind die wahren Quellen des Adels, auch des Adels, den Geburt und die Schätzbarkeit der Landesregenten um viele Jahrhunderte her zu einem gewissen erhabenen Stande gemacht hat. Ein jeder Stand unter den Menschen ist Gottes Ordnung, und daher muß er auch heilig und schätzbar sein, und dies um so mehr derjenige uns seyn, den Gott mit allerlei irdischen Vorrechten zu Unterstützung und Beförderung des allgemeinen Besten begnadiget. Es muß also der Adelstand selbst denen auch schätzbar sein, welche selbst darinnen geboren sind. Auch dieses ist ein großer Segen Gottes, von geehrten und angesehenen Voreltern, die wegen ihres erhabenen Geschlechts, wegen ihrer Gottseligkeit, wegen ihrer Wissenschaften und Erfahrung, wegen ihrer Tapferkeit, mit welchen sie Gott und ihrem Vaterlande gedienet, berühmt gewesen, abzustammen. Dieses einige von seinem Geschlecht und Voreltern zu erweisen, wäre schon allein der Mühe werth, daß man bei adlichen Geschlechtern eine kurze glaubwürdige und gegründete historische Nachricht von den geführten Leben und Thaten der Voreltern sammle, und als eine wichtige, zur Nachahmung reizende Beilage wohl bewahre. Doch es hat der Adel bei uns in Teutschland gewisse Vorrechte, die die Geschichte der Voreltern und Ahnen bei ihnen nothwendig machen. Wie viele Bedienungen giebt es bei unsern Sächsischen und Teutschen Höfen, zu welchen keine von Adel gelangen können, ohne durch eine gewisse Anzahl von Ahnen erweislich dargethan zu haben, daß sie von guten alten adlichen Geschlechtern und Familien abstammen. Man läßt sie, wenn sie Vasallen, an Landtagen ohne diesen Erweis nicht zur Versammlung der Landstände. Die Ritterorden, die hohen Dome und adlichen Stifter, welche in der That viele schöne Unterhaltungen diesem Stande darreichen, erfordern von denen, die darin aufgenommen werden sollen, dergleichen historische



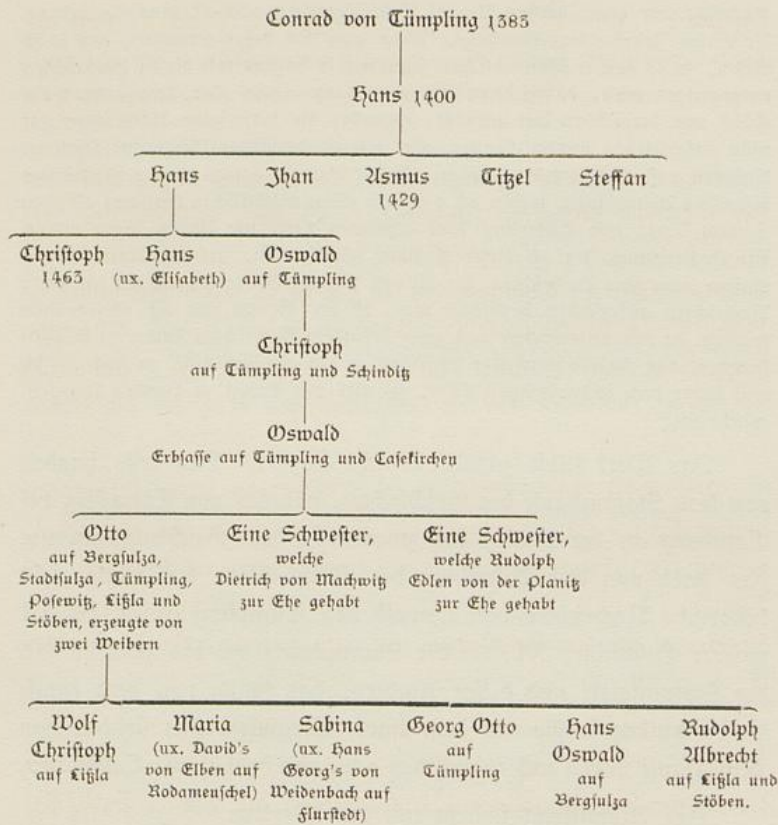
Nachricht von einer großen Anzahl ihrer Voreltern und oft eine Sammlung, die einige Jahrhundert übersteigt. Man muß sich daher wundern, daß in so vielen, ja in den meisten adlichen Familien so sorglos mit diesen Nachrichten umgegangen wird, daher denn hernach, wenn einem oder dem andern ein Glück von dergleichen Art aufstößt, entweder die verlangten Nachrichten gar nicht aufgetrieben werden können, oder mit unglaublicher Mühe und schweren Unkosten aufgesucht werden müssen. Einen Beweis davon giebt gegenwärtige historische Abhandlung, welche ich von dem alten ansehnlichen teutschen adlichen Stamm Derer von Tümppling dem geneigten Leser vor Augen legen werde. Die Hochachtung, die ich dieser Familie schuldig bin, und die Ausarbeitung einiger historischer Nachrichten, wo ich von einigen Gliedern derselben besondere Nachrichten aufzusuchen benöthigt war, ist der Grund und die Gelegenheit worden, da mir unerwartete und ganz besondere Nachrichten davon zu Händen kommen, das Geschlechtsregister derselben in ein gewisses Licht zu setzen. Ich will daher dem hochgeschätzten Leser, so viel mir davon zu Händen kommen, mittheilen."

Das Werk selbst zerfällt in acht Capitel. Das erste handelt von dem Stammhause des Geschlechtes, nämlich von Tümppling bei Camburg an der Saale, das zweite von dem Geschlechtswappen, das dritte von dem Alterthum des Geschlechtes, das vierte giebt historische Nachrichten von Oswald von Tümppling (vergl. Band I unserer Geschichte, XI; 30 der Stammtafel) an bis zu Otto (45 der Stammtafel) und dessen Kindern, das fünfte von dem Hause Posewitz, das sechste von dem Hause Bergsulza, das siebente von dem Hause Sorna und endlich das achte von dem Hause Casefkirchen.

Das Manuscript schließt mit den Worten:

"Der Herr segne diese blühende und ausgebreitete Familie und erzeige ihnen und ihren edlen Zweigen allerlei leibliches und geistiges Gutes und erhalte sie auf undenkliche Zeiten. Amen."

Während Glasfey keine Stammtafel aufstellte, konnte Zeidler schon den Versuch machen, eine solche zusammenzustellen, und zwar für die ersten Jahrhunderte folgende:



Sodann stellte er besondere Stammtafeln für die Häuser Posewitz, Bergsulza, Sorna und Caselkirchen auf.

Er hatte sich dabei nur auf die von ihm und Glasfey gebrachten Urkunden sowie auf die Leichenpredigten stützen können, welche letztere sammt und sonders eine falsche filiation aufstellen, da sie sämmtlich sich diejenige zu eigen gemacht haben, welche in der Leichenpredigt von Hans Georg von Tümppling († 1656) aufgestellt ist und welche denjenigen Oswald (39), von welchem das ganze weitere Geschlecht abstammt, als einen Sohn



Christoph's (42) auf Tümppling, Schinditz und Droitzgen, statt als den Sohn von Hans (29), dessen Oheim, hinstellt. Im Uebrigen verweisen wir auf die diesem Bande beigegefügtten neuen Stammtafeln.

Das Original des Zeideler'schen Manuscriptes ist im Besitze des Herrn Wolf Otto von Tümppling zu Bautzen. Abschriften desselben finden sich in Reinsdorf bei Plauen i/V., im Tümppling'schen Familienarchiv zu Thalstein und in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha (Handschriften-Catalog, codex chartaceus B. 660, historische Nachrichten von Sachsen, in einem Sammelbände, enthaltend außerdem Böhmer's Vorlesungen über die sächsische Geschichte, Nachrichten vom Städtchen Werda und die Chronik von Sulza). —

August Wilhelm Bernhard von Uechtritz baute sodann im fünften Theil seiner „Diplomatische Nachrichten adelicher Familien“, Leipzig 1793, in welchem er einen 85 Seiten langen Aufsatz über die Tümppling brachte, ebenfalls auf Grund des vorgenannten Materials die Genealogie des Geschlechtes auf. Die Zeideler'schen Nachrichten führte er um 20 Jahre weiter. —

Nachdem so das 18. Jahrhundert drei Arbeiten über das Geschlecht gebracht hatte, stellte im Jahre 1859 der Königlich Preussische Generalmajor und Historiograph der Armee, Curt May von Schönning, die Geschichte des Geschlechtes, in der Hauptsache auf Zeideler fußend, zusammen. Vor ihrer Vollendung starb derselbe jedoch am 2. April 1859. Zum ehrenden Andenken an ihn lassen wir hier seine Vorrede folgen, aus welcher wir nur diejenige von Zeideler fortlassen:

„Der Königl. General der Cavallerie und General-Adjutant des Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät, Wilhelm Adam Wolf Ferdinand von Tümppling, setzte mich in den Besitze derjenigen Documente und Schriftstücke, welche sich über das Geschlecht derer von Tümppling in seinen Händen befinden, mit dem Anheimstellen, in wie weit sich solche zur weiteren Ausarbeitung und etwaigen Veröffentlichung eignen möchten. Selbst Verfasser der Geschichte meiner eignen Familie und von der Ueberzeugung erfüllt, daß die Geschichte



der adlichen Geschlechter zu den Materialien der Special-Geschichte des gesammten deutschen Vaterlandes gehören, unterzog ich mich um so lieber dieser Arbeit, als mir damit eine erwünschte Gelegenheit geboten ward, dem Wunsche meines langjährigen Gönners und Freundes entgegen zu kommen, auf diese Weise die zur Zeit vorhandenen betreffenden Nachrichten für die Familie zu erhalten.

Der Adel stand durch seine Geburt vor Alters an der Spitze aller Zweige des Gemeindelebens und deren Verwaltung, seine Mitglieder wurden von den Landesherren als Baumeister bei dem ersten Gemeinde- und Staatenbau gezogen, und wenn das Vaterland in Gefahr war, standen sie Jahrhunderte hindurch als Führer (Offiziere) nach angeborenen Vorrechten in den vordersten Reihen, den gemeinsamen Heerd zu schützen und die Ueberfälle des Feindes zu bekämpfen. Durch diese Vorzüge wurde ihnen Gelegenheit geboten, schon in weiter Vorzeit von sich reden zu machen. Wenn aber die Namen der in den Kämpfen Gefallenen in einer schreibarmen Zeit nicht alle bewahrt wurden, so verzeichnete man lieber die Lebenden, welche den Namen fortführten. So entstanden Stammbäume und Ahnentafeln. Erst der neuen Geschichte war es vorbehalten, wenn z. B. im siebenjährigen Kriege nachgewiesen ward, daß 54 von den Kleist, 23 von den Belling und von den Kamecke 19 in diesem denkwürdigen Kampfe für ihren König fielen. Diejenigen adlichen Geschlechter, welche in unserer Zeit die Mittel nicht scheuten, Werke über die Geschichte ihrer Familie herauszugeben, wie dies von den Schlieffen, von den Kleist in naher Erwartung, von den Bohlen, den Krassow, den Eickstedt, den Alvensleben, Kröcher, Krosigk, Knobelsdorff, den Schulenburg, ja ich kann meiner eignen Vettern hierbei rühmlich gedenken, ganz besonders aber neuerdings von den Winterfeld und den Grafen Wartensleben geschehen ist, ich sage, alle diese haben sich ein großes Verdienst um die allgemeine Geschichte erworben, vorzüglich auch, als die heutigen Verfasser leichter Gelegenheit hatten, die Archive zu benutzen und unter Mittheilung von Urkunden, den wahren Quellen der Geschichte, ihre Arbeiten zu vollführen. Der Adel hatte, dies ist nicht zu leugnen, bei Hervorsuchung dieser Documente sein durch die Zeit begründetes Privat-Interesse. Der Verfasser des gehaltenen Werkes über die Wartensleben, Dr. Julius Graf von Wartensleben, Königl. Preuß. Stadtgerichtsrath, äußert sich hierüber in der Einleitung zu den Ahnentafeln folgendermaßen: „Alle gesitteten Völker der Vorzeit fanden schon „die Kenntniß von der Abstammung der Menschen sehr wesentlich. Homer, „Plutarch, Tacitus und viele andere berühmte Schriftsteller beweisen aus ihren „Werken nach dem Vorgange der Bibel, daß die Ahnregister sorgfältig ge- „führt wurden, und daß man sich genau darum bekümmerte, von welchen Vor- „fahren Jemand entsprossen sei. Waren dies berühmte Leute, so leitete man „diese Abstammung mit Beifügung der Verdienste oder Aemter von Generation „zu Generation ab; waren sie solches nicht von Haus aus, so zeigte man, wie „sie fähig geworden waren, durch edle Handlungen einen Werth zu erlangen, „der sie mit jenen in eine Reihe stellte. Hieraus entstand für das Allgemeine



„ein Ehrgefühl, eine Aufforderung zur Auszeichnung, ohne welche sich Jeder der „Vergessenheit und Nichtachtung ausgesetzt sah, welcher dafür weder Sinn noch „Gefühl hatte. Daher sagt Zimmermann in seinem Werke über die Einsamkeit Bd. 3 S. 470 sehr richtig: „Geschichte alter Größe und alter Tugenden „wirkt im Stillen immer außerordentlich auf die Gemüther, die Empfänglichkeit für solche Ideen und Gesinnungen haben.“ „Bei Entstehung der Ritterschaft“ — fährt Graf Wartensleben fort — „ward die Herkunft von edlen „und verdienten Voreltern eine Bedingung, ohne welche man keinen Theil an „dieser Verbindung nehmen konnte. Es wurde vorausgesetzt, daß durch die „Erzeugung von berühmten Vorfahren auch die Pflicht entstehe, sich ihrer „würdig zu machen, und ihre erlangte Ehre fortzupflanzen. Die deshalb gegebenen Gesetze mögen anfangs so unvollkommen gewesen sein, als sie wollen, „so wirkten sie doch nach dem Sinne, der in ihnen lag, und die Geschichte stellt „uns davon sehr glänzende Beweise auf.“

Ich konnte nicht besser meine Ansichten über jene Verhältnisse der Vorzeit wiedergeben, als mit den Worten des Grafen Wartensleben; sie dienen zu richtigen Erkennung, wenn der Tümpplingschen Geschlechtsgeschichte eine Reihe von Ahnentafeln beigegeben werden wird, ohne deren Mittheilung eine solche Geschlechtsgeschichte nur mangelhaft sein würde.

Unter den eingereichten Tümpplingschen Papieren befindet sich zuvörderst eine geschlossene Abhandlung über die Geschichte des Geschlechtes von Tümppling aus dem Jahre 1773, welche sich vor andern derartigen Arbeiten aus jener Zeit durch eine gesunde verständige Sprache vortheilhaft auszeichnet. Der Verfasser ist Anton Christoph Zeideler, Pfarrer zu Neidschütz und Boblas. Es wäre nichts Auffallendes gewesen, wenn ein Pfarrer aus jener Zeit mit einer solchen Arbeit in einen unerquicklichen Bombast verfallen wäre und sich mit Sagen und Legenden bis in die Zeiten Karl's des Großen verloren hätte. Zeideler hielt sich davon frei und blieb rein bei der Geschichte. Er widmete seine Arbeit 1) dem königl. preuß. General-Major Georg Wolf II. von Tümppling, Commandanten von Pillau, 2) dem chursächs. Kammerherrn Ludwig Otto von Tümppling, des Stifts zu Zeitz Kammerrath und des rothen Adlerordens Ritter, 3) dem königl. preuß. Major, Ritter des Ordens pour le mérite, Carl Gottlob von Tümppling im Regiment des Erbprinzen von Braunschweig, 4) dem Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn Christian Gottlob von Tümppling auf Tümppling, Blößen, Boblas und Neidschütz und 5) Carl Friedrich von Tümppling auf Posewitz und Aue. Des Verfassers Vorrede kann von unbefangenen Vorurtheilsfreien noch heute gelesen werden und mag aus dem Grunde als eine Einleitung unverkürzt hier folgen: — — —

Wir erfahren aus dieser Vorrede zugleich, wie es den Herren vom Adel damals Pflicht gewesen ist, ja nothwendig, sich um ihre Ahnen zu bekümmern, da ohne einen solchen Nachweis der Eintritt in gewisse Orden und Benefizien für sie unmöglich war. (Dies gilt zum Theil auch noch heute, und spricht man in dieser Beziehung von „stiftsberechtigtem“ und „nichtstiftsberechtigtem“ Adel. Ein und dieselbe altadliche Familie kann Mitglieder beider Gattungen unter



sich zählen, je nachdem dieselben nachzuweisen vermögen, daß auch ihre weiblichen Ascendenten durchgängig altadlichen Ursprungs sind.) Wie oft kam der Adel nicht in Verdacht, sich dieser Ahnenreihe nur zu dem Zweck zu bedienen, um damit zu glänzen oder gar sich über seine Nebenmenschen zu erheben! Ich rede hier der vernünftigen Mehrheit das Wort — rändige Schaafe giebt es überall, sie zählen nicht.

Im Allgemeinen für das folgende die Bemerkung: daß ich mit einiger Ausnahme die Worte Zeidler's beibehalten habe.

Die Tümppling'schen Nachrichten sind auch in dem Werke enthalten, welches der kurfürstl. sächs. Premierleutnant August Wilhelm Bernhard von Nechtritz Leipzig 1790 bis 1795 unter dem Titel veröffentlichte: „Diplomatische Nachrichten adelicher Familien“ und zwar erstreckten sich diese großentheils über Sächsishe Familien, zu denen wir die Tümpplings ursprünglich rechnen müssen, da sie als solche seit Jahrhunderten in Obersachsen und Thüringen angehoben sind. Mehrere von den Mitgliedern dieses Geschlechts konnten zwar nicht widerstehen, von dem Ruhme des großen Friedrich angezogen, in Preussische Militärdienste zu treten, allein dessen ungeachtet werden die Tümpplings immer als ein Sächsisches, und zwar ihrem Ursprunge nach Thüringisches, Geschlecht angesehen werden. Der eben genannte v. Nechtritz hat um die Genealogie dieser Familie vorzugsweise ein großes Verdienst, und ich habe mich bei Bearbeitung dieser Geschichte seiner Vorarbeit um so lieber bedient, als er die oben gedachte Zeidler'sche Sammlung vom Jahre 1773 um 20 Jahre weiter vorgeführt hat, woran denn die neueste Zeit um so leichter angeknüpft werden konnte.

Anno 1859.

C. M. von Schöning.“ —

Nach dem Tode des General von Schöning nahm der jetzige Königlich Sächsische Ober-Regierungsrath Herr Wolf Otto von Tümppling zu Bautzen die liegen gebliebene Arbeit wieder auf. Derselbe hat sich durch die im Jahre 1864 zu Bautzen erschienenen „Geschichtliche Nachrichten über die von Tümppling'sche Familie“ ein um so größeres Verdienst um die Familie erworben, als er durch Nachforschungen in den Dresdener und anderen Archiven den einzig richtigen Weg betrat, indem er dadurch auf die Quellen zurückging, und als er durch persönliche Verbindung mit den Mitgliedern des Geschlechts noch vielfaches Material von 1795 an bis 1864 zu Tage förderte. Derselbe leitete freilich, ebenso wie Zeidler, irrthümlicher Weise das ganze spätere Ge-



schlecht von Dswald (56), dem Sohne Christoph's (42) auf Tümp-  
ling, Schinditz und Droitzén, statt von Dswald (59), dem Sohn von  
Hans (29), Vogt zu Saaleck ab, während er schon richtig Thith (1),  
und nicht mehr Cuno (13), als den Vater von Hans (8) und  
seinen Brüdern nachwies.

Er schließt sein Vorwort mit folgenden Worten:

„So mögen denn die nachstehenden Blätter als ein Gruß des gegen-  
wärtigen Tümpplingischen Geschlechts an das kommende angesehen werden,  
welchem Lezteren darin neben einer kurzen Mittheilung über das Geschick der  
jetzt lebenden Familienglieder das mitgetheilt wird, was diesen von den ge-  
meinsamen Vorfahren bekannt ist. Möchte den Nachkommenden dieser Gruß  
angenehm und zugleich als eine Aufforderung erscheinen, in der Liebe zur ge-  
meinschaftlichen Familie und in dem Streben, dieselbe werth und in Ehren zu  
halten, einträchtig zu sein!

Baußen, 1865.“ —

Seitdem ist fast ein Vierteljahrhundert vergangen. Von warmer  
Liebe für Familie und Heimath beseelt, von Jugend auf von edlen,  
unvergeßlichen Vätern auf die Pflichten hingewiesen, welche adlige  
Geburt nach jeder Richtung hin auferlegt, haben wir, besonders  
seit dem letzten Decennium, versucht, es uns angelegen sein zu  
lassen, im Hinblick auf Forschungen zur Geschichte unseres Ge-  
schlechtes und unserer Thüringischen Heimath *carpere diem*. Wir  
haben es uns dabei zum Grundsatz gemacht, die Geschichte des  
Geschlechtes allein auf Urkunden aufzubauen. Welche Archive sich  
uns für die in dem folgenden ersten Bande dargestellte Geschichte  
erschlossen haben, findet sich am Schluß desselben verzeichnet. Aber  
an dieser Stelle fühlen wir uns verpflichtet, ganz besonders die  
Unterstützung hervorzuheben, welche wir so glücklich gewesen sind,  
durch den Großherzoglichen Archivar Dr. Paul Mitschke in Weimar  
und den Königlichen Staatsarchivar, Geheimen Archivrath George  
Udalbert von Mühlverstedt in Magdeburg zu empfangen. Sie, wie  
die vielen anderen gelehrten Herren, denen wir gütige Förderung  
verdanken, kennen zwar unsere dankbaren Gesinnungen und legen  
gewiß keinen Werth auf öffentlichen Dank, allein jene beiden

ebenso gelehrten wie wohlwollenden Männer mögen gestatten, daß wir sie ganz besonders nennen.

Wir übergeben hiermit dem Geschlechte und seinen Freunden sowie den Freunden genealogischer Forschungen den 1. Band der Geschichte des Geschlechtes von Tümppling, bis 1551. So Gott will, werden wir demselben, als 2. Band, die Geschichte des Hauses Bergsulza=Sorna, ausgehend von dem gemeinsamen Stammvater aller Linien, Otto (45), dem Sohne Oswald's (39), mit welchem wir den 1. Band beschließen, bis zur Gegenwart, und sodann, als 3. Band, die Geschichte der in den Jahren 1822 beziehungsweise 1867 im Mannstamm erloschenen Häuser Posewitz und Casefkirchen folgen lassen. Jeder Band wird mit Register, Stammtafeln u. s. w. als selbständiges Werk auftreten, der 3. Band wird ein Gesamt-Register für die 3 Bände erhalten und er wie der 2. Band von einem Urkundenbuche begleitet sein, während wir es für nützlich hielten, den Text der Urkunden bis 1551 in den Text des 1. Bandes zu verweben.

Wir erwähnen hier, daß wir die Genealogie des Geschlechtes in den Jahrgängen 1882, 1883 und 1886 des Brünner genealogischen Taschenbuchs der adeligen Häuser, sowie im Jahre 1886 Regesten zu Tümppling'schen Urkunden im Staats- und Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, von 1355 bis 1607, in der Hof-Buchdruckerei H. Böhlau in Weimar haben erscheinen lassen.

Noch zwei Punkte wollen wir hier berühren, die Frage nach dem Ursprung unseres Geschlechtes und das Wappen.

Ueber den Ursprung geht die Tradition, daß die Familie mit der heiligen Elisabeth aus Ungarn nach Thüringen gekommen sei (1211) und hier erst von dem Burglehn Tümppling bei Camburg ihren Namen angenommen habe. Wir haben aber keine Belege hierfür erhalten, besonders haben uns ungarische Autori-



täten keine Familie aufweisen können, mit welcher wir den Sichel-  
schild gemeinsam hätten oder gemeinsam gehabt hätten.

Der Umstand, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vier Brüder von Tümppling so kräftig auftreten, daß sie eine Fehde mit der Stadt Naumburg hatten führen können, läßt darauf schließen, — wenn wir von der Möglichkeit absehen, daß ihr Urgroßvater etwa aus Ungarn herübergekommen, — daß der Grund der Kraft des Geschlechtes Tümppling schon zu einer Zeit in Thüringen gelegt worden ist, aus welcher die Urkunden verloren gegangen sind, zumal da für die weitere Möglichkeit, daß das Geschlecht in Thüringen oder Meißen früher vielleicht einen anderen Namen geführt habe, die in den Archiven zu Weimar, Dresden, Naumburg und Altenburg noch besonders angestellten Nachforschungen nach anderen Geschlechtern mit Sichel in Schilde vor dem 14. Jahrhundert zu keinerlei Resultat geführt haben.

Wir sind nach Allem der Meinung, daß unser Geschlecht ein deutsches sei. Hat es doch unzweifelhaft sehr alte Beziehungen mit der Grafschaft Camburg, mit den Klöstern zu Pforte und zu Sulza sowie mit Naumburg a/S. und erscheinen seine Mitglieder doch in den frühesten erhaltenen Urkunden, so in dem Lehnbuch des Markgrafen Friedrich d. Ä., zusammen mit den Reußen, den Herren von Eilenburg, den Burggrafen von Golsen, Leisnig, Altenburg und Kirchberg, den Herren von Schönburg und Schönberg u. a., als Vasallen der Markgrafen von Meißen.

Was nun das Wappen betrifft, so beschrieb es Christian Friedrich August von Meding wohl 1788 in seinen „Nachrichten von adelichen Wappen“, allein er bemerkte: „So viel ich mich erinnere, habe ich das Wappen dieses alten Sächsischen Geschlechtes noch in keinem Wapenbuche, auch nirgends beschrieben gefunden“.

Das Wappen zeigt in von Roth und Silber gespaltenem Schilde zwei gegen einander gefehrte gezahnte Sichel in verwech-

selten Farben, das Kleinod eine wachsende, rechts silbern, links roth bekleidete, grün bekränzte Jungfrau mit fliegenden Haaren, welche in den erhobenen Händen je eine rothe, beziehungsweise silberne, gegen einander gefehrte, gezahnte Sichel hält; die Helmsdecken sind roth=silbern.

Aus der beigegebenen Siegeltafel ersehen wir, daß Cuno von Cümpling 1346 unter den Sühnebrief mit der Stadt Naumburg ein Helmsiegel hing, welches die Sichel gezahnt zeigt. Dasselbe erkennen wir aus den Siegeln von 1459, 1569, 1622, 1747, 1792, 1832 und 1883.

Wir halten die Sichel für Kampfes=Sicheln.

Mögen Diejenigen, welche die Ehre haben, dieses Wappen führen zu dürfen, durch dasselbe immer an ihre, des Adels, Pflicht erinnert werden, für Gott, Kaiser und Vaterland zu kämpfen! —

Thalstein bei Jena, Weihnachten 1887.

**Wolf von Cümpling**

Kaiserlicher Legationsrath  
und Königlich Preussischer Rittmeister a. D.



## Inhalt.

	Seite
I. Ein Tümpfling in der Mongolenschlacht bei Siegnitz 1241? . . . . .	5
II. Eine verloren gegangene Urkunde von 1242 . . . . .	11
III. Die vier Brüder:	
Thith (1 der Stammtafel) . . . . .	15
Cuno, castellanus von Camburg (2) . . . . .	28
Eckard (3) . . . . .	36
Heinrich, Bürgermeister von Naumburg a/S. (4) . . . . .	37
IV. Der Deutschordensritter Johannes (5) . . . . .	43
Hans zu Laucha (6) . . . . .	44
V. Die vier Söhne Thith's:	
Tith (7) . . . . .	49
Hans, Vogt zu Saalfeld (8) . . . . .	51
Oswald (9) . . . . .	54
Erasmus (10) . . . . .	55
VI. Die vier Kinder Eckard's:	
Otto (11) . . . . .	59
Hans, Vogt zu Camburg (12) . . . . .	65
Cuno, Deutschordensritter (13) . . . . .	66
Hedwig (14) . . . . .	66
VII. Albrecht, Rathsherr von Jena (15) . . . . .	81

	Seite
VIII. Die fünf Söhne von Hans, Vogt zu Saalfeld:	
Hans (17) . . . . .	97—116
Jhan (18) . . . . .	97—114
Erasmus (19) . . . . .	97—112
Tizel (20) . . . . .	97—104
Steffan, Vogt der Wachsenburg (21) . . . . .	97—113. 116—119
IX. Die Söhne Otto's, Hans (24) und Curd (25), im Bern- burgischen . . . . .	123—135
X. Georg, im Schwarzburgischen (16) . . . . .	139—140
XI. Die drei Söhne Jhan's:	
Christoph (28) . . . . .	143
Hans, Vogt zu Saaleck (29) . . . . .	143—173
Oswald (30) . . . . .	143—146. 173—182
XII. Die zwei Söhne von Erasmus:	
Hans d. Ä. (31) . . . . .	185—188
Lorenz (32) . . . . .	185
XIII. Hans d. J. (34), Sohn Steffan's, Vogts der Wachsenburg . . . . .	191—203
XIV. Nikolaus, Propst zu Remse (35) . . . . .	207—212
Hentze (36) . . . . .	212—213
Gertrud, Lebtfissin zu Roda (37) . . . . .	213—216
Osanna, Klosterfrau in Naumburg (38) . . . . .	216—217
XV. Die Söhne von Oswald auf Tümpfing und Schinditz:	
Hans (41) . . . . .	221
Christoph (42) . . . . .	221—234
Die Söhne von Christoph:	
Oswald (56) . . . . .	234—237
Otto (57) . . . . .	234—237
XVI. Wolf (43) . . . . .	241
Jakob, Ordensbruder zu Bürgel (44) . . . . .	241—243
XVII. Die Söhne von Hans, Vogt zu Saaleck:	
Oswald (39) . . . . .	247—285
Otto (40) . . . . .	247—263



	Seite
XVIII. Rückblick.	
I. Lehns Herren von 1549—1548 . . . . .	289—291
II. Lehngüter bis 1548 . . . . .	292—305
III. Gerichtsbarkeit bis 1551 . . . . .	306
IV. Verzeichniß der bis 1551 hervortretenden Mitglieder .	307
V. Verzeichniß der Archive . . . . .	308—310
Register . . . . .	315—353
Nachträge . . . . .	354
Siegeltafel.	
Karte der Grafschaft Camburg.	
Stammtafeln.	

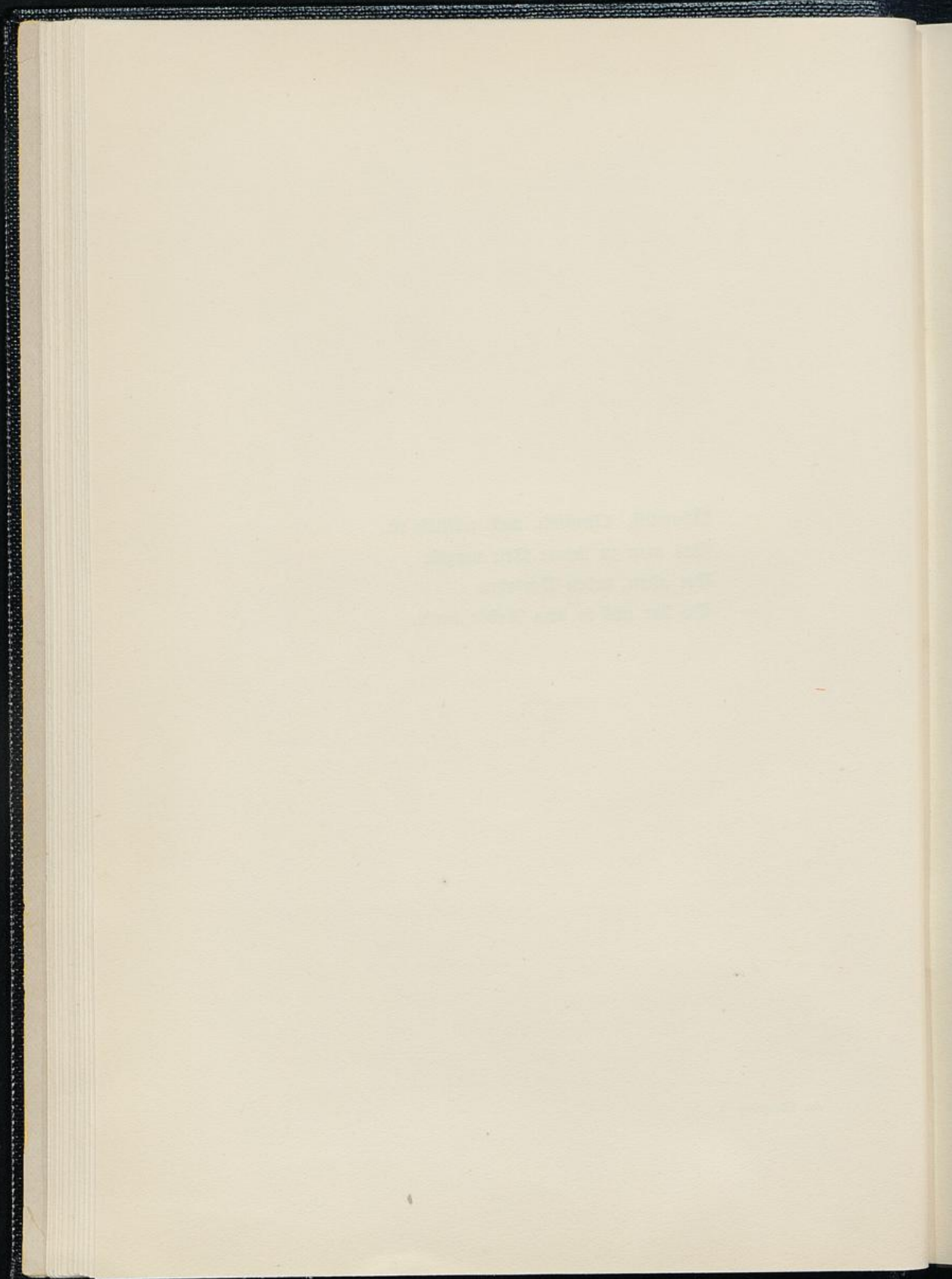
---





Hümlisch, Christlich, auch tröstlich ist,  
Daß man zu keiner Zeit vergißt  
Der alten, lieben Vorfahren  
Die vor uns in dem Leben waren.

---





I.

Ein Cümpling in der Mongolenschlacht  
bei Liegnitz 1241?



1\*

Ein Bericht über die Verhandlungen  
des Rates der Stadt Düsseldorf  
im Jahre 1849





**S** In der Leichenpredigt, welche der Pfarrer Johann Wohl-  
farth am 28. October 1656 in der Kirche zu Troms-  
dorf bei der Beisetzung Hans Georg's von Tümppling  
auf Stadt-Sulza und Tromsdorf hielt, heißt es: „Da vor 415  
Jahren die Saracenen in Teutschland gefallen und die unserigen  
solchen barbarischen Völkern mit gesampter hand widerstanden,  
ist neben viel hundert Meißnischen und Türingischen Edelleuten  
auch ein Tümppling unter den hauffen gewesen, gestalt ein Teutz-  
scher Poet zur Naumburg mit Namen Vogel, der diese Schlacht  
beschrieben, Solches und vieler anderer Geschlechter gedencket.“

Von der Absicht ausgehend, die nachfolgende Geschichte unserer  
familie allein auf Grund von Quellen, und nicht von Leichen-  
predigten und dergleichen, aufzubauen, würden wir um so weniger  
mit einem Fragezeichen beginnen und eine Ausnahme mit dem  
„Teutschen Poeten“ Vogel machen, als es uns nicht einmal ge-  
lungen ist, seine Beschreibung der Schlacht ausfindig zu machen.  
Wir bemerken zum ewigen Gedächtniß, daß Jakob Vogel, 1584  
in Württemberg geboren, als Bader und Dichter um 1618—1630  
zu Stößen bei Naumburg dichtete. Ein Werk von ihm, unter  
dem Titel: „Heroischer Heldenblick des großmüthigen streitbaren  
Kriegsfürsten Marggraff Dietrichs . . . welchen er Papst Alexan-  
der . . . gegeben“, ist 1624 zu Jena bei Joh. Weidner gedruckt  
worden. In ihm kommt aber nichts dergleichen vor, ebensowenig

in seinen gereimten „Wandersregeln“, seinem „Clausensturm“ und seinem „Poetischen Adler“. Vielleicht findet sich Etwas in seinen „Wandersregeln“ in Prosa, Stößen 1618, oder in seinem „Bauzensturm“, Leipzig 1622 oder endlich in „Jesu Christi Kindheit“, Leipzig 1630.

Jene Reminiscenz ist aber vielleicht geeignet, einen Lichtstrahl in die dunkle Vorgeschichte unseres Geschlechtes zu werfen und der Frage zu begegnen, was denn wohl die Vorfahren der vier Brüder Thith, Cuno, Eckard und Heinrich von Tümppling gewesen sein mögen, welche uns in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Sprossen eines rittermäßigen, damals schon so kräftigen Geschlechtes begegnen, daß sie eine Fehde mit der Stadt Naumburg a/S. hatten führen können.

Nun, die Vorfahren jener vier Brüder werden mehr das Kriegshandwerk als die schönen Künste der Höfe und Klöster ausgeübt haben. Daß keine Urkunde aus ihrer Zeit mehr erhalten ist, kann nicht Wunder nehmen. Einer von ihnen mag es gewesen sein, der 1241 bei Liegnitz gegen die Mongolen gefochten hat. Wie Heinrich der Erlauchte von Meißen, der eine Erbe des, 1247 erlöschenden, alten Landgrafenhauses von Thüringen, in den Jahren 1236—1238 mit einer Anzahl Meißnischer und Thüringischer Ritter dem deutschen Ritterorden gegen die heidnischen Preußen beigestanden, so ist es auch sehr wahrscheinlich, daß Ritter seiner Lande, aus eigenem Antriebe oder bewogen durch die Seitens des Papstes Gregor IX. angeordneten Aufrufe an die Deutschen, den Polen gegen die Mongolen beizustehen, dem Schlesiischen Herzog Heinrich dem Frommen zugezogen sind. Meißnische Ritter konnten um so mehr dazu veranlaßt werden, als sie durch die Lausitz, welche dem Wettiner Hause erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts verloren ging, sich als Nachbarn des bedrängten Schlesiens ansahen.



Dazu kommt, daß Heinrich der Erlauchte ein warmer Freund der Balley Thüringen des deutschen Ordens war. Diese Balley ist die älteste der 12 Balleyen in Deutschland; schon im Jahre 1202 finden wir einen Provincialis Thuringiae, einen Landkomthur; dem Orden galt sie als „ein sonderliches Kleinod“, aus ihr stammte der vierte Ordensmeister, der unsterbliche Hermann von Salza aus Langensalza († 1239); die Landgrafen waren dem Orden besonders wohlgewogen, schon Ludwig der Heilige sprach es, noch in den Zeiten jenes Ordensmeisters, als eine besondere Gnade Gottes aus, daß der Orden sich in seinen Landen angesiedelt habe, und ebenso regierte Heinrich der Erlauchte noch 18 Jahre in Meissen unter dem Wehen des Geistes Hermanns von Salza, unter welchem die Balley Thüringen in Meissen sowohl wie in Thüringen reiche Besitzungen erwarb. So verfügte sie über die fünf Ordenshäuser zu Halle (1200), Altenburg (1214), Nägelsstedt bei Langensalza (1222), Liebstadt bei Weimar und zu Zwätzen bei Jena (1222.). Die Balley Sachsen stand außerdem während des 13. Jahrhunderts noch unter keinem besonderen Landkomthur, sondern der von Thüringen war zugleich auch Landkomthur in Sachsen.

Nicht unwahrscheinlich also ist es, daß auch und besonders der Geist des deutschen Ordens jene Ritter antrieb, 1241 bei Liegnitz mitzukämpfen. Vielleicht war jener Tümping Einer des Ordens. Nahe genug konnte es ihm liegen, Mitglied des Ordens zu werden, da die Landkomthurei Zwätzen, zwischen Jena und Camburg gelegen, der Wiege seines Geschlechtes so nahe lag, und erscheinen doch im folgenden Jahrhundert bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts zwei Tümpinge als Deutschordensritter.

Wo die Muse sinnend stille steht,  
Wo die Forschung zögernd weiter geht,  
Da hebt das Reich der Sage an,  
Hat ihre Pforten aufgethan.

Blendend fällt ihr buntes Zauberlicht  
Auf des Zweiflers blaßes Angesicht;  
Sie lebt auch ohne Zeugenschaft  
In Volkemund mit Glaubenskraft!

---



II.

Eine verloren gegangene Urkunde  
von 1242.







Bei unseren vielen Forschungsreisen, welche wir, besonders nach der Rückkehr von unserer Sendung nach Spanien im Jahre 1876, unternommen, suchten wir am 11. December des gedachten Jahres den Pfarrer C. Hölzer in Münchensgossersstädt bei Camburg, den Verfasser der historischen Beschreibung der Grafschaft Camburg, Camburg 1876, auf.

Der alte, damals schon 75jährige, Herr bemerkte, daß ihm u. a. auch eine Tümppling'sche Urkunde von 1242 begegnet sei — wie er diese Jahreszahl auch auf Seite 122 seines Werfchens verzeichnet hat.

Leider gelang es ihm nicht mehr, dieser Urkunde nachzukommen, und nahm er das Geheimniß derselben am 12. Januar 1882 mit in das Grab. Seiner Erinnerung nach hätte die Urkunde sich auf einen Tümppling auf der Freiheit zu Naumburg bezogen, d. h. in dem von der städtischen Verwaltung getrennten, die bischöfliche Burg (auf der Stelle des jetzigen Oberlandesgerichts) umgebenden und der bischöflichen Verwaltung vorbehaltenen Stadtheil, welcher wegen der auf ihm ruhenden Immunitäten jenen Namen erhielt.

Schon G. Brückner bemerkt in seiner Landeskunde des Herzogthums Meiningen, Meiningen 1853, Theil 2, Seite 721: „1242 Tumpplink“, ohne seine Quelle anzugeben.





III.

Die vier Brüder

Chith, Cuno, castellanus von Camburg,

Eckard und Heinrich von Cümpling

(1—4).

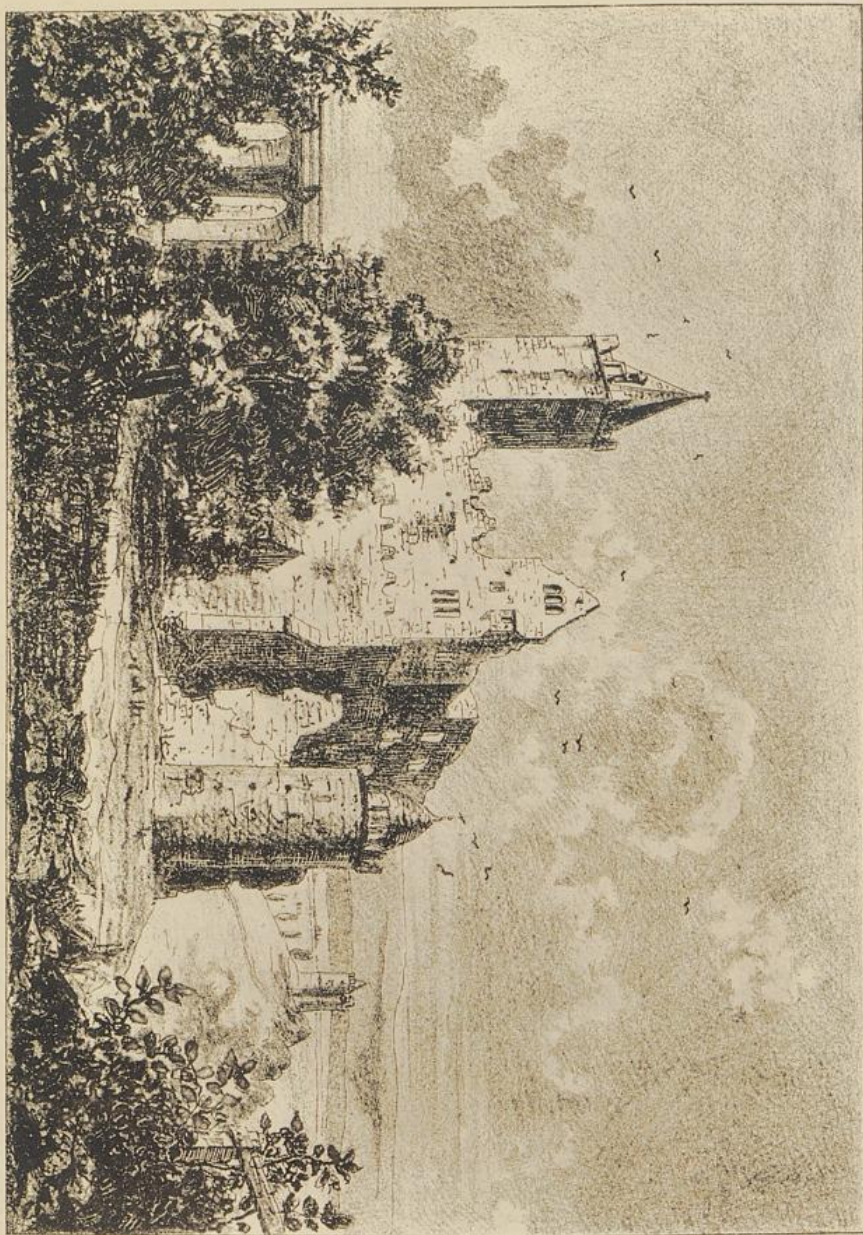


Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





Rudelsburg und Saaleck.





### 1. **Chith**

(Chitmar, Timo, Thime, Dyche, Dyce, Dietrich),

der älteste dieser vier Brüder, erscheint zuerst, verbunden mit den Castellanen von Rudelsburg, den Schenken von Tautenburg, von Käfernburg und von Dornburg, in einer Fehde gegen den Bischof und die Stadt Naumburg a/S., in welcher die Rudelsburg zerstört worden zu sein scheint.

Die Rudelsburg, deren Name 1171 zum ersten Male erwähnt wird, war, ebenso wie die Burg Camburg, eine angestammte Besizung der Markgrafen von Meissen, wie auch die Besitzer der benachbarten Feste Saaleck markgräfliche Vasallen waren, bis die Lehnherrlichkeit über letztere 1344 auf die Bischöfe von Naumburg überging. Die Stadt Naumburg selbst mit den beiden ihr benachbarten Festen gehörte also nicht zu Thüringen, welches sich von der Werra bis zum linken Ufer der Saale, vom Frankenthal bis zum Harz erstreckte, sondern zu dem zwischen Saale und Mulde gelegenen Osterlande, welches zu Meissen gehörte und sich in der Hauptsache aus den Eilenburger und Groitzscher Erbgütern der Wettiner sowie aus dem Pleißnerlande zusammensetzte. Die Markgrafen von Meissen waren seit 1046 Schutz- und Schirmherren über die vom Markgrafen Eckart I. († 1002) und seinen Söhnen Hermann und Eckart II. in Naumburg begründeten geistlichen Stiftungen und namentlich über das Bisthum, dessen Sitz

um 1030 von Zeitz nach Naumburg verlegt wurde. Die Rudelsburg und die Saaleck hatten den Grund ihrer Anlage darin gefunden, daß ehemals die Straße von Naumburg nach Erfurt und Frankfurt a/M. durch das Thal der Saale ging. Zur Sicherung dieser Straße wie der Schlösser selbst hatten die Markgrafen zahlreiche Burgmänner (castellani) dort hingesezt.

In der Geschichte der Rudelsburg ist der zwischen 1319 und 1348 gelegene Zeitraum in vollkommenes Dunkel gehüllt. In diesen Zeitraum fällt jene Fehde, auf welche nur kurze Aufzeichnungen in der Naumburger Rathskämmerei-Rechnung von 1348 Bezug nehmen. So heißt es dort: „In die Valenci“ (14. Febr.) „Johannes de Drutzin et dns. hospitalis iverunt in Scolen“ (Schkölen) „ad rogatum civitatis dū Kurtefrunde et Dyce Tüpliek civitatem in proscriptionem ducere tentebat“ und weiter: „Item feria quinta in passione div.“ (6. April) „ivimus ad expeditionem super Kurtefrunde et pincerna de Tutenberg . . . ivimus in Rothelevesberg“ (Rudelsburg) „p. destructionem.“

Soviel geht aus diesen Aufzeichnungen hervor, daß Kurtefrunt (wohl Castellan zu Rudelsburg) mit einigen Schenken von Tautenburg, Dornburg und Käfernburg mit der Stadt Naumburg und wohl auch mit dem Bischof (dem Johannes von Droitzzen, Vogt zu Saaleck, war bischöflicher Hauptmann) Fehde gehabt hatten, in welcher die Rudelsburg zerstört worden war. Die Schenken von Tautenburg hatten Saaleck seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, und zwar nun, zur Zeit dieser Fehde, als Lehn des Bischofs von Naumburg besessen, die Veste aber 1344 an den Bischof Witticho (von Ostrau), welcher von 1335—1348, also gerade in der Zeit jener Fehde, regierte, verkauft. Auch die Rudelsburg war an die Schenken gekommen und behielten sie dieselbe als Lehn bis in das 15. Jahrhundert hinein.

Während des Bruderkrieges ist, ebenso wie die Vesten Camburg, Dornburg und Gleißberg, die Rudelsburg, deren Besitzer



(nun die Bünau) auf Seiten Herzog Wilhelm's standen, um das Jahr 1450 wiederum zerstört worden. Die Bünau aber bewohnten sie wieder, bis sie dieselbe mit Kreipitsch und Freiroda 1581 an Hans Georg v. Osterhausen auf Gleina und Gatterstädt verkauften. Da die Osterhausen ihren Wohnsitz bald nach dem Vorwerke Kreipitsch verlegten, ging die Rudelsburg immer mehr ihrem Verfall entgegen, welchen der 30jährige Krieg besiegelte.

An der Saale hellestem Strande  
Stehen Burgen stolz und kühn.  
Ihre Dächer sind zerfallen  
Und der Wind streicht durch die Hallen,  
Wolken ziehen drüber hin.

(Franz Hugler, 1826.)

Die Söhne von Hans Georg's v. Osterhausen Enkel Hans Joachim und dessen Gemahlin Dorothee Sophie von Tümppling a. d. H. Kasikirchen (Tochter Rudolf Albrecht's I. von Tümppling auf Tümppling und Leislau und der Catharina geb. von Gottfarth a. d. H. Buttelsstädt) verkauften die Rudelsburg mit Kreipitsch und Freirode 1671 an Wolf Albrecht von Kreuz, dessen Sohn Wolf, Bruder von Regina, Gemahlin von Veit Ludwig von Tümppling auf Klein-Nga, nach 1679 von Johann Justin Moenig Saaleck und Stendorf kaufte, welche Güter Herzog Moritz von Zeitz, der vierte Sohn des Kurfürsten Johann Georg I. und Administrator des Stifts Naumburg, 1659 an seinen Kanzler Johann Heinrich Moenig (Menius), den Vater von Johann Justin, verkauft hatte. Der Enkel Wolf's, Friedrich Adolf, starb am 4. August 1774 ohne Erben. Die Mannlehnsgüter Rudelsburg und Kreipitsch kamen an die Grafen Zech, 1796 an Graf Moritz von Brühl und 1797 an Friedrich Adolf's Neffen, den Sohn seiner

Schwester Sophie Amalie, Ferdinand Ludwig Christian von Schönberg auf Ober-Reinsberg und Herzogswalde, vermählt mit Friederike Sophie Dorothee von Tümppling a. d. H. Sorna.

Sophie Amalie war vermählt mit Christian Ferdinand von Schönberg, dessen Schwester Wilhelmine Magdalene Crescentia wiederum die Gemahlin von Carl Georg Heinrich von Tümppling auf Arnsdorf war.

Ferdinand Ludwig Christian's Enkel Haubold hat heute die Rudelsburg und Kreipitsch in Besitz.

Die Erblehngüter Saaleck und Stendorf kamen an Sophie Amalie und durch diese an ihre Enkelin Christiane Friederike Henriette von Tümppling, Tochter Christian Gottlob's II. von Tümppling auf Nättern (welcher 1802 in der Kirche von Saaleck beigesetzt wurde) und der Friederike Wilhelmine Marianne geb. v. Schönberg. Durch Christiane's Vermählung mit Carl Freiherrn von Feilitzsch kamen sie 1801 an die Familie v. Feilitzsch, in deren Besitz sie sich heute noch befinden.

Nach dieser Abschweifung, welche uns wegen der vielfachen Beziehungen unserer Familie zu der Rudelsburg mit Kreipitsch und zu Saaleck mit Stendorf von den ältesten bis zu den jüngsten Zeiten angebracht erschien, kehren wir zu Thith von Tümppling zurück, welcher schon zwei Jahre vor den oben bemerkten Aufzeichnungen der Naumburger Rathskämmerei-Rechnung von 1548, in Verbindung mit seinen drei Brüdern Cuno, Eckard und Heinrich, als in Beziehungen zur Stadt Naumburg stehend erscheint, die ebenfalls nichts weniger denn freundschaftliche waren.

Im Rathsarchiv von Naumburg liegt noch heute eine kleine Pergament-Urkunde vom 29. September 1546, in deren 17 Zeilen eine Fehde Thith's und seiner drei Brüder mit der Stadt Naumburg durch die Vollziehung eines Sühnebriefs beendet wird. Diese Urkunde hat noch dadurch besonderes familiengeschichtliches Interesse, daß ihr das wohlerhaltene Siegel Cuno's, und zwar als



Helmsiegel (ohne Schild) in grünes Wachs gedrückt, anhängt. Es ist das älteste erhaltene Tümppling'sche Siegel. Seine Umschrift lautet: S(igillum) T(C)unonis de Tump(lic)u(m); aus dem alten Kübelhelm wächst die Jungfrau mit wallendem Haar heraus; zu beiden Seiten des Helms erscheinen die Sichel, und zwar gezahnte (Kampfes-)Sicheln. Es ist zugleich das einzige Siegel, welches aus dem 14. Jahrhundert erhalten ist.



*Cūno,  
Naumburg ū Tümppling.*

Zur Entstehung der Wappen wollen wir hier gleich bemerken, daß sie, ursprünglich willkürlich angenommen, erst im 13. Jahrhundert erbliche Geschlechtswappen wurden. Die alten Hausmarken berühren sich wohl mit ihnen in ihren Wappenbildern. Schon früh verknüpften sich Farbe und Bild mit den Waffen, denn sie sollten zur Unterscheidung dienen. Schon Tacitus erzählt in seiner Germania: „scuta lectissimis coloribus distingunt“. Die Ritterschaft nahm das sie unterscheidende kriegerische Zeichen auch in ihr Siegel auf. So entwickeln sich die Waffen — niedersächsisch Wappen —, und zwar mit allmählicher Annahme dieser letzteren Sprachform, zum unterscheidenden Zeichen der Person und ihrer Güter überhaupt. So ist Wappen nicht mehr das Waffenstück, der Schild, sondern das der Person eigenthümliche Zeichen an dem Schilde.



Die Urkunde selbst lautet:

„Wy Dyte . Cone . Ecke vnde Hence bruder genant von Tumplik . bekennen vffnlichen . vñ wollen . daß es wissentlich sy Allen den dy disen brif sen horn oder lesen . daß wy mit rate . vnser frunde . vme Alle den weren . der da ist gewest zussen den Aichtbaren luten . der stad von Nuemborg einthalb . vñ vnder vnß Anderthalb . ist byrichttet rechte redelichen . vñ ewicklichen . Also . daß wi vor genanten . Bruder haben geswor . vñ gelobet . vñ geloben . daß . getruwelichen . daß wy dy stad gemeinlichen . zu Nuemborg sollen vñ wollen . ere . vnde forder an allen Dingen . vñ an oren schaden nimer Kome . Were ouch daß ichein bete von hern . odder vò frunden . an dy von Nuembg̃ . von dere sache vein queme da wolde wy dar zu rite . vñ solde spreche . den von Nuembg̃ uebe man vnrecht . vnde wy haben des vñ mit vnß . eine rechte byrichtunge . Vñ an alle arge list eine sunne vñ dy sunne habe geteidinged . vñ gemacht . die gestrengen . vñ di honchen ritter vnde man . er Otte Spiegel er frize von der moil . er Merretich von gleyna . vñ Johñß vò Druzin Foit zu Salecke . Dyßes ist geschen . in der Keimwerdefeit Johñß von muchele vnde conczen von winthusen . dy da zu dem mal ratesmeistern warn . vñ orre Kumpane . vñ ouch ander me . den man wol gloibe mac zu Nuembg̃ . zu dir rede gezucniß . so habe wy von Tumplik selb schuldegen . vnse . ingesegel mit vnser frunde . dy . disse sunne gemacht haben . er concze von Breseniß . er Otte Spiegel . er frederich von der moil . er Merretich von gleyna . ridere . ore Ingesegel an disen brif lasen gehangen . Daß ist geschen nach gotes gebord tusent druhundert . Indeme . xlvj iare an deme dage sente Michahels.“

In der Uebersetzung lautet dieser Sühnebrief so:

Wir Dyte, Cone, Ecke und Henze, Brüder, genannt von Tumplik, bekennen öffentlich und wollen, daß es wissentlich sei Allen denen, die diesen Brief sehen, hören oder lesen, daß wie mit Rath unsrer Freunde um all' den Wirren, der da ist gewesen zwischen den achtbaren Leuten der Stadt von Naumburg einerseits und unter uns andererseits, ist berichtet recht, redlich und ewiglich, also, daß wir vorgenannten Brüder haben geschworen und gelobt, und geloben das getrenlich, daß wir die Stadtgemeinde zu Naumburg sollen und wollen ehren und fördern an allen Dingen und an ihren Schaden nimmer kommen. Wäre (es) auch, daß irgend eine Bitte von Herren oder Freunden an die von Naumburg von dieser Sache wegen käme, da wollen wir dazureiten und sollen sprechen: „Denen von Naumburg (ver)übt man Unrecht.“ Und wir haben dessen, und sie mit uns, eine rechte Berichtigung und ohne alle Arglist eine Sühne, und die Sühne haben getheidingt und gemacht die gestrengen und die hohen Ritter und Mannen, Herr Otto Spiegel, Herr frize von der Moil, Herr Merretich von Gleina und Johannes von Droitzen, Voigt zu Saaleck. Dies ist geschehen in der Gegenwart Johannes' von Mucheln und Cunzen von Winthausen, die da zu dem Mal Rathmeister waren, und ihre Kumpane und auch Anderer mehr, denen man wohl glauben mag zu Naumburg. Zu

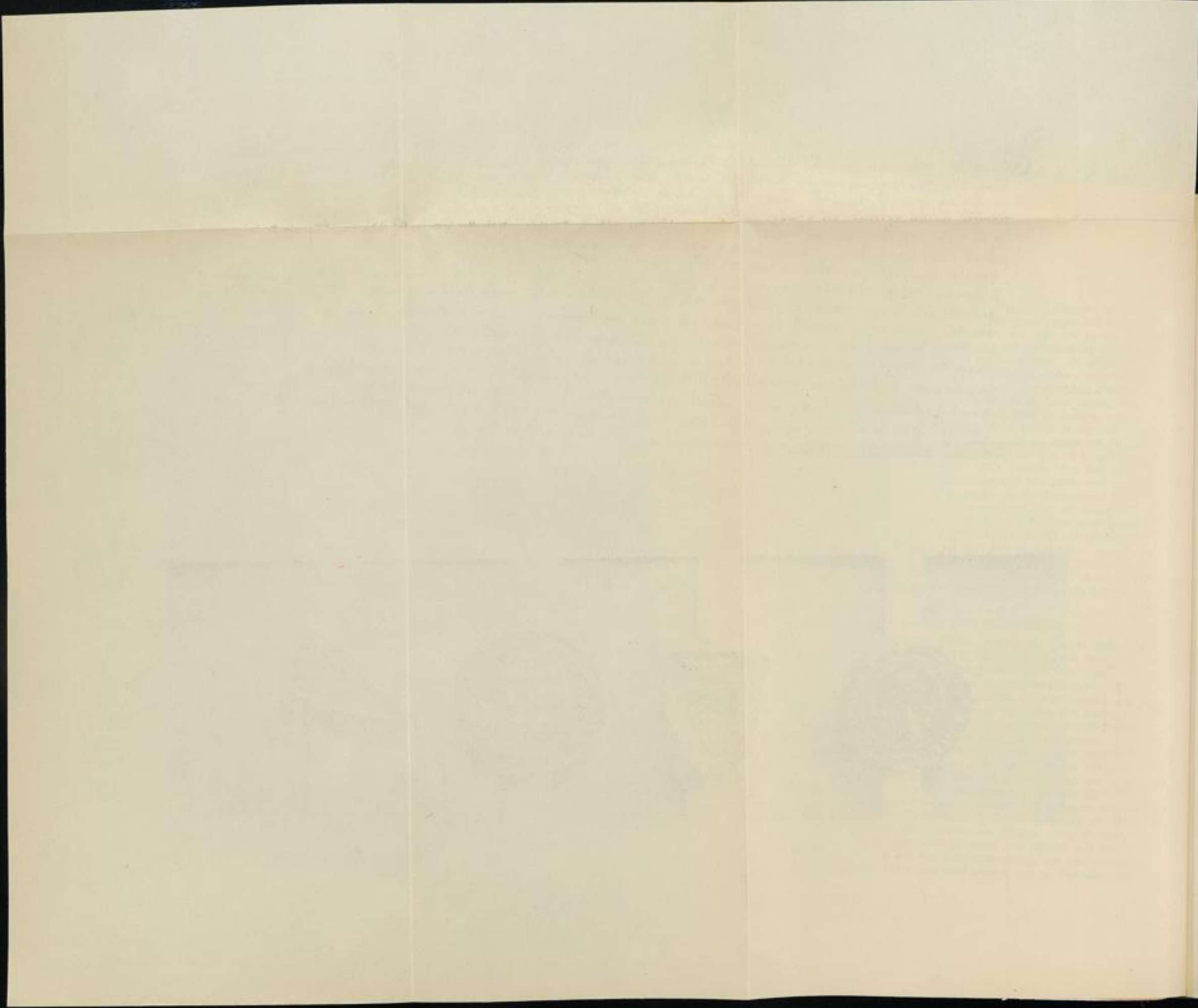




**V**ir dyre ston. siche vnde henc brude. gendat von dümplik. by bonnen vffelichen. vñ wollen.  
das is willentlich so allen den d. dillen brif son. horn. edor lehen. id. de. wy nun rate. vnser fründe.  
vñ me alle den werren. der da is gewelt zillen den achbaren luten. der stad von Auenborg einhalb.  
vñ vnder vns anderhalb. so by richter rechte redelichen. vñ swellichen. alle. das. wi wir genanten.  
brudal haben geschworen. vñ gelobet. vñ geloben. das. getruwelichen. das. wy dy stad gemeinlichen. zu  
Hüemburg. schellen vñ wollen. ere. vnde sard. an allen dingen. vñ an ouden schaden nimmer home.  
wer auch das. ich ain bere von hern. edor wo fründen. du dy von Hüemburg von dyre sache wein  
quame. so spoldo wy dar zu rita. vñ solde spreche. den von Hüemburg vñ man. vñ recht. vnde wy  
haben das. vñ so mit vns. eine rache by richtunge. vñ an alle arge list. eine sune vñ dy sune. habe  
getundinget. vñ gamacht. di gestungen. vñ di bouchen. vñ itte. vnde man. ir ditz spigel. ir fritze  
vñ der moil. ir sverreich von schilt. vñ sohet. wo ditz insoit zu Balcke. das. is geschan. in  
der keinnigkeit. sohet. von nuchels. vñde sonen von vntbuten. dy da zu dem mal. vñdichere  
weir. vñ vrrer kumpfane. vñ auch ander me. den man. vñd gloibe. nade zu Hüemburg. zu dy rede  
gaguenis. so habe wy von dümplik selb. sch. idegen. vñde. in. siederich von der moil. in. sverreich.  
gamacht haben. ir. come von Bresenitz. ir. ditz. spigel. in. siederich von der moil. in. sverreich.  
von schilt. idere. dre. fugelegel. an dillen brif. luten. gehangen. so. is. guchen. noch. vort. gebod.  
17. tufent. d. rühundert. Judemo. xij. idra. An. dem. ditz. sente. spichale.







Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.



dieser Rede zeugniß so haben wir von Cümplik selbstschuldig unser Insiegel, mit unsern Freunden, die diese Sühne gemacht haben, Herr Cunz von Bresenitz, Herr Otto Spiegel, Herr Friedrich von der Moil, Herr Merretich von Gleina, Ritter, ihre Insiegel an diesen Brief lassen hängen. Dies ist geschehen nach Gottes Geburt Tausend Drei hundert in dem 46. Jahre an dem Tage S. Michaelis (29. September 1346).

Das in der Urkunde vorkommende Zeitwort „theidingen“ leitet sich ab von taiding, d. i. dagathing, von dag (Tag) und thing (Gericht), mithin von einem Gericht, das an einem gewissen Tage gehalten wurde. Teidingen heißt also: gerichtlich verhandeln.

Aus vorstehender Urkunde geht hervor, daß zwischen Thith und seinen drei Brüdern einerseits und der Stadt Naumburg anderseits allerlei Wirren gewesen sind. Mit dem Bischofe selbst scheinen sie nicht Fehde gehabt zu haben, da bei der Sühne-Verhandlung Johannes von Droitzzen auf ihrer Seite zu finden ist. Die Veste Saaleck war, wie wir oben gesehen, zwei Jahre vor dieser Sühne-Verhandlung von den Schenken von Tautenburg an den Bischof verkauft worden und hatte dieser Johannes von Droitzzen zu seinem Vogt dort ernannt, welcher in den Fehden zwischen dem Adel und der Stadt Naumburg (und wohl auch mit dem Bischof), von welchen oben bei den Aufzeichnungen der Rathskämmerei-Rechnung von 1348 die Rede war, bischöflicher Hauptmann war.

Wenn nun die vier Cümplinge 1346 ihren Frieden mit der Stadt Naumburg der Art geschlossen hatten, daß sie sich fortan auf Seiten der Stadt gegen „Herren oder Freunde“ stellen wollten, so scheinen sie zwei Jahre darauf das Verhältniß wieder umgekehrt zu haben, denn in der obigen einen Aufzeichnung der Rathskämmerei-Rechnung erscheint wenigstens Thith in Verbindung mit Kurtesfrunt. Im folgenden Jahre 1349 teidingen aber Thith und Cuno wiederum mit der Stadt Naumburg, wie sich dies auch aus der Rathskämmerei-Rechnung ergibt.



Den „liberalen“ Mann des 19. Jahrhunderts überfällt ein Gruseln, wenn er vom Fehderecht des Mittelalters hört oder gar, wie in obigen Fällen, Beispiele vorgeführt erhält. Er übersteht aber dabei, daß die Wurzeln des Fehderechts in den Eigenthümlichkeiten der altgermanischen Volksverfassung lagen. Denn wie danach die Besitzungen einzelner Freier oder die Vereinigungen Freier zu Gemeinden u. s. w. sich in vielen Beziehungen gleich unabhängigen Staaten zu einander verhielten, so ging aus dieser Anschauung das Fehderecht als ein gesetzmäßiges Kriegsrecht hervor, welches außerdem eine natürliche Folge der allgemeinen Rechtsunsicherheit war. So stand das Fehderecht auf einem ganz andern Boden als das spätere Landsknechtswesen.

In Eisenach's (freilich nicht zuverlässiger) historischer Darstellung des Sulzner Thals und der Schlösser Rudelsburg und Saaleck (Naumburg, 1821) heißt es: „Der Bischof und der Rath (zu Naumburg) lebten in dieser Zeit in Irrung mit den Schenken von Tautenburg, den Voigten auf Rudelsburg, Werner Kurtenfrunden und Ditzgen von Timpling, und mit denen von Käferenburg und Dornburg. Man versuchte die Gespann in Güte beizulegen, allein die Verhandlungen, bei welchen eine für die damaligen Zeiten namhafte Summe verzecht wurde, waren vergeblich und der Rath fand sich genöthigt, den Stadtfeinden förmlich abzusagen und die Fehde zu eröffnen. Der Stadthauptmann, Hans von Droitzen, zog mit den Knechten, welche der Rath in Sold genommen, in der Charwoche des Jahres 1348 vor das Schloß Rudelsburg. Die Burgmänner schlugen Anfangs den Sturm tapfer zurück und ein Steinhagel fiel aus den Steinförben auf die Belagerer herab, die den Wall erfüllten und auf Sturmleitern die Mauern zu ersteigen strebten. Aber die Steinbüchsen zertrümmerten die Mauern und die Feuerpfeile zündeten die Söller an. Am Tage Sante Jörgens Vorfire (d. h. am Tage vor Georgi) war die Burg genommen und ihre Wehren wurden zerbrochen. Die Naumburger fingen u. a.



drei von Käfernburg und den Burgvoigt Kurtesfrund. Letzterer starb bald in der Haft zu Naumburg an den empfangenen Wunden. Der Markgraf von Meissen, als Lehnherr, nahm die Zerstörung der Burg übel auf, der Rath von Naumburg aber vertrug sich mit ihm und erhielt gegen das Versprechen, sich mit der Wittwe Kurtesfrundens abzufinden, einen Sühnebrief. Das Schloß wurde bald wieder aufgebaut."

Der Sühnebrief von 1346 findet sich erwähnt und im Auszuge gedruckt bei Karl Peter Lepsius, die Ruinen der Schlösser Rudelsburg und Saaleck. Dort sind auch die vier unter dem Sühnebrief hängenden Siegel abgebildet. Das erste ist das oben besprochene Cuno's, das zweite das von Conrad von Bresenitz, das dritte das von Otto von Spiegel. Das vierte ist nicht deutlich zu erkennen, es scheint aber ein Mühlrad zu zeigen und so dürfte es das Siegel Friedrich's von der Moil (Mühlen) sein. Es könnte aber auch eine der drei Rosen Merretich's von Gleina zeigen.

Conrad von Briesnitz (Frauenpriesnitz) war wohl ein Schenke von Saaleck und Tautenburg. Seine Mutter Eufardis Schenke war, nach Lepsius, mit Otto von Lichtenhayn dem Jüngern vermählt. G. U. von Mühlverstedt rechnet ihn freilich in seinem abgestorbenen Adel der Provinz Sachsen zu dem alten Meißnischen Rittergeschlecht Briesenitz, dessen Schild (wie unter dem Sühnebriefe) gespalten, vorn leer, hinten vier schmale Schrägrechtsbalken. Die Schenken von Tautenburg hatten in weißem Schilde fünf blaue Schrägrechtsbalken.

Otto von Spiegel gehörte dem altritterlichen, einst in seiner Heimath Meissen und Sachsen sehr angesehenen, gegenwärtig noch in Schlesien blühenden Geschlecht an. Dasselbe hat in weißem Schilde zwei rothe Zickzackbalken.

Der Ritter Merretich von Gleina (bei Zeitz) gehörte seinem Wappen zufolge (gestürzter Schild, begleitet oben von zwei, unten

von einer Rose) nicht der Familie Merretich, sondern von Glina (Schart) an.

Noch im Jahre 1349 erscheint Thith in dem berühmten, im Dresdener Hauptstaatsarchiv (Cop. 24) befindlichen Lehnbuch des Markgrafen Friedrich des Älteren, d. h. des Strengen (1349—1381).

Dieses Lehnbuch ist von hervorragender Wichtigkeit für die Geschichte des rittermäßigen Adels. Das Verzeichniß beginnt mit der Aufzählung der Lehen der Keußen, der Herren von Eilenburg, der Burggrafen von Golsen, Leisnig, Altenburg und Kirchberg, der Herren von Schönburg und Schönberg sowie anderer Geschlechter. Darauf folgt eine Aufzählung der Lehnsinhaber nach Distrikten. Auf Seite 38 steht unter Kamburg:

„Item Time de Tumpling habet a domino  
III mansos castrenses prope Kamburg sitos.  
item XV Curias.  
item in Buschow II curias.  
item in Nuzes II vineas.  
item in Wunicz III mansos.  
item V Curias ibidem.  
item in Bosewitz II  $\frac{1}{II}$  mansum et VII curias.  
item in Tumpling IV mansos VIII curias.  
item ibidem lignum cum mediamne.  
item II curias sub castro Kamburg.“

Thith's Bruder Eckard findet sich auch in diesem Lehnbuch.

Nach Obigem hatte also Thith Besitzungen in und bei Camburg, in Pauscha (bei Weißensfels), auf dem (Weinberge) Nuzes oder Nuwestz, in Wonniß, in Posewitz und in Tümppling, und zwar:

3 Hufen bei Camburg, welche, wohl mit den genannten 15 Höfen, Burglehen von Camburg waren, ferner 2 Höfe unterhalb der Burg Camburg, sodann 2 Höfe in Pauscha, 2 Weinberge am Nuzes, 3 Hufen und 5 Höfe in Wonniß, 2 $\frac{1}{2}$  Hufen



und 7 Höfe in Posewitz und endlich in Tümppling 8 Höfe, 4 Hufen und das Holz mit einem Werth, im Ganzen also 12 $\frac{1}{2}$  Hufen (oder 375 Morgen), und zwar 4 in Tümppling, je 3 bei Camburg als Burglehn und in Womitz und 2 $\frac{1}{2}$  in Posewitz, 39 Höfe, und zwar 17 in und bei Camburg, 8 in Tümppling, 7 in Posewitz, 5 in Womitz und 2 in Pauscha, 2 Weinberge am Uzses und endlich das Holz mit dem Werth in Tümppling.

Die 8 Höfe, 4 Hufen und das Holz mit dem Werth in Tümppling bildeten wahrscheinlich das „Vorwerk“ Tümppling, welches Thith's Enkel 1429 an das Kloster Neuwerk verpfänden und mit welchem sie 1453 zu Gesamtlehn belehnt werden. Der Kern des Grundbesitzes Thith's lag also in nächster Nähe der Burg Camburg. Dieser Umstand allein läßt auf nahe Beziehungen des Geschlechtes zu dieser Burg schließen. Hierzu kommt, daß, wie wir weiter unten sehen werden, Thith's Bruder Cuno 1337 als castellanus des Schlosses Camburg erscheint.

Thith erscheint (zusammen mit seinem Bruder Cuno) sodann 1355 und 1356 als Zeuge in Urkunden der Brüder Albrecht I. und Hartmann I. und ihrer Neffen, der Brüder Otto VI. und Albrecht II. Burggrafen zu Kirchberg.

In der ersten (lateinischen) Urkunde vom 27. April (V. Cal. Maj.) 1355 (der ältesten erhaltenen Tümppling'schen Urkunde im Staatsarchiv Weimar, Cop.-B. F. 111 S. 887 Nr. XCIV, auch gedruckt in Avemann's Geschichte der Burggrafen zu Kirchberg, Frankfurt a/M. 1747, und zwar im Anhang, Urkunde Nr. 92, sowie in den „Abschriften der brieflichen Urkunden des Amtes Jena von 1208—1400“ im Archiv des Amtsgerichts Jena) sind Conrad und Tith u. a. Zeugen dafür, daß die genannten vier Burggrafen das Dorf Hainichen bei Dornburg dem Michaeliskloster zu Jena, dessen Propst Heinrich von Prag war, übergeben:

„Testes hujus sunt:

Hermannus de Lesten (Lehesten bei Jena)

Henricus de Buteniz (Beutnitz bei Jena)

Henricus et Bertholdus fratres de Gosserstete (das  
spätere Münchengosserstädt bei Camburg)

Conrad et Thith. de Tümpeling

Conradus de Nedilschitz (Neidschütz bei Camburg?)

Waltherus et Henricus de Gebese (Gebesee bei Erfurt)

Waltherus Monetarius

Albertus Durchenstein

et quam plures fide digni.“

In der zweiten (deutschen) Urkunde vom 22. Mai 1356 („an dem ersten Sontage vor Send Urbanstage“), welche Avemann unbekannt ist und sich in Wolff's Chronik des Klosters Pforta, Leipzig 1846, 2. Theil, S. 487 im Auszuge gedruckt findet, sind Cuno und Tith (hier Dyche) Zeugen dafür, daß die genannten Burggrafen dem Abte und der Sammlung des Klosters Pforta 3 Höfe im Dorfe (frei-) Rode und 1 Hufe in dessen Flur übergeben.

„Des sind getzügen und dobey gewest:

T(C)une und Dyche von Tumpelink

Otto Weyse

Otto Wolff

und vüll guter Lute den wol zu glauben ist.“

Die Urkunde findet sich unter dem Titel: „De Rode. Super I Manso et tribus Curijs in Rode“ im diplomatarium (auf Pergament geschriebene erste handschriftliche Sammlung der Urkunden des an Stelle des Klosters in Schmölln bei Altenburg 1137 gestifteten Cisterzienserklosters Pforte, welche der Abt Dietrich II. Ende des 13. Jahrhunderts anfertigen ließ und welche lange Zeit aus Pforta verschwunden war) Blatt 102, außerdem im Transsumtbuch (Kopialbuch) Blatt 188.



Diese beiden Urkunden lassen die Tümplinge als in Beziehungen zu den Burggrafen zu Kirchberg stehend erscheinen.

Aus dem oben erwähnten Lehubuch des Markgrafen Friedrich des Strengen geht hervor, daß sowohl die Kirchberg wie die Tümppling Vasallen der Markgrafen von Meissen waren. Die Tümppling traten den Kirchberg um diese Zeit wohl dadurch noch näher, daß Letztere durch einen Handel mit Friedrich dem Strengen und Balthasar einige Zeit Herren von Camburg wurden. Zu diesen Kirchberg gehörte der in den Urkunden von 1355 und 1356 genannte Burggraf Albrecht I., welcher noch in der Urkunde vom 5. Januar 1364 als Herr von Camburg erscheint. (Siehe die Urkunde unten bei Heinrich von Tümppling.) Den Burggrafen gehörten aber die drei bekannnten Schlösser bei Jena, Greifberg, Kirchberg und Windberg zu dieser Zeit nicht mehr. In dem Kriege der Söhne gegen ihren Vater, Landgraf Albrecht den Entarteten, war Kirchberg nämlich 1304 durch die Erfurter zerstört worden — nur der Thurm (der „Fuchsthurm“) blieb stehen. Und Windberg mit Kirchberg war 1330 an die Grafen von Schwarzburg verkauft worden und kam dann 1358 an Friedrich den Strengen, während Greifberg schon 1345 im Grafenkriege an seinen Vater gekommen war. Thith erscheint nochmals, 1359 am 2. Januar, als Zeuge in einer Urkunde des Burggrafen Albrecht I. und seines Bruders, während sein Urenkel, Hans von Tümppling, nach etwas mehr denn 100 Jahren, aber jedenfalls vor 1473, als der zweite Gemahl der Burggräfin Ilse von Kirchberg, Wittwe des 1462 gestorbenen Burggrafen Hartmann II. von Kirchberg auf Farnrode, eines Enkels des oben genannten Burggrafen Albrecht I., erscheint.

Jene (deutsche) Urkunde vom 2. Januar 1359 („an der Mittwoch nach Circumeisionis domini“) befindet sich im Weimarischen Staatsarchiv, F. 533 fol. 150<sup>a</sup>, sowie in dem oben genannten

Copialbuch des Jenaischen Amtsgerichts, S. 450 ff., und ist gedruckt bei Avemann, Urkunde Nr. 94.

Laut ihrem Inhalt übergeben die Brüder Albrecht I. und Hartmann I., Burggrafen von Kirchberg, dem Michaeliskloster zu Jena (vergleiche oben die Urkunde von 1355) auch noch das Dorf Löbstedt bei Jena (nicht Löbeschütz bei Camburg).

„Des sind Gezeugen die erbern biederwe Leute:

Hermann von Lesten (oben 1355)

Thitmar von Tümppling — in dieser Urkunde erscheint er zum letzten Mal —

Heinrich von Molaw (Molau bei Camburg)

Hartung Lewe

Hans von Molewiz (Molbitz bei Neustadt?)

und andere fromme Leute genug.“

Mit wem Thith verheirathet war, ist unbekannt. Thith, Hans, Oswald und Erasmus (7—10) waren seine Söhne.

## 2. Cuno

tritt uns 9 Jahre früher als sein ältester Bruder Thith entgegen, und zwar 1337 als castellanus „in Kanbork“ und als einer der Zeugen in einer lateinischen Urkunde der Brüder Rudolf und Heinrich, Schenken von Dornburg. Dieselbe findet sich im diplomatarium von Pforte unter dem Titel extra (unter welchem in jener Handschriften-Sammlung die zerstreut liegenden, dem Kloster gehörigen, Grundstücke verzeichnet sind) und hat die Ueberschrift: „Appropriatio unius mansi in Kolbe ad hospitale.“ In Wolff's Chronik von Pforte, 2. Band, ist auf Seite 439 ihr Inhalt angegeben; die Schenken übergeben auf Bitten von Heinrich von Studicz (Stעדnitz bei Dornburg) eine Hufe auf der flur des (wohl bei Camburg gelegen gewesen) Dorfes Kolbe, welche damals der Burgmann



(oppidanus) Johannes dictus Kachere bebaute und mit welcher Heinrich v. Steudnitz von ihnen belehnt gewesen, dem Kloster Pforte für das Kranken-Hospital zu Eigenthum.

„Testes hujus sunt strenui Viri

Johannes de buteniez (Beutnitz bei Dornburg)

Apez de Gebese

Heinricus Schaff

Apez Stelonis

Conradus et Echardus dicti de Gossirstede

et thune (Cuno) de tumpliez castellani in Kanbork

et plures alij fide digni.“

Wir sahen oben, daß Cuno den Sühnebrief vom 29. Sept. 1346 mit der Stadt Naumburg ebenfalls vollzogen hat. Es ist also anzunehmen, daß er zu dieser Zeit nicht mehr markgräflicher castellanus des Schlosses Camburg war.

Hier erscheint es am Platze, Einiges über Stadt und Burg Camburg zu bemerken, da die ganze Geschichte des Geschlechtes von Tümppling sich mit derjenigen von Stadt und Schloß Camburg und der nach diesem benannten Grafschaft auf das Engste verknüpft. Ein kurzer Rückblick auf die allgemeine historische Entwicklung der Thüringischen Lande erscheint hierbei nothwendig.

Die frühesten Bewohner zwischen Saale, Mulde und Elbe scheinen die Hermunduren oder Thüringer gewesen zu sein. In den letzten Zeiten der Völkerwanderung, im 5. Jahrhundert, wurden sie von den Sorben auf das linke Ufer der Saale hinübergedrängt. Um sich hier gegen die Franken und Sachsen zu decken, gaben sie sich, nach dem Vorbild der Franken, einen König und so entstand das Königreich Thüringen, freilich nur von kurzer Dauer, denn schon um 530 erlag König Hermansfried in der Gegend von Freiburg an der Unstrut den Waffen seines, mit den Sachsen

verbundenen Schwagers, des fränkischen Königs Dietrich. Thüringen wurde unter die Sieger getheilt.

Die Sorben kultivirten ihrerseits ihr zwischen Saale und Elbe gelegenes Land und gründeten bis zum 10. Jahrhundert zahlreiche Orte, deren auf ig, ick, iz, in u. s. w. endigende Namen auf ihren sorbischen Ursprung hinweisen. So sind also auch in der Grafschaft Camburg die meisten Ortschaften slavischen Ursprungs. Im Gegensatz zu den Deutschen liebten sie ein Leben an festen Wohnsitzen, waren ausdauernd in der Arbeit und gute Viehzüchter und Ackerbauer.

Nachdem Carl der Große bis zum Jahre 804 die Sachsen unterworfen hatte, nahte die Zeit der Unterdrückung auch für die Sorben. Sie erlagen endlich. Carl gründete eine eigene Mark, die sorbische Mark, indem er längs der Saale eine militärische Linie von Burgen errichtete. So ward die Saale, von den Römern unter Drusus entdeckt, eine Völkerscheide, das, was Donau und Rhein zur Römerzeit gewesen waren. Aber auch auf ihrem linken Ufer hatten sich die Slaven hier und da festgesetzt, so in Dshmaritz, Coppanz, Cospeda, Closswitz, Zwätzen, Porstendorf, Gofferstedt, Trebra u. s. w. In Nordthüringen gründete Carl Halle und Merseburg. Der Versuch der Sorben, sich mit Hülfe der Hunnen zu befreien, führte nur zu ihrer Besiegung bei Merseburg im Jahre 933 durch König Heinrich I., den Sohn des Herzogs Otto des Erlauchten von Sachsen. Das fränkische Lehnswesen brachte nun die Sorben in die drückendste Leibeigenschaft.

Heinrich, immer weiter nach Osten vordringend, gründete 928 die Veste Meissen. Sein großer Sohn, Otto I., 962 in Rom zum Kaiser gekrönt, begründete in den eroberten Ländern nach dem Tode des Markgrafen Gero, des ersten Grafen von Camburg († 965), die Markgraffschaften Meissen, Nordthüringen (mit Merseburg) und Südthüringen (Osterland mit Zeitz) und stiftete in ihnen die drei Bisthümer Meissen, Merseburg und Zeitz.





Die Haupt-Gebäude-Menschenische Stadt Gumburg an der Stadt.





In der Markgrafschaft Meißen folgten auf Wigbert, auf Eckard I. († 1002), den Stifter des Naumburger Domes, und seine Söhne Hermann und Eckard II. († 1046 ohne Erben) — welche das Zeitzer Bisthum um 1050 nach Naumburg verlegten —, auf die beiden weimarischen Grafen Wilhelm und Otto († 1067), auf die beiden braunschweigischen Ekbert die Wettiner, indem 1088 Heinrich I. von Eilenburg (a. d. H. Wettin, nördlich von Halle) von Kaiser Heinrich IV. mit Meißen belehnt wurde.

Zu den ältesten Besitzungen der Wettiner gehörte Camburg. Markgraf Conrad der Große (1127—1156), welcher als nächster Verwandter dem Sohne Heinrichs I. gefolgt war, erbte die Burg von seinem Vetter, dem Grafen Wilhelm von Camburg, und vereinigte sie mit dem Markgrafenthum Meißen, mit welchem 1247, unter Heinrich dem Erlauchten, die Landgrafschaft Thüringen verbunden wurde. Camburg gehörte zum Bisthum Naumburg.

Die Burg Camburg ist schon unter ihrem Grafen Wilhelm Ende des 11. Jahrhunderts erneuert worden. Markgraf Otto der Reiche, Sohn Conrads des Großen, nennt sie in einer Urkunde von 1166 seine Burg (in meo castro Kanborg).

Sie bestand aus einer oberen und aus einer unteren Burg. Dies geht aus einer Urkunde hervor, laut welcher Markgraf Dietrich der Bedrängte, Otto's Sohn und Schwiegersohn des Landgrafen Hermann I. von Thüringen, 1219 seinem Kloster Eisenberg eine große Zahl von Besitzungen überweist. Er spricht da von dem „obern schloß Kambergk“ und der „unterbergk zu Kambergk“.

In den Grafenkrieg wurde die Burg nicht mit hineingezogen.

Vor 1360, wahrscheinlich 1359, verkauften Friedrich's des Ernsthaften Söhne, Friedrich der Strenge und Balthasar, die Burg mit der Gerichtsbarkeit in der Stadt Camburg an die Burggrafen von Kirchberg, welche noch 1364 (vergleiche unten die Urkunde vom 5. Januar bei Heinrich von Tümppling) sich Herren zu Cam-



burg nennen. Ihre Burgen bei Jena waren, wie wir oben sahen, kurz vorher an die Markgrafen gekommen.

1368 versetzen Friedrich und Balthasar, zusammen mit ihrem jüngsten Bruder Wilhelm I. dem Einäugigen, die Burg an Conrad von Bresenitz. Dieser ist wohl identisch mit demjenigen, welcher 1346 unter den Tümppling'schen Sühnebrief als Zeuge sein Siegel ebenfalls hing. Daß Conrad schließlich sogar auf die Gerichtsbarkeit im Amte Camburg Anspruch machte, geht aus der Urkunde vom 14. Januar 1398 hervor, welche wir unten bei Otto von Tümppling auf Tümppling kennen lernen werden.

Zweiunddreißig Jahre später, 1430, verpfänden Friedrich's des Strengen Enkel, Friedrich der Sanftmüthige und Sigismund, Schloß und Stadt Camburg, nebst Dornburg, an Buffo Vitthum den Älteren a. d. H. Nieder-Rosla und seine Söhne Buffo, Apel und Bernhard. Apel ist derjenige, welcher neben seinem, auf Seiten des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen stehenden, Vetter Apel auf Tamroda, dem sogenannten „Brandmeister“, in dem nach der Theilung von 1445 (in welcher Wilhelm III. mit Thüringen Camburg erhalten hatte) beginnenden Bruderkriege eine so verhängnißvolle Rolle spielte und die Veranlassung zur Einäscherung des Schlosses Camburg wurde, von welchem nur der Thurm stehen blieb.

Wilhelm III. starb 1482 kinderlos. Seine beiden Neffen Ernst und Albert theilten sich 1485 so in Thüringen, daß Albert u. a. Camburg erhielt. Es blieb bei den Albertinern 62 Jahre lang, bis 1547, theilte also die Regierungen von Albert, seinen Söhnen Georg (welcher Camburg von 1508—1513 an die Brüder Heinrich und Conrad von Lichtenhain verpfändete) und Heinrich dem Frommen und seinem Enkel Moritz.

Den drei Söhnen Johann Friedrich's des Großmüthigen, Enkels von Ernst, wurden nach der für ihren Vater so unglücklichen Schlacht bei Mühlberg von Herzog Moritz in der Wittenberger Capitulation



vom 19. Mai 1547 einige thüringische Aemter, darunter Camburg, also auch Tümppling, überlassen, so daß Tümppling seit dieser Zeit den Ernestinern zugehört. Nachdem der jüngste, Johann Friedrich III., 1565 gestorben und der älteste, Johann Friedrich II., der Mittlere, 1567 wegen der Grumbach'schen Händel geächtet worden war, bekam Johann Wilhelm 1572 mit dem weimarischen Theil auch Camburg.

Bis zum heutigen Tage ist es dann ununterbrochen bei den Ernestinern geblieben. Neunundsechzig Jahre, von 1603—1672, gehörte es in Folge der Theilung von 1603 zwischen Johann, dem Sohne Johann Wilhelm's, und seinen Neffen, den vier Söhnen Friedrich Wilhelm's I., der von diesem seinem Bruder gestifteten altenburgischen Linie, bis zu deren Aussterben, an. Hierauf kam es 153 Jahre lang, von 1672—1825 an die durch Ernst den Frommen, sechsten Sohn Johann's, gestiftete gothaische Linie, bis auch diese ausstarb. Während dieses Zeitraums hatte Camburg vorübergehend, von 1680—1707, dem für den jüngeren Sohn Ernst's des Frommen, Christian, gegründeten Herzogthum Eisenberg angehört. Da Christian ohne Erben starb, so fiel das Herzogthum an seinen Neffen, Friedrich II. von Gotha, zurück. Durch die Erbvereinigung der drei Agnaten des gothaischen Hauses, der Herzöge von Meiningen, Coburg und Hildburghausen, kam das, bisher zum gothaischen Amt Eisenberg gehörig gewesene, Amt Camburg an das Herzogthum Meiningen.

Von dem 15. Jahrhundert an erscheinen in den Urkunden Meißnische Vasallen als Castellane der Burg Camburg. Ihnen war die Aufsicht über die Burg und die Besatzung anvertraut. Sie waren dafür im Genuße von gewissen, von den Markgrafen zu Lehn gehenden Gütern und Zinsen, d. h. von Burglehen, mit welchen, als mannehnbaren Rittergütern, sie und ihre Familien später öfters belehnt worden sind.



Hierauf weist vielleicht das Verzeichniß der Besitzungen hin, mit welchen, wie wir oben sahen, Cuno's älterer Bruder Thith 1349 als von Friedrich dem Strengen, dem Sohn von Cuno's Burgherrn, belehnt erscheint. Unter ihnen werden drei Hufen als Burglehn (castrenses) bezeichnet, und zwar sind sie in erster Reihe genannt. Und die in dem Verzeichniß folgenden XV Curiae sind wohl auch dafür anzusehen, da ihre Lage nicht näher, wie bei den übrigen, angegeben wird.

Der Schluß liegt nahe, daß Thith, da er nicht castellanus gewesen zu sein scheint, obige Burglehen dem Umstande verdankte, daß seine Vorfahren schon castellani der Burg Camburg gewesen waren. Vielleicht hätte die von Brückner und Hölzer erwähnte Urkunde von 1242 ein Licht hierauf geworfen.

Der Lehnbrief Herzog Wilhelm's III. über Tümppling für die Enkel Thith's, vom 29. August 1455, mag auch darauf hinweisen.

Desters, besonders bei größeren Burgen, theilten sich mehrere Castellane in die Aufsicht. So finden wir in obiger Urkunde von 1337 außer Cuno von Tümppling noch sechs andere, Johann von Beutnitz, Apez von Gebesee, die Brüder Conrad und Eckard von Gofferstedt, Heinrich von Schaf (mit drei Sichel im Schilde) und Apez Stelonis.

Markgraf Friedrich II., der Ernsthafte, der Urenkel Heinrich's des Erlauchten, regierte damals. Als er 1324 seinen Vater, den edeln Friedrich den Freidigen, verlor, war er erst 14 Jahre alt. Mit 19 Jahren übernahm er die Regierung und 1331 vermählte er sich zu Nürnberg mit Mechtilde, der Tochter des Kaisers Ludwig von Bayern. Strenge, ja Härte zeichnete seine Regierung aus, unerbittlich bekämpfte er die thüringischen Grafen, die ihm als Landgrafen sich nicht beugen wollten. 1342 bis 1345 und wiederum 1345 wüthete der sogenannte Grafenkrieg, welcher damit endete, daß Friedrich's Hauptgegner, die orlamündischen Grafen von Weimar, sich ihm ergaben und ihre Besitzungen nunmehr als



Lehen von ihm erhielten. 1373 gingen sie unter Friedrich's Sohn in den unmittelbaren Besitz der Landgrafen über.

Drei Jahre vor Beginn des Grafenkrieges zog Friedrich dem Könige Eduard III. von England gegen Philipp VI. von Frankreich zu Hülfe. Bei Cambray in den Niederlanden versammelte er seine Ritter und Mannen, aber kehrte noch in demselben Jahre in die Heimath zurück. 1347 starb Kaiser Ludwig, sein Schwiegervater, zwei Jahre darauf, am 2. Febr. 1349, erst 39 Jahre alt, er selbst auf der Wartburg. Im Kloster Altenzelle bei Nossen ruht er neben seiner Gemahlin. Seinem Tode folgte die Pest, die vier Jahre lang in Deutschland wüthete und den vierten Theil der Einwohnerchaft Thüringens wegraffte.

Wie lange Cuno von Tümppling castellanus der Burg Camburg und welches seine Betheiligung an den Kämpfen seines Burgheeren gewesen, läßt sich nicht ermitteln. Jedenfalls aber konnte er zu der Zeit, wo er mit seinen Brüdern in Fehde mit der unter dem Schutz seines Herrn stehenden Stadt Naumburg lag, nicht mehr markgräflicher castellanus von Camburg sein.

Wir begegnen Conrad nach 1346 nur noch in vier Urkunden, zunächst 1349, wo er, zusammen mit seinem Bruder Thith, mit Naumburg leidingt, sodann in den beiden oben mitgetheilten vom 27. April 1355 und 22. Mai 1356, in welchen er mit seinem Bruder Thith zusammen auftritt als Zeuge der Burggrafen von Kirchberg, welche, um diese Zeit Herren von Camburg, einmal Hainichen bei Dornburg dem Michaeliskloster zu Jena und dann 3 Höfe und 1 Hufe in Freirode dem Kloster Pforta übergeben.

Endlich erscheint Cuno 1359, ebenso zum letzten Mal wie Thith, und zwar am 7. April („in deme nestin Sontage vor Palmyr.“), als Zeuge in einer Urkunde des Klosters zu Eisenberg. Laut dieser Urkunde verkauft die Pröbstin Adelhaid (von Kottwitz) mit dem Convent an den Probst des Klosters, Heinrich von Mosin, 3 Schock und 3 Mandel Groschen (d. h. der Probst leihet dem Kloster eine

Summe gegen soviel Zinsen!), welches Geld ihnen das freigut Scortowindal (bei Eisenberg) abwerfe.

„Gezeugen die gestrengen Leute

Heinrich von Robucz, Vogt zu Eisenberg

Chuno von Thimpling

Burgold von Mosin.“

Die Urkunde ist im Auszuge gedruckt in Johann David Schwend's Eisenbergischer Stadt- und Land-Chronika, Eisenberg 1756, Beilagen, Diploma XIV. a. f. Glasfey, in seinen Antiquitates Tümpingianae oder Ehren-Säule des Hauses Tümppling, Leipzig 1716, erwähnt sie in Cap. IV § 5 nach den hinterlassenen Manuscripten des Geheimen Raths und Kanzlers von Schönberg zu Altenburg.

Das zu Beginn des 13. Jahrhunderts von Markgraf Dietrich dem Bedrängten zu Eisenberg gestiftete Nonnenkloster hatte noch zwölf Kirchen und Capellen unter sich und besaß reichen Grundbesitz. So stand die Capelle zu Camburg unter ihm; es hatte Besitz in Stöben bei Camburg und bei Tümppling, in Wonnitz, Jöthen, Aue, Casckirchen — alles Orte in der Grafschaft Camburg, wodurch die Beziehungen Cuno's von Tümppling zum Kloster erklärlich sind. Er scheint nicht verheirathet gewesen zu sein.

### 3. Eckard

erscheint nur zwei Mal, und zwar, mit seinem ältesten Bruder Thith zusammen, in dem Sühnebrief von 1346 und in dem Lehnbuch Friedrich's des Strengen von 1349. Dort heißt es:

„Item Ecke de Tumpling:

II mansos in Crolp et vineam cum uno ligno.“

Eckard, welcher wohl auch auf Tümppling saß, trug also 2 Hufen, einen Weinberg und ein Holz in Crölpa, der unmittel-



baren bischöflichen Besitzung, vom Markgrafen zu Lehn. Der Name wird abzuleiten sein von dem wendischen Worte Kral, Häuptling, denn er hieß früher Kralup. Und Crölpa wird noch in einem Register von 1378 Kralup genannt. Das Gut mag also einem wendischen Häuptling gehört haben. 1046 erscheint es als Kaiserliches Reichslehn im Burgwart Sulza, denn in diesem Jahre schenkte Kaiser Heinrich III. das praedium Chrolpae dem Bischof Eberhard von Naumburg. Der Ort war früher frohn- und zinsbar an das Schloß Camburg, wie das benachbarte Löbschütz ein Vorwerk desselben war.

Eckard scheint früh gestorben zu sein, denn nach 1349 begegnen wir ihm nicht mehr, während seine beiden älteren Brüder noch 1359 erscheinen und sein jüngster Bruder Heinrich sogar noch 1369 vorkommt. Otto von Tümppling, auf Tümppling, ist höchst wahrscheinlich sein Sohn gewesen, da er das Allodium zu Crölpa besaß. (Vergleiche unten unter Otto VI. die Urkunde vom 31. Juli 1394.)

#### 4. Heinrich,

den jüngsten der vier Brüder, lernten wir schon durch den Sühnebrief vom 29. September 1346 kennen. Wenn er damals die Stadt Naumburg befehdet hatte, so scheint sich in der Folge sein Verhältnis zu ihr in das Gegentheil verwandelt zu haben, denn wir finden ihn 20 Jahre später als ihren Bürgermeister wieder.

Vorher aber begegnen wir ihm 1359 und 1364 als Zeugen in Urkunden der Burggrafen von Kirchberg, die sich in ihnen ausdrücklich Herren von Camburg nennen.

In der Urkunde vom 13. Juli 1359 übereignen die Burggrafen Dietrich III. und sein Sohn Otto VI. „also das wir aller guten werck teilhaftig werde mogen, die in dem egenanten closter ymmer gescheen werden“ dem Abt des Klosters zu Bürgel, Johannes, die Oberst- und Niederstgericht über Hals und Hand mit

der Vehmstätte im Dorf und in der flur Stiebritz bei Dornburg, sowie die Lehen- und Zinsgüter, welche die von Molwitz, Würchhausen und Münch von ihnen gehabt.

„Differ dinge sint geczegem die erbern luthe

Conrad vom Brisenitz

Heinrich von Ebersberg

Frederich von Gorkewicz

Herman von Ponicz

Heinrich von Thumpelingk und

Friderich von Gofferstete.“

Die Urkunde findet sich im weimarischen Staatsarchiv, Bürgel'sches Copialbuch A., fol. 62—63 und in Schultes Bürgel'sche Urkunden, Nr. 82 (in Altenburg).

In der zweiten Urkunde, vom 5. Januar 1364, wiederholen die Burggrafen Albrecht I., sein Sohn Dietrich IV. und sein, in der vorigen Urkunde genannter, Vetter Dietrich III. jene Uebereignung.

„Dere dinge sint geczuce die erbern luthe

Conrad von Bresenicz

Heinrich von Dumpling

Friderich von Gerkewicz und

Hermann von Ponicz.“

Die Urkunde findet sich in demselben Copialbuch, fol. 68—69, und bei Schultes, Nr. 88.

Das Kloster zu Thal-Bürgel war in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Benediktiner-Mönchskloster von Heinrich von Groitzsch, Markgrafen zur Lausitz, und seiner Gemahlin Bertha, gestiftet worden. Es gehörte, wie u. a. auch die Kloster zu Pforte, Remse, Eisenberg, Grünhain, Petersberg, zur Diöcese des Hochstifts Naumburg, dessen Stiftsvogte die Markgrafen waren.

1366 finden wir nun Heinrich als Bürgermeister von Naumburg.



Der Magistrat der Stadt bestand im Mittelalter aus zwei jährlich wechselnden Collegien. Immer zwei Bürgermeister regierten gleichzeitig, ihre Jurisdiktion erstreckte sich aber nicht auf die ganze Stadt, sondern nur auf die eigentliche Stadt und die Raths-Vorstadt, da über die Freiheit, die Dompropstei-Vorstadt und die Amts-Vorstadt das Stift die Jurisdiktion hatte.

Aus den Rathskämmerei-Rechnungen, welche wir schon oben bei Thitz kennen lernten, geht hervor, daß vom Jahre 1348 an bis in das 16. Jahrhundert hinein zahlreiche Mitglieder adliger Geschlechter Bürgermeister (magistri consulum, im Gegensatz zu den consules, den Rathsmännern) gewesen sind. Wir nennen hier nur folgende: v. Sulza, v. Merkwitz, v. Mückeln, v. Windhausen (welchen beiden letzteren Namen wir oben schon in dem Sühnebrief von 1346 begegnet sind), v. Flemmingen, v. Tümppling, v. Bibra, v. Scheidingen, v. Rochlitz und v. Jena.

In die Zeit von Heinrich's erstmaliger Regierung der Stadt fällt der von ihm und Hinz von Meygen, dem anderen Bürgermeister, im Namen des Raths, am 14. Mai 1366 vollzogene Verkauf einer Leibrente an Johannes von Gosler, Canonicus zum Neuen Werk bei Halle. (Deutsche Original-Urkunde auf Pergament. Catalog, S. 13 Nr. 18, von Urkunden des Naumburger Rathsarchivs von Dr. W. Corssen, Pforta 1865.)

1369 wird Heinrich nochmals als Bürgermeister genannt und erscheint dann nicht mehr.

Aus dem Vorstehenden erkennen wir mithin, daß die vier Brüder Tümppling Meißnische Vasallen waren. Sie traten als Zeugen auf 1337 in einer Urkunde der Schenken von Dornburg, von 1355—1364 in Urkunden der Burggrafen von Kirchberg und 1359 in einer Urkunde des Klosters Eisenberg.





IV.

Der Deutschordens-Kitter Johannes

und

Hans zu Laucha

(5—6).



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



### 5. Johannes.

Nach drei Urkunden im Stadtarchiv zu Danzig erscheint Johannes in den Jahren 1365 und 1367, also zur Zeit des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1351—1382), als Mitglied des Deutschordens-Convents zu Danzig, und zwar 1365 als Waldmeister und 1367 als Kellermeister des Convents. Comthur war von 1363—1367 Ludecke von Essen.

Als Waldmeister hatte Johannes die Aufsicht über die dem Danziger Convente gehörigen Waldungen und die dieselben betreffenden Angelegenheiten, als Kellermeister hatte er den Conventskeller, die Weinvorräthe, die Getränke und die Trinkgefäße zu beaufsichtigen. Ohne besondere Erlaubniß des Schaltmeisters durfte der Kellermeister außer der ihm vorgeschriebenen Ordnung keinen Wein aus dem Keller geben, jedoch sollte er ihn nicht verweigern, wenn ein Bruder einen Gast bekam. In Bezug auf den Geist des Deutschen Ordens, seine Entwicklung und seine äußere wie innere Organisation verweisen wir im Uebrigen auf VI 13. Wir begnügen uns hier mit der Wiedergabe des Inhalts jener drei Urkunden.

Im Danziger Comthureibuch findet sich auf Blatt 60 unter Nr. 67 eine Verleihungsurkunde für Redlau, ein Gut bei Danzig, d. d. 1365 am Tage des heiligen Leichnams (12. Juni). Unter den Zeugen tritt auf: „Johann tipling waltmeister“.

Ueber dem ersten i ist wohl ein Strich zu denken (timpling).

Von den beiden Urkunden von 1367 findet sich die erste im Danziger Archiv, Schublade XL. Nr. 9. Laut ihrem Inhalt verleiht der Comthur Eudeke von Essen seinem Diener Johann Furchtsnicht zwei Hausplätze vor der Burg am Tage S. Bartholomaei (24. August). Unter den Zeugen erscheint „johann typling kellermeister“.

Die zweite Urkunde befindet sich wiederum im Danziger Comthureibuch, Blatt 45 Nr. 38. Es ist die Handfeste für das Dorf Praust vom 19. October 1367 („am neigesten Ste Lucien des Evangelist“). Unter den Zeugen: „johann tipling kellermeister“.

Johannes einen Platz in unserer Stammtafel zu bestimmen sind wir nicht in der Lage.

## 6. Haug.

Auch ihm vermögen wir keinen Platz in unserer Stammtafel anzuweisen.

Wir haben über ihn zwei Zeugnisse: Zunächst sagt Gottfried Kühlmann in seiner Beschreibung von Laucha, „historischer Brief vom Ursprung, Wachsthum und Verheerung der hochfürstlichen Sächß. Weissenfelsischen Stadt Laucha in Düringen an der Unstrut, An E. E. W. W. Rath daselbst geschrieben und übersendet“, Leipzig 1703, auf Seite 26:

„Was nun endlich den dritten Edelhof anbelangt, so lag derselbe drunten am Ende der Unterstadt und hatte einen ziemlich weiten und ansehnlichen Umgriff in sich. Er wurde genannt nicht Haug-Hof nach der jetzigen Redensart, sondern Huges oder Haugshof von einem edlen Herrn, es sey nun einer von Luchau (Laucha) oder einer von Cümppling oder sonst Jemand anders Geschlechts derselbe gewesen, der also geheissen. Zu ihm gehörten hübsche Gütther und Zinsen, sintemahl dessen Besitzer aus Heroldshausen, das iho Hirschroda ausgesprochen wird, jährlich 12 gr., 1 Scheffel Weizen und 3 Hühner Erbzinnes bekommen mußte. In Laucha aber hatte er von 5 Höfen 15 gr. 3  $\delta$  und 2 Hühner und in dessen Felde von 6 Aekern Landes 8 $\frac{1}{2}$  Pf. und 4 Hühner von einer Wiesen 1  $\text{th}$ . Wachs und von einem Hölzlein 2 Hünner. Sein eigen



war  $1\frac{1}{2}$  Hufe Landes, ein Krautgarten, 2 kleine Hölzer, ein kleiner Weingarten und ohne die Hofstadt einen halben Hof. Als um's Jahr Christi 1404 Hans von Tümppling ohne Erben verstarb, fiel dieses Alles dem Landesherrn E.(andgrafen) Balthasarn anheim: der es aber bald darauf Dienstags nach der Empfängniß Mariae (muß heißen: Himmelfahrt) dem gestrengen Ritter Heinrichen von Herde vor seine Dienste nicht allein ins Lehn gab, sondern auch vergünstigte, daß er alle die Lauchischen Gütter den Bürgern daselbst vererben und davon den obgedachten Zins nehmen mögte. Welches auch also geschah, und wurde die edle Hofstadt in sonderheit Matthias Schultheißen um zwei Hühner jährlich auf Fastnacht zu geben vererbet. Von dieser ist sie nachgehends an Fritz Bötticher kommen, welcher sie, weil sie abbrannte, und er sie nicht wieder aufzubauen vermochte, im Jahr 1470 freytags nach Ulrichs der Stadt mit aller Gerechtigkeit gar schenkte und sich nur einen Thurm dabey, darinnen er allein leben konnte, zeitlebens vorbehielt."

Rühlmann hat augenscheinlich die Pergament-Urkunde d. d. Weimar 19. August 1404 gesehen, welche noch heute, mit der äußeren Aufschrift: „Freiheit ubir Tumpelinges gutere“, sich im Stadtarchiv zu Laucha befindet.

Die Urkunde beginnt so:

„Wir Balthasar von gotis gnaden lantgrave in Doringen und marggrave zcu Miffen bekennen und thun kunt offentlichen mit dissem brieve, daz wir durch annemes dienstes willen, den uns gestreng ritter er Heinrich von Herde gethan had ... begnaden und belesen sie ... mit den nochgeschriebenen guten und zcinsen, die Hans Tumpeling seliger von uns zcu lehen gehabt und uns von ym lediglichen losgestorben sint:

„Zum ersten in dem flure zcu Luchauwe (Laucha) mit andirhalbir hufen landis, eyner wiesen, eynem krutgarten, zcweien kleynen holeczirn, eynem kleynen wyngarten und in dem stetichen zcu Luchauwe mit eyner halben hofe und eyner hofestad ... darnoch so haben wir auch den vorgeantanten ern Heinrichen von Herde und syne libeslehenserben belehnet und begunadt mit den nochgeschriebenen jerslichen zcinsen, die uns auch lediglichen anerstorben sint von deme obgenantanten Hanse Tumpelinge seligen:“ ...

(folgen die Zinsen, wie Rühlmann sie angiebt.)

„Und die vorgeantanten jerslichen erbezcinse alle sollen deme vorgeantanten ern Heinrichen von Herde und synen libeslehenserben volgen zcu rechten manlehen von uns und unsirn erben“ ...

„am dinstage noch unsir lieben frauwen tage, den man nennet assumptionis.“ —

Wir bemerken noch, daß der erste Edelhof der Familie von Laucha gehörte, der zweite, im Anfang des 15. Jahrhunderts,

dem Nikolaus von Monra, nach dessen Tode (c. 1440) er dem Uthard von Köder (Küder) gehörte.

Landgraf Balthasar, jüngerer Bruder des Markgrafen Friedrich des Strengen, starb zwei Jahre darauf auf der Wartburg. Er hatte 1382 in der Theilung mit seinem Bruder Wilhelm und seinem Neffen Friedrich dem Streitbaren die Landgraffschaft Thüringen erhalten, welche nun sein Sohn Friedrich der Friedfertige erbt, der 1440 von den Söhnen seines Veters Friedrich's des Streitbaren beerbt wurde.



V.

Die vier Söhne Chith's  
Chith, Hans, Vogt zu Saalfeld, Erasmus  
und Oswald

(7—10).



Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.



## 7. Thith

erscheint nur in zwei Urkunden der Jahre 1380 und 1385.

In der ersten Urkunde vom 20. März 1380 bezeugt er den Verkauf eines halben Weingartens vor Jena, genannt der Petersberg, bei der Leutra, seitens der Aebtissin Anna von Graitschen, der Priorin Catharina von Burgau und der ganzen Sammlung (Schwesternschaft) des Cistercienser Nonnenklosters zu Petersberg bei Eisenberg an Hans von H. . . . ., Bürger zu Jena, und seine Frau Ulke (Adelheid) für ihre Lebenszeit um 26 schmale Schock Groschen.

Zeugen :

„Heinrich Reichard, Unser Caplan

Dietherich von Tümppling

Hans von Borthwitz

Hermann Hefler

Nithard von Molow (Molau)

Heinrich Jchtricz (Jechtricz)

Nicolaus Wolgen,

Stadtschreiber zu Jena.“

So erscheint Thith in Beziehungen zum Kloster Petersberg bei Eisenberg, wie 21 Jahre vorher sein Oheim Cuno zu dem in Eisenberg selbst. Das Kloster Petersberg gehörte, wie wir oben sahen, ebenfalls zur Diöcese des Hochstifts Naumburg. Es war

von Tümppling. I.

4

im 12. Jahrhundert gestiftet worden, also längere Zeit vor dem Kloster in Eisenberg, und gehörte wohl dem Kloster zu Lausnitz zu, welches zu gleicher Zeit, wie das zu Thalbürgel, gestiftet worden war. Es war 20 Jahre vor Ausstellung dieser Urkunde völlig abgebrannt, aber bald wieder aufgebaut worden. 1543 wurde es an die Herren von Porzig verkauft. Jetzt ist es altenburgisches Kammergut.

Regesten von vorstehender Urkunde finden sich 1) im Stadt-Archiv zu Altenburg, Varia, vol. C. II, 50. Diplomata Eisenberg., Rodens., Petersberg. (hier fol. 5<sup>b</sup>) 17. und 2) im fürstlichen Geheimen Archiv zu Rudolstadt in den „Documenta Eisenbergensia etc.“ A. V. 4<sup>b</sup> fol. 60. Auch Blassey in den Antiquitates Timplingianae von 1716 erwähnt die Verhandlung.

In der zweiten Urkunde des Jahres 1385, vom 28. Juli (sexta feria post Iacobi), erscheint Thith zusammen mit seinen drei Brüdern Hans, Oswald und Erasmus.

Ihnen zusammen schuldete nämlich Rudolf d. ä., Schenk von Tautenburg, der gemeinschaftliche Uhnherr der Tautenburger — er war bis 1410 Amtmann zu Delitsch und starb ungefähr 1431 — für Korn, Roggen, Gerste und Hafer 100 Schock und 2 alte Schock böhmischer Groschen, eine Summe, welche ungefähr 2000 Mark von heute darstellt. Zu seinem Bürgen verpflichten sich den Brüdern, „den gestrengen Knechten“, gegenüber die Brüder Ludwig und Heinrich von Blankenhain, Rudolf's Vettern.

Heinrich von Blankenhain war der drittletzte seines alten Geschlechtes. Er starb 1407 und hinterließ zwei Söhne, Ludwig und Heinrich, welche ohne Erben starben, und eine Tochter, die durch ihre Vermählung mit dem Grafen Heinrich VII. von Gleichen die väterliche Herrschaft an dieses Geschlecht brachte.

Der Ausdruck „gestrenge Knechte“ (strenui armigeri) bezieht sich auf Angehörige eines rittermäßigen Geschlechtes. Die Urkunde ist abgedruckt in Caspar Sagittarius' Historia der Graffschaft



Gleichen, Frankfurt am Main, 1752, Seite 182 (wo sie aber fälschlich von 1580 datirt ist) und findet sich im Original auf Papier im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

Thith scheint jung gestorben zu sein und ist wohl nicht verheirathet gewesen. Wir finden nicht, daß er Grundbesitz gehabt habe. Wahrscheinlich aber hat er zusammen mit seinen Brüdern den Grundbesitz seines Vaters besessen.

### 8. Hans

erscheint zunächst, zusammen mit seinen drei Brüdern Thith, Oswald und Erasmus, in der bei Thith besprochenen Urkunde vom 28. Juli 1385.

Vor 1395 hat er sich mit Margarethe vermählt. Im Dresdener Hauptstaatsarchiv findet sich nämlich auf Blatt 85 des Copiale 31 unter dem 31. Juli 1394 folgender Eintrag:

„Dominus contulit Margarethae legitimae Iohannis tumpelingen decimam in Rodeberge I vineam in Bosewicz I curiam habitabilem in tumpelingen et XL agros in campis tumpelingen et IV rusticos in Buschow et in Wunicz III rusticos item torcular in opido Kamburg.

Tutor: Volrat de Rospach

Testes:

Praepositus magister curiae Henricus de gosserstete

Nithard de Molow (Molau)

Dithericus de rodesul

hans de czorbaw (Zorbau bei Weisfenfels)

theodericus talheym

albertus Brandensteyn.

Datum Wissenvels feria VI<sup>a</sup> post Iacobi anno XCIV.“

Es war Markgraf Friedrich der Streitbare, welcher Margarethe (die vielleicht eine Rosbach war) dieses Leibgedinge vor obigen Zeugen, von welchen Hans von Zorbau 1398 als Vogt zu Weisfenfels erscheint, bestätigte. Dasselbe bestand also aus dem Zehnten am Radeberge (einem Weinberge bei Gosserstede), aus einem Weinberge in Posewitz, einer Wohnung in Tümpeling und 40 Aekern

daselbst, aus 4 Bauern in Pauscha und 3 in Wonnitz sowie endlich aus der Weinfelder in der Stadt Camburg.

Wir vergegenwärtigen uns, daß Hansens Vater, Thith, 45 Jahre früher, von Seiten des Vaters von Friedrich dem Streitbaren belehnt erschien u. a. mit 7 Höfen und 2 $\frac{1}{2}$  Hufen in Posewitz, mit 8 Höfen und 4 Hufen (d. h. 120 Morgen) in Tümppling, mit 2 Höfen in Pauscha und 5 Höfen und 3 Hufen in Wonnitz.

Margarethe erhielt davon, wenigstens was die Morgenzahl in Tümppling betrifft, nunmehr  $\frac{1}{3}$  als Leibgeding ausgesetzt. Während ihr Volrat von Rosbach als Vormund gesetzt wurde, ernannte der Markgraf ihren Ehemann an demselben Tage zum Vormunde seiner Schwägerin Katharina.

Die vier Brüder besaßen wohl das Erbe des Vaters zu gleichen Theilen, allein, da der älteste wie der jüngste früh gestorben sind, so besaßen Hans und Oswald daran je die Hälfte. Und da Oswald bald nach 1394 gestorben zu sein scheint, so waren Hans schließlich alle Anthelle seiner Brüder an den Besitzungen in Tümppling, Posewitz, Wonnitz, Camburg, Pauscha zugefallen. Er besaß auch die Radeberge und wohl auch das Vorwerk Droitzen, welches seine Söhne 1429 verpfänden.

1402 finden wir Hans in der bedeutenden Stellung als Vogt des Markgrafen Friedrich des Streitbaren und seines Bruders Wilhelm II. in Saalfeld.

1389 hatte Graf Günther von Schwarzburg die Herrschaft Saalfeld an Friedrich den Streitbaren und seine Brüder Wilhelm und Georg verkauft. Es wurden nun in Saalfeld markgräfliche Vögte eingesetzt.

Die Original=Pergament=Urkunde vom 10. December 1402, in welcher Hans als Vogt zu Saalfeld erscheint, befindet sich im dortigen Rathsarchiv unter Nr. 56 und beginnt so:

„Ich Hans von Tümppling voit des jaris ezu Salvelt myner gnedigin hern der jungen margraven hern Frederichs unde hern Willehelms bekenne an



dissem uffen brive kein (gegen) allen den dy on (ihn) sehen adir horen lessen daz dy burger von Salvelt ore (ihre) Kunttschaft umbe der stadgemeyne wasser vor mich bracht habin an myner hern geheite bang (gehegte bank) an lautgerichte daryn on dy von Lengefeldt sprechin.“

Es folgen die Zeugen-Aussagen, welche gegen die von Lengefeldt feststellen, daß das Recht über das Wasser der Stadtgemeinde zustehet (wie dann später, 1410, die Saale von den Markgrafen als frei von allen Zöllen erklärt wurde).

Die Urkunde schließt so:

„des czu bekentenysse han ich vorgnanter Hans von Tümppling myn in-segill gehanhin an dessen uffen briff der gegeben ist nach Cristi geburte virczenhundert jar darnach in dem andern jare suntage vor seinte Lucien tage der heiligin juncfrowin.“

Genaue Abschrift der Urkunde, an Ort und Stelle vom Großherzoglich Weimarischen Archivvar Dr. Paul Mitschke am 2. September 1884 gefertigt, liegt im Tümppling'schen Familien-Archiv zu Thalstein.

Hansens Siegel hängt an einem Pergamentstreifen. Es ist auf ein Papierblättchen gedruckt, welches über grünes Wachs gelegt ist. Die gelbe Wachserschüssel, in welchem das grüne Wachs eingelegt ist, fehlt fast ganz.



Von wann an und wie lange Hans Vogt zu Saalfeld gewesen ist, kann nicht bestimmt werden. 1398 aber ist er es wohl schon

gewesen, da er in der Urkunde vom 14. Januar dieses Jahres nicht erscheint (vergl. unten bei Otto).

Er hatte fünf Söhne, Hans, Jhan, Erasmus, Tizel und Steffen (17—21) — vergleiche unten VIII.

### 9. Oswald,

der dritte der Brüder, erscheint, wie sein ältester Bruder Thith, nur zwei Mal urkundlich, 1385 und 1394.

In der ersten Urkunde vom 28. Juli 1385 erscheint er zusammen mit seinen drei Brüdern als Gläubiger des Schenken Rudolf von Tautenburg, wie wir dies oben bei Thith gesehen haben.

Sodann bestätigt Friedrich der Streitbare zu Weißenfels an demselben Tage, wie der Ehefrau seines Bruders Hans, am 31. Juli 1394, derjenigen Oswald's, Catharina, ein Leibgedinge. Es heißt auf Blatt 83 im Copiale 31 des Dresdener Hauptstaatsarchivs:

„Dominus contulit Katharinae legitimae Oswaldi de tumpelingen in curia in tumpelingen piscaturam et III prata et XIV gelenge in campis tumpelingen et curiam habitabilem in tumpelingen et II rubeta et medietatem salicti in tumpelingen.“

Der Markgraf gab ihr hierfür zum Vormund ihren Schwager Hans von Tümppling. Die Zeugen sind dieselben wie bei der Beleibdingung der Ehefrau des Letzteren.

Wir sehen, daß Catharina, als die Ehefrau des jüngeren Bruders, viel weniger verschrieben bekam, als ihre Schwägerin Margarethe, und daß das, was sie bekam, alles in Tümppling lag, während diese noch Besitzungen in Posewitz, Wonnitz, Cantburg und Pauscha erhielt. Beide aber erhielten eine Wohnung in Tümppling. Oswald besaß zusammen mit seinen Brüdern das Vorwerk Tümppling.



Nach 1394 erscheint Oswald nicht mehr. Er ist also wohl auch früh gestorben, jedenfalls vor 1399, denn sonst würde nicht bloß Otto von Tümppling in der Urkunde vom 14. Januar 1398 erscheinen (Hans lebte freilich noch, war aber wohl schon damals abwesend als Vogt zu Saalfeld).

Oswald hat zwei Söhne, Hans und Lorenz (22—23), hinterlassen, von welchen bei dem Lehnbrief Herzog Wilhelm's III. über Tümppling vom 29. August 1455, und zwar da allein, die Rede sein wird.

#### 10. Erasmus,

der jüngste der vier Brüder, erscheint überhaupt nur ein Mal, und zwar, mit seinen Brüdern zusammen, in der bei diesen besprochenen Urkunde vom 28. Juli 1385.

Er scheint ebenso früh und unverheirathet wie sein ältester Bruder Thith gestorben zu sein. Und da Oswald schon nach 1394 starb, so vereinigte eben Hans, der zweite Bruder, den ganzen Besitz.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



VI.

Die vier Kinder Eckard's  
Otto, Hans, der Deutschordens-Ritter Cuno  
und Hedwig

(11—14).



VI  
Die drei Hunder Jahre  
des Bestehens der  
Landesbibliothek  
Düsseldorf  
1818-1918



**W**ir schicken voraus, daß wir keine urkundlichen Beweise dafür haben, daß die vier Genannten Geschwister, und zwar Kinder von Eckard, sind.

Urkundlich steht nur fest, daß einerseits Otto und Hans und andererseits Cuno und Hedwig Geschwister waren und daß Hans noch Brüder hatte.

Wir bemerkten schon, daß Otto höchstwahrscheinlich ein Sohn von Eckard gewesen sei. Danach wäre es also auch Hans gewesen. Wir halten Otto für den älteren, da er nicht nur das Allod zu Crölpa besaß, sondern auch als zu Tünpling gefessen vorkommt.

Cuno halten wir ferner für den andern Bruder von Hans (zumal er 1397 Gertrud als Vormund gesetzt wird), Hedwig also für des Letzteren wie für Otto's Schwester.

Auf die Stammreihe unserer Familie hat die Frage gar keinen Einfluß, da dieselbe sich direkt auf Thith, Eckard's ältesten Bruder, zurückführen läßt.

## II. Otto.

Zunächst finden wir im Copiale 31, Blatt 83, des Dresdener Hauptstaatsarchivs unter dem 31. Juli 1394 folgende Eintragung:

„Dominus contulit Kunegunde legitime Otten de Tumpelingen alodium in Krolb et tabernam ibidem. Item XIII solidos denariorum in Villa Rode quosdam pullulos districtus Kamburg.

Tutor: Hans Tumpeling.

Testes:

Praepositus magister curiae Henricus de Gosserstete  
Nithard de Molow (Molan)  
Dietericus de Rodesul  
Hans de Czorbaw (Zorbau)  
Theodericus Talheym  
Albertus Brandensteyn.

Datum Wissenvels feria VI<sup>a</sup> post Iacobi XCIV.“

Friedrich der Streitbare beleibdingte also Otto's Ehefrau mit dem Allod in Crölpa, dem Kretscham daselbst, mit etwa einem halben Pfund Silber und einigen Hühnern. Als Vormund wird ihr ihr Schwager Hans beigegeben.

In den Zeiten, in denen die Nationalökonomie noch als Naturalwirthschaft erscheint, war der Gegenstand des Zinses für ein leihweise überlassenes Gut weniger klingende Münze als vielmehr Naturalien. Von Feldern und Weinbergen wurde Getreide und Wein abgegeben; oft findet sich als Zins Wachs, um aus ihm die heiligen Kerzen bereiten zu können, Hühner (wie Kunegunde sie hier erhält), die an bestimmten Tagen verabreicht werden mußten (daher Fastnachts-, Michaelis-, Weihnachts-Hühner), Lämmer oder Lammsböcke zum Oftertermin, Herbstgänse, Eier u. s. w. Dabei waren die Termine so gelegt, daß die betreffenden Zins-Naturalien zu einer Zeit zu entrichten waren, wo der Gegenstand am besten und ergiebigsten war und wo die Zinsgeber am meisten dazu in der Lage waren. Besonders beliebt war der Martinstag, weil dann die ganze Jahresernte eingeheimst war.

Aus einer eigenthümlichen frommen Glaubensrichtung heraus entwickelte sich auch der sogenannte Seelzins, der darauf beruhte, daß Jemand zum Heil seiner oder seiner Angehörigen Seele seinem Hause oder Hofe eine bestimmte jährliche Abgabe an eine Kirche



oder an ein Kloster auferlegte in der Hoffnung, daß die Kirche oder das Kloster der dafür eingegangenen Verpflichtung, an einem bestimmten Tage einen Gottesdienst für das Heil der betreffenden Seele abzuhalten, nachkommen würde. Die Anniversarienbücher der Klöster weisen reiche Einnahmen auf.

Der Umstand, daß Otto's Ehefrau an demselben Tage wie die Ehefrauen der Brüder Hans und Oswald beleibdingt wurde, läßt schon auf eine nahe Verwandtschaft der genannten Brüder mit Otto schließen. In der That halten wir Otto für den Vetter der Brüder, und zwar für den Sohn ihres Oheims Eckard. Denn Letzterer erscheint 1349, wie wir sahen, belehnt mit 2 Hufen in Crölpa und dem Weinberg mit einem Holze. Diese Güter bildeten wohl das Allod, von welchem hier die Rede ist. Denn Allod war nicht Gegensatz von Lehn. Es bedeutet hier so viel wie Vorwerk.

Kunegunde ist eine geborene von Stammer gewesen. Sie ist wohl Veranlassung gewesen, daß Otto, wie wir annehmen, mit ihr später, nach 1404, nach ihrer Heimath, dem Bernburg'schen, gegangen ist, wo wir ihre Söhne Hans (24) und Curd (25) mehrfach finden werden. (Vergl. IX.)

Otto ist vor 1432 gestorben.

Otto wird auch Miteigenthümer von Tümppling gewesen sein, denn aus den Urkunden von 1398 und 1404, welche wir nachher betrachten werden, geht hervor, daß er zu Tümppling saß. Wir bemerken hier, daß wohl alle Mitglieder der Familie im Verhältniß des Gesamteigenthums an Tümppling standen. Wir betonen, daß in den frühen Jahrhunderten von einem gutschherrlichen Verhältniße, wie wir es heute begreifen, nicht die Rede sein konnte, denn das Eigenthum an einem Gute bestand in dem Ober-Eigenthum an den einzelnen Grundstücken und besonders in der Gerichtsbarkeit. Die Grundstücke, die Bauernhöfe, Aecker, Wiesen, Weiden, Schenkstätten u. s. w. wurden zur Bewirthschaftung und Nutzung den Bauern gegen einen jährlichen Zins überlassen. Aber frei-



willig unterwarfen Letztere gern ihre Streitigkeiten der Vermittlung des Herrn zu einer mehr schiedsrichterlichen Beilegung, um das Gericht zu umgehen. So finden wir schon früh in Beziehung auf die Verhältnisse der Bauern die Worte Herr, Herrschaft (dominus, dominium) und Unterthan (deditus). Der Begriff dieser Worte war noch nicht fest ausgebildet, aber ihr Gebrauch hat gewiß zur Gründung des späteren Begriffs von Guts herrlichkeit und zur Anwendung der Verhältnisse der Unfreieren auf Freiere beigetragen. Das Wort Bauern, rustici, kommt aber nicht oft vor. Es begriff auch freie, so daß das Wort Leute (homines) wohl die Unfreien bezeichnet. Bauern werden auch solche genannt, die zu Grundstücken gehören. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn in Lehnbriefen die Belehnung mit besessenen Mämmern und Zinsen zu rechtem Mannlehn ausgesprochen wird — z. B. mit so und so viel Groschen bei Apel zu Kunitz.

Daß Otto zu Tümppling saß, geht aus der bemerkenswerthen Urkunde vom 14. Januar 1398 hervor.

In der Lebensgeschichte Cuno's, des castellanus von Camburg, sahen wir, daß die Markgrafen im Jahre 1368 die Burg Camburg an Conrad von Brieffnitz versetzt hatten. Dieser hatte nun auf die Gerichtsbarkeit auch im Amte Camburg Anspruch und damit einen Eingriff in die Rechte der Markgrafen Friedrich's des Streitbaren und seiner Brüder Wilhelm und Georg gemacht. Um ihre Rechte zu wahren, forderten sie daher das Zeugniß der Ritter, der Geschworenen und der ältesten Bauern im Amte Camburg ein.

In Horn's Lebens- und Helden-Geschichte Friedrich's des Streitbaren, Leipzig 1733, heißt es auf Seite 284: „1398 Montag nach dem 18. Tage nach Christi Geburt stellte Hans von Czorbaw, Vogt zu Weisßenfels, vor gehegter Bank wegen der fürstlichen Gerichte zu Camburg Untersuchung an.“ Auf Seite 700 druckt er das in eine Urkunde „gebin zu Lipzck“ gefaßte Zeugniß der erbaren



und unerbaren Mannschaft des Amtes Camburg „was yn wiß-  
fintlich sy von irem gerichtē zcu Kamburg“ ab.

„Zu dem ersten bekennen die gestrengin  
Herman Monch (Münch)  
Hans von Hogeniste (Hagenest)  
Heinrich Bose  
Albrecht Bose  
Cunrad Vlstete (Uhlstedt)  
Berthold Reyche  
Otto von Tumpeling  
Hans Vlstete  
Heinrich von Gofirstete

by der hulde myner hern vnd by erre warheit, daz sy yn der pflege zcu Kam-  
burg nergen (nirgends) feyn Halzgerichte noch obir feyn vngerichte (weder  
Hals- noch Untergericht) mer wissen sundir eyns daz ist myner vorgnanten  
jungen irluchten hern.“

Dasselbe bekennen sodann bei ihrem Eide die Geschworenen  
der gehegten Bank und endlich bei ihrem Eide die ältesten Bauern  
von Schmiedehausen, Gofferstedt, Crauschwitz, Sieglitz, Leislau,  
Klein-Gestwitz, Tultewitz, Klein-Heringen und Crölpa.

Ihre Siegel hingen unter dieses Bekenntniß Hermann Münch  
(auf Döbritschen), Hans von Hagenest (auf Leislau), Heinrich und  
Albrecht Bose (auf Jöthen), Otto Tümpeling, Rüdiger von Frank-  
leben (auf Schinditz) und Heinrich von Gofferstedt.

Die Urkunde liegt im Dresdener Hauptstaatsarchiv, die Siegel  
sind leider nicht mehr vorhanden. —

Zum Verständniß der damaligen Gerichtsverfassung im Oster-  
lande bemerken wir folgendes:

Justiz und Verwaltung waren damals noch nicht getrennt,  
und zwar lag die Justizpflege in den Händen der Verwaltungs-  
beamten, wie im vorliegenden fall in der Hand des markgräflichen  
Vogts von Weizensels. Das Landding war das Provinzialgericht;  
im 13. Jahrhundert war es für das Osterland abwechselnd in  
Schkölen und in Delitzsch. Der Fürst saß ihm oft vor, so wissen  
wir, daß auf dem thüringischen Landding zu Mittelhausen bei

Erfurt der Landgraf den Vorsitz führte, den weißen Gerichtsstab in der Hand; er hatte zwölf Beisitzer oder Schöppen. Die Gerichtsbank war unter freiem Himmel mit Brettern eingefriedigt, so hoch, daß die Köpfe von außen gesehen werden konnten. Nach dem Schwabenspiegel sollte das Landding drei Mal im Jahr gehalten werden, jedes Mal dauerte es wenigstens eine Woche.

Allmählich, aber schon im 14. Jahrhundert, machte das Landding den Hof- und Bezirksgerichten und den sich bildenden Patrimonialgerichten, die Gottesurtheile und gerichtlichen Zweikämpfe dem Eide, den Zeugen und Geschworenen als Mittel der Beweisführung Platz.

Für die Grafschaft Camburg, welche zur Pflege Eisenberg gehörte, galt als Obergericht das 1483 von Ernst und Albert errichtete Oberhofgericht zu Leipzig. Von der Capitulation von Wittenberg, 1547, wo Camburg an die Ernestiner kam, bis 1603, wo es an Altenburg fiel, suchte es sein Recht in oberster Instanz bei dem Hofgericht in Jena; von 1603—1826 dann in Altenburg und von 1826—1879 in Hildburghausen und Jena. Seit 1879 ist für die thüringischen Staaten das Oberlandesgericht zu Jena eingesetzt.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde im Jahre 1849 aufgehoben. —

Wir kehren zu Otto zurück. Im Jahre 1402 bezeugt er am 11. September mit seinem Bruder Hans, dem Vogt zu Camburg, den Vertrag zwischen dem Kloster Pforte und dem Moritzkloster zu Naumburg, welchen wir bei Hans kennen lernen werden.

1404, in dem Jahre, in welchem sein Bruder Cuno nach Gothland zog, finden wir Otto zum letzten Mal, und zwar in einer Urkunde, welche Albrecht Bose, Hans Ahlstedt, Heinrich Bose und Johann Peritz zu Halle ausgestellt haben und für welche sich u. a., an zweiter Stelle, Otto von Tümppling „gefessen daselbst“



verbürgt. (Nach einer Mittheilung des Geheimen Archivraths von Mühlverstedt im Domkapitularen Archiv zu Naumburg.)

Otto's Söhnen Hans und Curd werden wir unter IX. begegnen.

## 12. Hans.

Er erscheint zunächst im Jahre 1394, wo er, wie wir bei seinem Bruder Otto sahen, dessen Ehefrau als Vormund gesetzt wurde.

Am 5. September 1397 bestätigt sodann Friedrich der Streitbare seiner Ehefrau Gertrud ein Leibgedinge, und zwar unter Zustimmung seiner Brüder und indem Gertrud Conrad zum Vormund gesetzt wird.

Die Notiz auf Blatt 98<sup>b</sup> des Copiale 31 des Dresdener Hauptstaatsarchivs lautet:

„Item dominus contulit honeste domine Gertrudi legitime conthorali strenui Iohannis de Tumpelingen cum consensu fratrum suorum XIV sexagenas annui census sitas in vinea dicta Nuwesitz et decimam vinee dicte Radeberg et unam curiam habitabilem in Tumpelingen districtus Kamburg.

Tutor: Conradus tumpelingen

Testes: Magister Iohannes meltzer

Otto de Kotheuicz (Kottwitz)

iohannes de tuchern (Tenchern).“

Gertrud erhält also, ebenso wie im Jahre 1394 die Ehefrauen der Brüder Hans und Oswald, eine curia habitabilis in Tümpeling und sonst noch 14 Schock Groschen (ungefähr 300 Mark) Jahreszins am Nuwesitz und den Zehnten vom Radeberge.

Ihr Vormund Conrad wird, wie wir annehmen, ebenso ihr Schwager sein, wie Otto es ist. Otto und Cuno sind dann die Brüder, auf welche sich das obige „cum consensu fratrum suorum“ bezieht.

Fünf Jahre später, 1402, erscheint Hans als Vogt zu Camburg. Im Ernestinischen Gesamtarchiv findet sich, im Copialbuch F. 5 fol. 51<sup>b</sup>—52<sup>b</sup>, ein Vertrag d. d. Pforte, 11. September („an dem tage der heiligen marterer Prothy und Jacincti“ — Protus

und Hyacinthus —), in welchem der Abt zur Pforte — Johann von Cassel — und der Propst des Moritzklosters zu Naumburg — Heinrich III. von Weimar — unter Vermittlung von „ehr Nickel Eyft ein marschalch“ und Dietrich von Weberstete, des Landgrafen Balthasar Amtmann zu Eckartsberga, sich „der leute halbenn zu Eißdorf unnd zu Dokewicz“ (Eißdorf und Taugwitz bei Kösen) vergleichen.

Der Vertrag lautet gegen den Schluß so:

„Diese vorgeschriben außspruche unnd berichtung ist geschheenn zur Pfortenn in gegenwertigkeit des abbts unnd seines Capitels unnd auch des Probsts unnd Johannis Tylsch pfarrers zu Welicz (Wehlitz) vomn des gotshauß wegen zu sand Moritz unnd dieser teding seind geczenge Hans Cumping Hoyt zu Camburg, Otto Cumping sein Bruder, Herman Monich (Mönch), Jorg Schilling, Bertold von Kodenitz (wohl Kothewicz, Kottwitz), Heinrich glaitzman zum Eckersperg unnd andere vill guter leute mehr, die dazu gehaisft unnd gebeten waren.“

Nikolaus von Eist und Dietrich von Weberstedt hingen ihre Siegel unter diese Urkunde.

Wir begegnen Hans nicht weiter, können aber auch hieraus sehen, wie vergänglich Alles ist. Von ihm, dem Vogt zu Camburg, sprachen doch gewiß viele Urkunden und diese ist die einzige, welche von ihm kündet. Freilich ist es fast ein halbes Jahrtausend her, daß Hans zu Pforte mit seinem Bruder erschien, um das Ende langen geistlichen Haders zu bezeugen.

Hans scheint keine Nachkommenschaft gehabt zu haben.

### 13. Cuno

erscheint zuerst im Jahre 1383. Am 27. September („an dem Sontage vor sent Michaelstage“) dieses Jahres verzichtet (... „und vorzien uns des durch got und des heiligen Santh Ciriace und durch des pferrers bete willen Herrn Nicolaus Groneheiden“ ...) er — „Ich Cunradt vomn Cumpeling, Hedewich myn Swester“ —



mit seiner Schwester Hedwig (14), zugleich für ihre Erben, auf alle die Rechte und Dienste, welche sie bisher an den Leuten des Pfarrers von dem St. Ciriacusberge, vornehmlich von den Leuten zu Sundhausen, gehabt haben.

„Differ gabe vnd vorzünge sint gezcuge de Erbarn Iuthe Richart bffesin zcu Sundeshusin, Conrad Spelberg, Abetz Becker, Hinrich Gunther, Heyncke von rode . . . Auch zcu merer sichirheit vnd gezugnisse henge ich Richart von Mollin myn Ingsifigel an dissen vffin briff.“

Die Urkunde ist gedruckt im 5. Bande (S. 250) der *Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatatum ac monumentorum ineditorum* adhuc von Iohannes Petrus de Ludewig, Ictus, Fride-riciana Cancellarius, Frankfurt und Leipzig 1725.

Der Druck ist augenscheinlich ein fehlerhafter. Unter der Urkunde hing das Siegel von Conrad („henge ich Conrad von Tumpelingen myn Ingsifigel an dissen vffin briff“). Richart von Mollin soll wohl Neithard von Molau (a. d. H. Neidschütz) heißen, wie dieser sich auch später als Zeuge in den Leibgedingsbriefen vom 31. Juli 1394 findet. Der Herausgeber, der Hallesche Kanzler Ludewig, bemerkt in der Einleitung, daß er das diplomatarium des Klosters Neuwerk bei Halle in Leipzig vor einigen Jahren entdeckt habe.

Dieses Kloster (*Monasterium novi operis*), ein Augustiner-Chorherrenstift, wurde zu Beginn des 12. Jahrhunderts vom Erzbischof Adelgot von Magdeburg auf der Höhe zwischen Halle und Giebichenstein gestiftet. Nach der Reformation wurden die Stiftsgebäude niedergerissen und die Canoniker an das 1514 eingeweihte Domstift versetzt, diesem auch das Stiftsvermögen einverleibt. Das Domstift wurde 1541 wieder aufgehoben und seine Dotation an die Hochstifter Magdeburg und Halberstadt vertheilt.

Dem Kloster Neuwerk ging, wie dies aus der Päpstlichen Bestätigungs-Urkunde vom Jahre 1121 hervorgeht, außer sechs Kirchen in Halle, der Capelle in Giebichenstein, den Kirchen in



Trotha u. a., auch die Kirche zu Stöben (ecclesia Stuvene), auf dem linken Saalufer, Tümppling gegenüber, zu Lehn. Diese war um das Jahr 1000 gegründet und dem heiligen Cyriakus geweiht. In sie waren sechs Häuser zu Stöben eingepfarrt; es gehörten ihr ein Holz, ein Hopfengarten und Weinberge. Lachstädt war filial. Die Cyriakuskirche, ein frühromanischer Bau, mit Seitenschiffen und Kreuzschiff, sowie wahrscheinlich mit zwei Thürmen auf der Chorseite (nach der Saale zu), war die Begräbnisstätte unserer Vorfahren. Da sie 1524 von den Bauern von Schmiedehausen zerstört worden war, ließ sich Oswald von Tümppling 1551 vor ihr, nach der Seite von Camburg hin, begraben. Das steinerne Kreuz, welches sein Grab bezeichnete (man sieht auf ihm ein Schwert), ist uns (im Jahre 1877) von dem Gemeinderathe von Camburg ausgeliefert worden. Es mögen manche Grabsteine die Zerstörung der Kirche überlebt haben, aber mit der Pietät, welche die letzten Jahrhunderte auszeichnete, sind sie wohl zum Bau der Chaussee verwendet worden, wie man sich nicht gescheut hat, die Grabsteine aus der Kirche zu Camburg zur dortigen Friedhofsmauer zu verarbeiten.

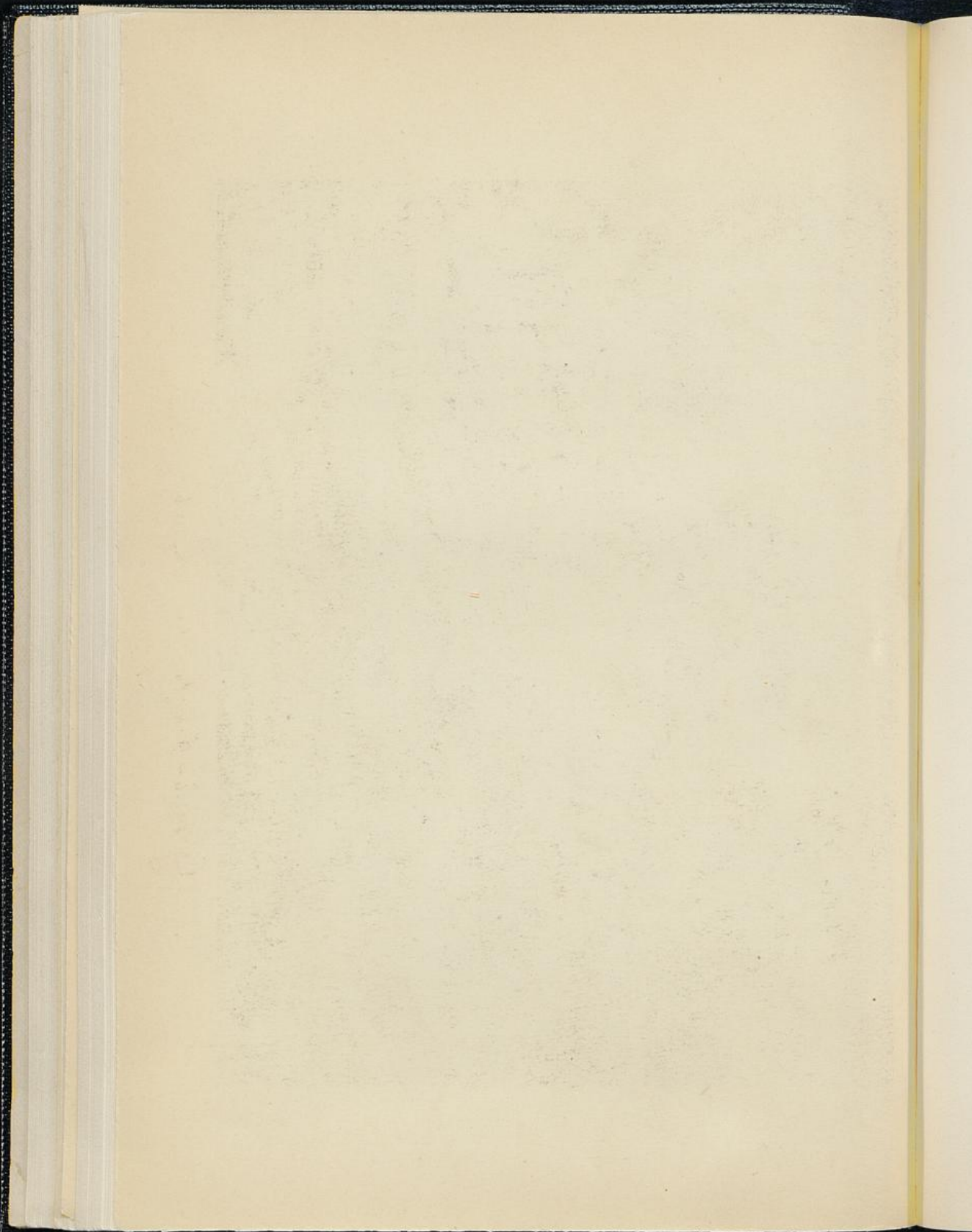
Wir bemerken hier gleich, daß bei Stöben noch eine zweite Kirche war, und zwar auf dem Petersberge, da, wo das frühere Camburger Pfarrholz lag, welches Ende des 18. Jahrhunderts von dem Rittergut Tümppling käuflich erworben und in Feld verwandelt wurde. Diese Kirche ging aber vom Kloster Bürgel zu Lehn, zu ihr gehörten Tümppling, Behmitz (jetzt Wüstung zwischen Tümppling und Stöben am rechten Saalufer), Wonmitz und die Hälfte von Stöben.

Wir kehren zu Cuno zurück. Sein Verzicht auf seine Gerechtigkeiten hängt vielleicht mit seinem Eintritt in den Deutschen Orden zusammen. Vielleicht ist seine Schwester Hedwig, welche mit ihm jenen Verzicht ausspricht, als Halbschwester auch in den Orden getreten. Ueber ihre weiteren Schicksale haben wir keine





Cyriaks-Birch bei Camburg <sup>an Saale</sup>  
1524 gezeichnet.





Nachrichten, von Cuno dagegen sind uns im Deutschordens-Archiv zu Königsberg noch Nachrichten bis zum Jahre 1419 erhalten.

Mit der Aufnahme in den Deutschen Orden begann für den Ritter — wie Johannes Voigt es so schön darstellt — ein entsagungsvolles Leben. Man gelobte aber gern solche Entsagung, denn man sah, wenigstens bis zum 15. Jahrhundert, wo der Orden dem Niedergange sich zuneigte, die Weihe in den Orden der hochgebenedeiten Jungfrau als einen himmlischen Ruf an.

Aufgenommen wurden nur Jünglinge von deutscher, ehelicher Geburt, gesund und ungebrechlich, rittermässig und von vier Ahnen Wappengenosse, rein in ihrem Wandel, unbefleckt in Sitten, unberüchelt an ihrem Namen. Der Eid des jungen Ritters lautete: „Ich verheiße und gelobe Keuschheit meines Leibes und ohne Eigenthum zu sein und Gehorsam Gott und Sanct Marien und Euch dem Meister des Ordens des Deutschen Hauses und Eueren Nachkommen nach der Regel und Gewohnheit des Ordens, daß ich Euch gehorsam sein will bis an meinen Tod.“

Wer dieses Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams einmal abgelegt, Profess gethan und das Ordenskleid empfangen hatte, konnte in's Weltleben nie wieder zurücktreten.

Wer in den Orden eintreten wollte, mußte seinen vollen Harnisch, die Waffenrüstung und zwei bis drei vollgerüstete Rosse mitbringen. Dafür erhielt er das Versprechen, ihm Wasser und Brod und ein altes Kleid zu reichen.

Ein weißer Mantel, wie der der Templer, schmückte jeden Ritterbruder und ein schwarzes Kreuz am Mantel, an der Kappe und am Wappenrock war das Zeichen seiner Mitgliedschaft des Ordens — weiß, die Farbe der Sittenreinheit, schwarz, die der Opferbereitschaft bis zum Tode. Der Gottesdienst und das Amt, welches er etwa im Ordenshause versah, nahmen fast alle Stunden des Tages hin. In den wenigen Mußestunden fand man die Brüder im Conventsremter versammelt, zur Unterhaltung oder

zum Spiel. Das Ordensgesetz verbot alle Spiele um Geld, es erlaubte nur das Schachspiel und einige andere, jedoch ohne Würfel.

Für Ordensbrüder, welche das Alter oder die Krankheit niederbeugte, denen die Uebung ihrer Pflichten unmöglich war, bestanden in den Conventshäusern sogenannte Firmarien, Pflege-Anstalten. Sie durften nicht frei über ihren Nachlaß verfügen, man gestattete ihnen aber, das Geld, welches sie etwa hinterließen, ihrem Ordenshause zu vermachen oder ihre Hinterlassenschaft an goldenen Ringen, an Silber und dergleichen für eine Kirche zu bestimmen.

Was ein Ritterbruder an Erbgütern besaß, fiel nach alten päpstlichen Verordnungen beim Eintritt in den Orden diesem zu, aber gewöhnlich widmeten seine Eltern oder nahe Verwandte gegen den Verzicht des eintretenden Ritters auf sein Erbtheil dem Orden eine Erbgülte oder ein jährliches Leibgeding, mit welchem sich oft Schenkungen verknüpften.

Nach der Ordensregel durften weibliche Personen, besonders zur Pflege der Kranken in den Spitalen, als Halbschwestern zur Gemeinschaft des Ordens zugelassen werden. Auch sie legten die drei Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth ab und trugen sie eine zuvor geweihte geistliche Ordenskleidung; es wurde ihnen das Haar geschoren und über ihr Haupt der Segen gesprochen.

Auch ihnen wurde ein entsagungsvolles Leben und der Orden bot ihnen nur Pflege in Krankheit und Alter, ein Begräbniß auf seinen Kirchhöfen und die Erinnerung ihres Namens bei der jährlichen Todtenfeier der Brüder und Schwestern des Ordens.

Vielleicht ist also bei diesen auch Hedwig Tümppling's Name genannt worden.

Nach Urkunden des Deutschordensarchivs im Schlosse zu Königsberg erscheint Cuno 1404 als Ritterbruder des Convents zu Osterode in Preußen.



Nach seinem Verzicht vom Jahre 1383 — wenn dieser anders mit seinem Eintritt in den Orden zusammenhängt — hat er wohl erst in einer heimathlichen Comthurei (vielleicht Zwätzen) unter dem Landcomthur Friedrich von Liebsberg das beschauliche Ordensleben geführt, denn 1397 fanden wir ihn oben bei Hans (12) dessen Ehefrau Gertrud als Vormund gesetzt.

Der polnische Herzog Conrad von Masovien, aus dem Piastenhause, im Kampf mit den heidnischen Preußen, hatte 170 Jahre zuvor Hermann von Salza in Affon eingeladen, ihm mit dem Orden zu Hülfe zu kommen. Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX. riefen zum Zuge gegen die Preußen auf und beschenkten den Orden im Voraus mit allen zu erobernden Gebieten.

Der Meister, verzeichelnd an der Möglichkeit, die Ordensherrschaft im heiligen Lande zu erhalten, las ein Häuflein Ritter aus und ernannte zu seinem Führer Hermann Balk.

Bald schauten von den Höhen des Weichselufers die ersten Burgen in das Land der Heiden hinüber, Thorn, Kulm und Marienwerder. Längs dem großen Strome, dann immer tiefer in's Land hinein vorrückend, drang das Kreuz vor, in seinem Gefolge deutsche Sitte, deutsches Recht, deutscher Glaube. 1283 war die Unterwerfung der Preußen von der Weichsel bis jenseits des Niemen nach 53 jährigen Kämpfen beendet.

1309 verkaufte Markgraf Waldemar von Brandenburg, Lehns herr von Pommern, dem Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen Pommerellen mit Danzig, Dirschau und Schwetz; der Orden richtete in Danzig und Schwetz Comthureien ein und verlegte den Hochmeisteritz von Venedig nach der Marienburg. 1343 überließ ihm König Casimir von Polen endgültig das Herzogthum Pommern und das Culmerland, den ersten Besitz rechts der Weichsel, welchen Conrad von Masovien schon dem Orden eingeräumt hatte, und 1402 verkaufte Kurfürst Sigismund von Brandenburg, Sohn Carl's IV., die Neumark an den Orden.

Auf festem Ordensgebiet fußend, konnte der Orden darauf bedacht sein, seine Grenze immer weiter nach Osten gegen die Litthauer vorzuschieben, welche ihn von dem befreundeten, 1202 gestifteten Orden der Schwertbrüder in Liefland trennten, der 1237 in den Deutschorden aufgenommen wurde. In diesem Sinne wurden von dem Orden die litthauischen Kriegsreisen im 14. Jahrhundert unternommen. Es galt aber auch, die fortwährenden räuberischen Einfälle der Litthauer in Preußen zurückzuschlagen.

Damals galt es als die höchste Ehre, gegen die Litthauer zu fahren und auf ihrem Boden den Ritterschlag zu erhalten. So zog Ludwig der Große von Ungarn dorthin, dessen Tochter Hedwig 1386 zum Schaden des Ordens dem Großfürsten Jagello von Litthauen die Krone von Polen brachte, so 1391 Friedrich der Streitbare mit 500 Pferden.

Cuno von Tümppling zog im Jahre 1404 mit nach Gothland. Im Tresflerbuch (dem Rechnungsbuch des ritterlichen Conventschatzmeisters, thesaurarius) findet sich Fol. 160<sup>b</sup> folgender auf seine Zehrung bezügliche Vermerk:

„Item 2 mark her Kunzen Tumpeling von Osterode gegeben von des meisters geheisse, als er gen Gotlande zog am fontage Jubilate“ (20. April).

Oberster Tresfler war damals Arnold von Hecke.

Aus dem Prädikat „her“ geht hervor, daß Cuno ein Ritterbruder war. Hochmeister war damals Conrad von Jungingen und Comthur von Osterode Johann von Schönfeld (bis 1407).

Zwei Mal, 1398 und 1404, hat der Deutsche Orden in Verbindung mit den Hansestädten, denen auch Thorn, Culm, Danzig beigetreten waren, einen See-Kriegszug nach der Insel Gothland unternommen, um den Seeräubereien der Vitalienbrüder ein Ende zu machen, die sich 1392 dort festgesetzt hatten und den Ostsee-Handel lähmten. Im März 1398 waren es 50 Ordensritter, die Conrad von Jungingen mit 4000 Bewaffneten und 400 Pferden und Geschütz auf 84 Schiffen von Danzig aus nach Gothland



sandte. Sie eroberten das Land und ließen eine Ordensbesatzung von 200 Mann dort zurück. Aber die reiche Hansastadt Wisby war dort nicht mehr, König Waldemar von Dänemark hatte sie zerstört.

Die Besetzung Gothlands durch den Orden erregte die Eifersucht Dänemarks. 1404 wurde daher von Preußen aus eine neue Expedition zur Vertreibung der Dänen abgesandt, die drei feste Punkte der Insel besetzt hatten. Der Official von Riesenburg, Johannes von der Pusillie, erzählt in seiner Chronik, der Hochmeister (Conrad von Jungingen) habe zu Mittfasten, Anfang März, „vaste lute“ gesandt. Da diese aber die eine Veste nicht hätten nehmen können, so hätte er nach Ostern noch mehr Leute hingesandt „die czogin do mit macht vor die huser, unde gewonnen die huser unde vorbrannt die“. Die Besatzung wurde losgelassen, aber sie „mustin lossin pferd, harnisch unde ir geschos“. Er fügt hinzu: „unde dese reyse geschach mit grossir koste unde arbeit, er man yn die husir abgewan, das sie sich obir gobin, unde das lezte hus wart gegeben am obinde petri unde pauli“ (29. Juni).

Und da die Königin Margarethe von Calmar aus ihren Leuten zu Hülfe kommen wollte, was die Hauptleute auf der See erfuhren, so zogen diese „ken Calmar, unde nomen der Konygynne alle ire schiffe, unde zcuhybin unde vorbrant in sie“, und zwar mehr denn 200 Schiffe. „Also wart ir homut gestillet, wend sie ir sachin ny mit bescheydinkeit wolde ufz tragin mit dem Ordin“ — „also gros was ir wybe Krig, der ir unde den erin gar wenig kwam zcu fromen.“ —

Cuno befand sich also beim Nachschub und hat entweder die Vesten mit belagert und erobert oder vor Calmar die Schiffe der Königin Margarethe mit verbrannt.

Der Orden ließ Vögte in Gothland, erst Johann von Tschwitz (bis 29. September 1404) und dann Wilhelm von Eppingen (bis 3. Mai 1407) und endlich Arnold von Baden. Nachdem aber



Konrad von Jungingen 1407 gestorben war, trat sein Nachfolger und Bruder Ulrich Angesichts des drohenden Krieges mit Polen und Litthauen 1408 an den König Erich von Dänemark Gothland ab, „dorumbe vil erbeit unde muh geschen ist“, wie der wackere Official von Riesenburg bekümmert bemerkt.

Cuno ist also spätestens 1408 von Gothland zurückgekehrt, und zwar wohl in sein Conventshaus zu Osterode, dessen Comthur von 1407—1410 Graf Friedrich von Zollern war. Aber bald genug wird er wieder zum Schwert gegriffen haben, denn am 15. Juli 1410 kam Tannenberg. König Jagello von Polen und der Großfürst Witowd von Litthauen, der Erstere seit 1386 Christ, der Letztere Heide, hatten sich den Untergang des Ordens geschworen. Letzterer hatte sich um Beistand an Papst und Kaiser gewandt, aber das Reich hatte keinen Kaiser und die Kirche nur zwei sich gegenseitig verfluchende Päpste.

An der Brahe und Neße standen die Comthure von Schwetz und Tuchel, Heinrich Reuß von Plauen und Michael Kuchmeister von Sternberg; an der oberen Drewenz die Comthure von Birgelau und von Rhein; in Thorn befehligte der Comthur von Ragnit, Eberhard von Wallenfels. Bei Kauernik an der oberen Drewenz, im heutigen Kreise Osterode, musterte Ulrich von Jungingen das Heer, 87 000 Mann, wovon 50 000 Ordenstruppen, der Rest Söldner, die Gegner aber geboten über 165 000 Mann (60 000 Polen, 42 000 Litthauer, 40 000 Russen und Tataren, 21 000 Söldner), darunter drei Mal so viel Kavallerie als der Orden.

Der Feind umging die besetzte Linie der mittleren Drewenz, erstürmte und verbrannte die Städte Soldau, Weidenburg und Gilgenburg, östlich von Kauernik. Das Ordensheer eilte die Drewenz aufwärts über Löbau in der Richtung von Gilgenburg, ihm voraus wurde die große Ordensfahne getragen, weiß mit schwarzem Kreuze, in dessen Mitte ein goldnes Schild mit dem schwarzen Adler von Preußen. So brach der 15. Juli an. Ulrich von Jungingen



stellte sich in drei Treffen in der Ebene von Tannenberg, nördlich von Gilgenburg, auf, das Fußvolk mit der Reiterei gemischt. Ihm gegenüber in vier Linien die Feinde, auf dem rechten Flügel die Heidenschaft, auf dem linken die Christen, hinter dem vierten Treffen Jagello.

Ulrich von Jungingen, auf weißem Rosse, den Seinen voraus, dringt, in Stahl gehüllt, in den Feind. Der heidnische Flügel wird geschlagen und wendet sich zur Flucht zum linken Flügel. Aber der siegreiche Flügel des Ordensheeres versäumt es, sich mit dem den Polen gegenüberstehenden zu vereinigen. Diese gehen vor. Noch am späten Nachmittage steht die Schlacht unentschieden, aber dann nehmen die Polen Tannenberg, umfassen die Deutschen von drei Seiten und treiben sie zurück. Der Tag war entschieden. Ein Tatar ramte Ulrich von Jungingen die Lanze durch den Mund, um ihn herum lagen 600 Ritter, vier Gebietiger, die Comthure von Althaus, Neßau, Engelsburg, Straßburg, Schlochau, Mewe und Osterode (Ganrath von Pinzenau, erst seit drei Monaten Comthur), im Ganzen 40000 Mann des Ordensheeres.

Der Orden war besiegt, nicht aber seine Ehre. 60000 Feinde hatte er hingestreckt in den sieben Stunden des Kampfes. Und Heinrich von Plauen rettete die Marienburg und ward an Stelle Ulrich's Hochmeister.

Trotzdem kam es 1466 zum Frieden von Thorn, in welchem das ganze Weichselpreußen mit Ermland an Polen abgetreten werden mußte und Ostpreußen in ein polnisches Lehn verwandelt wurde. Nun ward die Marienburg 300 Jahre Sitz des polnischen Statthalters, bis in der ersten Theilung Polens von 1772 Westpreußen mit dem Nehedistrikt an Preußen kam.

Ostpreußen hatte der letzte Hochmeister, Albrecht von Brandenburg, schon 1525 als weltliches Herzogthum für sich und seine Nachkommen von Polen zu Lehn genommen. Er führte 1528 die Reformation ein und Luther konnte ausrufen: „Siehe dies

Wunder! In vollem Laufe mit vollen Segeln eilt jetzt das Evangelium nach Preußen!"

1660, im Frieden von Oliva, wurde die Souveränität Preußens anerkannt.

Wir kehren zu Conrad von Tümppling zurück. Er war ohne Zweifel mit dem Comthur und den Brüdern von Osterode der großen Ordensfahne gefolgt und hatte den Brand der Nachbarstadt Gilgenburg gesehen. Bei Tannenberg, südlich nahe von Osterode gelegen, verlor er seinen Comthur, Gamrath von Pinzenau, nachdem dieser die ruhmvollsten Thaten verbracht.

1415 finden wir Cuno im Convent von Osterode als einfachen Ordensritter, 1418 aber daselbst als Pferdemeister. Die Comthure waren nach dem Tode von Tannenberg Conrad von Sefeln, 1410—1411, Heinrich Hold, 1411—1413 und Johann von Reichau, 1413—1421.

Die Hausbeamten (*fratres officiales*) in einem Ordenshause waren insgesamt Ritterbrüder, die mit ihren Aemtern vom Comthur und Convent betraut wurden. Nur die ordentlichsten und tüchtigsten unter den Conventsbrüdern wurden dazu auserlesen. Jeder verwaltete sein Amt nur als Pflicht des Gehorsams gegen seinen Obern, also ohne Lohn oder Gehalt. Keiner durfte sich seines Amtes weigern. Jeder Hausbeamte hatte zwei oder drei Pferde und dazu seinen Harnisch, denn in Kriegszeiten zogen auch sie mit dem Comthur aus.

Das folgende Jahr, 1419, sehen wir Cuno, an der Spitze einer vom Comthur zu Schwetz, Johann von Anewende (Anewil), zur Beobachtung der Landesgrenze auf einen Wachtposten gestellten Abtheilung von Rittern und Burgmannen, vom polnischen Hauptmann zu Bromberg, Hans Birkenhaupt, gefangen. Wir erfahren dies aus einem Schreiben, welches der Comthur aus Schwetz am 29. Juni über Althaus und Birgelau an den in Thorn weilenden Hochmeister Michael Kuchmeister von Sternberg eiligt („Tag und



nacht ane alles Sumen. Grosse macht lyet doran“) sendete. Sbilut, einer der Gefangenen, ein Edelmann, hatte es durch den Einfluß seiner Verwandten ermöglicht, einen seiner mitgefangenen Leute nach Schwetz zu senden. Dieser berichtete dem Comthur, daß der Gefangenen acht wären, ein Ordensbruder, Tümpeling, die Landes-Edelleute Dietrich von Laskowitz, Conrad von Lassewo (beide aus der Gegend von Schwetz), Dobregast und Sbilut, dann von der Besatzung des Schlosses Schwetz Niklas Culm, Bartholomaeus und Niklas Denner. Der Comthur berichtete dies unter Bezugnahme auf einen früheren Bericht über die Gefangennahme eines Wachtpostens auf Schwetzer Gebiete sofort an den Hochmeister und fügte hinzu, er hätte den polnischen Befehlshaber auf Schloß Bromberg gebeten, die Gefangenen auf Ehrenwort freizugeben. Sollte sein Schreiben dies nicht erreichen, so möchte der Hochmeister selbst Birkenhaupt schreiben. Auch hätte Sbilut ihm sagen lassen, daß die Polen Schloß und Stadt Schwetz berennen und belagern wollten und daß er deshalb Frauen und Kindern gerathen haben wollte, aus Schwetz zu flüchten. Der Comthur setzt dann noch seine Ansicht hinzu, daß es Angesichts der zu erwartenden Besetzung von Schwetz durch Söldner vielleicht mit dem Vorsatz der Polen sein Bewenden haben würde.

Das Schreiben des Comthurs (Original auf Papier, in den Brüchen schadhast, mit Resten des verschließenden Secrets im Deutschordensarchiv zu Königsberg, LIX. Nr. 32) lautet:

„Mynen willigen gehorsam czu allen gezeiten bereit. Erwürdiger lieblich gnediger her homeister, als ich uweren gnaden [vor] geschreben habe von den wartsluten, die di Polen bynnen unsern greniczen han dirnedirgeleigt czu . . ., so wisse uwer gnade, das Jhyluth einer der gefangenen, unser erbar man, syner frund [gen]ossen hat, das sien knecht von im ist komen, by dem her entpotten hat, das der gefangen[en] viij ist, als: eyn bruder, Tumpeling, Jhylut, Diterich von Leskewitz, Kunze von Lasse[au], Dobrigast, erbare lute; Niclos Colmen, Bartusch und Niclos Tenner, myne dynere; die andern sint us der stath. Des habe ich dem homptmanne czu Bromberg geschreben, bittende, das her sie uff dy hant welde uslossen. Ab hers nicht enthete, so bitte ich bege-

rende von uvern gnaden, das Ir dem hauptmann wuldet schriben umb sie, off die hant usczulossen.

Und hat mir Zbylut obgeschriben also entpoten, wie das di Polan willen han mit grosser macht herzukomen, und willen stath und hus berynnen und belegen, und hat geheissen weib und kinder vlyen jo forder jo besser. Sundir sintdem die gestie so forczlich komen werden, getruwe ich wol, das ir vorsacz gebrachen wirt. Gegeben czur Swecz am tage Petri & Pauli apostolorum.

Kompthur czur Swecz.

Dem Erwürdigen homeister mit grosser wirdikeit.

Tag und nacht ane alles Sumen.

Grosse macht lyet doran."

Vorstehendes Schreiben gedruckt in R. Wegner, Ein Pommerches Herzogthum und eine Deutsche Ordens-Comthurei. Kulturgeschichte des Schwetzer Kreises. Posen, 1872. 1. Bd., 2. Theil, S. 150.

Cuno scheint also im Jahre 1419 vom Comthur zu Osterode, Johann von Weichau (1413—1421), zu dem zu Schwetz, angesichts der Nothwendigkeit, die Besatzungen der Ordensburgen an der Weichsel gegen die Polen zu verstärken, abkommandirt worden zu sein.

Ob der Bromberger Hauptmann ihn auf sein Wort entlassen, davon erfahren wir Nichts. Mit diesem Ereigniß von 1419 geht uns überhaupt seine Spur verloren, nachdem wir ihn in einem Zeitraum von 15 Jahren im Dienst des Ordens haben begleiten können.

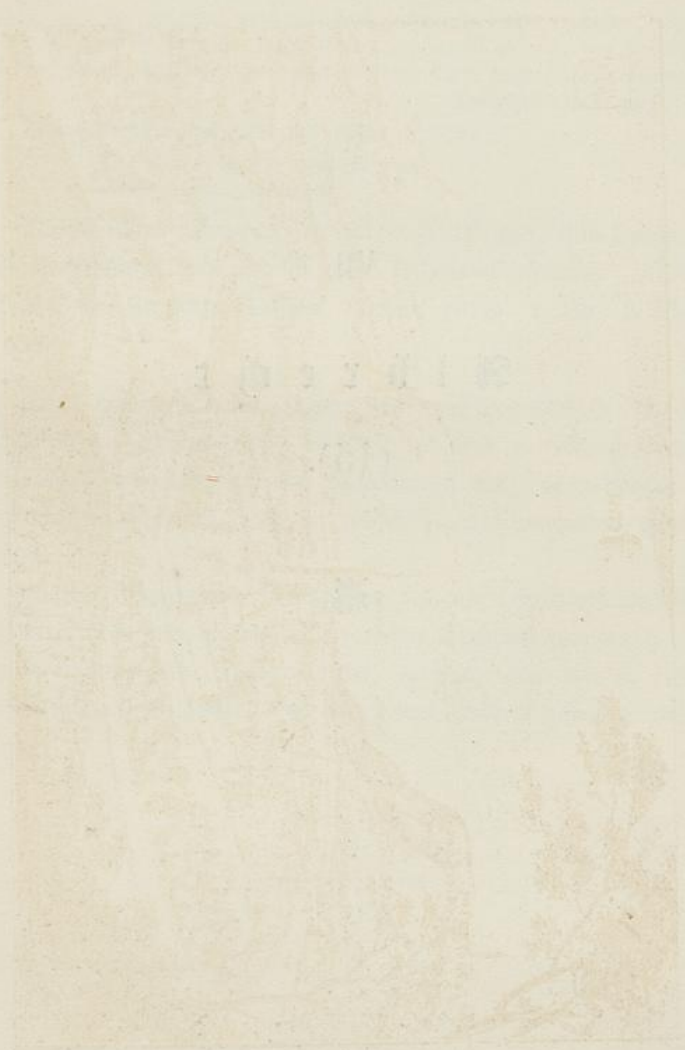


VII.

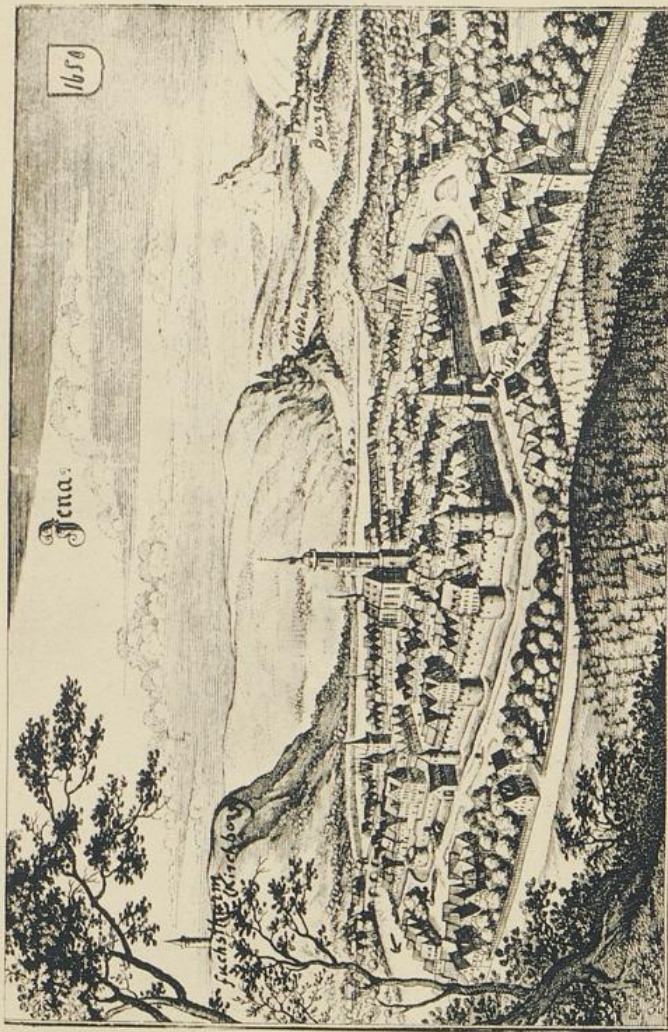
A l h r e c h t

(15).









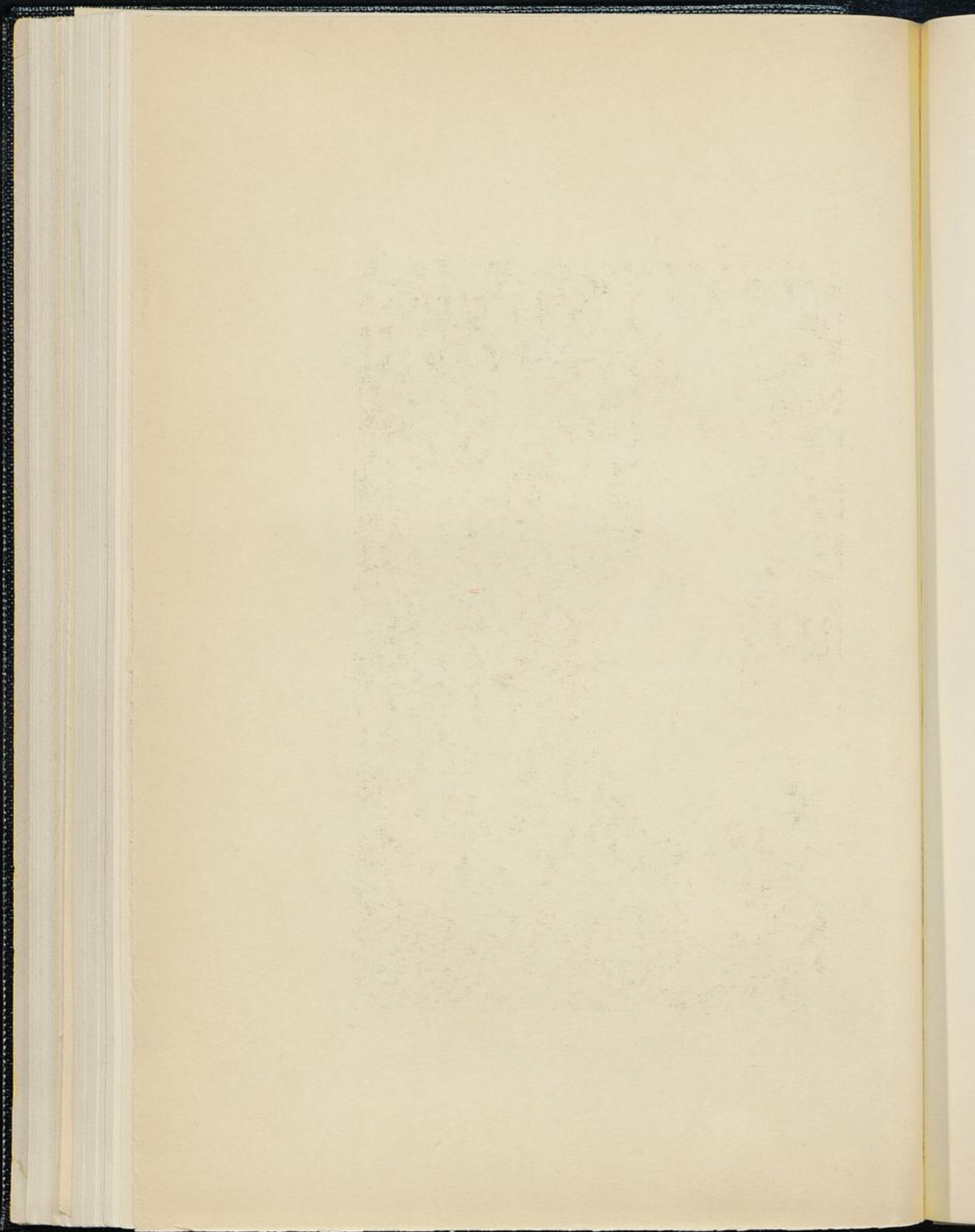
Jena.

1650

Sachsische Kirche

Burg

Saale





**N**ach Adrian Beyer in seinem *Architectus Ienensis*, 1681, ist Albrecht, welchen wir für den Sohn Heinrich's (4) halten, bisher in den Anfang, statt an das Ende des 14. Jahrhunderts gesetzt worden. Der verdiente Verfasser der geschichtlichen Nachrichten über die von Tümppling'sche Familie, Herr Wolf Otto von Tümppling, Bautzen 1864, war jedoch durch kritische Prüfung des damals vorhandenen Materials schon zu der Ansicht gelangt, daß Albrecht und Alyke erst gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts gelebt haben.

A. Beyer beschreibt auf Seite 353 ff. das Bruder- oder Männer-spittel zu Jena vor dem Saalthore (auch Niklas-spittel genannt, weil auf dem Altar der daneben befindlich gewesenen Nikolaus-kapelle ein Bild des heiligen Nikolaus verehrt wurde). Dieses Spittel, welches außerdem auch noch das neue Spittel genannt wurde, sei im Jahre 1319 vom Rath zu Jena gestiftet worden. Im Eingang desselben sei (also noch 1681) ein Wappenschild zu sehen und unter demselben die Worte: „Alberchtus Tümppling, Alyke seine Haußfrau, den Gott gnädig sey, Herr Endersd Seckholmaister“. Daraus erscheine soviel, „das Albertus von Tümppling, ein Thüringischer von Adel, dessen Nachkommen noch im f. S. Amt Camburg an der Sal und Imstrom ihren Adlichen Sitz haben, diesen Spittel wo nit gestiftet, jedoch bereichert haben. Und daß dieser Andreas genand Seckelmeister ist gewesen Rector, Vicarius Sacellanus (stellvertretender Caplan) der Niclas-Capelle, von Tümppling. I.

nicht zwar im Anfang des Spittels A. C. 1519 sondern A. C. 1446, da er den Nicolaß-Altar mit 30 fl Meißner Wehrung begabet, sonst genand Andreas Schirmeister, und zu seiner Zeit den Schild der Timplingen erneuret."

Beyer berichtet dann weiter, daß das Spittel 1594 renovirt worden sei, „wie die Reimen aussen an der Wand anzeigen:

Dieses Haus stehet in Gottes Hand,  
Das Hospital St. Nicolai ist es genand:  
Darinnen zwölf Brüder rein,  
Wie solches vor alters ist gestiftet fein.  
Gott wolle das Haus und die ganze Stadt  
Behüten vor Feuersnoth und allem Schad.

Renovatum Anno 1594."

Vorher, auf Seite 126, beschreibt Beyer den Brückenhof „neben der Mühl am linken Saalstrom" und rechnet ihn zu den geistlichen Gebäuden, denn die beiden Dörfer Dömaritz und Jenalöbnitz mit dem Brückenhofe und der Mühle seien zur Unterhaltung von zwölf armen Bürgern aus der Stadt Jena und armer Nachbarn aus jenen zwei Dörfern vor Zeiten gewidmet worden „darzu das Ihre gethan haben die Edlen von, zu und in Timpling, weil ihr Wappen im Eingange des Brüder-Spittels noch auf- und angehenget ist".

Dieses Wappen beschreibt er so (Seite 359): „... getheileter Schild, in dessen goldfärbiger rechten Seiten ist zu sehen ein halber schwarzer Adler, in der silberfärbigen linken Seiten aber vier Triangel".

Beyer hat dieses Wappen also irrtümlich als das Timpling'sche angesehen. Die Inschrift darunter weist wohl aber allerdings auf Albrecht und seine Ehefrau Ulyke (Udelheid) als Wohlthäter des Spittels hin, deren Gedächtniß jener Andreas Schirmeister 1446 durch die Inschrift hat erneuern wollen.

Andreas war noch ein dankbares Gemüth! Als im Jahre 1779 das Spittel neu gebaut wurde, da das alte zusammengestürzt



war, fiel es Niemandem ein, jene Erinnerung festzuhalten. Im Jahre 1880 genehmigte der Rath, daß über der Eingangsthür das Tümppling'sche Wappen, in Sandstein gemeißelt, mit der Unterschrift:

Albertus von Tümppling, Alyke seine Hausfrau,  
den Gott gnädig sey. MCCCC.

Renov. Wolf von Tümppling a. d. H. Sorna, auf Thalstein,  
Luise von Boyen, seine Hausfrau.  
MDCCLXXX.

angebracht und ihm geschenkt wurde, aber in seinem Dankschreiben übergang er mit Stillschweigen diejenige Stelle des Widmungsbriefes, in welcher der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, daß die Stadt es sich in Zukunft angelegen sein lassen wolle, für Erhaltung der Gedächtnistafel Sorge zu tragen. —

Der Umstand, daß wir so glücklich gewesen sind, in dem Dresdener Hauptstaatsarchiv, in der Universitätsbibliothek zu Jena und im Geheimen Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar Urkunden zu finden, welche Albrecht von 1392 bis gegen das Jahr 1411 erscheinen lassen, überhebt uns weiterer Erwägungen darüber, ob er zu Beginn oder gegen das Ende des 14. Jahrhunderts gelebt hat.

Im Jahre 1392, am 9. December (am mantage noch vnser vrouwen tage Concepcionis), verpflichten sich der burgermeister und die ratmanne zu Leipzig sowie die beiden ratsmeister und die ratmanne zu Jena, unter den letzteren Albrecht Tumplyng, auf Befehl Friedrich's des Streitbaren, Wilhelm's und Georg's, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen (Söhne von Friedrich dem Strengen), dem gestrengen Ritter Heinrich von Witzleben und dem bescheidenen Heinrich vom Paradiese jährlich 100 Schock Fins zu zahlen. (Dresdener Hauptstaatsarchiv, Copial 28, fol. 80<sup>b</sup>.)

Diese Urkunde führt uns in die Geschichte der Leuchtenburg bei Kahla. Dieselbe war von den Grafen von Schwarzburg an

Heinrich von Witzleben und seinen Schwiegervater Heinrich vom Paradiese, einen Erfurter Bürger, in Pfand gegeben worden. Letzterer hatte einen Unterthanen der Markgrafen an einen Weidenbaum aufgeknüpft. Die Markgrafen rückten vor die Burg und diese ergab sich. Daraus entwickelte sich eine mehrjährige Fehde zwischen den Schwarzburgern und den Markgrafen, die damit endete, daß Letztere die Leuchtenburg und Kahla behielten. Heinrich von Witzleben und sein Schwiegervater mußten entschädigt werden, da ihnen die Burg in Pfand gegeben war. Dazu verpflichteten sich Leipzig und Jena in obiger Urkunde.

Zum zweiten Male erscheint Albrecht in der Urkunde vom 29. März 1395 (am nestin montage vor dem heiligen palmen tage), laut welcher Burggraf Albrecht von Kirchberg, Herr zu Kranichfeld, die Rathsmeister, Hans von Pfuhsborn und Heins von Auerstedt, die Rathsleute (unter diesen Albrechte thumpelinge) und die Stadtgemeinde von Jena mit den Dörfern Nieder- und Ober-Löbnitz bei Jena belehnt, welche zuvor Walther Zerl und Johann von Naumburg von ihm zu Lehn gehabt und nun an den Rath der Stadt Jena verkauft hatten.

Das Original dieser Urkunde befindet sich auf der Universitätsbibliothek zu Jena mit wohlerhaltenem Siegel. (Ältere Signaturnummer 139.) Diese Dörfer wurden seitdem unter dem Namen Jenalöbnitz zusammengefaßt.

Am 9. December 1398 (an dem montage aller nest nach sente Nyclaws tage des heiligen bischoffes) verkaufen wiederkäuflich mit Wissen der oben genannten Markgrafen die Rathsmeister von Jena, Heinz von Auerstedt und Heinrich von Eichtenhayn, und die Rathleute, unter ihnen Albrecht Tumppling, einen Jahreszins von 10 Mark an den Dechanten und das Capitel der Kirche Unserer lieben Frauen zu Erfurt für 120 Mark d. h. die Kirche leiht letztere Summe dem Rathe.



Wir bemerken hier, daß schon im 4. Jahrhundert durch Concilsbeschlüsse den Geistlichen und später auch den Laien das Zinsnehmen verboten worden war. Um diese Verbote zu umgehen, wurde im 14. Jahrhundert der Rentenkauf erfunden, d. h. ein Grundstück wurde in der Weise mit einer dauernden Rente belastet, daß der Eigenthümer desselben durch Kauf von einem andern eine Summe erwarb und ihm hierfür eine jährliche Rente auf ewig verkaufte, die zu dessen Sicherheit auf das Grundstück gelegt wurde. Die Kirche fand sich der Art hiermit ab, daß sie fortan nur diejenigen Zinsen verbot, welche nicht auf Rentenkauf beruhten. Zu letzterem trat allmählich die Einräumung des Rechtes des Wieder- oder Rückkaufes hinzu. Hierdurch wurde also die Rente mobilisirt, ihre Beziehung zu Grund und Boden war nicht mehr unauflösbar geknüpft. Damit wurde der Uebergang zum modernen Rechtsgeschäft des zinsbaren Darlehns eingeleitet und so trat schließlich die Hypothek an Stelle des alten Rentenkaufes, der drei Jahrhunderte hindurch das wirthschaftliche Leben und den Creditverkehr beherrscht hatte.

Obige Urkunde findet sich im Staatsarchiv zu Weimar Repert. F. 532 (d. i. das Copialbuch der Stadt Jena) fol. 11.

Auch Fol. 10 dieses Copialbuches findet sich ferner eine Urkunde vom 13. December 1400 (in die Lucie), laut welcher dieselben Rathsmeister und Rathleute bekunden, daß Heinrich Baumgarten zu Halle seiner Tochter, Nonne im Kloster Heusdorf, Zinsen an dem Weingarten „Forst“ auf Lebenszeit vermacht habe, daß aber die Stadt an demselben ihr Geschloß vorbehalte.

Aus dem ältesten Steuerbuch der Stadt Jena, von 1406, lernen wir sodann den Besitzstand Albrecht's kennen.

Wir finden dort auf fol. 18:

„Albrecht thümpeling.

Ein Sedilhoff in sendt Johannesgasse gelegen vnd czinset 7 sch. (Schillinge)  
8. (Pfennige) vffe es Radhūs zu Ihene.

Idem ein hūs vnd Schune gelegin czu czwifilbach vnd czinset 1 pullum  
(an) Hannſe ſteyne.

Idem 5 ſch. ʒ. 4 pullos czinſz an ein hoſſe czu czwifilbach gelegin den  
iczund Inne had būling.

Idem 11 ſch. ʒ. czinſz an eym hoſſe gelegin czu czwifilbach den iczund  
Inne had Conrad von lobeda.

Idem 1 wingarten gnant der Krepindorffer gelegin an dem Steiger  
hindir ſendt Johannis kerchhoffe vnd ged czu lehn von dem von helderungin.

Idem 6 ſch. phennige czinſz an ein wingarten gelegin an dem graben  
hinder ſendte Johannis kerchhoffe vnd iczund Inne had herman lengefeld vnde  
ghet czu lehn von vnſzn hern den furſten."

Auf fol. 79:

„Albrecht Tumpeling.

Dry ſchillinge phennige 2 pullos czinſz an ein wingarten gelegin obir  
dem Brügkental, den iczezund Inne had nigkil langenberg vnd 6 ʒ uffs Sloz  
Glisberg."

Auf fol. 84:

„Albrecht Tumpeling.

Ein wingarten gnant der müllersberg gelegin an dem Jenezigke legin  
dn hūſern vnd gehit czu lehn von vnſzn gnedigen hern den fürſten vnd czendit  
legin Cappilndorff in das Cloſter.

Idem 2 artagker daſelbis gelegin vnd gehn czu lehn von vnſzn herrn  
den fürſten.

Idem 8 ſch. ʒ. czins an ein agkir hopffwachs gelegin vndir den fuchs-  
löhern, den iczund Inne had hans Orlamunde.

Idem 5 ſch. ʒ. czins von agkir vnd lyten (Leede) gelegin vndir Slendorff  
gnant die grube; von den guten vnd czinſen czinſt er vort 1 ſch. ʒ uffs Sloz  
wintberg.

Idem ein weſe (Wiefe) vnd artagkir gelegin vndir dem taluſteyne vnd  
6 ſch. ʒ. czins an ein halben agkir weſen des ſelben gutes, den iczund Inne  
had lorenz von eczilbach, und 5 ſch. ʒ. czinſin an ein hopffgarten auch gelegin  
by dem taluſteyne, den iczund Inne had heinrich deynſtete vnd czinſt vort von  
den guten vnd czinſen ein vierteil haſern Albrechte von Brandenſteyn."

Auf fol. 134:

„Albrecht Thumpeling.

Eine weſe gelegin vndir dem Thuſilsloche vnd gehit czu lehn von Con-  
raden von prage."

Endlich auf fol. 149:

„Albrecht Thumpeling.

Dry ardagker gelegin in der Sone vnd gehn czu lehn von den von wurcz-  
burg geſeffin czu Borgowe" (Burgau).



Danach besaß Albrecht in der Stadt Jena, in der Johannisgasse, einen Siedelhof (d. h. einen freien adeligen Hof) und in der Vorstadt Zweifelbach (vor dem Löbderthor) ein Haus mit einer Scheune und zwei Höfe, ferner vier Weinberge in der Nähe von Jena: den Krepindorfer am Steiger (Lehn der Herren von Heldungen), einen Weinberg hinter dem Johanniskirchhof, den Müllersberg am Jenzig und einen Weinberg über dem Brückenthal, die letzteren drei meißnisches Lehn. Endlich besaß er sechs Artacker in der Suhne (der Aue unter Burgau), am Jenzig und unter dem Thalstein (A. Beyer sagt in seinem Geographus Ienensis, Jena, 1665, S. 465: „Der Thal- oder Dalstein hat seinen Nahmen von einem Steinfelsen, daran er liegt, oder von den Dalen, sonst Dolen, einer Raben Art, die sich darumb aufhalten“); im Thalstein auch noch Wiesen und einen Hopfengarten; eine Wiese unter dem Teufelsloch, einen Acker Hopfenwachs unter den Fuchslöchern und Acker und Leeden unter Schlendorf (einer Wüstung unter dem Schlosse Windberg).

Der Weinbau blühte damals im Saalthale. Er war neben dem Ackerbau damals der Hauptnahrungsweig. Der erzielte Geist ist in kochenden Sonnenjahren von Kraft. Wenn Luther über Jena scherzte „ubi acetum crescit“, so hat er doch auch im Gasthof zum Bären daselbst manch freundlichen Trunk gethan. — Otto Roquette läßt in „Waldmeisters Brautfahrt“ drei Weingestalten handwerksburschenmäßig mit wildem Satz vor den Thron springen:

„Aus Thüringen der Eine kommt,  
Der Andre kommt aus Sachsen,  
Und meint Ihr, daß es uns nicht frommt?  
O dort auch Reben wachsen!

Der Dritte, ich aus Schläsigen,  
Vom Grüneberger Steine,  
Zum Troß all' der hochnässigen  
Hochedlen Herr'n vom Rheine.



Wir wissen's wohl, man spricht uns Hohn,  
Und schilt uns eitel Eßfig,  
Das ist, Herr König auf dem Thron,  
Recht neidisch und gehässig!

Vom Handwerk sind wir doch so gut  
Als wie die andern Meister,  
Wir sind erfüllt von Willensmuth,  
Wenn gleich nicht große Geister.

Man treib' mit uns, sagt man uns nach,  
Die Kinder in die Schule,  
Wir zögen ein Loch im Strumpfe jach  
Zusammen ohne Spule,

Drei Männer hielten Einen faum,  
Der uns im Leibe spüret —  
Wir setzen solchem Lug und Schaum  
Entgegen was gebühret!" —

Im Uebrigen bildete damals die Viehzucht den Haupttheil der Landwirtschaft wegen des Ueberflusses an Holzgründen, Haideboden und Weideland. Da die eigentlichen Futterkräuter aber noch nicht bekannt waren, so wurde im Spätherbst vieles Vieh eingeschachtet und das Fleisch für den Winter geräuchert oder eingesalzt. Wegen der schweren Fleischspeisen gab man dem Wein den Vorzug vor dem süßlichen Meth, welcher aus Wasser, Honig und Gewürzen bereitet wurde.

Nach dem Jahre 1406 begegnen wir Albrecht nicht mehr, allein er hat wohl bis zu Beginn des Jahres 1411 gelebt. Nach einem durch den Pfarrer E. Schmidt in Jenaprießnitz im Jahre 1838 gefertigten Regest im Rathsarchiv zu Jena („Stadtraths-Akten über die im Rathsarchiv noch befindlichen alten Urkunden“, Rep. I. Loc. 183 Nr. 47 fol. 11<sup>a</sup>) bekennet nämlich am 6. Juni 1411 das Michaeliskloster zu Jena, daß Frau Ulke Tümppling, Bürgerin, zum Troste Heinrich Wormstedt's und Albrecht's von Tümppling, ihrer gewesenen Ehemänner, sowie der Margarethe, Albrecht Tümppling's Tochter, 2c. eine Seelmesse angeordnet und 40 Schock alter Groschen dazu gegeben habe.





NO. 1000

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

A B C D E F V



R E M N P M O



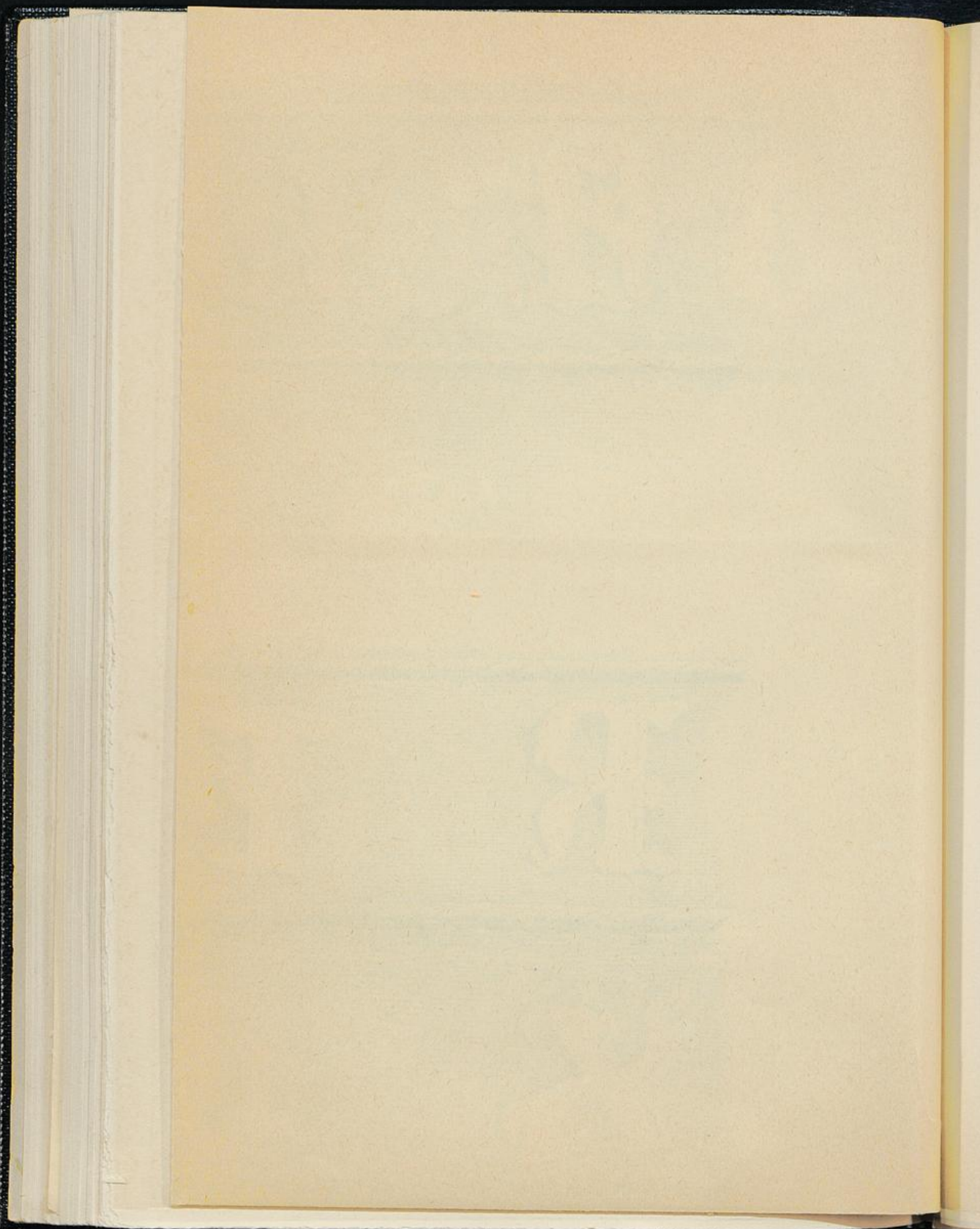
X O R H



Glocke von Neusdorf bei Jena  
mit dem von Gumppling'schen Wappen.



1848  
1849  
1850  
1851  
1852  
1853  
1854  
1855  
1856  
1857  
1858  
1859  
1860  
1861  
1862  
1863  
1864  
1865  
1866  
1867  
1868  
1869  
1870  
1871  
1872  
1873  
1874  
1875  
1876  
1877  
1878  
1879  
1880  
1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900





Es geht aus diesem Regest auch hervor, daß Alke in erster Ehe mit Heinrich von Wormstedt verheirathet war und aus ihrer zweiten Ehe mit Albrecht von Tümppling eine Tochter Margarethe hatte, die um die Zeit der Ausstellung dieser Urkunde schon verstorben war. Außerdem hatte Albrecht, unserer Anschauung nach, einen Sohn (26), von welchem Nikolaus, Henze, Gertrud und Osanna (35—38) abstammten.

Nach einem anderen Regest Schmidt's (ebenda, fol. 11<sup>b</sup>) kommt am 6. Mai 1415 das Michaeliskloster zu Jena mit dem Stadtrath daselbst überein wegen einer täglichen ewigen Messe, von Frau Alke Tümppling in der, wie wir sahen, neben dem Brüderspittel befindlichen, Kapelle zu St. Nikolai gestiftet. Der Inhalt dieses Regests entspricht dem, was U. Beyer in seinem *Architectus Ienensis*, S. 360, sagt: „. . . An. C. 1415 bekennet Nicolaus von Hasele Propst, Helene von Uhlstedt Eptissin, Anna Munterin Priorin im Kloster zu St. Michael in Jena, daß Alke Tümpplings eine ewig tägliche Messe zu St. Nicolai vor dem Salthor gestiftet und den Rath zu Jena zum Lehenträger verordnet habe. Suche *Annales Ienenses* 1415.“

Im weimarischen Staatsarchiv findet sich endlich F. 532 fol. 46, mit der Jahreszahl 1415, aber ohne Angabe des Tages, eine Urkunde, laut welcher der Rath von Jena bekundet, daß das Michaeliskloster ihm gestattet habe, die von Alke Tümppling „umme merunge gotisdinstis und der sele selikeit willen“ in der Kapelle des Nicolaushospitals gestiftete ewige Messe zu bestellen, daß die Altaropfer aber dem Michaeliskloster gehören sollen. —

Wenn Albrecht ein Wohlthäter des Brüderspittels zu Jena gewesen zu sein scheint, so kann auch der Umstand, daß in den Jahren 1879, 1885 und 1886 in den Kirchen von Nensdorf, Jena-Lößnitz und Wenigenjena bei Jena Glocken entdeckt worden sind, welche ihrem Charakter nach dem Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehören und das Tümppling'sche Wappen



zeigen, ein weiteres Licht auf seinen wohlthätigen und frommen Sinn werfen.

Die Glocke von Nensdorf zeigt in einer oberen Reihe 16 romanische Majuskeln mit zwei Kreuzen dazwischen:

A H C D E Y V R I M † P M O X O R †,

deren Deutung bisher nicht gelungen ist. Unter diesen Buchstaben (wenn wir annehmen, daß die Reihe mit A und nicht mit P beginnt) erscheinen 5 Rundbildchen, welche den Menschen (Matthaeus), den Stier (Lucas), den Pelikan (Sinnbild der Liebe Christi), den Adler (Johannes) und den Löwen (Marcus) darstellen. Zwischen den beiden ersten befindet sich das Tümppling'sche Wappenschild. Dasselbe zeigt zwischen den Sicheln eine Figur, welche wie eine Traube aussieht. Diese Figur soll wohl aber den Kopf der Jungfrau vorstellen — die Formenschnneider waren auch damals nicht immer genau — und wenn wir diesen Kopf im Schilde von Hans von Tümppling, d. d. Bernburg 14. März 1459, betrachten, so begreifen wir, daß er ein halbes Jahrhundert früher dem biedern Formenschnneider als eine Traube hat vorschweben können, wie er in den Siegeln von Hans und von Oswald von 1486 zu einer gar nicht mehr zu charakterisirenden Figur sich umgestaltet hat.

In Nensdorf hängt noch eine, noch ältere, Glocke, welche ganz schmucklos ist.

Der Schmuck der Glocke von Jenalöbnitz ist reicher, aber weniger deutlich.

In der oberen Reihe finden sich anscheinend 3 Wappenschilde oder dreieckige Medaillons mit Bildern, die nicht mehr zu erkennen sind.

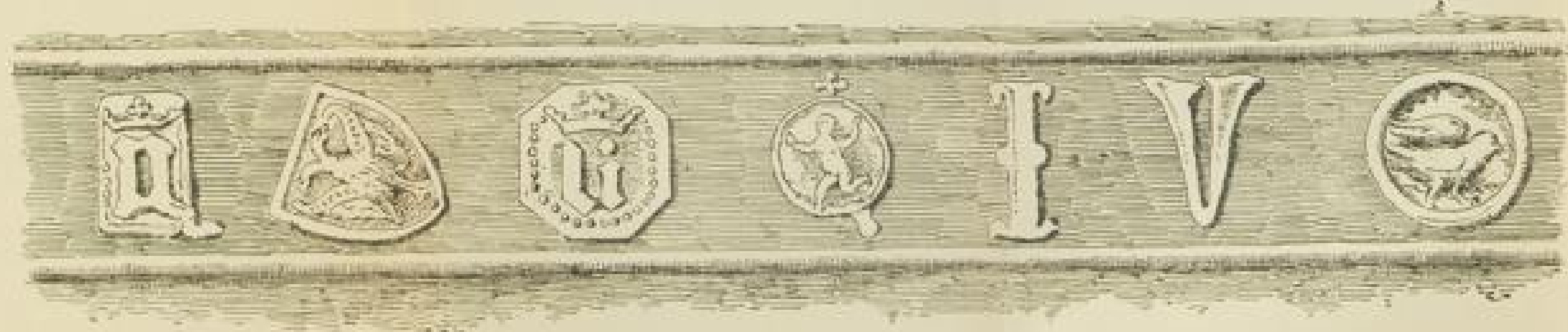
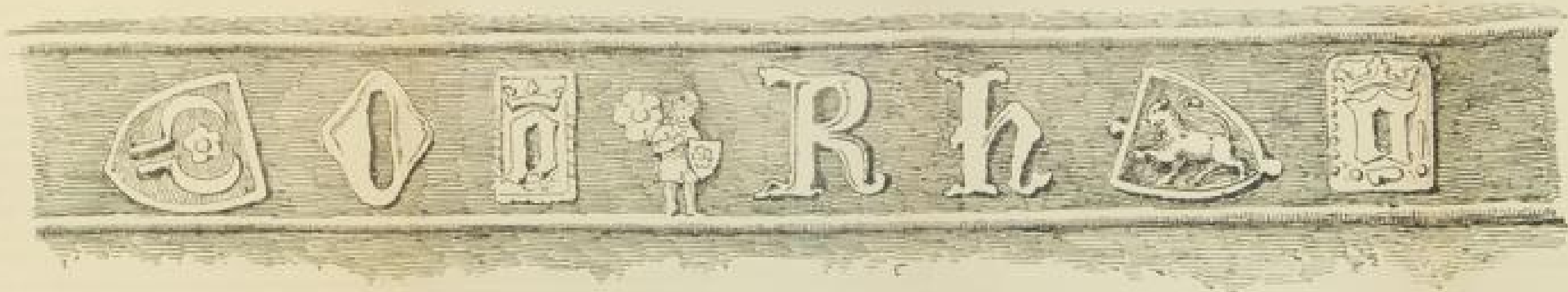
Die untere Reihe weist 22 romanische Majuskeln auf und dazwischen gestreut 7 Medaillons in verschiedenen Formen und mit kaum zu bestimmenden Bildern — nur der Pelikan ist wiederum erkennbar — dazwischen auch ein Mal der Tümppling'sche Schild, genau so wie der auf der Nensdorfer Glocke.

[Nensdorf v. 354]





UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

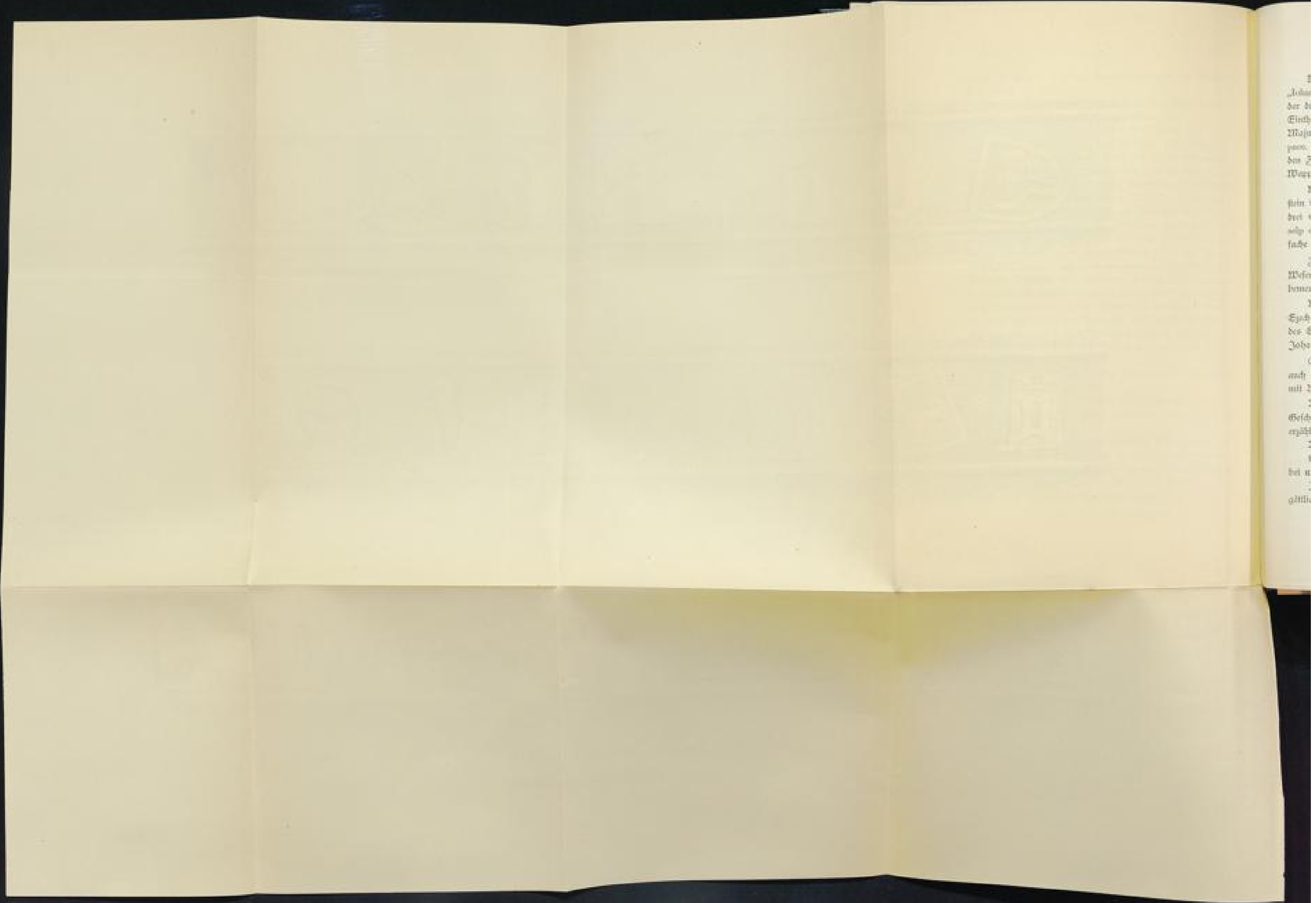


c. 16.

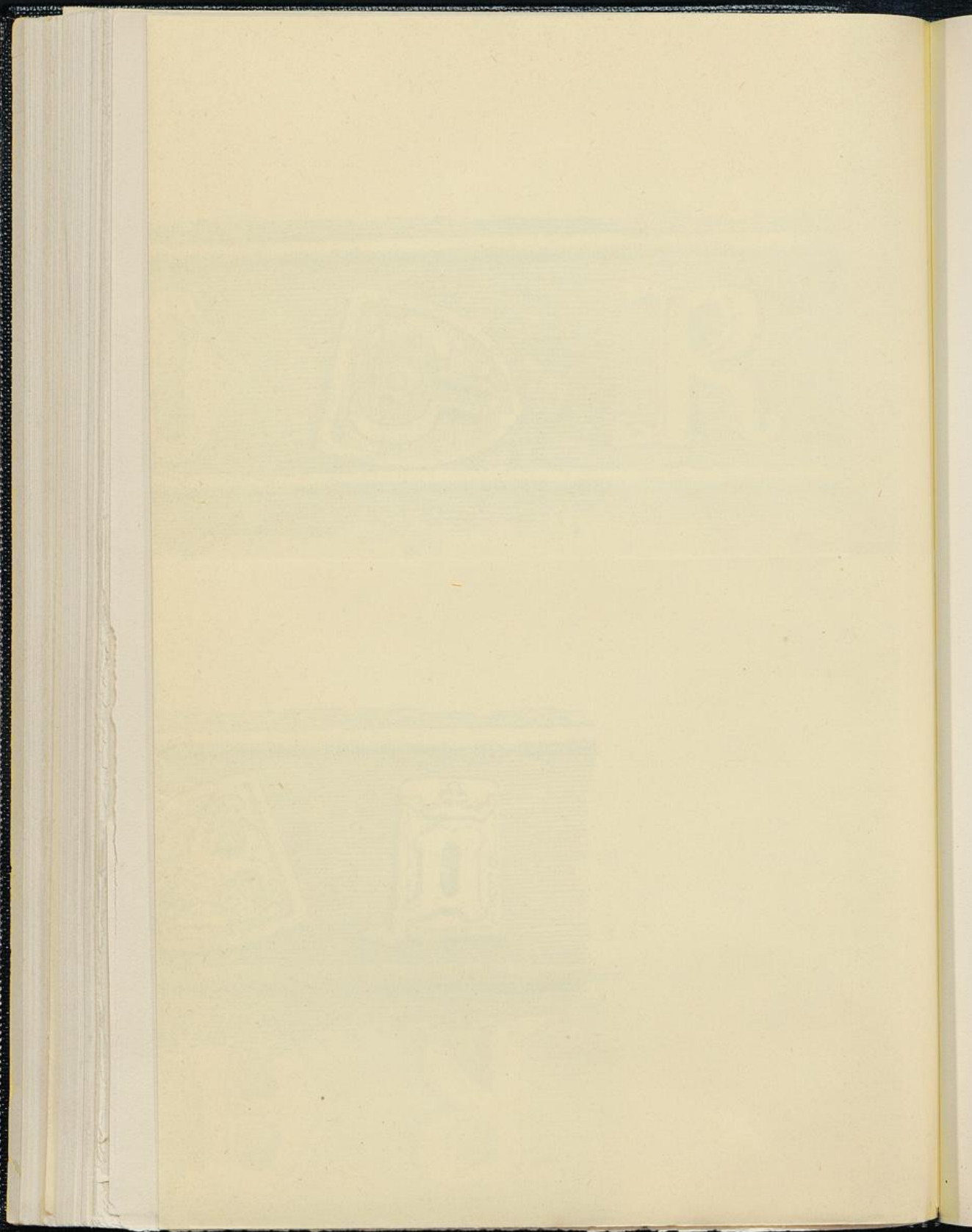
Glocke von Jena löhmits bei Jena  
mit dem von Tümppling'schen Wappen.

Lit. Anst. C. C. Müller, Jena





John  
der B  
Erich  
Hajo  
pau  
bis 2  
Dort  
?  
für  
der  
sch  
fals  
?  
Hof  
brun  
?  
Eich  
der  
Joh  
?  
sch  
mit  
?  
Wid  
ersch  
?  
bei  
?  
göttli





Die Glocke von Wenigenjena (schon 1307 erscheint dort „Johannes Plebanus in parvo Ihen“) endlich — es ist die mittlere der drei dort befindlichen Glocken — ist wiederum einfacher. Ihre Eintheilung ist der von Nensdorf ähnlich: oben in romanischen Majuskeln ganz deutlich die Inschrift: O Rex glorie veni cum pace. Maria hilf, darunter 5 Rundbilder mit dem Pelikan und den Zeichen der vier Evangelisten und dazwischen genau dasselbe Wappen wie auf den beiden erstgenannten Glocken.

Von den beiden anderen Glocken von Wenigenjena (der Thalstein ist dorthin eingepfarrt) zeigt die größere, d. h. die größte der drei Glocken, die Inschrift „anno dni m. v. c. heilf saneta anna selp dritt“ — sie datirt also von 1500 — und die kleinere die einfache Inschrift „ave maria“.

Zu den Symbolen der vier Evangelisten, den vier fabelhaften Wesen (denn auch der Mensch hat Flügel), wollen wir hier folgendes bemerken:

Diese vier Wesen werden einmal im 1. Capitel des Propheten Ezechiel (nach welchem Rafael in der Gallerie Pitti die „Vision des Ezechiel“ malte) und sodann im 4. Capitel der Offenbarung Johannis erwähnt.

Ezechiel (Hesekiel) deutete nicht bloß auf den Messias, sondern auch auf die vier Evangelisten hin. Seine Symbole wählte er mit Rücksicht auf den eigenthümlichen Charakter derselben:

Matthaeus: der Mensch, weil er sein Evangelium mit Christi Geschlechtsregister beginnt und seine menschliche Abstammung erzählt;

Marcus: der Löwe, weil er Christi königliche Würde betont;

Lucas: der Stier, als Andeutung von Christi Versöhnungstod, bei welchem Lucas verweilt;

Johannes: der Adler, weil er sich mit Vorliebe in Christi göttliche Natur versenft.



Die Vermuthung liegt nahe, daß Albrecht jene drei Glocken gestiftet hat, denn kein Anderer des Geschlechts hatte Beziehungen zu Jena und seiner Umgebung. Dagegen stand Jenalöbnitz in direkter Beziehung zu Jena, sogar zum Brüderspittel.

Im Jahre 1395 belehnte nämlich, wie wir sahen, der Burggraf Albrecht von Kirchberg den Rath zu Jena (unter den Rathsmännern wurde auch Albrecht Tümppling genannt) mit den Dörfern Nieder- und Ober-Löbnitz, welche die Stadt gekauft hatte und die fortan, und nachdem Ober-Löbnitz eingegangen war, den Namen Jenalöbnitz erhielten, und zwar wurde der Ertrag an Zinsen aus diesem Dorfe dem Brüderspittel zugewendet.

Das Dorf Oßmaritz, welches schon 1358 Hermann von Lobdaburg dem Brüderspittel übergeben hatte, bildete mit Jenalöbnitz die Raths- oder Brückenhofs-Dörfer. Im Brückenhofs-Erbbuch von 1594 heißt es, in das Brüderspittel würden elf Brüder und eine Köchin aufgenommen — „darin nimpt man keinen nicht er sei denn ein alter ehrlicher Bürger allhier oder ein alter ehrlicher Bauersmann aus denen Brückenhofs-dörfern einen“.

Zu dem Ober-Amte Jena gehörte u. a. Nensdorf und zwar, mit Oßmaritz, zur Burgauischen Pflege, zum Unter-Amte Jena gehörte Wenigenjena.

Albrecht hatte daher schon von Amtswegen viele Beziehungen zu diesen Dörfern, man hat sogar behauptet, daß er in Jenalöbnitz Besitz gehabt hat und daß hierauf die sogenannte Hofstätte und der Teichbaumgarten, beides außerhalb des Dorfes, rechts von dem Wege von Laasan nach Jenalöbnitz, wohl in der Wüstung Ober-Löbnitz, hinweisen.

Wenn Albrecht Jenalöbnitz mit einer Glocke hat beschenken wollen, so hat er vielleicht auch das andere Rathsdorf, Oßmaritz, mit einer solchen bedenken wollen. Eine solche Glocke hängt freilich nicht mehr dort, sondern sie ist wohl die von Nensdorf, welches Dorf, dicht bei Oßmaritz gelegen, mit diesem zusammen filial von





MARIBILIBEROROX



OLORIBIAXVADIE

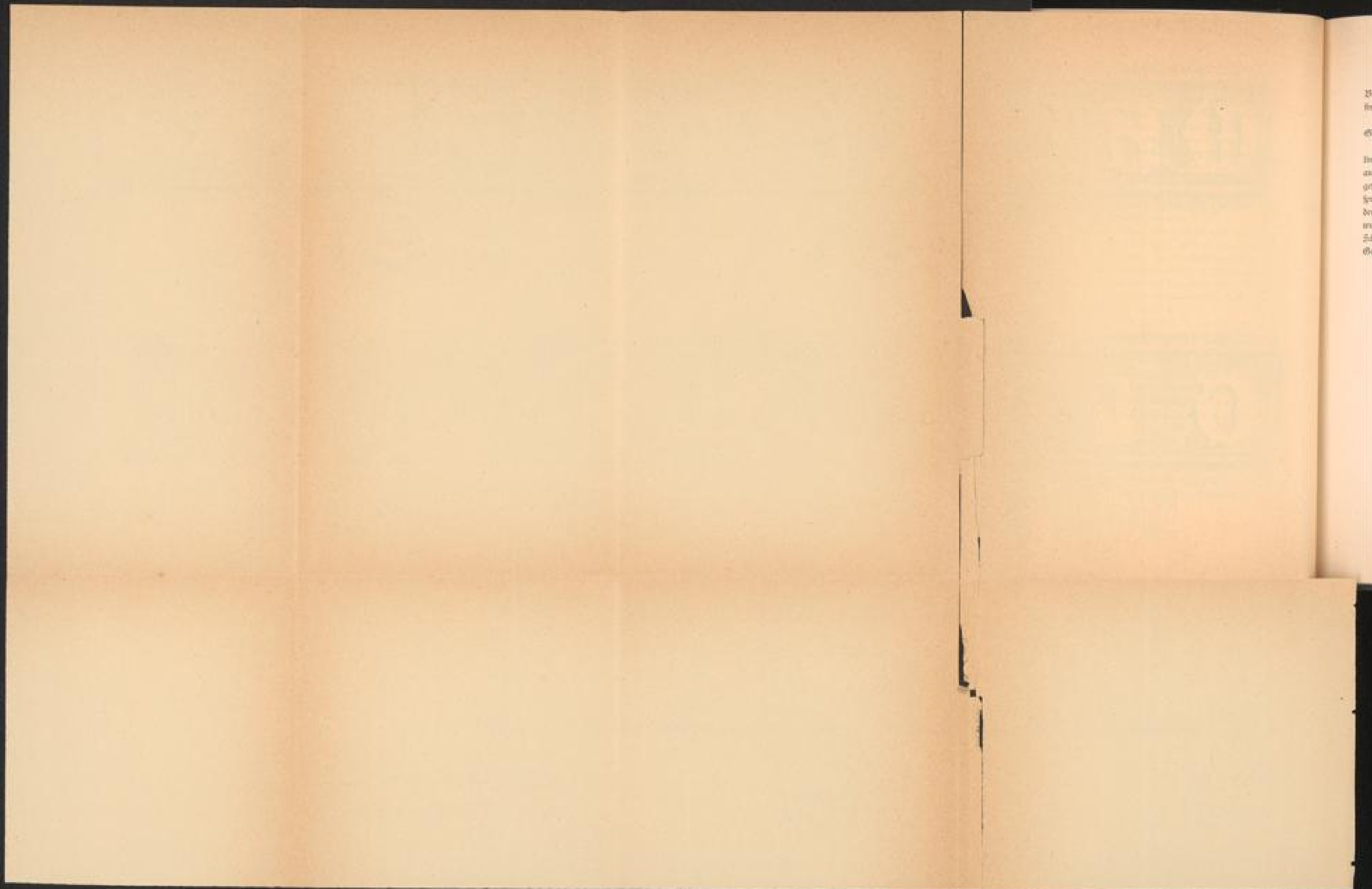


AV-MPBAEX



Stück von Weigenjena bei Jena  
mit dem von Tümppling'schen Wappen.





UNIVERSITÄT DÜSSELDORF



Handwritten text on a small, torn paper fragment, possibly a label or note, located near the left edge of the page.





Bucha ist. Die Fälle der Versetzung einer Glocke wo anders hin sind nicht selten.

Wohl hängt in Ofmaritz, außer einer neuen, noch eine alte Glocke, aber diese zeigt das Bildniß eines Bischofs.

Um nun diesen drei, ein halbes Jahrtausend alten, Tümp-ling'schen Glocken ein Kind des 19. Jahrhunderts zuzugesellen, ist auf dem Thalstein im Jahre 1886 für einen Dachreiter eine Glocke gestiftet worden mit dem alten Wappen und dem neuen Wahlspruch: „Truſig vnd trew“, und, in Erinnerung an Luther, mit dem Spruch: „Welt wie du wilt, Gott ist mein Schild“. Gegossen wurde sie in Apolda von Heinrich Ulrich, bei dessen Urgroßvater Schiller den Glockenguß beobachtete, um ihn in seinem herrlichen Gedichte zu besingen.

1841



VIII.

Die fünf Söhne von Hans (8)  
Hans, Ihan, Erasmus, Citzel  
und Steffan, Vogt der Wachsenburg

(17—21).



VII

Die Kunst des Schreibens  
von Johann Christoph Bach  
1702

(1702)

Johann Christoph Bach



**W**ir sehen die fünf Brüder zuerst im Jahre 1429, und zwar drei Mal und immer zusammen, auftreten. Es war für sie eine schwere Zeit, denn sie mußten ihr Gesamtbesitzthum, die Vorwerke Tümppling und Droitsen, verpfänden. Die Urkunden nennen uns nicht den Grund, aber vielleicht hatte der Plünderungszug der Hussiten nicht nur durch das Meißner- und Voigtland, sondern auch durch das Osterland, mit welchem Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige 1428 seine Regierung begann, auch den Tümpplingen schweren Schaden gebracht, vielleicht auch hatte ihrem Vater Hans das Voigtamt in Saalfeld Opfer zugemuthet. Die fünf Brüder sehen sich im Jahre 1429 genöthigt, zu Verpfändungen zu schreiten.

Zunächst verpfänden sie vor dem eisenbergischen Gericht zu Schkölen das Vorwerk Droyschen (Droitsen bei Stößen?).

Wir bemerken hier, daß die betreffende Urkunde im 5. Bande der Reliquiae manuscriptorum des Kanzlers von Ludewig, welchen wir bei Cuno, dem Deutschordensritter, 1583, kennen lernten, auf Seite 165 mit dem Datum des 11. November (in die Martini) 1400 gedruckt und daß in ihrem Eingange nur von Hans von Tümppling die Rede ist.

Hieraus hat man bisher geschlossen, daß Hans, der Vogt zu Saalfeld, im Jahre 1400 diese Verpfändung vollzogen habe. In dem Ludewig'schen Text der Urkunde selbst findet sich aber schon der Beweis, daß diesem Schluß ein Irrthum zu Grunde liegt,

denn im weiteren Verlauf ist immer die Rede von mehreren Tümpelingen. Außerdem beweist der Ausdruck in der Urkunde „vor unser gnedigen Herrn der Herzogen zu Sachsen gerichtete gen Schulle kommen“, daß die Urkunde nicht von 1400, sondern frühestens von 1423 datiren kann, denn erst in diesem Jahre wurde Friedrich der Streitbare nach dem Aussterben der Askanier mit dem Herzogthum Sachsen-Wittenberg belehnt. Aber auch das Jahr 1423 ist zu früh gegriffen, denn Henze von Hessler, „itzund Voit zu Jsenberg“ war (nach Baß, Chronik von Eisenberg, 1. Band, S. 85) erst von 1428 an Voigt. Der Umstand endlich, daß der Text dieser Urkunde vollkommen dem der folgenden Urkunde des Klosters Neuwerk entspricht und daß sie, wie die beiden anderen, vom Monat November datirt, führt zu dem Schluß, daß auch sie dem Jahre 1429 angehört. Wenn Ludewig im Anfang derselben nur Hans nennt, im weiteren Text aber von Mehreren spricht, so ist es unzweifelhaft, daß der Abschreiber oder Drucker der Urkunde hinter Hans von Tumpeling den Satz: „vnd Jhan afmus tizel vnd Steffan alle gebrudere gnant de vom Tumpelingen“, wie er in der folgenden Urkunde zu finden ist, ausgelassen hat.

Die Urkunde selbst lautet nach dem Ludewig'schen Druck:

„DIPLOMA CXXIII.

Confirmatio monasterii super bonis Tumpling an. 1400.

„Wyr Henze vom Hessler itzund Voit zu Jsenberg Hans Eimewitz Richter vnd frone Urban Herrs Gerichts Schriber Hanns Kolingk der alte gotze mattias Hoch Herman nowegebre Honiger, wir alle Voit, richter, Schriber vnd schepphin Wir bekennen alle eyntrechtlichin von gerichtis wegen in dissem vnsern vffin gerichtis brine vnd thun kunt allen denn die dissen briff sehen ader horen lesen: daß Hanns von tumpling vor vnser gnedigen Herrn der Herzogen zu Sachsen gerichte gem schulle kommen sint vnd haben vor dem Selbigen gerichte vnd gehegeter dingbandt ingesahz vnd ingegebin mit guten willen vnd wolbedachten muthe droyschen das vorwerck myt allen sin hinfen vnd zugehörningen, sie sint gnant ader vngnant, dem Ersamen Probste zcum Nuenwegke vor Halle vnd der ganzen Sampnunge ader wer dissen briff inne hat myt irem gutem willen vor zeweyhundert gute Rinsche gulden, die sie vns gelegen haben die wir an vnser mercklichin nutz vnd fromen wesentlichin gelegt vnd gewant



habin dar vff wir In reichin vnd gebin sullen jerlicher czinffe jeclich jar bisundern dritzehen gute Rinsche gulden ader wie ho ir houbtbriff vfwisset Vnd nymant sal keynnerleyge gerechtikeit an den gutern erwerben nach gewinnen dem vorgnanten Probst vnd Sampnunge sie dann gancz vnd gar vfwisunge geschen vmb Houbtgut vnd vmb czinffe nach vfwisunge ires houpt brines. Auch vorziehen sich de tumplinge aller Auenfunde vnd artikel das sie sich dar methen nicht behelffen willen. Das alle disse vor vnd nachgeschrebin stücke vnd artikel stete und genßlichin gehalten werde des zcu bekentnisse vnd meherer sichirheit drucke ich Hentze von Hessler myn Ingesigel vnden an disen vffin briff des nu zcu mal Richter, Scriber vnd Schepphin mit mir gebruchen. Datum anno Domini MCCCC. in die Martini.“

Der Vogt zu Eisenberg, Heinrich von Hessler, der Richter Hans Einewitz, der Froner (markgräflicher Gerichtsbote) Urban Herrs, der Gerichtsschreiber Hans Koling und die Schöffen Götz d. Ä., Matthias Hoch, Hermann Neugebauer und Hüniger, bekennen, daß Hans von Tümppling (und seine Brüder!) vor der gehegten Dingbank zu Schkölen das Vorwerk Droytschen mit allen seinen Zinsen und Zugehörungen dem Probst des Klosters Neuwerk für 200 Rheinische Gulden verpfändet hat (haben!).

Diese geliehene Summe, die „wir an vnser mercklichin nutz vnd fromen wesentlichin gelegt vnd gewant habin“, wollen sie dem Kloster mit 13 Gulden jährlich verzinsen (also mit  $6\frac{1}{2}\%$ ).—

Die markgräfliche Vogtei Eisenberg hatte, wie wir bei diesem Anlaß bemerken wollen, vier Dingstühle (Rügegerichte), und zwar: zu Eisenberg, zu Schkölen, zu Bürgel (wohin die Tümppling ebenfalls wegen einiger Güter zu Stöben und Behmitz gehörten, die beim Kloster Bürgel zu Lehn gingen) und zu Weißenborn.

Zehn Tage später, am 21. November 1429, verpfändeten die fünf Brüder sogar Tümppling „das vorwerk in der pflege zcu Camborg gelegen“, mit allen seinen Zinsen und Zubehörungen, dem Kloster Neuwerk ebenfalls für 200 Rheinische Gulden und auch zu einem Zins von 13 Gulden für das Jahr. Die bei Ludewig Seite 164 gedruckte Urkunde lautet so:



„DIPLOMA CXXII.

Confirmatio Iudicum super census annuos a Tumplingk in  
Thuringia XIII. floren. pro ducentis an. 1429.

Ich Hanns Sachse zu Camborg Hans Spilberger der alde, Hanns Spilberger der junger, Kunze Refser, Matthis Fleman, Schildov, Cunrad Kwchümer, Nicl Kwchümer Scheyen Bekennen alle eyntrechtlichin von gerichts wegen in dissem vnsern vffin brine vnd thun kunt allen, den de on sehen ader horen lessen: das Hans vom Tumpeling vnd Jhanasmus tizel vnd Steffan alle gebrudere gnant de vom Tumpelingen vor vnser gnedigen Herren der Hertzogen to Sachzen zc. gerichte gekomen sint vnd habin vor demselbin gerichtin vnd gehegeter dingbandt in gesatz vnd in gegeben mit gutem willen vnd wolbedachten muthe tumpelingk das vorwerck in der pflege zu Camborg gelegen, mit allen sinen hünffen vnd zehorungen se sint benant ader vbenant dem Erzamen Herrn Probste zcum Auenwercke vor Halle vnd der gantzen sampnunge ader wer dissen briff mit irem guten willen vor hwehundert gute Rinsche gulden, die sie vns gelegen habin die wir an vnser merklichen nutz vnd fromen wissintlich gelegt vnd gewant habin dar vff wir on reichin vnd gebin sollen jersliche hünffe jeelich Jar besundern drihen gute rinsche gulden oder wie hoch ir Houbt briff vs wiesset Vnd neymant sal keynerleye richtikeit an den guten erwerben nach gewinnen dem vorgnanten Probste vnd der Sampnunge si dann gantze vnd gar vfrichtunge geschen vmb houbt gut vnd vmb hünffe nach vshwifunge ires hauptbriffes. Auch vorzygen de tumplinge aller Auen funde vnd artikel, das sie sich damit nicht behelffen wollen. Das alle disse vnd nach geschrebin stücke vnd artikel siete vnd gantz sollen gehalten werden des zu bekentnisse vnd meherer sichirheit drucke Hans Sachse gerichtes Ingessegel vnden an dissen vffin briff des nu zcual die Schephin myt gebruchin. Gescrebin am nehisten mantage nach dem tage Elizabet in dem Auhn vnd zwenezigstem Jare.“

Die Urkunde findet sich auch im Staatsarchive zu Magdeburg, Copiale des Klosters Neuwerk, fol. 65.

Diese Handlung ist vor dem Gerichte zu Camburg vor sich gegangen. Dort bestand nämlich ein Gerichtsstuhl, welcher von dem Vogt (hier Hans Sachse) und sieben Schöppen besetzt war, welche letztern auf den Schöppengütern Schmiedehausen, Tultewitz, Crölpa und Lachstedt saßen.

Acht Tage darauf stellen die Brüder dem Kloster eine Quittung über die geliehenen 400 Gulden und eine Zinsverschreibung aus. Die Urkunde, vom 29. November, lautet bei Ludwig



Seite 160 ff. (wir haben nur einige Correkturen nach dem Text der Magdeburger Abschrift vorgenommen) so:

„DIPLOMA CXIX.

Litera in Tumplingen super CCCC. florenis CIO CCCC XXIX.

In gotis namen amen. Wir Hanns Jhan Almus Titze vnd Stephann gnant de Tumplinge Bekennen vffinbar mit allen vnsern Erbin vnd thun kunt allen den, die dissen vnser vffin briff sehen ader horen lessen; das wir mit wolbedachten muthe vnd mit guden willen vnd eyntrechtlich recht vnd redelich vorkoufft habin vnd vorkouffin mit krafft disses briues dem Erbarn Herrn Niclawße Prentin Probste zcum Nuenwercke vor Halle syne Capittelle vnd allen sinen nachkomeligen Sechs vnd zewentzig rinische gulden ierliche zinse gut an golde swer gnug an deme gewichte, de sie habin sullen an allen vnsern gutern, wie wir sie habin es sie an velde adir an dörffern an wingarten an wifen an Holze an visch tichen ader wur wir sie ane habin in wilcher gerichtete vnd von welchem lehen herrn, dar vor hat vns der ergnante Probst gutlichen gegeben vnd wol bezalt nach vnsern willen vier hundert Rinsche gulden gud an golde vnd swer gnug an gewichte de wir in vnsern nutz vnd fromen gewant habin, der selbigen sechs vnd zwentzig gulden ierlicher czinse sollin der Probst vnd alle sine nachkomelinge geruglichen geniffen vnd gebrauchin nach giff disses briues von Jar czu Jar also das redelich mogelich ist. Vuch sollin vnd wolln wir ergnant Hans Jhan Almus vnd Titze vnd Steffan gebrudere gnant de Tumplinge vnser zcinslute vnd werluthe wissen mit krafft disses briues an den ergnanten Probst vnd an sin Capittel vnd an ore nachkomelinge die on de selbigen Sechs vnd czwenzig Rinsche gulden ierlichir zcinsse gutlich vnd vnuorzoglich wol bezalen sollen hwer in dem Jar dreitzeihen gulden vff Ostern vnd dreitzeihen gulden vff sente Michels tag an allerleye Inual vnd generde. Vuch geschege, das dem Probste vnd seym Capittel vnd allen oren nachkomeligen gebroch ader Inual worde, in welcher wis sich das machen muchte, das on de sechs vnd Scwenzig Rinische gulden nicht vff die rechte vorgnante tagezeit al bezalt worden: so sollen wir ergnante Hanns Jhann Almus Titze vnd Steffann gebruder gnant de Tumplinge vnuud al vnnse Erbin dem Probst vnuud seym Capittel vnd iren nachkomeligen vnuun vnsern gutern vor bezalen also ober geschrebin steyt, als vil also on an den hinf-luten gebroch worde. Weres ouch das die czinslute den vorbenanten Erbarn Herrn de zeit vorzogen als eyner maner czeit vors her denne vnuud sin Capittel vnuud sine nachkomelinge mogelichen schaden thete an bode lone an tege-dinghen ader wilchir wis sich das mochte in richten geistlichen ader wertlichen, denn schaden sollin vnuud vollin wir vorgnante Tumplinge vnuud vnser Erbin dem Probste vnd dem Capittelle vnuud iren nachkomeligen ane hulferede mit dem vorfessen hinfse gutlichen leggen, Vort mer sollin wir de hinfse vnuud wer-lute beschützen beschermen vnuud vortegedingen in allen rechten wur on is not tot. In salcher wis also wir mogelichin theten als wir sie nicht vor vns hetten. Vuch sal vnuud wil der Erbar vorgnante Probst sin Capittel vnuud alle ir nach-



fomelinge die vorquanten Sechs und zewentzig Rinsche gulden Jerlicher hünge vns vnd vnser Erben wedder vorkauffin vmb vier hundert rinsche gulden gut an golde swer gnug an gewichte wann wir das von om begheren vnd heyschen an allerlei Inual vnd weddersprache Vnd sollin vns vnd vnssen Erbin noch der bezalunge vierhundert gulden vnssen briff gutlichen wedder gebin ane geuerte. Alle dyse obingeschriebin rede stugke vnd artikel globe wir Hans Jhan Almus Tize vnd Steffann gebruder gnant de Cümplinge vnd alle vnssen Erbin dem Erbarn Herrn Niclawesse Prentin Probste des vorquanten gotshuses sin Capittel vnd allen yren nachfomelingen stete vnd ganß vnbrochlichen vnd ane allerleye hulferede wol zcuhaltem. Des zcu be- fentnisse vnd meher sichirkeit vnd vrfund habe wir Hans Jhan Almus Tize vnd Steffann gebruder gnant de Cümplinge vnusse Ingezegel des wir eyntrechtlich alle gebruchen mit gutem willen lassen an disen vffen briff hengin der gegeben is nach cristi geburt vürzen hundert iar in dem Nuhn- und zwenzigsten Jare in sente andreas abin des heiligen Apostels.“

Auch diese Urkunde findet sich im Staatsarchiv zu Magdeburg, Copiale des Klosters Neuwerk, fol. 62ff.

Die fünf Brüder verkaufen also wiederkäuflich (d. h. sie behalten sich das Recht vor, sie jeder Zeit wieder einzulösen) an das Kloster Neuwerk für die 400 geliehenen Rheinischen Gulden (etwa 2800 Mark im Silber- und 15 000 Mark im Kaufwerth) 26 Gulden jährliche Zinsen, für welche sie alle ihre Güter verpfänden, ihr Feld, ihre Dörfer (also Cümpling und Droitzen), ihre Weingärten, ihre Wiesen und ihr Holz, unter welchem Gerichte sie liegen und von welchem Lehnherrn sie dieselben haben mögen. Sie verpflichten sich auch zu diesem Zweck, ihre Zins- und Wehrleute mit ihren Zinszahlungen an das Kloster zu weisen, und zwar soll die eine Hälfte immer zu Ostern und die andere Hälfte immer zu Michaelis gezahlt werden. Für die etwaigen Rückstände, Botenlöhne und Gerichtskosten sollen die Güter haften.

Zur Befräftigung hängen die Brüder an diese Urkunde ihr Siegel, welches sie „eyntrechtlich alle gebruchen“. —

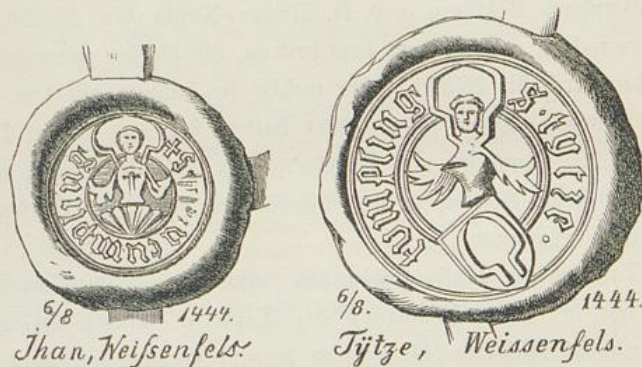
Tun hören wir lange Zeit Nichts von den Brüdern. Erst 1445 und 1453 begegnen wir ihnen wieder, und da in einem Gesamtlehnbrief über Zinsen zu Droitzen und in dem ersten Gesamtlehnbrief über Cümpling.



Nur im Jahre 1442 ist ein Mal von Hans (17) die Rede. Im Copiale Nr. 37, Blatt 67, des Dresdener Hauptstaatsarchivs heißt es:

„Am Dornstage sente Sixti tage (9. August) anno domini MCCCCXLII zcu Wißsinfels habin Hans tumpeling vnd hildegart Margrauen Wilhelm vnd zcu seiner hand ern Bussen viczthum vnd Gunthere von Bimow geret und globet das der selbe Hildegart in Jare vnd tage vndir Margrauen Wilhelm buwelichen zeyhen vnd wonen solle“ (d. h. sich baulich, ansässig machen).

Und 1444 am 6. August finden wir Jhan (18) und Titzel (20) in „der Tümppling Stammer vnd Bosen Orfehde“ (vergl. Hans und Curd [24—25]), unter welcher auch ihre Siegel hängen:



Im Jahre 1445, am 14. Mai, belehnt zu Leipzig Kurfürst Friedrich II. der Sanftmüthige die fünf Brüder, welche nun wieder zusammen erscheinen und welche inzwischen auch das Vorwerk Droitzen wieder eingelöst haben werden, mit einigen Getreide- und Geldzinsen im Dorfe Droitzen, in der Eisenberger Pflege, welche sie den Brüdern Hans, Heinrich und Conrad Hildegart abgekauft hatten, zu Gesammtlehn.

Die Urkunde findet sich im Dresdener Hauptstaatsarchiv, Copial 43, Blatt 141, und lautet so:

„Der Thumplinge gesamtlehn.

Anno domini etc. Quasimodogeniti am fritag nach dem fontag Erandi hat myn herczog Friderich Hannsen Jhane Erasmus Thiczen vnd Steffan



gebrudern die Thumpfinge gnant drye malder forns zewey schoß vnd zewenzig nuwe großin im dem dorffe Droytz in der pflege zu Ißenberg gelegin die sie vmbe Hannsen Heinrichen vnd Cunraten Hildegarten, gebrudern, gekoufft haben zu rechten gesampften lehin gelihen inmassen als die gnanten Hildegarten innegehabt vnd besessin haben der zugebruchen zugenissen vnd den lehen alsofft sich die verledigen rechte volge zuthun zc. Testis er Hans von Schonberg ritter Otto Spigel vnd andere gnug glonbwirdiger. Datum zc. actum Eipezß anno die uts."

Schon 1442 begann der Zwiespalt des damals achtzehnjährigen Markgrafen Wilhelm's III. mit seinem ältesten Bruder, dem Kurfürsten Friedrich II., dem sogenannten Sanftmüthigen, und schon damals mögen auf den jungen fürsten die Brüder Buffo, Apel und Bernhard Vitzthum a. d. H. Nieder=Rosla den Einfluß gewonnen haben, welcher nicht dazu beitrug, die Brüder zu vereinigen, und der durch die Macht, über welche sie damals geboten, verstärkt wurde. Denn schon 1450 hatten sie, mit ihrem Vater Buffo d. Ä., Camburg und Dornburg und 1441 die Wachsenburg mit Apfelstedt, Holzhausen und Haarhausen von den Markgrafen in Pfand bekommen.

Nach obiger Notiz finden wir also Hans Tümpfing schon 1442 auf der Seite Wilhelm's des Tapfern. Diesen Beinamen verdiente sich Wilhelm III., wie er denn überhaupt ein bedeutender fürst war. In dem Bruderkriege war er nicht mehr Schuld, als sein Bruder, der Kurfürst; in seinem Lande, welches seit der Theilung von 1445 in den wesentlichen Theilen von Thüringen und Osterland mit Weimar, Eisenach, der Wartburg, Coburg, Gotha, Saalfeld, Jena, Bürgel, Weißenfels und Eisenberg (also auch Camburg) bestand, trat er landesväterlich, aber auch energisch, auf. Darauf bezieht es sich, wenn von ihm diese Rede ging: „Wenn Herzog Wilhelm gestiefelt und gespornt über den Schloßhof zu Weimar geht, so hört man ihn durch ganz Thüringen, und wer's verursacht hat, mag sich vorsehen!“ Er besaß eine vorzügliche Einsicht in die Religionsangelegenheiten und war ein Feind der Verderbtheit der Geistlichen. Dieser Umstand, sowie die Thatsache,



daß er später die Ditzthume, wohlverdient, als Verräther des Landes und sie ihrer Güter für verlustig erklärte, werden zu den Erzählungen beigetragen haben, welche über sein Verhalten zu seiner Gemahlin Anna, der Tochter des Kaisers Albrecht's II. von Habsburg, mit welcher er sich 1446 zu Jena vermählt hatte, berichtet worden sind.

Wilhelm III. ist es nun, welcher zu Weimar den Tümpelingen im Jahre 1455, am 29. August, also nach Beendigung des Bruderkrieges, in welchem 1450 auch noch die Burg Camburg zerstört worden war, den ersten Gesamtlehnbrief über Tümpeling ausstellt.

Derselbe findet sich im Dresdener Hauptstaatsarchiv, Copiale 47, Blatt 237, und lautet so:

„Der Thumpeling lehn brieff.

Wir Wilhelm von gots gnaden Herczog zu Sachsen Lantgraue in Doringen und Margrane zu Miesen bekennen vffentlichin an dießem brine fur vns und vnßere erben und thun kunt allermenichlich das wir vnßern lieben getruwen Hansen Jhane Erasimuse Steffane gebrudern Hansen und Lorenzen und Ticzzen seligen sone alle genant die Thumpelinge und yren rechten libes lehinserbin Eyn furwerck genant Timpelinge gelegen bie Campurg und eyn Burcklehin daselbs zu Campurg mit eyner fischweyde darzu gehorende mit allen rechten gerichtten eren wurden nuzen czinßen genißen wyßen wiesenwachsen holzern weyden und allen andern zugehorungen nichts vßgenommen. Item XXI stücke wyngarten dauon der munde eyner und suß von obße und allen andern fruchten die darinne erwachsen der munde teil jerlichß gefellet und zwene gulden jerlicher erbzinße Hermans von Ebirspurg gewest von vns zu lehen rurende als die vormals von vnßern eldern seliges gedecktniß darnach von vnßerm bruder und vns bisher gehabt besessen und gebruchet zu rechtem samptlehen gnedichlichen gerecht als vil wir durch recht daran zumerlien und gelihen haben. Reichen und lihen alsuill vns durch recht daran zu lihen geburit, geinwertichlichen in und mit crafft dies brines also das die genanten Timpelinge und yre libeslehinserben die obgeschriben lehin und gutter mit allen iren zu und ingehorungen inmaßen obgerurt ist furdermer von vns und vnßern erbin zu recht gesampten manlehin innehaben, besiczen genißen gebruchen verdienen und den lehen wye oft die zu falle komen rechte volge thun sullen als sollicher gesampter manlehin recht und gewonheit ist, vns vnßern erben und eyn yder man an siner gerechtikeit vnßchedlich doch also ob eyner adir mer vnder in von tods wegin ane rechte libeslehinserbin abgingen das dann solich obgemelte forwerck und burcklehin an die andern die noch am lehin wehren und yre libeslehinserbin ledichlichen komen und gefallen sullen die dann



auch also furbas mehr von uns vnd vnsern erbin zu samptlehin zu haben zubeziehen vnd zu gebrochen in allermaße als obingeschriben steht vnd solicher samptlehin recht vnd herkomen ist ane vnser vnser erbin nachkomen vnd menniglichs intrag widerrede vnd hinderniß vngenerlich. Czu vrkunde diesen vnsern brüne mit vnserm hirangehangen Ingesigel versigelt. Gebin zu Wymar vff Sanct Johans tage decollationis Anno domini M<sup>o</sup>CCCC quinquagesimo tercio.“

Wir ersehen zunächst aus diesem Lehnbriefe, daß von den fünf Brüdern der vierte, Titzel (20), welchem wir noch im Lehnbrief über Droitzzen vom Jahre 1445 begegnet waren, verstorben war, mit Hinterlassung eines Sohnes (33), der hier und später nicht genannt wird, also früh verstorben sein wird (und zwar zwischen 1453 und 1462). Die in dem Lehnbriefe noch genannten Brüder Hans (22) und Lorenz (23) sind die Söhne Oswald's (9) und der Catharina, also rechte Vettern der vier Brüder. Wir begegnen ihnen nicht wieder.

Wir sahen oben bei Thith (III), dem Großvater der vorgenannten vier Brüder, daß er 1349 von Friedrich dem Strengen, dem Großvater Wilhelm's III., außer mit Gütern in Pauscha, Wonnitz und Posewitz, mit 8 Höfen, 4 Hufen und dem Holz mit einem Werth in Tümpling, mit 3 Burghufen (mansos castrenses) und 15 Höfen bei Camburg, mit 2 Höfen unterhalb des Schlosses Camburg und mit 2 Weinbergen am Nuwesitz belehnt worden war.

1394 wurde den Ehefrauen seiner Söhne Hans (8) und Oswald (9) als Leibgedinge, außer Bauern in Pauscha und Wonnitz, ausgesetzt: 2 Wohnungen, 40 Acker, 3 Wiesen, 14 Gellänge, 2 Büsche, die Hälfte des Weidenbuschs und die Fischweide in Tümpling, die Kelter in Camburg und der Zehnte am Weinberg Rodeberg.

1397 wird endlich der Ehefrau seines Neffen Hans (12), des Vogts zu Camburg, auch eine Wohnung in Tümpling, der Zehnte am Weinberg Rodeberg und 14 Schock Groschen Jahreszins am Nuwesitz als Leibgedinge ausgesetzt.



Zu dem Besitz in Tümppling waren also in der Zeit von 1349—1394 hinzugekommen: 3 Wiesen, 14 Gelänge, 2 Büsche, die Hälfte des Weidenbuschs und die Fischweide, und zu den 2 Weinbergen von 1349 war bis 1394, außer der Kelter in Camburg, noch der Zehnte am Kadeberge hinzugekommen, und bis 1453 noch 18 Weinberge.

Die Brüder müssen in der Zeit von 1429—1453 wieder in die Lage gekommen sein, von dem in der Urkunde vom 29. November 1429 vorbehaltenen Rechte, das Vorwerk Tümppling (wie es schon damals genannt wurde) für 200 fl. vom Kloster Neuwerk wiederzukaufen, Gebrauch zu machen.

Das Vorwerk Tümppling, welches durch den Lehnbrief von 1453 mit allen in diesem genannten Zubehörungen die Eigenschaft eines mannlehnbaren Rittergutes erhielt, dessen eigene Bestandtheile in dem Lehnbrief aber nicht näher bezeichnet werden, muß sich damals also zusammengesetzt haben aus 8 Höfen, 4 Hufen (120 Morgen), 3 Wiesen, 14 Gelängen, 2 Büschen, der Hälfte des Weidenbuschs, dem Holz mit dem Werth und der Fischweide zu Tümppling. Der Rittersitz scheint dann bald gebaut worden zu sein, denn in dem Lehnbriefe von 1462 wird zu Tümppling erwähnt: „hus hoff vnd vorwerck“ und in dem Lehnbrief für die Brüder Hans (29) und Oswald (30) vom 3. Juni 1472 heißt es, sie hätten „ein ridter geseße gebuwet zu dem ridter geseße das sie vor da haben von Irem vater seligen (Jhan) of sie komen“.

Das Burglehn zu Camburg, von welchem der Lehnbrief spricht, muß, außer in der von ihm genannten Fischweide, aus den 3 Burghufen (90 Morgen) prope Kamburg von 1349 bestanden haben. Es erscheint in allen Lehnbriefen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Welche Bewandniß es mit den zwei Gulden jährlichen Erbzinses Hermann's von Ebersberg hatte, können wir nicht erklären.

Auf allem dem, was Herzog Wilhelm den sieben Tümpfingen als Gesamt-Mannlehn reicht, ruht die Verpflichtung, es zu verdienen, d. h. dafür Heerfolge zu leisten, außerdem sollen sie von den 21 Weinbergen den neunten Eimer und von allen Früchten den neunten Theil jährlich abgeben.

Die Kriegsverfassung im Amte Camburg war derart, daß vier Heerwagen gehalten werden mußten. Den ersten stellten: Camburg, Tümpfing, Posewitz, Jöthen, Wonnitz, Schinditz, Wichmar, Rodameuschel, Klein-Priesnitz, Schleußkau, Abtlöbnitz, Schieben, Tultewitz, Crölpa und Löbschütz; den zweiten: Döbrichau, Sieglitz, Crauschwitz, Klein-Gestewitz und Leislau; den dritten und vierten: Eckelstädt, München-Gosserstädt, Würchhausen, Döbritschen, Schmiedehausen, Stöben, Weichau (diese sieben Dörfer auf der Thüringer, linken, Saale-Seite gelegen) und Kaatschen.

Die fünfzehn Dörfer, welche die Niederpflege Eisenberg bildeten (Aue, Boblas, Graitschen, Heiligenkreuz, Janisrode, Caserfirchen, Cauerwitz, Köckenitzsch, Molau, Neidschütz, Priesnitz, Seidewitz, Seiseltz, Thierschneck und Utenbach) hatten einen Heerwagen nach Eisenberg zu stellen.

Im Kriegsfall mußten im Amt bereit sein: 647 Mann mit 170 langen Röhren (Flinten), 137 Hellebarden, 197 langen Spießen und 143 Knebelspießen (im Ganzen 647), sodann 1 Schlachtschwert, 1 Zimmerart und je 27 Harnische, lange Spieße und Seitengewehre Seitens der Vasallen.

Als allmählich im 15. Jahrhundert die Heere geworben wurden, trat an die Stelle eigener Heerfolge für die Vasallen die Verpflichtung, ihre Rittergüter mit „gerüsteten Pferden“ zu verdienen. Die meisten hatten nur ein, manche nur ein „halbes“ Pferd (also zwei Güter eins zusammen) zu stellen, Tümpfing mußte aber zwei aufstellen. Diese Verpflichtung ist zum ersten Mal in dem Lehnbrief vom 3. April 1574 ausgesprochen, bestand aber schon 1486 und wohl noch früher.



Mit der Belehnung vom Jahre 1453 ist den Tümpflingen also der erbliche Lehnbesitz an Tümpfling und den anderen Gütern zugesprochen worden. Faktisch hatten sie ihn ja schon länger denn hundert Jahre gehabt, aber rechtlich hatte er ihnen nicht zugestanden, wie es denn auch in dem Lehnbriefe heißt: „als die vormalis von vnsern eldern seliges gedechtniß darnach von vnserm bruder vnd vns bisher gehabt besessen vnd gebruchet“.

Es ist wahrscheinlich, daß Wilhelm der Tapfere durch diese Belehnung seinen im Bruderkriege treu zu ihm gehaltenen Vasallen, „vnsern lieben getruwen“, seinen Dank hat abtragen wollen. Nicht Alle waren ihm treu geblieben. So war sein Hofmeister, Graf Ernst von Gleichen, mit seinen Brüdern zum Kurfürsten übergegangen.

Im folgenden Jahre 1454 finden wir Jhan unter'm 26. März in einer Urkunde, deren Regest uns im Geheimen Archiv zu Rudolstadt, in den „Documenta Eisenbergensia“ etc. A. V. 4<sup>b</sup> Seite 232, aufbewahrt geblieben ist.

Dieses Regest lautet:

„Ludwig Schenke Herr zu Tautenburg und Amtmann zu Eisenberg, Conrad Blanckenberg, Voigt zu Jena, Joh. Tümpfling, Caspar und Balthasar v. Seidewitz und Lorenz Selteding theidingen zwischen Caspar Reichenbach und den armen leuten zu Sassen wegen der Messen und Gottesdienst. Der Vorsteher und Capellan soll alle Sonntag halten eine gesungene und gelesene Mess der zu allen Ampt fest und alle feyer heilige Tage die zu feyern gebeten werden in Bistum Naumburg singen und lesen soll, dagegen soll ihm und seiner Capellen gereicht werden als . . . ferze Lichtweihe, Meerrettig, Hafer und alle gebührliche Weyhung, ausgeschlossen Palmen zu weyhen, die sollen sie zu Petersberg weyhen lassen, und auch die Frauen nach dem Kindbetten die Vormete und Begräbniß so oft das sich gebühret zu Sassa und alles andere Sacrament wie sie vor alters gewesen gehalten werden.“

Zur Parochie Eisenberg gehörte auch das Dorf Saasa. In seiner Kapelle wurde der Gottesdienst vom Kloster zu Petersberg aus besorgt, wie es aber scheint, immer in ungenügender Weise, denn noch im Jahre 1482 wird das Kloster angewiesen, „die

armen Leute zu Saasa mit Messelesen und anderen Ceremonien besser, als bisher, zu versehen“.

Caspar Reichenbach war 1454 Probst des Klosters Petersberg.

Neun Jahre nach dem ersten Gesamtlehnbrief, im Jahre 1462, stellt Herzog Wilhelm einen zweiten aus. In diesem werden aber nicht wieder die vier Brüder, der Sohn ihres Bruders Tizel und die Vettern Hans und Lorenz, sondern nur der zweite und der dritte von ihnen, Jhan (18) und Erasmus (19), und zwar Jhan in erster Reihe mit seinen drei Söhnen Christoph (28), Hans (29) und Oswald (30), beliehen. Der jüngste Bruder Steffan (21) war nicht etwa gestorben. Im Gegentheil erklärt er dem Kloster Neuwerk im folgenden Jahre 1463, daß Jhan der Inhaber und Besitzer der Güter sei — wie wir nachher des Näheren sehen werden.

Der älteste Bruder Hans (17) hatte seinen Antheil also auch an Jhan verkauft. Ob er 1462 auch noch lebte, werden wir später erörtern.

Der 1453 mit belehnte, aber nicht genannte Sohn Tizel's war 1462 wahrscheinlich schon verstorben.

Der Lehnbrief von 1462 findet sich im Dresdener Haupt=Staatsarchiv, Copiale 51, Blatt 17<sup>b</sup>. Derselbe ist nicht ausgeschrieben, muß aber, da der vor= und nachgehende vom Jahre 1462 ist, von demselben Jahre sein. Er lautet so:

„Jhans von Cumplings vnd seiner sone gesampter Lehnbrieff.

Wir Wilhelm von gotes gnaden Herzog zu Sachsen landgrane In doringen vnd Marcgrane zu miessen bekennen öffntlich an diesem briue fur vns und vnser erben vnd Thun kund allermeniglich das wir vnsern lieben getruen Jhann von Cumplinge Cristoffeln Hanßen vnd oswalde seinen sonen vnd iren liebeslehnserben vnd von Irer vltzigen bete wegen mitsampt ynasmus vonn Chumplinge des gnanten Jhans bruder diese hernachgeschribne lehen vnd guter vonn vnns Rurende Nemlich Hus hoff vnd vorvergk mit Sechs hufen Landes Sechs ackern Wiesewachs Sechs ackern wyden funff ackern winwachs ein vischweyde In der sale alles zu Chumpling gelegen Item sybintzeihen alde schog Zwenundvierzig alde groschen vier lamesbüche, sechs phund wachs Zwene steine vnslits Sechzehen scheffel rocken vnd vierzehen Scheffel Hafer Num-



burgisch maß Zerlicher Zeinße In etlichen dorffen In der Camburgischen vnd Nemburgischen pflegen Item Zwene lameßbuche vnd zcwu genße zu Sulza Item vierzig alde groschen Zeinße von eyne gute zu Segelitz vnd hierrecht Nemlich von iglichem vafße das man vff demselben gute schenckt ein stobchen biers mit allen andern eren friehheiten wurden herkomen gewonheiten zu vnd Ingehörungen zu rechten gesampften Mannlehen gnediglich gereycht vnd gelien Alßwil wir durch recht daran zuorlichen haben, Reychen vnd Iyen geinwertiglich Inkraft dieß briues Also das die obgnanten Jhann Thumplingk Christoffel Hans vnd Oßwalt seine sone vnd ire liebeslehinserbenn die obgeschriebten lehen Zeinße vnd guter mit Iren vorgemelten friehheyten vnd Zugehörungen furder von vns vnd vnsern erben zugesampften lehen Innhaben besitzen genissen gebrochen Alßßich geburt verdrinen vund den lehen wie oft die Zufalle komen rechte volge thun sullen Alßßulcher gesampfter lehinguter recht vnd gewonheit ist Ob aber dieselben Jhann von Thumpling vnd sein sone alle ane liebeslehinserven abgingen Alßdann vnd nicht eher solten die obgerurtene lehenn vnd guter vff den vorgnanten Alßmuße von Thumplingk vnd sein liebeslehinserven komen vnd genallen die furder von vns vnd vnsern erben Innhaben Inbesitzen zu gebrochen Inuerdrinen vnd den lehin rechte volge Inthunde Alßßich geburet au alles generde Mit orkunde dießs briues."

Zu Tümppling gehören nun: ein Haus (also der Ritterstiz, welcher, wie wir oben sahen, bald nach 1453 muß gebaut worden sein), der Hof und 6 Hufen (180 Morgen) Landes, 6 Acker Wiesen, 6 Acker Weiden, 5 Acker Weinberge und eine Fischweide. Welches der Besitz wohl 1453 gewesen, haben wir dort bemerkt.

Außerdem wurde Jhan belehnt mit 17 alten Schock 42 alten Groschen (900 Mark nach heutigem Kaufwerth), 4 Lammsbäuchen, 6 Pfund Wachs, 2 Steinen Unschlitt (Talg), 16 Scheffel Rocken und 14 Scheffel Hafer jährlichen Zinsen in etlichen Dörfern der camburgischen und der eisenbergischen Pflege, ferner mit 2 Lammsbäuchen und 2 Gänsen zu Sulza, mit 40 alten Groschen Zins von einem Gute zu Sieglitz (Schmidt's Gut, wie aus dem Lehubrief von 1472 hervorgeht) und mit dem Bierrecht daselbst (nämlich mit einem Stübchen Bier von jedem Fasse, welches man dort schänkte) und endlich mit allen anderen Ehren, Freiheiten, Würden, Herkommen, Gewohnheiten und Zugehörungen.

Jene „etliche Dörfer der camburgischen und eisenbergischen Pflege“ waren, wie sich das aus dem folgenden Lehubrief vom



5. Juni 1472 ergiebt, Tümppling, Wonnitz, Droitzken, Döbrichau, Crauschwitz, Leislau, Molschütz, Schmiedehausen, Münchengosserstedt, Lachstedt, Weichau, Heringen und Sulza.

Aus dem Lehnbrief geht hervor, daß Jhan, ebenso wie die Schenken von Tautenburg, Gerechtfame in Sieglitz hatte. — Der Lehnbrief von 1462 hat die große Bedeutung, daß Tümppling nun aufhört, im Miteigenthum Aller zu stehen. Jhan hat in der Zeit seit 1455 die Antheile seiner Brüder an sich gebracht, um seiner Descendenz den Besitz allein zu vererben. Für alle Fälle hat er nur seinen Bruder Erasmus als Mitbelehnten angenommen. Wir werden sehen, daß Tümppling in der That nicht aus Jhan's Descendenz herausgekommen ist, bis es, im Jahre 1784, überhaupt aus unserer Familie herauskam.

— Erasmus starb vor dem 5. Juni 1472. Seine Söhne Hans d. Ä. (51) und Lorenz (52) erscheinen als Mitbelehnte von Tümppling noch nicht 1472, sondern erst am 12. Juni 1483 (vergl. XII).

Das von 1429 an bestehende Schulverhältniß zum Kloster Neuwerk war 1463 wohl noch nicht vollständig gelöst. Die geistlichen Herren scheinen die Brüder Tümppling gedrängt zu haben, denn von dem jüngsten derselben, Steffan, findet sich unter dem 27. Januar 1463 in Ludewig's Reliquiae, Band 5, auf Seite 162 folgendes Dokument:

„DIPLOMA CXX.

Consensus vnus heredis in reemptionem contractus MCCCCLXIII.

Ich Steffan vonn Tumppling bekenne in dissem mynem vffin brine vor allen, die on sehen ader hören lessen: daß myn gunst vund allerwille ist vund bitte uch Erwürdigen lieben herrn des Gotshuses zcum Nuenwerke vor Halle gelegen, Ir wollet mit Jhane myner bruder sulcher vorschreibung eyns werde vund uch myt eyinander vorandern so, als dach Jhan eyn Innehaber vnd besitzher ist sulcher guter dar vff schulde dem vorgnanten Gotshuse vorschribin sind Vnd wullet mich des halbin vß solchin briffen sluffenn, daß will ich in sulchir myner vorschribung vnd darzcu gerne vordinen.

Des zcu eynem waren bekenntnis drügke ich obin gemelter Steffan vonn Tumppling mynen Ingesigel vnden an dissen vffinen briff, der gebin ist nach



cristi geburt der myner zcal in dem dru vnd Sechzigsten Jare am donnerstage nach Pauli Apostoli.“

Am 2. März 1463 sieht sich denn auch Jhan von Tümppling, als alleiniger Besitzer der Güter, mit seinen drei Söhnen Christoph, Hans und Oswald genöthigt, an das Kloster Neuwerk den ganzen Besitz für ein Darlehn von 200 rheinischen Gulden, gegen einen jährlichen Zins von 13 Gulden, wiederum zu verpfänden. Außer Tümppling besaß Jhan ein Theil an dem Vorwerk Droitzen, die Bürgelschen Zinsen in Stöben, die naumburgischen Zinsen in Sieglitz u. a. Auch sie behalten sich aber das Wiederkaufsrecht vor. Jhan hängt sein Siegel an die Urkunde „des wir Cristoffel Hanns vnd Oswalt so meth gebruchin“.

Die Urkunde lautet auf Seite 166 von Eudewig's Reliquiae manuscriptorum so:

„DIPLOMA CXXIV.

Litera Reemptionis uassallorum de Tumplinge circa Camborg XIII floren pro ducentis florenis M CCCC LXIII.

Ich Hans Tumpeling, Christoffel Hanns vnd Oswalt myn Erbin, Bekennen vnd thun kunt vffintlichin vor allen den, die dissen vnsern vffin briff sehen, horen ader lesen: das wir mit wolbedachtem muthe vnd mit gutem willen vnd eyrechtiglich recht vnd redelich vorkouffin mit crafft disses brines denn Erbaru Herrn Ern Johanne Nulen Probst zu dem Nuenwergke vor Halle sinem Capittel vnd alle sinen Nachkommen drißehen Rinsche gulden jerlicher czinse gut an golde swer gnug an gewichte, die sie habin sullin an allen vnsern gutern wie wir se habin es sie in velde ader in dorffern in wingarten in wasser an holze an vischtichen ader wur wir sie an habin in welchem gericht vnd von welchem Lehnherrn, daruor hat vns der vorgnante Probst gutlich gegeben vnd wolbezalt nach vnserm willen zweyehundert Rinsche gulden gut an golde swer gnug an gewichte die wir an vnser nutz vnd vromen gewant haben, derselbigen drißehen gulden jerlicher czinse sullin der Probst vnd alle sine nachkomelinge geruglichin genißen vnd gebruchin nach giffit disses brines von jare zu jare also das redlichin vnd mogelich ist. Vuch sullin vnd wollen wir egnanter Jhann von Tumpeling, Cristoffel Hanns vnd Oswald myn erbin, vnser hinf lute vnd werlute wisen mit crafft disses brines an den Egnanten Probst vnd an sin Capittel vnd an or nachkomelinge die an die selbigen drißehen riniße gulden jerlicher hinf gutlichin vnd vnuorezoglich wol bezaln sullin, hwer in dem Jar sebindehalbin gulden vff ostern vnd sebindehalbin vff sente Michels tag an allerley Inual vnd generde. Vuch geschege es das dem



Probst vnd syn Cappittel vnd allen Iren nachkomeligen gebrauch ader Inual worde In welcherley wiß sich daß machen mochte daß on de dritzehen Rinsche gulden nicht vff de rechte vorgnante tagezeit alle bezalt worden so sullen wir ergnanten Ihan von Tumpelingk, Cristoffel Hans vnd Oswalt myn erbin, vnd all vnser erbin den Probst vnd synem Capittel vnd iren nachkomeligen von vnsern gutern wol bezaln also vbin geschrebin stet also vil als on an zcinsfluten gebrecht werden. Were es ouch daß die zcinsflute den vorgnanten Erbern Herrn de czeit vorzogen als eyner maner zeit vors her denne vnd sin Capittel vnd sin nachkomelinge moegelichs schaden teten an botelon an czerunge ader welcherley wiß sich daß machte in gericht geistlichen oder wertlichen den schaden sullen vnd wullen wir vorgnante Tumplinge vnd vnser erbin dem Probst vnd Capittel vnd oren nachkomeligen an Hulfferede mit dem vorfessen hinsen gutlich leygen. Vortmer sullen wir de zins vnd werlute beschützen beschermen vnd vortegedingen in allen rechten wo es an not thut in solcher wise also wir moegelichen thun also wir sie nicht vor vnß hetten. Vuch sol vnd wil der Erber vorgnante probst sin Capittel vnd alle sine nachkomelinge vns de vorgnanten dritzehen Rinsche gulden jerslicher czinße vns vnser erbin wedder vorkouffin vmb zweyhundert rinsche gulden gut an golde swer gnugt an gewichte, wann wir daß von om beghern vnd heiffchen an allerley Inual vnd widder sprache vnd sullen vns vnd vnsern erbin nach der bezalunge der zweihundert gulden vnsern briff gutlich wedder gebin an generde. Alle disse vbin geschrebin rede, stugke vnd artikel gereden vnd globin wir vorgnant de Tumpelincke Ihan vnd Cristoffel Hans Oswalt myn erbin vor vns vnd alle vnser erbin dem Erbern Herrn Ern Johann Rulen Probst des vorgnanten gotshuffes sinem Capittel vnd allen oren nachkomeligen siete vnd ganz vnorbrochin vnd an allerley hulfferede wol zu haldene. Des zu bekentenisse vnd meher sichirheit vnd orkunde habe ich Ihan von Tumpelinc vor mich vnd Cristoffel Hanszen Oswalt myn erbin myn Ingeßegel vnden an dissen briff lassen hengen Des wir Cristoffel Hans vnd Oswalt so meth gebruchin vnd bekennen vor vns vnd vnse erbin wen wir eygens Ingeßigel nicht habin. Gebin nach cristi geburt vierczehundert vnd darnach im drie vnd Sechzigsten Jare an der Mitwochen vor Reminiscere.“

Der Text der Urkunde entspricht fast genau dem der Urkunde vom 29. November 1429, mit dem Unterschiede, daß es sich hier um 200, und nicht um 400 Gulden handelt, und daß hier nicht die fünf Brüder dieselbe ausstellen, sondern nur der zweite derselben, Ihan, und seine drei Söhne Christoph, Hans und Oswald.

Die Urkunde findet sich auch im Staatsarchiv zu Magdeburg, Copiale des Klosters Neuwerk, fol. 64. —

Ihan starb vor dem 3. Juni 1472 und hinterließ die genannten drei Söhne (vergl. XI).



### 17. Hans.

Wir sahen oben, daß er in der Zeit von 1429, in welchem Jahre er in den drei betreffenden Urkunden vorkommt, bis 1445 der Einzige ist, der, und zwar im Jahre 1442, ein Mal, und dieses eine Mal nur nebenbei, vorkommt.

Im Jahre 1448 erscheint er dann verheirathet mit Barbara, welche ihm einen Sohn erster Ehe, Gerhard Schönhals, zugebracht hatte. Die von Schönhals waren ein angesehenes Rittergeschlecht der Grafschaft Mansfeld und der Herrschaft Quersfurt, welches wohl zu Ende des 15. Jahrhunderts erloschen ist. Sie führten im Schilde Kopf und Hals eines Bockes. In einer Urkunde vom 30. November 1448 (im Dresdener Haupt=Staatsarchiv) bekennet Hans nämlich, im Verein mit seiner Ehefrau und seinem Stiefsohn, dem Mühlenbesitzer zur Pogeritz ein Pferd und Getreide abgekauft zu haben und die schuldige Summe ihm nächste Michaelis, und sollte er mit Tode abgehen, dem Probst Gerhard des Lauterberges zahlen zu wollen.

Die Urkunde lautet so:

„Ich hans tümpling Barbara myne eliche wertynne vnde gherhard schonehals öre lipliche sone vnde alle vnse rechten erben vnd erbnehmen Bekennen vnd thun kunt vor allen den die dissen vnsern offin briff sehen adder horen lesin daz wir recht vnd redelichen abeghekauft haben Ern gunthern stöbeniczund molenmeister czu pogericz eyn graw pfert vnde eyn schog scheffel getreydis hallisch maß halb weyß vnde die ander helfte manckorn vor virczick aldeschog cruczgroßschin, die genghe vnd gebe Ime lande sint, die reden vnd gheloben wir öme wol czu dancke czu bezalen uf dissen schirskommen sente nichils thag ane hindernisse uffezog adder innigerleye geferde. Gheschege aber sulghe Bezalunghe uff die vorgnanthe tagecyt van nicht welchin mogelichin schaden her denne dar uff thete czu ioden adder cristen reden vunde gheloben wir gnanten alle sachwadic in des myt der houbtsumme wol czubenemen ane innigerleye argelst vnde geferde were ouch sache dar god langhe vor sie daz der gnante her gunther abe ginghe von todiswegin er sulche bezalunghe ime von vns gheschege so reden vnd ghelobin wir gnanten alle sach waldick den erwerdigen hern ern Gherhard probste des lintern bergis sente peters vnde sinem Capittel adder wer dissen briff myt synem guten willen vnde wissen



Ime had sulche somme geldis alsß vor gñand ist uf sulche gñante tagezeit gutlichin vñnd wolczudanke von synentwegin czubeczalende ane geferde. Das alle vorghescribene artikel vñnd stücke diffes briffes gancz vñnd stetße von myr vñde mynen erben vñnd erbnemen ghehalten sollen werden habe Ich hans tumpeling vor mich vñde barbara myne eliche wertynne vñnd myne rechten erben vñnd erbnemen myn Ighesegil lasßin myt guten willen vñnd wissin drucke vñdene Innwendick andißßern offin briff vñde Gerhard schonehals myner wertynnen lipliche sone had ouch synes liben vaters seliger gedechtenisse Ighesegil vor sich zu bekenntnisse myt guten willen und wissen by myn Ighesegil lasß drucken vñden an diffen briff der ghegebin ist nach cristi ghebord vnser hern Tuzent vierhundert Jar dar nach Ime achte vñd virczigisten Jare In sente andrewes tage des heiligen apostels."

Das Kloster auf dem Lauterberg (monasterium in monte sereno), auch Kloster Petersberg genannt, liegt bei Halle. Hans scheint, vielleicht in Folge seiner Heirath mit Barbara, im Saalkreis gelebt zu haben, und dies wird ihn wohl auch veranlaßt haben, ebenso wie sein jüngster Bruder Steffan, nachdem sie beide noch 1453 mit ihren Brüdern und Vettern zusammen mit Tümppling belehnt worden waren, auf seine Rechte daran zu verzichten, so daß eben Jhan 1462 als alleiniger Besitzer der Güter erscheint.

Es ist aber ebenso möglich, daß Hans zwischen 1453 und 1462 gestorben ist.

## 21. Steffan.

Steffan, den jüngsten der fünf Brüder finden wir, nachdem wir ihm in den drei Urkunden des Jahres 1429 schon begegnet sind, 1443 als Vogt der Wachsenburg.

Die Wachsenburg ist eine der drei Gleichen bei Arnstadt im Gothaischen, und zwar die allein wohlerhaltene. Den Grafen von Gleichen hat sie nie gehört, die Aebte von Hersfeld sollen sie zuerst besessen haben. Ihre Erbauung fällt in das 10. Jahrhundert. Die Aebte sollen dann die Grafen von Schwarzburg mit ihr belehnt haben. Im Jahre 1369 verkauften die Grafen sie an den Markgrafen Friedrich den Strengen für 12000 Mark Silber; in der Theilung von 1445 kam sie an seinen Enkel, den Herzog



Wilhelm III., welchen wir als den Lehnsherrn der Tümplinge kennen gelernt haben. Vorher, im Jahre 1441, hatten die früher genannten drei Brüder Vitzthum a. d. H. Nieder-Rosfla sie in Pfand. In dieser Zeit also erscheint Steffan als Vogt des Markgrafen dort. Letzterer ließ sie 1452 durch die Erfurter belagern. Diese eroberten sie und traten sie an den Herzog gegen Einräumung des Schlosses Capellendorf wieder ab. Nach Wilhelm's Tode (1482) kam die Burg an seinen Neffen Ernst und 1640 an Gotha. Ernst der Fromme erneuerte die Burg.

Es sind zwei Pergamenturkunden vom Jahre 1443, beide vom 29. Juli datirt und im fürstlichen Landesarchiv zu Sondershausen, Repertorium X, Kasten 1, Nr. 93 und 94, befindlich, in denen Steffan als Vogt vorkommt.

Laut der ersten Urkunde verkaufen die Eheleute Hans und Jutta Giermann zu Holzhausen wiederkäuflich für fünf Gulden an zwei Klosterjungfrauen des Klosters U. L. fr. in Arnstadt einen Jahreszins von  $\frac{1}{2}$  Gulden, der auf ein Haus und Hof sowie einen Acker Aderland zu Holzhausen versichert ist, welche von den Altarleuten der Wipertikirche zu Holzhausen zu Lehen gehen und „von eyne voyte der genanten Burg von sins Ampts wegin unde iczunt von deme gestrengin Junkern Steffan Tumplinge Voit zu der Wassinburg und dessir Kouff ist geschen mit wissin und wiln der iczunt genanten Lenhern“.

Unter der Urkunde hängen an Pergamentstreifen zwei Siegel von grünem Wachs. Das von Steffan ist erkennbar (mit der Umschrift: S. Stef... tumpline):

Auf dem zweiten spitzovalen (geistlichen) Siegel ist Nichts mehr zu erkennen. —



29/7

1443.

Steffan, Wachsenburg.



Laut der zweiten Urkunde verkaufen die Eheleute Hans und Else Schiele zu Holzhausen wiederkäuflich für fünf Gulden an dieselben Klosterjungfrauen einen Jahreszins von  $\frac{1}{2}$  Gulden, der auf einen Weinberg zu Holzhausen versichert ist, welcher zu Lehn geht „von eyne voyte zcu der Wachsenburg von sins Ampts wegin und iczunt von deme gestrengin junkern Steffen Tumpelinge voyd der obgenannten Burg, mit deß wiln, wissin und gunst dessir Kouff geschen ist“.

Gegen den Schluß der Urkunde heißt es:

„Deß zcu orkunde haben wir unsern koufferin dessin uffin briff gegeben mit deß obgenannten junkern Steffans von sins ampts wegin angehangene ingesegel deß wir nuczumal gebruchen und on darumb gebetin habin. Und ich obgenannt Steffan bekenne daz ich dorch bete wiln der obgerurtin vorkouffer und jrer Erbin myn ingesegel vor mich und myne nachfomen habe gehangen an dessin bryff, doch unbeschediget der rechten lehen und erbezcinse und mir, myn erbin und myn nachfomen. Giebin nach Christi geburt vnßers hern virczehnhundert jar darnach in deme dryundvirczigistin jare am deme nestin montage noch sente Jacoffs tage.“

Das Siegel Steffan's ist abgefallen.

Seit wann und wie lange Steffan Vogt der Wachsenburg war, ist nicht zu bestimmen. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß er es längst nicht mehr war, als Herzog Wilhelm sich 1452 genöthigt sah, die Burg belagern zu lassen.

Der Herzog belehnte ihn, wie wir sahen, 1445 und 1453, zusammen mit seinen Brüdern, mit Zinsen zu Droitzken und mit Tümpeling. 1463 theilte er, wie wir ebenfalls schon sahen, dem Kloster Neuwerk mit, daß Jhan nunmehr der alleinige Inhaber der Güter sei.

Bald darauf ist Steffan, Vater von Hans dem Jüngern (vergl. XIII) gestorben, denn am 20. Mai 1464 giebt Herzog Wilhelm zu Weimar seiner Wittwe, Catharina, geb. von Werder, als Leibgedinge zwölf Weinberge, genannt die Radeberge, an dem Gebirge zu (München-) Gofferstedt, „in maßen yre hußwirt seliger



dy imgehabt vund herbracht had". Der Herzog setzt ihr hierfür zu Vormündern „Jurgen Werder yren oheym“ und Christoph von Tümppling (28), ihren ältesten Tessen. Die im Dresdener Haupt=Staatsarchiv (Copiale Nr. 50, Bl. 250<sup>b</sup>) liegende Urkunde lautet so :

„Wir Wilhelm von gotes gnaden herzog zu Sachsen, Lantgraue in Doringen vnd margraue zu Meyssen thun kunt vffentlich in dyßem briue für vns vnd vnser erben gein allermenniglich das wir vormals durch vleyßige bete willen Steffhann von Thumpling seligen Katharinen seiner elichen hufu-  
frauen zwelff winberge von vns zu lehen rurende quant dy Rodeberge an dem gebirge zu Guserstadt in vnser phlege zu Comburg gelegen dy er des mals vor vns williglich uff gelassen vund nach gewonheit des landes mit yr wyder angegriffen hat zu rechtem lipgedinge gnediglich gereicht und bekant haben, reyden vund bekennen yre auch dy geinwertiglich in vund mit kraft dyßes briues also das dy gnante Katharin dy obgemelten wingartten mit allen vnd iglichen irer werden eren nuzen freyheyten rechten gewonheyten herkomen vnd zugehorungen inmaßen yre hufwirth seliger dy imgehabt vund herbracht had ir lebtage vund dy weile sie lebt zu rechtem lipgut innhaben besitzen ge-  
nißen vud gebrauchen sal geruwiglich vnd an menniglichs hindernis als sulchs lipguts recht vnd gewonheit ist vund haben ir nach irer begerunge doruber zu formunden gesacz vund gegeben vnsern lieben getruwen Jurgen Werder yren oheym vund Christof von Thumpeling sie dabey von vnsern wegen ge-  
truwelich zu schuczen vnd zu hanthaben wann vund wie oft ire des ymmer nod sin werdet an allerley generde vund argelist. Ezu orkund haben wir vnser innsigil für uns vnd vnser erben mit rechtem wyßenn an dyßenn brieff thun henckenn. Gebenn zu Wymar nach Cristi vnseres heren geburt vierzehen-  
hundert vund dar nach im vier vnd sechzigisten jaren uff den heyligen pfingstag.“

Handwritten text on a small yellowish paper strip attached to the left edge of the page.





IX.

Die Söhne Otto's,  
Hans und Curd, im Bernburgischen  
(24—25).



Handwritten text on a yellow sticky note, partially obscured and difficult to read.





**M**it diesen verlassen wir die Grafschaft Camburg und folgen wir ihnen die Saale weiter abwärts in das altbernburgische Gebiet (das anhaltische Gebiet links und die Herrschaft Gröbzig rechts der Saale), wo von 1414 an Bernhard VI. von Anhalt, ein sehr kriegslustiger Fürst, regierte. Er war zwei Mal vermählt, zuerst mit Mechtild, Tochter des Edlen Herrn Proke III. von Quersfurt, und dann um 1434 mit Hedwig, Tochter des Herzogs Johann von Sagan. Bernhard's einziger Sohn Otto starb früh, so daß er 1466 seine freien Erbgüter, die Schlösser und Städte Bernburg, Gröbzig, Sandersleben und Warmisdorf und die Lehnsherrlichkeit an den Schlössern Erxleben und Gänsefurt an das Erzstift Magdeburg übergab und dieselben mit der Bedingung als Lehn zurücknahm, daß der Erzbischof dieselben nach Bernhard's Tode (welcher am 2. Februar 1468 erfolgte) seiner Wittve als Leibgedinge und nach deren Tode seinen Köthen-Zerbster Vettern zur gesammten Hand leihen sollte. Diese Letzteren hatten sich schon von 1444 an, sowohl vom Erzstift Magdeburg als von den Lebtsümmen von Quedlinburg und Gernrode, die von diesen Stiftern abhängigen anhaltischen Lehen zur gesammten Hand reichen lassen.

Fürst Bernhard VI. hat ein Lehnbuch anlegen lassen, welches sich im herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst befindet und hier die Bezeichnung „Gesammtarchiv-Registrande vol. III. fol. 320 Nr. 68“ hat.



Auf Blatt 56 findet sich eine Urkunde vom 10. Februar 1432 (mantage nach scholastica virginis), laut welcher Bernhard VI. sich zu Bernburg mit dem Rath von Quedlinburg über seinen Zoll und Geleit zu Welpleben vereinigt hat.

„Disz habin getedinget Er Richard Mosekaw, perer (Pfarrer) in der numen stad Berneburg, Cord Keseling, Guntherus Wignand scriber, Hinrik Stammern unde Hans Tumpeling.“

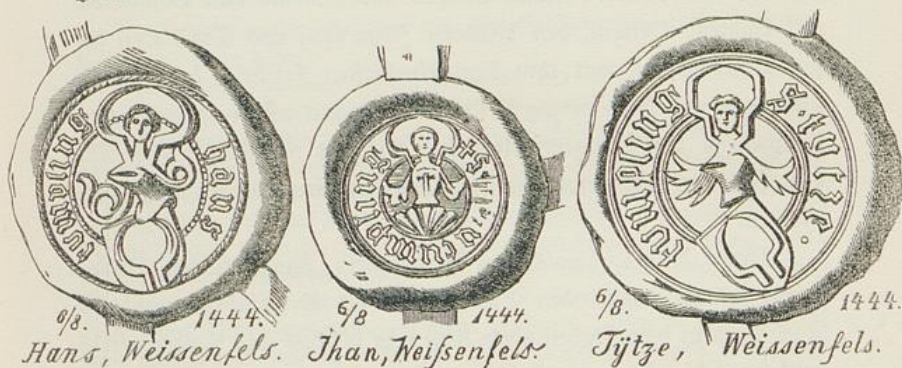
Hans erscheint nun erst 1444 wieder, und zwar in einer Urkunde vom 6. August, welche mit der Bezeichnung „der Tumpeling, Stammer vnd Bosen Orsehde“ sich im Dresdener Haupt=Staats=archiv befindet.

Dieselbe lautet, von Weisensfels datirt, so:

„Wir nachgeschriben Hans Tumpeling Eckard vnd Arn Stammerer gebrüdere geseßen zu Balgestet, Jhan vnd Titze Tumpelinge gebrüdere, Hans Caspar vnd Oswalt von Bosen gebrüdere Bekennen vnd thun kunt offentlich gein allen die disen brieff sehen oder horen lesen. Nachdem ich Hans Tumpeling vorgnant iegund an den Zeluchten vnd Hochgebornen fursten vnd herren hern frideriche vnd hern wilhelmen herczogen zu Sachsen, lantgrauen Indoringen vnd Maregrauen zu Miesßen, mynen gnedigen lieben Herren vnd ehlichen den iren In der pflge zu frieburg geseßen, semliche übergriffe gethan vnd eynteil pferde genommen hatte, darumb auch In gefengknisse kommen was, das ire gnade, nach gerichtes loufften, vnd mit rechte zu vermanen vnd (vor)fordern lassen vnd doch durch manigfeldige myner herren vnd frunde fliffiger bete willen, mich zu gnaden genomen, vnd eyne orsehde, Inmassen hernachgeschriben ist, von mir vnd den obengeschriben mynen frunden zuthune gesonnen haben, Also das wir vorgnanten Hans Tumpeling, Eckard vnd Arn stammer, Jhan vnd Titzel Tumpeling, Hans Caspar vnd oswalt von Bosen vnd vnnsr ieder befundern die genanten vnnsern gnedigen herren von Sachsen verorfelnden gereden globen vnd mit vffgerackten fingern liplichen zu den heiligen sweren solden, widder ire gnade vnd die iren ewiglichen nicht zuthune, daruff wir auch dieselben vnnsern gnedigen herren verorfelnden Reden globen vnd sweren geinwertiglichen mit vnd in crafft dits brienes, das wir widder die genanten vnnsere gnedigen herren von Sachsen ire erben lande luth widder die iren ader die iren gnaden zuuersprechen steen, geistlichs ader wertlichs stats, ewiglichen nymmer gesien noch gethun wollen, heimlich nach offentlich durch vnselbs, nach durch nyemands anders, In keinewys ganz anegeuerde, Ab wir aber alle ader ehlicher vnder vns, da got fur sie, doran bruchig wurden, wanne dann die genanten vnnsere gnedigen herren von Sachsen vns alle ader die die daran bruchig wurden weren von sollicher überfarunge wegin, vermanen vnd fordern wurden, So reden vnd globen wir auch in crafft dißes brifs nach



sollicher manunge zustundt In irer gnaden hoff zurieten vnd daruß nicht zu-  
fomen, wir haben dann iren gnaden vnd iren vmb solliche bruche vnd über-  
farunge nach irer gnaden Rete erkenntnisse gnügliche wandel vnd vfrichtung  
gethan, ader teten das mit ihrer gnaden willen vnd wissen. alle argelist vnd  
generde hirinne gancz vßgeslossen, des zu orkunde vnd warem Bekenntnisse  
haben wir Hans Jhaen Tize Tumpelinge Arn Stammer, Hans vnd Oswald  
von Bosen vorgenant vnusere Insigele vnter den wir Eckard Stammer vnd  
Caspar von Bosen, auch hinorgenant, wanne wir eigener nichten haben, ver-  
binden vnd verschriben an disen briff wissentlich lassen hengen, der geben ist  
zu wissennels, des dornstags nach sente oswalds tage, Nach Christi vnusers  
herren geburt vierzehnhundert Jar vnd darnach In dem vierundvierzigisten  
Jaren."



Die Urkunde ist als „Beispiel einer adeligen Urphede“ auch  
gedruckt in W. Schäfer, Sachsen-Chronik, Dresden 1852—1856, I. 47.

Wie Hans im Jahre 1444, dem Jahre vor Ausbruch des  
Bruderkrieges, aus dem Bernburgischen nach dem Unstruthal ge-  
kommen und unter welchen Umständen er „semliche übergriffe ge-  
than vnd eynteil pferde genommen“ hatte, wissen wir nicht. Freilich  
waren die zu Balgstädt bei Freiburg geseßenen Eckard und Arndt  
von Stammer, wie aus der weiter unten folgenden Urkunde vom  
10. September 1460 hervorgeht, die Brüder seiner Mutter Kune-  
gunde. Daß seine Mutter ebenso wie seine Ehefrau Kunegunde  
hieß, geht aus den Urkunden vom 25. Juli 1456 beziehungsweise  
aus der Bemerkung am Schluß des Güterverzeichnisses der Brüder  
hervor.



Wir sahen schon oben bei Otto (11), daß er seiner Ehefrau am 31. Juli 1394 ein Leibgedinge in Crölpa und Freirode hatte aussetzen lassen, und bemerkten, daß er später, nach 1404, wohl mit derselben in das Bernburgische gegangen war. Dort hat er ihr ein anderes Leibgeding verschreiben lassen, zu welchem, wie wir aus der Urkunde vom 22. August 1445 sehen werden, u. A. das Grevenholz bei Kloster Wiederstedt gehört hat.

Die Stammer verbürgen sich nun, nach Inhalt der Urfehde, mit den drei Brüdern Hans, Caspar und Oswald von Bose sowie mit Hansens Vettern, den Brüdern Jhan (18) und Tizel (20) für ihn und schwören mit ihm dem Kurfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen und dem Herzog Wilhelm III. „mit vffgerackten fingern liplichen zu den heiligen“ Urfehde. Sie alle verpflichten sich, für den Fall der Nichtbefolgung derselben, „in irer gnaden hoff“ einzureiten.

Dieser Rechtsgebrauch des Mittelalters, das Einlager (Obstadium) genannt, legte den Einreitenden die Verpflichtung auf, so lange an dem betreffenden Orte liegen zu bleiben und standesgemäß zu leben, bis sie nach Erfüllung der verbürgten Verpflichtungen denselben verlassen durften.

Auf Blatt 63 des Lehnbuchs bekennt sodann „Wir Bernd, von gotis gnaden ffurste zcu Anhalt, grave van Uschanien unde herre zcu Bernburg“ im folgenden Jahre 1445 am 22. August („an deme sontage vor Bartholomey apostoli“), daß er an Hans Wydeman und an Georg Schreiber zu rechtem Mannlehen „ein holzbleck, genant das grevenholz, zwischen Hestede unde Wederstede gelegen“ geliehen hat, „das denne Hans und Curd (Letzterer erscheint hier zum ersten Mal) Tumpeling van uns zcu lehene unde or muter zcu einer lifzucht gehat habin, sulche lehen unde lifzucht sie uns vorlaszen habin“.

Auf Blatt 9<sup>b</sup> findet sich unter'm 19. December („am suntage nach Lucie“) desselben Jahres 1445 eingetragen, daß Bernhard



den Brüdern Günther und Thilo Koppe genannt von Wetelitz unter anderen Gütern  $\frac{1}{2}$  Hufe zu Wetelitz geliehen hat „die het Henningk Rule under sienem pfluge und zinsset  $\frac{1}{11}$  Schock, die vorlies Tumpeling“.

In Wedlitz, östlich von der Saale im Nienburger Amtsbezirk des Kreises Bernburg gelegen, haben noch heutigen Tages die Herren von Stammer bedeutenden Grundbesitz.

Den Besitz der Brüder Tümpeling vor dem Jahre 1446 lernen wir aus dem Lehnbuch Bernhard's vollständig kennen. Es heißt da:

„Disz sint die gutere die Hans und Curt die Tumpelinge von uns Graven Bernden zu lehne haben:

Sum irsten einen sedelhof mit IX hoven und mit einer breiden hinder der statwant zu Schandersleven und anderthalve hove in dem rode. Item darselbst den trendal, den boymgarten zu Lutkin Schirstede. Item eine wische an dem Wedderstedischin wege. Item zu Schandersleven hinder Hinrich Eudeken einen hof der zinsset II honer und die lehen. Item Hinrich Eudeke eine halbe hofe zinsset zwe honre. Item Schartmul hufz und hof zinsset IV honre und III schilling pfennige. Item Hans Kufin eine halbe hufe, die hat er von sie, die zinsset IV groschin. Item eine halbe hufe Heinze Koch, die zinsset IV groschen. Item Heinze Koch einen hof zu Wedderstede, die zinsset IV honre. Item Dreus Nickils eine hofe, die zinsset IV honre. Item die Brunsche eine hove, die zinsset IV schilling pfennige. Item Caspar Schile eine hufe, zinsset IV schilling pfennige. Item Swellepage eine hufe, zinsset XX groschen. Item Claus Schat eyne hufe, zinsset VIII groschen. Item Andreas Lichtewerg eynen werder, die zinsset IV honer. Item Jacof Michils eyne wische, zinsset VI honre. Item Jacof Michils hat eine halbe hufe, die zinsset XVI penninge. Item Jacof Michils eine halbe hufe, zinsset er davon XIV groschen. Item Claus Michils hus und hof, zinsset II honre und einen tag hofedinst des jares zum miste. Item Hans Schile einen hof und eine schune, die zinsen IV honre. Item Mertin Bruwkol eine hofe, zinsset XIV groschen. Item Brokol eyne hofestat, die zinsset III honre. Item Fricke Knappe eyne hofestede, die zinsset umbe das andre jar III honre. Item Peter Koller II hofe zu Lutkin Wedderstede, die zinsen IV honre. Item Hans Stimeker hus und hof, zinsset II honre. Item Hans Hofemann eyne hofe, zinsset XVI groschen. Item Hans Krusiner eine hufe, zinsset III honre. Item Hans Regil zu Hetsfede, die zinsset III schilling pfennige von eynen werder, die ist ome vorsahst von eyneme zu Schandersleven genant Herman Winkil, den hat er von on zu lehne.

Disz sint nu die hofe uf der Nuwenstat, dar habin sie von allen den hofedinst:

Item Kufens hof, zinsset XV groschen. Item Hauwejacken hof, zinsset VII groschen. Item Mushauwen hof, zinsset V schilling pfennige darselbst von



einem wusten hofe V schilling pfenninge darfelbist eynen wustin hof V schilling pfenninge, des muß ein iglicher von sinem hofe hauwen des jars III schog holzes zum dinste, dar habin wir zu eyn breite hinder der Nuwenstat und nder deme wasser III hoven 2c.

Diz hirnach geschribin gut habin sie auch zu Schandersleben:

Item Hans Clepicz XVI pfenninge uf unsir libin fruwen abend lichtmessen von einer halben hofe varzinses. Hincze Volgman zinsset III schilling pfenninge uf des heiligin Cristis abend von einer halben hofen. Dreus Nickils VI schillinge pfenninge von einer hufen uf des heiligen Cristes abend varzins. Thomas Lichtewerg III schilling pfenninge uf des heiligen Cristes abend. Dreus Lichtewerg einen schilling pfenninge von einer halben hufen uf des hilgin Cristes abend. Peter Haddeborn VI schilling pfenninge von einer hufen uf des heiligen Cristes abend. Item Hans Haddeborn zinsset einen schilling und ein firtil ways varzins uf des heiligen Cristes abend. Item Herman Winckil drie schilling pfenninge von einer hufen. Kerstian Kuster ein pfunt ways von einem werder uf purificacionis Marie.

Disse gutere habin sie zu Wedderstede:

Item Trolle hufz und hof zinsset VII groschen. Item Rickman zinsset drie schilling denare von einer hofestat, die hat er von sie. Item Henckel eine hufe zinsset III schilling denare. Item Trepel eine halbe hufe zinsset II honre. Item Olse Diderichs eine halbe hufe zinsset II honre. Item Valcman Dach eyne wefe, zinsset ein hun. Item Nickill Regil eyne wische, zinsset II schilling pfenninge. Simon Smeth ein firtil landes, zinsset II honre. Item Hans Sprung einen garten, zinsset er davon II honre. Item Mebranth II hofin, zinsset IV honre, die hat er von in zu Lutkin Wedderstede. Item auch habin sie das dorf zu Scemplitz mit allir zubehorunge Item zu Wetelitz eine halbe hufe zinsset XXX groschen des jars die hat Rule von sie Item eine halbe hufe uf dem Weltslebischen velde, die hat Trtebule zu Ufchersleben von sie.

Diz sind die gutere die sie habin zu Brundel und an den Brunshogen:

Item Peter Rediger zinsset II schilling groschen von einer hufe. Item Hans Rediger II schilling groschen von einer hufen. Item Kone Krewe II schilling groschen von einer hufen. Item Mattias Scoch XXX groschen von anderthalber hufen. Item Reynart Rabyn XX groschen von einer hufen Item Illin Schaf XX groschen von einer hufen. Item Mens II schilling groschen von einer hufen. Item zewe hufz und zewene hofe zu Lutkin Schirstede, zinsset iglicher VIII groschen. Item eyne wuste hofestat, die zinsset IV groschen. Item eine breide von XL morgen imme Rode, die hat Jacof Becker, zinsset eyn schock. Item eine hufe zu Portke, zinsset eine halbe seragena, die hat Jacof Portke.

Dusse obingenanten gutere hat myn herre grave Bernd der erbaren frauwen Konigunde Hans Tumpelings eliche husfrauwe zu einer lipczucht gelegin."



Dieses ganze vorstehende Güterverzeichnis findet sich in dem Lehnbuche nachträglich durchstrichen, weil, wie wir sehen werden, Hans vor dem 10. September 1460 seine Güter an seine beiden Oheime Stammer verkauft hatte. Aus dem Schlusssatz des Verzeichnisses geht hervor, daß die Ehefrau von Hans, ebenso wie seine Mutter, Kunegunde hieß. Aus welchem Geschlecht Erstere war, ist nicht zu bestimmen, vielleicht ebenfalls eine Stammer.

Auf Blatt 147 findet sich unter'm 22. Juni 1454 folgender Eintrag:

„Anno LIV. sabbato post corporis Cristi gab myn herre grave Bernd Hencfel Gumen, Hans Luckow unde Hans Heller eyn fulbortsbriff (d. h. seine Genehmigung), so als Hans unde Curd Tumpeling unde yr mutter on die Grosenwehse zu Schandesleven gelegen vor sechzig gulden vorphendt haben unde myn here hat sich die macht behalden, ob die Tumpelinge die losunge binnen ses (6) Jaren nicht thun wurden, so machte myn herre, sine erben adder weime er das gunste, sulche losunge thun adder thun lasin, inmaßen die Thumpelinge thun solten nach lute des hauptbriffs derwegin gegeben.“

Auf Blatt 147<sup>b</sup> findet sich ein Eintrag vom 25. Juli 1456 „Die Stammern und Tumpelinge belangend“:

„Anno LVI. in die Iacobi had myn gnediger here grave Bernd Eckarte unde Urnde Stammern gebrudern, Eckartes seliges zonen, unde yren erben hundert alde schof groschen vorschreven an Curdes unde Hanses gebrudere, genant die Tumpelinge, unde Konegunden, yrer mutter, gutern uf VII schof jerlicher czinse, darumbe danne die genanten Tumpelinge unde yr mutter mynen gnedigen hern gebeten haben; unde diewiele die Tumpelinge die sybin schof jerlichen uf Sente Mertins tag usgeben wollen, so mogen die Stammer yre eyn hundert schof nicht wedder (h)eischen; wanne sie abir in sulchirwies die eyn hundert schof mit den betageten czinsen nicht geben, so mogen die Stammer yr hanggeld wedder eischen, sofort das sie das den Tumpeligen eyn firtel jares vor der czinseziit vorkundigen; geben on danne die Tumpelinge sulch geld nicht, so sol unde wil myn herre die Stammer in die gerungliche were (Gewähre) sulcher gutere setzen. Poben (über) das alles hat myn herre vor sich, sine erben unde erbnehmen die macht behalden, das er sulchir gutere nach obgeschrevener wies losen mag, addir wem er das gan, zu losen gestaten.“

Auf Blatt 68 finden wir unter dem Datum des 17. October 1457 folgendes:

„Zwusschin Bethmann Voite uff eynem und Hansen Tumpelinge und Hannse Doringhe uff deme anderen teile ist uff hute mantag nach Galli im  
von Tümpeling. I.



LVII. iare der mynerczall von solchs geloubts wegin, als Bethman den vorgemeldten geloubt hatte kein Protzell schadelos zu benehmen, betedingt also, das Tumpelingk und Hans Doringk sollen zu sich nehmen die fuhrpfanne, den grapen und uff Sent Mertens tag schirskunfftig virthalb schock czinzes us deme geleite, und sollen darvor alle hinderstellige schult, als sie Protzell noch schuldig findt, bezalen; und was si bereith usgenommen und Projell furmals bezalet, haben sie alles gerechnet und des hat on Bethmann vorlassin; und alle solche schulde, sachtin und zu sprache sind daruff slecht und gutlichin byegeleget."

Im Jahre 1458 erscheinen die beiden Brüder wieder zusammen, und zwar in zwei Lehns-Registraturen über Poley, Klein-Schierstedt und Lodderstedt bei Bernburg vom 7. Juli 1458, welche sich im Staatsarchiv zu Magdeburg im Lehn-buche des Erzbischofs Friedrich (cop. 36, Blatt 551 ff.) befinden.

Diese Registraturen lauten so:

„7 Juli 1458

Hans und Curd Tumpeling Gebrudere haben von Erzbischofe Friederich empfangen zu menlichen lehn diese nachgeschriebenen guter:

nemlichen im Dorff zu Poley XIV hof unde XXII hufen mit lehn und Zinsen, doran hat die Burgh zu Freckelene Schoß und dienst; item im dorff zu Lütten Schierstede Isenhard 1 Hufe zinsset XXVIII gr., Jhan Louwe 1 hufe vnd zinsset XXVIII gr., item III hufen vñ des Mercke zu Lodderstede, Jhan Jehen 1 hufen czinsen XL groschen, item 1 wüste Hufstete zinsset XVIII Gr., item 1 hufe zu Lodderstede zinsset XXVIII gr. Actum Berneburg anno etc. LVIII. feria VI. post visitacionis Marie. Praesentibus domino Bernardo principe de Anhalt et Tylone de Trote marschalco.

Eodem

Hermann von Trote hat von Erzbischof Friedrich dorch anneme getruwe dinste, die er ym gethan hat, auch sonderlicher gunst vnde gnade willen zu rechtem menlichen lehn geliehen diese nachgeschriebenen güter. Nemlichen zu Belleuen IV wüste hofe vnd III hufen landes vñder Marke doselbs gelegen, die dem genannten Erzbischofe Friederich nach Tode Bethmann Vogts seligen vordleidiget vnd losgeworden waren vnd auch diese nachfolgenden guter die der obgenannte Hermann von Trote Hanse und Curde Tumpelinge abgekoufft hat, die die für dem gemelten Erzbischofe Friedrich williglich verlassen haben, nemlichen zu Lütten Schierstede Broge hat 1 hoff vnd 1 schune zinsset 1 $\frac{1}{2}$  alte schog, Richardt 1 hus, hoff vnd 1 schunen an dem kirchhofe gelegen, zinsset 1 alt schogk, Rysenner  $\frac{1}{2}$  schog von 1 hufe, Lütke Hans 20 Groschen und 4 Hüner von 1 hufe und 1 hof hans Buße 40 gr. von 2 hufen, Claus Grizingk 20 Gr. von 1 hufe, Drews heyniken 28 gr. von 1 hufe, vnd Fricke Bode 1 $\frac{1}{2}$  alte schog von hufe, hofe vnd 1 Schune an dem kirchhofe gelegen, dieselben



guter der genannte Erzbischof durch bethe wissen des vorgedachten Hermanns von Trote furder Hansen Albrechten vnd Balthasarn sinen Brüdern, Tylen vnd Herman Gebrüdern zu Wettyn und Clausen vnd Hingzen auch Gebrüdern zu Freckleben geseßen allen von Trote genannt sinen vettern zcu eine gesampte hand gelihen hat, doch mit solchem bescheide, wer es das der mer genante Hermann von Trote ane mensche libes lehns erbe abegienge, das alsdann solche güter und eher nicht an die gemeltn Hansen Albrechten vnd Balthasarn sine Brüder vnd Tylen vnd Hermann zu Wettyn vnd Clausen vnd Hingzen zu Frecklene von Trote genannt sine vettern verfallen sollen. Et habet litteram de Dato Berneburgk anno etc. 58 am freitag nach Unser Lieben frouwen tag visitacionis presentibus ibidem domino Bernardo principe in Anhalt comiteque in Aschania, Tylone de Trote Marschcalco consiliario ac vasallo dieti domini Friderici nec non alii fide digni.“

Das herzogliche Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst birgt sodann unter Nr. 56, Gesamtarchivregisfrande, Kasten 51, vol. IV. fol. 621 folgende Pergament-Urkunde vom 14. März 1459 (Urfehdebrief Hansens):

„Ich Hanns Cumpplingk bekenne uffentlichin yn diffem uffinbrievv vor mich und myne erbin und ihu kint yderrnenniglichin, die diffen brieffv sehn, horen adir lesen, das ich den hochgebornen fursten herrn Bernuden, herrn Jurgen, herrn Adolffin und herren Albrechten fursten zcu Anhalt zc., mynen gnedigen lieben herren, und iren erbin mit guten willen und unbetwungen mit hande und munde eyne rechte unvorbrochene orfehde gloubt und die ane alle argelift und geverde zcu haldenne mit uffgerackten fingern zcu gote und den heiligen gesworen habe. Ich rede und gloube och yn crafft diffes brieffs bie solchm eyde bie mynen eren und truwen, das ich der vorgnanten myner gnedigen herren, oder erbin, nachkomen und och der iren, sie sindt geistlichs adir werltlichs stats, irer manne, stete, lande und lute viand (feind) nicht werden sal noch wil alle myne lebetage durch nymandes noth, durch keynerleye sache wille, die man erdenckin adir nennen mochte, und wil och noch mit wordten noch wercken ire argeste und schaden nicht thun noch werbin heymlich adir uffinbar, sundern alle und igliche sache und schulde und zcusprache, die ich biszher zcu den gemeldten mynen gnedigen herren und zcu den iren gehabt habe, sollen alles gericht, geßbnet und flecht sien und blieben, und ich noch nymand von myner wegin sal noch enwil sie deszhalbenn nummermehr anlangen, noch betedingen. Wurde abir sache, das ich zcu den gemeldten mynen gnedigen herren adir iren erbin hirnachmals schulde und zcusprache gewynnen wurde, das sal und wil ich vor zcwene irer huffseßennnen mannen buchin und anbringen, die unns danne deszhalbenn ynnwendig achte wochin darnach yn gutlickeit adir yn rechte nach schriftlichen schulden und antwerdten vortragen und scheiden sollen. Weres och, das ich zcu der vorgenanten myner gnedigen herren mannen, steten adir undersaessen emycherley schulde adir zcusprache

hinfurder gewinnen wurde, das sal und wil ich vor dieselbin myne gnedigen herren, under deme die geseßen sindt, buchlin, die unns desßhalben yn obingerurter wies, nehmlichin ynnwendig achte wochin darnach in wissentlicher gutlickeit adir yn rechte nach schriftlichin schulden und antwerdten irscheiden und vortragen sollen. Geschehes ouch, das mir innwendig den achte wochin nach der vorelagunge gutlickeit adir rechtes irscheidung nicht mochte widderfaren, danne sal und mag ich solche myne sachen und gerechtikeit selbs irmanenn solchir orfehde unschedelich, und wanne ich das irmanet habe, danne sal disser brief und eyde vorgemeldet nach als vohr bie crafft und macht genzlichin bleiben ane arg und geverde. Alle disse vorgeschriebenen stücke, punct und artikell rede und gloube ich obinguanter Hanns Cumpplingk yn vorgeschriebener wies siete, vaste und unvorbrochin zcu haldenne und habe zcu bekenntniß myn ingesigil wissentlichin heissen und lassin hengen indenne an dissen briff, der gegeben ist nach Cristi gebort vierzhundert ymm nuhn unde funffzigstem jare am mittwochin nach dem sonntage, als man finget yn der heiligen Kirchen Indica me deus etc.“

Hans besiegelt diese Urfehde so:



Die letzte Urkunde, welche sich in Jersbt befindet, ist die Auflassungsurkunde von Hans Cümppling für die Stammer vom 10. September 1460, welche, ebenfalls im Original auf Pergament, im anhaltinischen Gesamtarchiv unter der Bezeichnung: Kasten 44, volumen der Gesamtarchivregistrande IV, folio 80, Nummer 30, vorhanden ist.

Die Auflassung geschieht hier in Form eines Schreibens an Bernhard VI. und lautet so:



„Dem hochgebornen fursten herrn Bernnde, fursten zu Anhalt und  
graven von Aschaniem, minem gnedigen lieben herren empiete ich Hanns  
von Cumpellingk minen undertenigen willigen und pflichtigen dienst zuvor.  
Hochgeborner furst, gnediger lieber herre, alsdanne die gestrengen Eggardt und  
Arndt gebrudere genant die Stammer, myne lieben ohme, mir mynen hoff  
und huffen zu Schanderslebin, den trendel, dem bomgarthin zu Schirfied,  
das dorff zu Gemplich mit aller zuebehörungen und alle anderen myne gutere,  
so ich die von uweren furstlichin gnaden zu lehne habe nach ynhalte uwere  
gnaden lehnbuchs, nichts usgeslossen, vor eyne summa gelde abegekoufft und  
sich darumb mit mich vortragen haben, als bitte ich uwere furstliche gnade  
mit undertenigem fließ, uwere gnade solche und alle myne gutere yngesampt  
und besunderenn, so ich die von uweren furstlichin gnaden habe, den obin-  
genanten mynen ohemen lichen wolle; und daruff habe ich solche gutere yn  
geinwortikeit der gestrengin Hentzen Stammers und Jordens von Benzinge-  
rode zu uwere gnaden hant mit hande und munde vorlassin und ich vorlasse  
uweren gnaden die yn crafft dieses brieffs; und weres, das ich etliche Kunt-  
schafft adir brieffe obir solche gutere noch hette, die sollen crafftlos und machtlos  
sien, und ich vorzeihe mir der auch yn crafft dieses brieffs. Ich rede und ge-  
loube auch, das ich adir myne erbin solche gutere noch uwere gnade, uwere  
erbin, erbnehmen, noch nymandes von der gutere wegin nummermehr an-  
langen, noch antedingen sal noch wil, noch nymande gestaten; alles an arg  
und geverde; und zu bekentniß habe ich vorgemeldter Hanns von Cumpellingk  
vor mich und myne erbin myn ingesigell wissentlichin heissen und lassin hengin  
undenne an disen brieff der gegeben ist nach Cristi gebort firczenhundert jar  
darnach ym sechzigstem jare am mittwochin nach unnsrer lieben frauen tag  
nativitatis.“

Dieses Mal siegelt Hans so:



10/9 1460.

Hans, Bernburg.

Wir sehen Hans also am 6. August 1444 zu Weiffensels, am  
14. März 1459 und am 10. September 1460 zu Bernburg drei  
verschiedene Siegel gebrauchen. Das dritte ist ein Helmsiegel und

erinnert an den Helmschmuck seines ersten Siegels von 1444. Das zweite Siegel ist dadurch bemerkenswerth, daß es, wie das Helmsiegel Cuno's, seines Großoheims, von 1346, gezahnte Sicheln, diese aber in Schilde und zwischen ihnen die Wappenjungfrau, zeigt. —

Aus den vorstehenden Zerbster Urkunden geht hervor, daß Hans (welchen wir schon 1432 als Zeuge auftreten sehen) und Curd, wohl zusammen mit ihrer Mutter, im Bernburgischen schon vor dem Jahre 1446 folgende bernburgische Lehngüter besaßen:

Einen Siedelhof mit 9 Hufen (270 Morgen) bei Sandersleben, 1 $\frac{1}{2}$  Hufen in dem Rode, die Holzmark Trendel bei Sandersleben, den Baumgarten zu Lütken- (Klein-) Schierstedt, das Dorf Semplitz (Semplitz, Templitz, jetzt Wüstung) bei Schackenthal, viele Zinsen von Höfen und Hufen zu Sandersleben und Wiederstedt, das Grevenholz bei Wiederstedt und  $\frac{1}{2}$  Hufe zu Wedlitz. Außerdem besaßen sie, als Lehen des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg, im Dorf Poley 14 Höfe und 22 Hufen (660 Morgen), im Dorf Lütken-Schierstedt Zinsen von 2 Hufen und in Lodderstedt Zinsen von 2 Hufen und einer wüsten Hofstätte.

Das Grevenholz und die halbe Hufe zu Wedlitz hatten die Tünplinge dem Grafen Bernhard schon 1445 aufgelassen. Im Jahre 1456 nahmen sie von ihren Oheimen 100 alte Schock auf ihre und ihrer Mutter Güter auf; 1458 verkaufen sie an Hermann von Trotha einen Theil ihrer Zinsen zu Lütken-Schierstedt und 1460 endlich verkauft Hans die übrigen bernburgischen Lehnbesitzungen an seine Oheime Stammer. Die vom Erzbisthum Magdeburg zu Lehn gehenden Güter zu Poley, Lütken-Schierstedt und Lodderstedt scheint Hans behalten zu haben.

Ihre Mutter erscheint noch 1456, Curd scheint zwischen 1458 und 1460 gestorben zu sein. Hans spricht in der Auflassungs-



Urkunde von 1460 von „myne erbin“. Wir sind ihnen aber nicht begegnet und dürfte der Ausdruck, wie oft, nur gebraucht worden sein, um die Feierlichkeit der Urkunde zu erhöhen.

Wir verlassen nun mit Hans und Curd wieder das bernburgische Land und kehren an die mittlere Saale zurück.





X.

Georg, im Schwarzburgischen

(16).

✻

VERLAG VON ...

Georg in ...

(18)

Handwritten text on a yellow label on the left edge.





**S** n Pauli Iovii Chronicon Schwartzburgicum begegnen wir auf Seite 550 folgender Notiz:

„Anno 1468. Bald hernach beliehe Graff Heinrich zu Schwartzburg Künemunden von Heringen und dessen Erben mit vier Hufen Landes, beneben einem Sedelhofe zu großen Mehleren, auch mit zweyen wüßten Höfen zu Schlotheim, neben Koller's Gütern und Geilfuße gelegen, sowohl etlichen Korn- Geld- und Hüner-Zinsen, auch dreyen Aekern Holztes in der Gemeinde zu Wenigen Mehleren, welche Gütther sämtlichen vornahls Georgen Tümpplings gewesen, darauf alsobald obbemeldeter Künemund seine Haußfrau, Frau Telen, auf bemeldetem Sedelhofe beleibzüchtiget, so ihr auch von Graff Heinrichen zugleich bekant und verliehen worden, den Sontag Reminiscere“ (15. März).

Wir bemerken zunächst, daß weder in Sondershausen, noch in Rudolstadt, noch in Gotha eine diesbezügliche Urkunde sich findet.

Georg Tümppling besaß also vor 1468 im Schwarzburgischen, südwestlich von Sondershausen, einen Siedelhof und vier Hufen (120 Morgen) zu Groß-Mehler (Mehlra), zwei wüste Höfe zu Schlotheim und drei Acker Holz nebst Korn-, Geld- und Hünerzinsen zu Wenigen-Mehlra.

Groß-Mehlra ist ein sehr alter Ort. Sowohl die Güter dort wie in Schlotheim waren ursprünglich kaiserliche Domainen. Kaiser Otto II. schenkte sie 977 an die Abtei Fulda, welche sie um die Mitte des 12. Jahrhunderts an die von Schlotheim, Truchseße der Landgrafen von Thüringen, verlieh. 1528 und 1530 verkauften die Schlotheim die Güter an die Grafen von Hohenstein-Sondershausen, welche sie aber schon 1539 an die Grafen von Schwarz-

burg, Günther XXI., den Gegenkaiser von 1349, und Heinrich, verkauften.

Die Grafen wurden durch zwei Vögte vertreten, die Güter an Burgmannen verliehen.

So war wohl auch Georg Tümping für geleistete Dienste mit den obengenannten Gütern beliehen worden, welche sodann 1468 Künemund von Heringen erhielt.

Diese Güter liegen nicht weit ab von der Unstrut, der goldenen Aue.

Ueber Georg's Schicksal wissen wir weiter nichts; wir wissen auch nicht, wessen Sohn er gewesen ist. Vielleicht war er der Sohn (26) Albrecht's (15).



XI.

Die drei Söhne Ihanß (18),  
Christoph, Hans, Vogt zu Saaleck,  
und Oswald  
(28—30).



Abbildung 12





**W**ir sahen die drei Söhne Jhan's oben (unter VIII) zum ersten Mal im Jahre 1462 zusammen mit ihrem Vater erscheinen, und zwar in dem Lehnbriefe über Tümppling. Sie müssen also damals schon volljährig, d. h. 21 Jahre gewesen sein, wenn sie auch damals, wie es scheint, noch kein eigenes Siegel führten. Ihre Geburt fällt also ungefähr in das Ende des vierten und den Anfang des fünften Decennium. Wer ihre Mutter gewesen, wissen wir nicht.

1463 am 2. März sahen wir sie, wiederum zusammen mit ihrem Vater, den Besitz für 200 Rheinische Gulden an das Kloster Neuwerk wiederkäuflich verkaufen. Fast zehn Jahre lang hören wir dann nichts von ihnen, innerhalb dieser Zeit muß aber ihr Vater und der älteste Bruder Christoph (von welchem wir zuletzt am 20. Mai 1464 hörten) gestorben sein, denn der Tod Jhan's und Christoph's gab den Anlaß zu der Belehnung von Hans und Oswald mit Tümppling durch Herzog Wilhelm III. am 3. Juni 1472. Aus dem Umstand, daß ihr Oheim Erasmus nicht wieder mitbelehnt wird, müssen wir schließen, daß derselbe gestorben war. Seine Söhne Hans d. Ä. und Lorenz waren noch minderjährig.

Der Lehnbrief findet sich im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. X cap. II fol. 178 Nr. 1587 und, wie diejenigen von 1453 und 1462, im Dresdener Hauptstaatsarchiv, und zwar Cop. 51, Bl. 51<sup>b</sup>, und lautet so:

„1472. Registranda. Doringisch gesamppte lehen der Tumpelinge.

Wir Wilhelm zc. Nachdem unser lieben getruwen Hanns und Oswald von Tumpeling gebruder mit unser bewilligung einen buwers Hoff zu Tumpeling mit sampt eym Holze bei funff ackern neben dem Dorffe darzu nun acker artlandes Ciriay Weymar und funff acker artlands daselbs das alles vor zins gud gewesd ist Hannsen Hofmann abgekauft und mit unser Hulffe vñ den vorgnanten gekauften Hoff auch ein rittergeseße gebuwet zu dem rittergeseße das sie vor da haben von yren vater selgen uf sie komen uns demutiglich bittende das wir yn doselbs nuwen sitz auch Holz und ecker vorgnant dorzu gekauft zu frihen und mit sampt yren ufgeerbten lehn zinsen und gutern manlehen zu verlihen gnedlich geruchen bekennen wir uffentlich an diesem brine fur uns und unser erben und thun kund allermennlich das wir, yre demutige bete zusampt yren getruwen dinsten, die sie und yr erben uns und unsern erben zukunfftiglich thun sullen und mogen, angesehen, yn den vorgnanten nuwen ritter sitz mit den darzu gekauften Holz und eckern obengemeld von besundern gnaden uf ewikeid gefrihet yn und yren libeslehnerben die mit sampt den her nach geschriben yren ufgeerbten lehen zinsen und gutern nemlichen yr vor gnantes geseße mit sechs Hufen lands 5 acker winwachs 4 wiesen 8 acker wyden und ein vischwasser in der Sale mit aller friheid und gerechtikeid, Item daselbs zu Tumpeling auch in andern Dorffern zu Wynitz, Dreyß, Hamburg, Dobrichaw, Kruffewitz, Liffelaw, Molsitz, Smedehusen, Gofferstete, Lachstet, Wich, Heringen, Sultze 20 gulden zinses 5 lamesbuche 12 genfe 7 pfund wachs 2 $\frac{1}{2}$  schock Huner 15 scheffel rocken jerslicher zins; Item zu Segelitz uf Smydes gud 40 alde groschen zins und von iglichem Fasse ein Stobichen biers schendrechts; Item zu Stobe von der kemmer gutern 6 scheffel Weihs und gersten, 12 scheffel hasern und 15 nuwe gr. zinses mit der frone und friheid in maßen das alles von yren vater selgen vñ sie herkomen ist, zu rechten gesampten manlehen gereicht und gelihen als vil wir durch recht daran zu verlihen haben, reichen und lihen gegenwerdiglich in krafft dises brines also, das sie das alles furdermer von uns und unsern erben zu rechten gesampten manlehin inne haben besitzen genießen gebruchen als sich geburt vordinen und den lehin wie oft die zufalle komen rechte folge thun sullen als sulcher gesampter manlehin guter alt herkomen recht und gewonheid ist an alles geverde. Mit urkund dihs brines daran wir unser infigel fur uns und unser erben wißentlich haben thun hencken. Geben zu Wymar uf mitwoch nach corporis cristi anno ejusd. mo. cccc lxxij<sup>o</sup>."

Aus vorstehendem Lehnbriefe geht hervor, daß die Vermögensverhältnisse der Brüder Hans und Oswald seit 1463 sich wieder gebessert haben müssen, denn sie hatten in dieser Zeit nicht nur einen Bauershof zu Tümpeling mit einem Holz von 5 Aekern neben dem Dorf und 9 Acker Artlands von Ciriay Weimar und außerdem



5 Acker Urlands von Hans Hofmann gekauft, sondern auch, mit Hilfe des Herzogs („mit unser hulffe“), auf jenem Bauerhof einen neuen Rittersitz („rittergesesse“) erbaut „zu dem rittergesesse das sie vor da haben von yren vater selgen uf sie komen“.

Der Herzog belehnt sie nun mit dem neuerworbenen Besitz wie mit dem alten zu rechtem Gesamtlehn; den neuerworbenen Besitz hat er ihnen, „yre demutige bete zusamt yren getruwen dinften . . . angesehen“, „uf ewikeid gefrihet“ (während er bis dahin in den Händen der Bauern Zinsgut gewesen war).

Der alte Besitz bestand 1472 nach vorstehendem Lehnbrief aus dem alten Rittersitz, 6 Hufen (180 Morgen) Landes, 5 Acker Weinwachs, 4 Wiesen, 8 Acker Weiden, 1 Fischwasser in der Saale, ferner zu Tümppling, Womitz, Droitzen, Camburg, Döbrichau, Crauschwitz, Leislau, Molschütz, Schmiedehausen, Gossersstedt, Lachstedt, Weichau, Heringen und Sulza in 20 Gulden, 5 Lammshäuten, 12 Gänsen, 7 Pfund Wachs, 2½ Schock Hühner und 15 Scheffel Roggen jährlichen Zinsen, sodann zu Sieglitz auf Schmidt's Gut in 40 alten Schock Zinsen und in dem Schenkrecht von einem Stübchen Bier von jeglichem Fasse und endlich zu Stöben in 6 Scheffeln Weizen und Gerste, 12 Scheffeln Hafer und 15 neuen Groschen Zins — dies Alles mit Frohnen und Freiheiten.

Der Gesamtbesitz von Hans und Oswald bestand also zu Tümppling aus den beiden Rittersitzen, 194 Morgen Landes, 5 Acker Holz, 8 Acker Weiden, 4 Wiesen, 5 Acker Weinwachs und einem Fischwasser, und in den sechzehn oben genannten Orten in den bezeichneten Zinsen. Verglichen mit dem Besitz von 1462 finden sich (abgesehen von den neuerworbenen 14 Morgen Land und 5 Acker Holz sowie von dem neugebauten zweiten Rittersitz) jetzt 2 Weiden mehr und 2 Wiesen weniger. Dieser Unterschied mag aber, ebenso wie derjenige, an sich unbedeutende, welcher sich in den Zinsgefällen bemerkbar macht, auf Fehlern der Abschreiber beruhen. Außerdem besaßen Hans und Oswald gemeinschaftlich: die Rade-

berge, das Burglehn zu Camburg, Zinsen zu Naumburg, Heiligenkreuz, Kaatschen und Droitzen sowie den Großen und Kleinen Tizel und die Erbgerichte zu Heiligenkreuz.

Wir betrachten nun Hans und Oswald besonders.

### 29. Hans.

Zu der günstigeren Vermögenslage von Hans mag der Umstand beigetragen haben, daß er, in erster Ehe, mit Elisabeth, der Wittwe des im Jahre 1462 verstorbenen Burggrafen Hartmann II. von Kirchberg auf Farnrode, des Enkels Albrecht's I., vermählt war, als dessen Zeuge, wie wir oben unter III. Thith (1) sahen, dieser sein Urgroßvater Thith in den Jahren 1355, 1356 und 1359 erschienen war. Hartmann's II. Eltern, Albrecht III. und Margarethe von Cranichfeld, sind, wie noch heute zu sehen, auf der Gedächtnistafel im Kloster Capellendorf verewigt.

Diese Elisabeth (Ilse) ist wohl ohne Zweifel eine geborene Gräfin von Gleichen gewesen. Avemann, in seiner Kirchbergischen Geschichte, hat dies freilich nicht für völlig zweifellos gehalten, obschon er Seite 238 zugiebt, daß dies angenommen werde und auf Seite 58 auch diese Annahme deshalb für begründet hält, weil Hartmann II. die Herrschaft Schauenforst besessen habe, welche noch 1442 den Grafen von Gleichen gehört habe. Andere, z. B. Falkenstein in seiner Thüringischen Chronik, Erfurt 1738, halten es jedoch für ausgemacht, daß Ilse eine Gleichen gewesen sei. Hierfür spricht auch der hier folgende Leibgedingebrief vom 29. Mai 1472, weil der Herzog Wilhelm ihr in ihm, außer ihrem Sohn, also Hansens Stiefsohn, dem Burggrafen Georg I. von Kirchberg, auch den Grafen Sigmund I. von Gleichen zum Vormund setzt.

Wir bemerken hierzu noch folgendes:

Sagittarius in seiner Historia der Graffschaft Gleichen, Frankfurt a/M. 1732, schreibt auf Seite 279:



„Bald darauf ist Graf Ludwig (I.) den 25. Aprilis des 1467. Jahres Todes verblieben . . . hat er sich anderweit verheyrahtet an Fräwlein Catharinen, wie abzunehmen, des letztern Herrn von Waldenburg, Herrn Heinrichs, und einer Burggrävin zu Meissen Tochter, die ihm zweene Söhne, Graf Georgen den I. und Graf Carlen auch den I. sowol eine Tochter, die nicht genennet wird, zur Welt gebracht.“ —

Wir glauben, daß diese Tochter die Elisabeth ist, von welcher hier die Rede ist. Ludwig I., Herr zu Blanckenhayn und Sohn des oben (V. 7) erwähnten Heinrich VII., war ein Vetter von Sigmund I., Herrn zu Coma, dem Rath Wilhelm's III., und der Umstand, daß Ilse ihren Sohn erster Ehe Georg (ein Name, der bei den Kirchberg's nicht vorkommt) genannt hat, kann darauf hinweisen, daß ihr Bruder jener Georg I. von Gleichen gewesen ist.

Ilse's Sohn, Georg I. von Kirchberg, vermählte sich zum ersten Mal 1480 mit Ursula Edler Herrin zu Plesse, zum zweiten Mal 1501 mit Barbara Gräfin von Reinstein. Aus der ersten Ehe hatte er drei Söhne. Der Name des dritten (welcher bis dahin auch nicht bei den Kirchbergs vorgekommen war), Siegmund, weist ebenfalls auf die Gleichen hin. Georg I., welcher kurfürstlicher Amtmann zu Creuzburg an der Werra von 1482 bis zu seinem Tode war, starb 1519.

Siegmund I. ist es übrigens, dem das Schicksal widerfahren ist, weil er auf dem Grabmal im Erfurter Dome mit seinen zwei Gemahlinnen, Agnes von Querfurt und Catharina von Schwarzburg sich abgebildet findet, zum Helden der Sage von dem Grafen von Gleichen und dessen Doppelehe mit einer Christin und einer Sarazenin gestempelt worden zu sein.

Der Leibgedingebrief für Elisabeth von Tümppling vom 29. Mai 1472 (Dresdener Haupt-Staatsarchiv, Cop. 50, Bl. 263<sup>b</sup>) lautet so:

„Hanszen thumplings wiebes libgutbrüue.

Wir Wilhelm zc. Chun kint öffintlich an diesen brüne für vns vnd vnser erben allermenichlich das wir von vnfers liben getruwen Hanszen thumplings vßziger bete wegen der erbern Ilse seiner elichen Husrfrawen diese



hernachgeschriben Lehen Zinse vnd guter von vns rurende mit namen zu Thumpling ein frie Rüdtergut vnd drie Hufen landes zwen besessen menner zwen wuste hofestet ein halbe vischweyde XXX Groschen Zinse Im dorffe daselbs XXX huner vnd II gulden Item zu camburg drifsig alde gr. acht huner, Item ein holz das hat VI acker Item VI acker wiesen Item IV acker wyden alles zu Thumpling gelegen Item zu Smydehusen vnd lachstete VIII scheffel korns Item zu Gofferstete V pfund wachs, Item zu Stobe VI alde Schock VI scheffel korn weiß vnd gersten XLII huner vnd XI scheffel hafern das alles der obgnant hans thumpling Ihund williclich vor vns vjgelassen vnd nach gewonheit des landes mit ir wider angegriffen had zu eyne rechten libgud gnedlich gereicht vnd bekind haben Reichen vnd bekennen geinwertlich In vnd mit kraft dijs Also das die obgnante Ilse nach dem gemelten Ires hufwirts tode ab sie den erlecht die obgeschriben lehen Zinse vnd guter mit allen eren nutzen werden fricheiten gerechtikeiten zu vnd Ingehörungen furdmer Ir lebtag zu eyne rechten libgud Inhaben besitzen gnissen vnd gebrochen sol vnd mag von yderman vngehindert als libguts recht vnd gewonheit ist vnd geben ir nach yr begerunge daruber zu vormunden die edeln wolgebornnen vnser liben getruwen Rath vnd geuadter Hern Sigemunden grafen zu gleichen vnd hern zu Thonne vnd hern Jorgen burggrafen von kirchberg vnd hern zu farnrode Iren son die sie darbei von vnsern wegen schutzen schirmen vnd verteidigen sullen wan vnd wie oft ir das ymer nod sein werdet an geuerde Zu vrfunde mit vnserm hirangehangen Insigel fur vns vnd vnser erben wifintlich versigelt Geben zu Wymar vff freitag nach corporis cristi Anno ejusdem MCCCCLXXII."

Nach vorstehender Urkunde erhielt Ilse also als Leibgeding zu Tümppling ein freies Rittergut, 3 Hufen Landes, 2 besessene Männer, 2 wüste Hoffstätten, eine halbe Fischweide, 30 alte Groschen, 6 Acker Holz, 6 Acker Wiesen, 4 Acker Weiden; im Dorfe Tümppling 30 Hühner, 2 Gulden; zu Camburg 30 alte Groschen, 8 Hühner; zu Schmiedehausen und Lachstedt 8 Scheffel Korn; zu Gofferstedt 5 Pfund Wachs; zu Stöben 6 alte Schock, 6 Scheffel Korn, Weizen und Gerste, 42 Hühner und 11 Scheffel Hafer.

Was Hans seiner Ehefrau verschrieb, war also nicht unbedeutend und stellt wohl Alles dar, woraus sein Theil, wie dieser sich aus dem wenige Tage später ausgestellten Lehnbrief von 1472 ergibt, bestand.

In den Jahren 1479 und 1480 liegt Hans im Streit mit dem Kloster Neuwerk, worüber uns die „Schriften betreffend die



Beschwerde des Klosters zu Neuwerk bei Halle gegen Hans Tümpeling wegen Sperrung und Eintrag an einem Gotteshauslehn (an Volkmar Dorfers Hause) zu Stöben in der Camburger Pflege, 1479/80“ im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. Kk, Seite 125, Nr. 53, 1. Kunde geben.

Der Probst Erasmus erinnert am 23. Oktober 1479 zunächst Herzog Wilhelm daran, daß er „den tuchtigen Hanssen von Tumpeling“ vor acht Tagen vor ihm verklagt habe „wy er sich vnssers clostris lehinguter zcu Stebin an Volgmar Dorffers huße vnd hofe mit syner eygen forstifeyt vnderczogen hath“, auf seine Klage bisher aber ohne Antwort geblieben sei.

Der Herzog übersandte hierauf diese Klageschrift dem Hauschreiber zu Camburg zur Untersuchung, über dessen Bericht der Propst in einem weiteren Schreiben an den Herzog, vom 12. November, sich äußert. Er habe, so schreibt er, wohl gehört, daß Hansens Vater, Jhan, den Schenken von Rudelsburg zwei Groschen Vogtgeld an einem halben Hofe und einer halben Hufe abgekauft und daß auch der Herzog an Volkmar Dorfers Hof zwei Groschen Vogtgeld habe, aber weder Jhan noch der Amtmann zu Camburg hätten den halben Hof jemals zu Lehn gegeben, im Gegentheil wisse er es nicht anders, als daß er vom Kloster zu Lehn gehe, wie dieses ihn auch der Mutter Dorfers zu ihrer Leibzucht gereicht habe. Der Herzog wolle ihm daher gestatten, Tümpeling vor Gericht zu fordern.

Der Hauschreiber zu Camburg, Johannes Kowel, berichtet seinerseits am 11. Januar 1480 dem Herzog „yn sachen uwir gnaden man Hanssen Thumpelingen“, daß nach Aussage des Letzteren sein Vater vor länger denn 30 Jahren den halben Hof und die halbe Hufe Dorfers den Schenken für vier gute Groschen Zins abgekauft habe. Er habe die fünf ältesten Männer im Dorfe Stöben auf ihren Eid gefragt und diese hätten ausgesagt, daß sie über das Lehnsverhältnis des Hofes Nichts Genaueres wüßten.



Des Propstes Ansprüche fußten auf zweifelhaften Dingen, so habe er vor nicht langer Zeit einen Mann „mit guten trunknen dehene (dahin) gebracht in czunemunge des guten wins“ Ausfagen zu machen, auf welche er sich nun gründe. Tümppling bitte daher den Herzog, ihn bei seinem Gute, welches schon sein Vater gehabt und das der Herzog ihm mit anderen seiner Güter geliehen habe, zu schützen.

Hiermit schließt das Aktenstück.

Zwei Jahre darauf, am 17. September 1482, starb Herzog Wilhelm zu Weimar. Seine Gebeine wurden in der Stadtkirche beigesetzt. Da er keinen Erben hinterließ, so kam Thüringen an seine Nefsen Ernst und Albert (dieselben, welche am 8. Juli 1455 durch die Ritter Kunz von Kaufungen, Schweinitz, Mosen und Schönfels aus dem Altenburger Schloß entführt worden waren).

Am 7. Januar 1483 („am Montag epiphantie domini“) belieh zu Zeitz Bischof Dietrich von Naumburg (ein Schönberg a. d. H. Sachsenburg) Hans, zusammen mit seinem Bruder Oswald und seinen Vettern, den Brüdern Hans d. Ä. zu Pauscha und Lorenz, Söhnen des Erasmus (vergleiche unten XII.), und Hans d. J. zu Naumburg, Sohn des Steffan (vergleiche unten XIII.), mit folgenden Gütern und Zinsen, nämlich mit Zinsen von 147 Aekern zu Naumburg, von 4 Häusern und Höfen sowie 30 Aekern mit den Erbgerichten zu Heiligenkreuz, von 1 Haus und Hof und 30 Aekern zu Kaatschen und einem Holz zu Droitzzen, — dies Alles beiden Brüdern zustehend —; ferner mit Zinsen von 2 Hufen und einem Holz zu Boblas und Sieglitz, Hans d. J. zu Naumburg zustehend, und endlich mit dem Siedelhof, 120 Acker, dem Baumgarten, einem Holz bei dem Messewege, 2 Wiesen und 2 Wiesengründen sowie einem Holz, das Wiesenholz, zu Pauscha und den Zinsen von 7 Aekern, Hans d. Ä. zu Pauscha zustehend.

Alle diese Güter und Zinsen reicht ihnen der Bischof so, wie sie dieselben von seinen Vorgängern zu Mammlehn besaßen, und



zwar so, daß, wenn die Einen von ihnen sterben sollten, die Anderen, „die nechst gestipten des Verstorben oder sine Eibeslehnerben“ die Güter und Zinsen erhalten sollten.

Als Zeugen erscheinen Erhard Michel (oder Müßler?), Domprobst zu Altenburg und Kanzler, sowie Georg von Kirsten (oder Kitzer?) „Hauptmann unser Stete“.

Zeidler in seinem, 1773 verfaßten, Manuskript „historische Nachrichten von der alten adelichen Familie Derer von Tümpingen aus alten und richtigen Urkunden gesamlet und verfertigt“ bemerkt, daß das Original dieser Urkunde auf Pergament im Archiv zu Tümping „verwahrlich aufbehalten“ werde.

Seitdem ist es verschwunden.

Unter demselben Datum des 7. Januar 1483 ließ derselbe Bischof, ebenfalls zu Zeitz, „um williger, flißiger und annehmer Dienste willen, die der erbare veste Hans von Tümping, unser lieber Getreuer, unsern Vorfahren, uns und unsern Stifte in vorigen Zeiten gethan hat, zukünftig thun soll und mag“, Hans „und der erbaren frauen Elisabeth seiner Hußfrauen“ folgende Güter als Mannlehen: im Dorfe Lengefeld 7 besessene Männer mit Haus und Hof, die Erbgerichte im Dorf und im Felde, die Fischerei, 14 Gulden Geldes, 2 neue Groschen und 5½ Malter Weizen und Korn, und im Dorfe Hassenhausen 25 Acker Holz und 17 Gulden Geldes.

Nach Inhalt des Lehnbriefes hatte der Schenke Heinrich von der Veste (nämlich Rudelsburg) jene Güter an Hans und seine Ehefrau verkauft.

Wir schalten hier ein, daß die Schenken a. d. H. Saaleck damals, wie wir schon oben unter III. bei Tith (1) erwähnten, die Rudelsburg nicht mehr besaßen, denn im Jahre 1441 waren die Brüder Rudolf, Günther und Heinrich von Büнау, wie mit Droyßig, Schkölen, Meyhen, Boblas, Gestewitz, Elsterberg, so auch mit Rudelsburg und Großheringen von Kurfürst Friedrich und Herzog

Wilhelm beliehen worden. Jener „Schenke“ ist also Heinrich von Bünau, wie dies auch aus der Eintragung im Bургeler Zinsbuch vom Jahre 1485 an (vergl. unten XVII. bei Oswald [39]) hervorgeht.

Der Bischof erteilt in dem obigen Lehnbriefe für den Fall des Todes von Hans seiner Ehefrau die Anwartschaft auf die Güter in Lengefeld und Hassenhausen und setzt ihr dieserhalb zu Vormündern Dietrich von Steuniz (Schleinitz?), Ritter, zu Ulug und Casar Pflug zu Knauthain. Nach ihrem Tode aber sollen sie auf ihren Sohn, den Burggrafen Georg I. von Kirchberg, fallen. Als Zeugen erscheinen sein Kanzler Erhardt Müßler und sein Hauptmann Georg von Kizer.

Vorstehender Lehnbrief ist gedruckt in Avemann's Kirchberg'scher Geschichte, Anhang, Seite 123.

Schon aus dem Umstande, daß Hansens Stieffohn, der Burggraf Georg, die Anwartschaft auf jene Güter erhalten, geht hervor, daß Hans damals, 1485, noch keine eigenen Söhne hatte.

Seine Söhne Oswald (39) und Otto (40) sind um das Jahr 1492 und 1493 geboren. Sie sind nicht Söhne von Elisabeth, sondern von Margarethe, wie aus der Urkunde vom 29. März 1518 (vergl. unten XVII. bei Oswald [39]) hervorgeht. Hans war also zwei Mal verheirathet, zum zweiten Mal ungefähr 1490, und Elisabeth ist wohl bald nach 1485 gestorben. Hans überlebte sie, die Güter in Lengefeld und Hassenhausen werden also frühestens 1512 an seinen Stieffohn gefallen sein, welcher 1519 starb.

Nachdem Ernst und Albert das Erbe Wilhelm's angetreten, werden die Brüder Hans und Oswald von ihnen zu Weimar am 12. Juni 1485 mit den beiden Ritterstzen u. s. w. zu Cümppling belehnt.

Der Lehnbrief findet sich im Dresdener Hauptstaatsarchiv, Cop. 63, Blatt 167 und lautet so:



„Der vom Tumpeling Lehen briue.

Anno domini etc. LXXXIII. Am dornstage nach barnabi Apostoli haben mein(e) gnedigen Hern Hansen vnd oswalden von Thumpeling gebrudern vnd Iren leibshinserben von Irer vleissigen bete wegen mitsampt yn Hansen vnd lorenczen gebruder vnd Hansen Thumpeling genedtern diese hernachgeschriben lehen guter vnd Zinse In den pflagen kamburg vnd Isemberg gelegen mit namen zu Tumpeling Zwene Ritterstze acht besessen menner funff acker winwachs sechs hufen lands funff wisen acht acker wieden drey fischweyden In der Sale frie. Item in den nachgeschriben dorffern zu wunicz droicz Stoben Doberichaw Erbgericht, zu krewshwitz lislaw mulschicz Smedehusen Goffersted, lachstet Wich Sulcza, kamberg XXII gulden gelds funff Lammbuche XII genße VIII pfund wachs VI schog huner XV Scheffel Roche VI Scheffel weiß VI scheffel gersten XIII scheffel hafern allis Jerlicher Zinse mit frone vund dinsten Eyn weinberg gnant der Radeberg bey V ackern Item X weinberg In dem Radeberge bey kamberg In den selbigen Zehen bergen den Tunden eymer vnd allis des das dorTne wechst auch das Tunde teil, Inmassen das von Irem vater vff sie geerbt vnd gefallen ist, vnd diese nachfolgenden guter die vormals pawer vnd Erbgueter gewest vnd sie von Iren pawern gekaufft, vnd In Ire Rittergut geschlagen vnd gebruchen nemlich eyn weynberg Im Radeberg, so sie von Hans Risen, Ein weinberg dabey so sie vom Erzhprier zu Drebre erkaufft, Ein weinberg vnd acht acker artlands Nidel Muller gewest Auch holcz vnd ecker die weyners gewest vnd ehlich ecker so hofeman Inne gehabt Ehlich holz ecker vnd wisen Jacoff storich abgekaufft etlich ecker so Surings gewest, Ein halbe Hufe frenckelewen abgekaufft Eyn weinberg Ruhe gewest, vnd Zweyteil wyden In dem werde von Burckart Harris, Hans Scane vnd volckmar dorffer erkaufft Zu rechten gesampnen manlehen gereicht vnd gelihen vnd solich pawer guter zu Rittergut gemacht, dorczu gefreyet vnd eyngeleibet Bescheidenlich also wu die gnanten Hans vnd Oswalt von Thumpeling beide mit tode ane leibshinserben abgingen Alsdann vnd nicht eher sullen solich obgeschriben gutern mit Ire Zugehörungen vff Hansen lorencz vnd hansen Tumpeling gebruder vnd genedtern vnd Ire leibshinserben komen vnd gefallen.

Testes Hugolt von Sleinic Obermarschalh Er Otto Spiegel doctor vnd ritter Er Heinrich von Witzlewen Ritter actum wymar Anno die uts.“

Nach vorstehendem Lehnbrief wurden Hans und Oswald also belehnt mit den zwei Ritterstzen zu Tümpeling, 8 besessenen Männern, 5 Acker Weinwachs, 6 Hufen (180 Morgen) Land, 5 Wiesen, 8 Acker Weiden und 3 Fischweiden daselbst, ferner in den 12 Dörfern Womitz, Droitz, Stöben, Döbrichau, Crauschwitz, Leislau, Molschütz, Schmiedehausen, Gofferstedt, Lachstedt, Weichau, Sulza sowie in Camburg mit 22 Gulden, 5 Lammsbüchen, 12 Gänsen, 8 Pfund Wachs, 6 Schock Hühner, 15 Scheffel Roggen, je



6 Scheffel Weizen und Gerste und 13 Scheffel Hafer jährlicher Zinsen, sammt Frohnen und Diensten, ferner mit einem Weinberg, der Radeberg genannt, zu 5 Acker (zuerst erwähnt am 31. Juli 1394 in dem Leibgedinge ihrer Großmutter Margarethe, der Frau von Hans [8]), 10 Weinbergen in dem Radeberge, davon den neunten Eimer und von dem, was darin wächst, den neunten Theil — wie sie das Alles von ihrem Vater Jhan geerbt — ferner mit folgenden Gütern, die bisher Bauer- und Erbgüter gewesen und die sie von ihren Bauern gekauft und in ihr Rittergut geschlagen, nämlich einem Weinberg im Radeberg, von Hans Riese, einem Weinberg dabei, von dem Erzpriester zu Trebra, einem Weinberg und 8 Acker Aderland, von Nikolaus Müller, Holz und Aekern, von Weiner, Aekern, von Hofmann, Holz, Aekern und Wiesen, von Jakob Storch, Aekern, von Seuring, einer halben Hufe, von Frankleben, einem Weinberg, von Rübe, und endlich zwei Theilen Weiden in dem Werth, von Burkhard Harris, Hans Jahn und Volkmar Dorfer erkaufte.

Alle diese erkaufte Bauergüter wurden hiermit zu Rittergut gemacht, „darczu gefreyet vnd eyngeliebet“.

Mitbelehnt werden die Vettern von Hans und Oswald, die Brüder Hans d. Ä. und Lorenz (Lorenz, zum ersten Mal in dem Lehnbriefe vom 7. Januar desselben Jahres über die Güter zu Taumburg, Heiligenkreuz u. s. w. genannt, wird hier zum letzten Mal erwähnt) und Hans d. J.; sie sollen aber erst dann folgen, wenn Hans und Oswald ohne Lehnserben sterben.

Verglichen mit Hansen's und Oswald's Lehnbrief vom 3. Juni 1472, hat sich der Stammbesitz Tümppling vermehrt um 8 besessene Männer, eine Wiese, den Radeberg von 5 Aekern und 10 andere Weinberge in demselben, sowie zwei Fischwasser, wie sie das Alles von ihrem Vater geerbt; auch die jährlichen Zinsen in Camburg und in den 12 Dörfern scheinen sich etwas vermehrt zu haben und dazu kommen nun, als von den Bauern zugekauft, 4 Weinberge,



eine halbe Hufe, Aecker, Holz, Wiesen und Weiden, so daß nun zu Tümppling 15 Weinberge gehören.

Die Zinsen zu Sieglitz auf Schmidt's Gut sind dagegen seit 1472 weggefallen.

Zwei Jahre darauf, im Jahre 1485, theilten Ernst und Albert ihre, bisher gemeinsam besessenen, Länder so, daß Ernst, außer dem Kurfreis, den thüringischen Theil (mit Altenburg, Weimar, Jena, Naumburg, Gotha, Eisenach, Saalfeld, Orlamünde, Kahla, Sulza u. s. w.) und Albert den meißnischen Theil (mit Meissen und von Thüringen mit Camburg — also auch Tümppling —, Dornburg, Freiburg, Eckartsberga u. s. w.) erhielt. Zu letzterem gehörten also die Schenken von Tautenburg, die Bünau, Schönberg, Tümppling, Pflug, Schleinitz, Heinitz, Mültitz u. s. w. Die Grafschaft Camburg gehörte fortan 62 Jahre lang, bis 1547, zum Albertinischen Theil.

Im folgenden Jahre, am 17. Juni 1486 (Sonnabend nach Viti), belehnt daher Albert der Beherzte zu Naumburg die Brüder Hans und Oswald, und mit ihnen ihre Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J. zu Naumburg, mit den beiden Rittersitzen u. s. w. zu Tümppling.

Der Lehnbrief findet sich im Dresdener Haupt-Staatsarchiv, Cop. 55, Blatt 291, und lautet genau so, wie der letzte vom Jahre 1483, nur findet sich noch erwähnt „ein burglehn zu Camburg“ (wie in dem ersten Gesamtlehnbrief vom 29. August 1453 und in den auf 1486 folgenden Lehnbriefen) und sind die Zinsen den im Jahre 1483 aufgezählten nicht ganz genau entsprechend. Auch fehlen — weil sie wohl in den Besitz von Hans d. J. übergegangen waren — die 11 Weinberge im Radeberge und der Weinberg des Erzpriesters von Trebra (welche erst wieder im Lehnbriefe von 1513 genannt werden).

Als Zeuge ist genannt Georg von Wiedebach.

Wir bemerkten ein Mal schon, daß die Verpflichtung, Tümp-  
ling mit zwei gerüsteten reißigen Pferden zu verdienen, sich erst  
im Lehnbriefe vom 3. April 1574 ausgedrückt fände. Diese Ver-  
pflichtung hat aber mindestens schon 1486 bestanden, denn im  
Dresdener Haupt-Staatsarchiv findet sich in den Acta: „Hierinnen  
ist verzeichnet die erbare Mannschaft aus allen Aemtern, wie stark  
sie dienen, wie sie heißen und wie sie gefessen sind. 1486“, Loc. 7997,  
folgendes vermerkt: „Ampt Camburg ic. (auf Blatt 9) Hans vnd  
Dßwald Tumpeling zu Tumpeling zwey pferdt“ u. s. w.

Hans war 1486, vielleicht schon seit 1484, bischöflich Naum-  
burgischer Vogt zu Saaleck und finden wir ihn als solchen bis  
1493. Bischof war damals, von 1481—1492, mit der Residenz  
in Zeitz, Dietrich von Schönberg a. d. H. Sachsenburg, dessen Be-  
ziehungen mit dem Stadtrath von Naumburg keine freundlichen  
waren. Das ihm von seinem Nachfolger (1492—1517) und  
Neffen Johann von Schönberg a. d. H. Stollberg im Hauptschiffe  
der Domkirche zu Naumburg errichtete messingne Denkmal zeigt  
seine Züge. Zu seinen Füßen befindet sich das zusammengesetzte  
bischöflich-Schönberg'sche Wappen, vom Schönberg'schen Löwen  
gehalten.

Wir sahen unter III. Tith (1), daß im Jahre 1544 die  
Lehnsherrschaft über die Veste Saaleck von den Markgrafen von  
Meißen auf die Bischöfe von Naumburg übergegangen war.

Daß Hans 1486 Vogt war, geht aus der Urkunde vom  
30. Juni d. J. („am fritage nach Petri und Pauli der heiligen  
Zwolfoßbothenn“) hervor, laut welcher sein Bruder Oswald „zu  
Thumpeling gefessen“ und Anna, „myn eliche wyrtynn“, dem  
Domstift Naumburg für ein Darlehn von 100 rheinischen Gulden  
gegen einen Zins von 5 Gulden ihre beiden bei Tümpeling ge-  
legenen, vom Abt Heinrich zu Pforte zu Lehn gehenden Wein-  
berge, den großen Berg (13 Acker) und den großen Tichel (3 Acker),



welcher letztere Hans mitgehörte, — „frie Ritterguether“ — wieder-  
käuflich verkaufen.

Als Mitbelehnter ertheilt Hans, „vzt Voyt zu Saleck“, hierzu  
seinen Consens, ebenso die Vettern Hans d. Ä. zu Pauscha und  
Hans d. J. „vff der Freiheit vor Naumburgk wonhafftigt“.

Auch Hansens Siegel lernen wir hier kennen:



30/6. 1486.  
Hans,  
Tümppling.

Nicht minder die Siegel seines Bruders Oswald und seiner  
Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J.:



30/6. 1486.  
Oswald,  
Tümppling.



30/6. 1486.  
Hans d. Ä.,  
Pauscha.



30/6. 1486.  
Hans d. J.,  
Naumburg.

Die Original-Pergamenturkunde liegt im Stiftsarchiv zu Naumburg unter K, Nr. 208. Das Siegel des Abts ist abgefallen. Eine Abschrift der Urkunde findet sich auch daselbst im Liber ruber Seite 92—94.

1487 am 12. März („am Montack nach Reminiscere In der heiligen vastern“) erscheint Hans, mit Hans d. Ä. und Hans d. J., als Mitbelehnter in seines Bruders „Oswalt Tümpplings Lehn-

begriffung" (im Gothaischen Geheimen Haus- und Staatsarchiv T. III Nr. 6, Blatt 236) über Zinsen, Güter und die Erbgerichte im Dorfe und Felde zu Droytz in der Eisenberger Pflege. Die Lehnsherren sind die Söhne des Kurfürsten Ernst, welcher am 26. August 1486 gestorben war, Kurfürst Friedrich III., der Weise, und sein Bruder Herzog Johann der Beständige, der Ausstellungsort ist Altenburg. Wir werden auf die Aufzählung dieser Zinsen und Güter in Oswald's Geschichte (30) näher eingehen, bemerken hier nur, daß wir zuletzt vor 15 Jahren Droytzen begegneten, indem das Vorwerk am 17. April 1474 Oswald's Ehefrau, Anna, durch Herzog Wilhelm als Leibgedinge ausgesetzt worden war.

Im folgenden Jahre 1488, am 6. März, finden wir Hans, zusammen mit seinem Bruder Oswald und seinem Vetter Hans d. Ä., mitbelehnt an Hans d. J. Zinsen zu Sulza.

Zinsen in Sulza sind wir zuerst im Lehnbrief von 1462 über Tümppling begegnet, in welchem Hans mit seinem Vater Jhan und seinen Brüdern Christoph und Oswald u. a. mit 2 Lammshäuchen und 2 Gänsen zu Sulza belehnt wurde.

Sodann ist in den Lehnbriefen für Hans und Oswald vom 5. Juni 1472, 12. Juni 1483 und 17. Juni 1486, bei welchen letzteren beiden, außer Hans d. Ä., auch Hans d. J. als mitbelehnt erscheint, von Zinsen in Sulza die Rede.

Hans d. J. (34), von welchem wir unter XIII. das Nähere berichten werden, war, wie wir sahen, der Sohn Steffans (21) und der Catharina von Werder, also der Vetter der Brüder Hans und Oswald.

Aus dem bischöflich naumburgischen Lehnbrief vom 7. Januar 1485 erfahren wir oben, daß Hans d. J. Zinsen von 2 Hufen und einem Holz zu Boblas und Sieglitz besaß (während Hans d. Ä. auf Pauscha saß).

1488 am 6. März zu Altenburg wurde nun Hans d. J. von Kurfürst Friedrich dem Weisen und seinem Bruder Johann als



Mamlehn mit folgenden Lehen und Zinsen belehnt, „von uns rurende gleich die helffte, die er Friderichen von Ebersperg abgekauft und die andern helfft Gunther der Junge von Ebersberg Imnehad“, nämlich mit: 4 Schock 20 Scheffel Hafer, 20 Hühnern, 1 Gans, 1 Lammsbauch, einem Theil an den Fleischbänken zu Sulza, je einem Theil an dem Backofen und an der Kelter zu Sulza, Großheringen und Pfuhsborn, 4 Schock 9 alten Groschen Geschosß zu Eberstedt und Trebra mit den obersten und niedersten Gerichten in Stadt und feld Sulza, endlich mit 4 Schock 26 alten Groschen, 10 Scheffeln Korn und 4 Michaelishühnern zu Dreytisch (Droitzen) „Ime von Heinrichen von Mufebach In Kaufsweise ankomen“.

Hans d. J. wird mit diesen Lehen und Zinsen so belehnt, wie Friedrich von Ebersberg sie gehabt, Jenem verkauft und vor den Herzogen aufgelassen hatte — also mit der Hälfte.

Mitbelehnt wurde also Hans, der Vogt von Saaleck, außerdem Oswald und Hans d. Ä. Zeugen waren: Ritter Heinrich vom Ende, Dr. Johann Schrenck und Hans von Obernitz.

Auch diese Urkunde findet sich im Gothaischen Geheimen Haus- und Staatsarchiv, T. III Nr. 6, Blatt 191.

In demselben Jahre am 5. Juni erscheint Hans als Vogt zu Saaleck in einem Abschied zwischen dem Rath von Naumburg und dem Kloster St. Moritz daselbst. Die betreffende Urkunde findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. Kk, Seite 110, Nr. 49, 2<sup>a</sup>.

Die Stadt Naumburg hatte nämlich in Sachen des Brauwesens und einer Schaftrift gegen den Probst Weidhart geklagt. Kurfürst Friedrich der Weise hatte seine Amtleute Caspar von Obernitz zu Weimar und Hans Mönch zu Jena, der Bischof Dietrich Schöenberg von Naumburg den Magister Henning von Havelberg, Official der Curie zu Zeitz, sowie Hans Timpling „zu Saaleck

Amtman, unſers gnedigen Hern von Naumburg geſchickten" abgeordnet, um den Streit zu ſchlichten.

Hans Mönch und Henning hingen ihre Siegel an den Abſchied.

Im folgenden Jahre 1489, am 9. October („am Fritage nach Franciſci“) konſentirt Hans, mit ſeinen Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J., als Mitbelehnter darin, daß ſein Bruder Oswald und deſſen Ehefrau Anna an ihren, vom Stift Naumburg zu Lehn gehenden, Gütern und Zinſen an 6 Männern zu Heiligenkreuz einen Zins von 2½ Gulden für 56 Gulden zu Gunſten des Stifts wiederverkäuflich verſchreiben.

Die vier Tümpflinge drückten ihre Siegel unter dieſe Urkunde, doch iſt nur ein Siegelbruchſtück erhalten. Die Urkunde liegt im Stiftsarchiv zu Naumburg unter K, Nr. 209.

Wir hören nun drei Jahre lang Nichts von Hans, welcher aber nicht aufgehört hatte, die Vogtei zu Saaleck zu verſehen.

Am 24. März 1492 (Sonnabend nach Reminiſcere) erſcheint dann Hans, ebenſo wie Hans d. Ä. und Hans d. J., als Mitbelehnter an Schinditz, welches ſein Bruder Oswald von Dietrich von Frankleben gekauft hatte. Dieſe Mitbelehnung hatte zur Folge, daß, nachdem Oswald's Sohn Chriſtoph 1507 geſtorben war, Hans Schinditz bis 1510 in Beſitz nahm. Wir werden den Lehnbrief Herzog Georg's, in Vertretung ſeines Vaters Albert, bei Oswald kennen lernen. Zeugen waren Albert's Obermarſchall Sigmund Pflug und Heinrich von Bünau.

In demſelben Jahre, am 16. Mai, wird Hans, ebenſo wie ſein Bruder Oswald und ſein Vetter Hans d. Ä., an Hansens d. J. Radeberg mit belehnt (vergl. unter XIII.).

In dieſem Jahre 1492 wird Hansens älterer Sohn Oswald (59) geboren worden ſein. Seine Mutter, alſo Hansens zweite Ehefrau, war Margarethe, wie wir ſchon erwähnten. Der Vater war mindestens ſchon fünfzig Jahre alt.



Im folgenden Jahre 1493 erscheint Hans drei Mal, am 21. März und zwei Mal am 2. August. Sein Bruder Oswald war zwischen dem Mai und November 1492 gestorben und hatte, außer seiner Wittwe Anna, zwei Söhne, Hans (41) und Christoph (42), hinterlassen, den einen ungefähr 17, den andern ungefähr 15 Jahre alt. Es war gegeben, daß Hans der Vormund seiner jungen Neffen wurde. In dieser Eigenschaft sehen wir Hans zuerst am 21. März 1493 (Donnerstag nach Lätare) in einer Urkunde auftreten, laut welcher er mit Einwilligung des Bischofs Johann von Schönberg für sich und für sein Mündel Christoph für ein Darlehn von 100 rheinischen Gulden, „zu enthaldung vnser guter“ einen Zins von 6% zu Gunsten des Capitals von Naumburg auf seinen und Christoph's, von Naumburg zu Lehn rührenden, Erbzinsen vor der Stadt Naumburg und in Heiligenkreuz wiederkäuflich verschreibt.

Diese Erbzinsen rührten her von 4 Häusern und Höfen, 112 Acker, 2 Wiesen und einem Holze und zwar von 42 Acker von drei besessenen Männern bei Naumburg, 15 Acker von einem Mann zu Stockhausen, 1 Wiese von einem Mann zu Kaatschen und 4 Häusern und Höfen, einem Holz, 55 Acker und 1 Wiese von acht Männern zu Heiligenkreuz.

Die Mitbelehnten, Hans d. Ä. zu Pauscha und Hans d. J. zu Schwerstedt, ertheilen hierzu ihre Einwilligung und hängen ihre Siegel an die Urkunde, ebenso wie Hans das seinige „als ein formunde Cristoffels von Tumpeling vor yn vnd mich“.

Die Pergamenturkunde liegt im Stiftsarchiv zu Naumburg unter K. Nr. 145. Die Siegel von Hans und Hans d. Ä. sind erhalten.

Am 2. August (Freitag nach Petri vincula) erscheint Hans, wie gesagt, zwei Mal. Zunächst ertheilt er, zusammen mit Hans d. Ä. und Hans d. J., als Mitbelehnter seine Zustimmung dazu, daß sein Neffe Christoph auf den von dessen Vater ererbten,



von Pforte zu Lehn gehenden, Großen Berg bei Tümppling (13 Acker, freies Rittergut) „vmb meines sunderlichenn nutz es willen“ zu Gunsten des Capitels zu Naumburg für ein Darlehn von 200 rheinischen Gulden einen Zins von  $5\frac{1}{2}\%$  wiederkäuflich verschreibt.

Der Abt Cyriacus von Pforte erklärt in der Urkunde ausdrücklich seine Zustimmung. Er, wie Christoph und die drei Hanse hängen ihre Siegel an dieselbe.

Die Pergamenturkunde liegt im Stiftsarchiv zu Naumburg unter K. Nr. 260. Das Siegel Christoph's ist abgefallen, das des Abts und der drei Hans Tümppling sind erhalten (vergl. oben unter der Urkunde von 1486). Abschrift der Urkunde findet sich auch im Staatsarchiv zu Magdeburg, Acta Sachsen, Rep. LIX Nr. 1352, fol. 27—30.

Wir erinnern uns, daß Christoph's Vater, Oswald, sieben Jahre zuvor, am 30. Juni 1486, den Großen Berg, zusammen mit dem Großen Titzel, für 100 Gulden gegen  $5\%$  dem Stift Naumburg wiederkäuflich verpfändet hatte. Jetzt erhielt Christoph für den Großen Berg, welchen also sein Vater wieder eingelöst hatte, allein die doppelte Summe und mußte dafür nur ein halbes Prozent mehr geben.

In der anderen Urkunde desselben Tages bekennt zu Pforte Abt Cyriacus, „das die gestrengenn vnd vechsten Hans vnd Cristoffel von Tumppling, gesettern, seßhaftig doselbst, vnser mamen vnd liebenn getrawenn“ dem Capitel zu Naumburg für ein Darlehn von 45 rheinischen Gulden einen Zins von  $6\frac{3}{4}\%$  auf ihre von Pforte lehnenden Weinberge, den Großen (welchen Oswald also ebenfalls wieder eingelöst hatte) und den Kleinen Titzel bei Tümppling im alten Bache wiederkäuflich verschrieben haben.

Die Pergamenturkunde, mit einem Bruchstück des Siegels des Abtes, liegt im Stiftsarchiv zu Naumburg unter L. Nr. 58.

In diesem Jahre 1493 wurde Hans wohl auch sein zweiter Sohn Otto (40) geboren.



1495 am 7. Februar (Sonntag nach Dorothee) verkaufen Hans zu Tümppling, Hans d. Ä. zu Pauscha und Hans d. J. zu Schwerstedt dem Kloster Neuenwerk wiederkäuflich für 100 Gulden einen Zins von 5 rheinischen Gulden an allen ihren Gütern und hängen ihre Siegel an diese Urkunde. Des Ersteren Vater Jhan hatte, wie wir unter VIII. sahen, schon vor 66 Jahren mit seinen Brüdern in einem Schuldverhältniß zu demselben Kloster gestanden und noch 1463 hatte er mit seinen Söhnen diesem den Besitz wieder verpfänden müssen.

Abschrift obiger Urkunde im Staatsarchiv zu Magdeburg, Cop. 60 und 60<sup>a</sup>, Blatt 149.

Im folgenden Jahr 1496, am 10. Juni (am Freitage nach dem achten Tage des heiligen Warleihnams) wird Hans zum fünften Mal mit Tümppling beliehen. Der Tod seines Bruders Oswald vor vier Jahren und der Umstand, daß dessen älterer Sohn Hans (41) nun wahrscheinlich volljährig geworden war, sind wohl Veranlassung zu dieser Lehnsreicherung gewesen. Der jüngere Sohn Christoph (42) war noch nicht volljährig.

Der Lehnbrief ist zu Weisensfels von Herzog Georg, in Vertretung Albert's, welcher seit 1494 „ewiger Gubernator von Friesland“ war, für Hans und seinen Neffen Hans ausgestellt. Mit ihnen werden Hans d. Ä. und Hans d. J. belehnt.

Der Text des Lehnbriefes entspricht genau demjenigen des Lehnbriefes von 1486. Er findet sich im Dresdener Haupt-Staatsarchiv, Cop. 60, Blatt 90.

Als Zeugen treten auf: Dietrich von Schleinitz, Ritter, Johann von Bock, Doktor, Siegmund von Maltitz, Hofmarschall, Heinrich von Schönberg der Jüngere auf Stollberg.

An demselben Tage wird auch der Neffe Hans von Herzog Georg mit dem von Oswald ihm ebenfalls hinterlassenen Schinditz belehnt und der Oheim nebst Hans d. Ä. und Hans d. J. mit-



belehnt. Der Lehnbrief findet sich ebenfalls im Copial 60, auf Blatt 95. Die Zeugen sind dieselben.

Wir begegnen Hans, dem älteren Sohne Oswald's, nicht wieder. Derselbe ist jedenfalls vor dem 15. März 1499 gestorben.

Im folgenden Jahre 1497, am 26. December („am tag Stefani“), stellt Hans dem Jungfrauenkloster zu Petersberg ein Bekenntniß darüber aus, daß er ihm für 30 neue Groschen jährlichen Zinses 21 rheinische Gulden wiederkäuflich verkauft habe.

Die Urkunde findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. Kk., Seite 131, Nr. 59, 5<sup>a</sup>.

Im Jahre 1498 wurde wohl Hansens Nefte und Mündel Christoph volljährig und scheint dieser Umstand eine Spannung zwischen beiden hervorgerufen zu haben. Wir finden wenigstens im Staatsarchiv zu Magdeburg, Acta Sachsen, Rep. LIX, Nr. 1552, in dem Aktenstück „Acta actitata vnd vollfürdt Gezeugniß zusanpft darauff gethanen Rechtspruch in Sachen die von Tümppling belangende am Schöppenstein zu Leipzig versprochen wegen Ritterguths Thümplingen und eines Weinberges dabey gelegen vom Closter Pforten zu Lehn rührende, so mit wiederkeufflichen Zinsen beschweret worden 1505“ auf Seite 64 unter dem 12. Juni 1498 einen „Schied zwischen Hans und Christoph von Tümppling vor dem Amte zu Camburg“. Der dortige Amtmann war Rudolph von Büchau.

Veranlassung zum Streit war Christoph's Wiederkauf=Verschreibung seines Großen Bergs bei Tümppling, vom 2. August 1495, an das Capitel zu Naumburg für 200 Gulden. Christoph, großjährig geworden, glaubte seinem Vormunde aus derselben nachträglich einen Vorwurf machen zu sollen, obgleich der Abt Cyriacus von Pforte und, außer Hans, auch Hans d. Ä. und Hans d. J. ihre Zustimmung zu derselben ertheilt hatten. Außerdem beschwerte sich Christoph über andere Punkte, welche wir aus dem Camburger Schied vom 12. Juni 1498 kennen lernen, den wir hiermit folgen lassen.



„Auff hewtt Dinstag noch Trinitatis Anno XCVIII ist beredt vnd be-  
teidingt zwischen Hansen Thumpeling an eynem teil bey sich vnd zw solchen  
thun gehogenn Hansen Lewtisch (von Leutsch) vnd Hannsen Thumpeling  
itzundt zw Schwerstedt, denn anndern teil belangende Christoff vom Thümp-  
ling, der zu sich gehogenn vnd gebeten Hannsen vom Koyen (Kayn?), Friedrich  
(von) Koller, Gebrechen vnd feil gegeneinander gehabt mannichfeltiglichen doch  
das Hanns Thumpeling seiner gethaner Rechnung nicht gequietiret ist. Sol  
Hans von Christoph gnuglich gequietiret werden, alles seines thuens gegen  
Christoph bis auff disen heutigen tagk. Zue dem andern hadt Hans T. knecht  
vnd pferdt gehalten zwey Jar noch geheis des Amptmanns Sol Christoph  
Hansen Thumpeling doruon nichts phlegen, sundern durch freundschaft nach-  
gelassen. Zu dem dritten will Hans T. den vordienst am Christophells kelter  
haben, den sye vordienen mochten am keltzer loen, sol Hans T. den kelter  
helfen fertigen. Zu dem vierden hed Hans Th. Christoff angeredt vmb  
XI $\frac{1}{2}$  Gulden Hins, ist nachgelassen durch freundschaft; Zu dem fünfften hadt  
Hans Th. Christoff beschuldigt vmb III acker holzs vnd vmb ehlich fröne, ist  
nachgelassen durch freundschaft; Zu dem sechsten hadt Christoffells Mutter  
Hansen Th. beschuldigt vmb L Schaff sol Hans Th. ein Viertel der frawen  
geben aus seinem gemenge weher (?) vyhe ober zwey Jar nach dato disses  
brieffs. Item Christoph vom Th. hatt begerett der Rechnung seines Vettern  
In gethan, dye giebt Hans Th. seinem Vettern billich. — Ezu dem Andern  
hadt Christoff begerett Brieff vnd Sigill von seinem Vettern dye erlost seint,  
soll Hans T. von Ime reichen vnd gebenn wienil der seint. — Zue dem  
dritten ist Hanns T. XLVIII alte Schock noch seiner gethanen Rechnung schuldig  
blieben, solche schult vnd annder ungethane Rechnung soll gleich aufgehoben  
werden durch freundschaft; vnd von Christoph alle seine einnahme vnd  
aufgabe vom Im guttlichen quittirt werden bis auff dissen hewtigen tagk.  
Item XI $\frac{1}{2}$  Gulden zu Halle auff gehoben vnd Melch von denn Schaffenn  
eingenommen vnd drey Jar Christoffells most von seinem Weingarten nicht  
gefuhret vnd VII acker ist in rurart gesehet. Ist Hans Thumpeling auch durch  
freundschaft nachgelassen vnd vier Scheffel korn die er der frawen schuldig  
ist. Es ist auch beredt, so Christoffel von Th. Hansen seinem Vettern versacht  
hadt als einen selbstschuldigen vor ehlich hundert Gulden, soll Christoph v. T.  
Hanse T. gnugliche Vorschreibung geben, das er noch seine Erben nicht ge-  
mant noch zu scheden gedrungen mocht werden vnd wann solcher schadlos ge-  
macht wirth, sol Christoph vorsigeln mitsampt seiner freundschaft, dye dorein  
gezogen werden. Auch soll Hans Th. zwey Jar dye Schaff zw Thumpling vor  
sich behalten vnd der frawen alle Jar 2 Acker pferchem, Aufgehender zweyte  
Jar sol Hans T. der frawenn gebenn ein viertel Schaff aus dem gemenge.  
Auch so Hans T. gegen dem Abte zum Bürgelen Brieff vnd Sigil vorphant  
vmb hundert Gulden, soll Christoff vom Th. solchen Brieff vnd Sigil vom  
dem Abte in vier wochenn widder schicken vnd seine gutthern seiner Mutter  
dovor widder vorphenden. Aufgehender zweyer Jar soll dye fraw oder Chri-  
stoffel mit Im widder vormengen weye vormalts vnd dye bruder sich miteinander  
vermengt haben vnd wu aber Hans Th. nicht Schaff hette sol er solchs pfer-



chenns (Schafe in Hürden auf dem Felde lassen) vortragen sein. Auch magt vnd soll Hans T. gegen Schintiz treiben, widderumb gegen Th. dye von Schintiz doch das keiner dem andern schaden thun soll vnd wu schaden geschicht von welchem teil sol darumb gepant werden vnd wu Hans T. nicht Schaff halten würden, Sunder Christoph halten, Sol widderumb Christoff Hanse T. alle Jar II Aker pferchen. Des zw vhester Holthung seint zwo Zetteln gezwiefacht vnd ihlichem parth eine gegeben vnd dorumb auch haben wir gebeten denn Gestrengen Vexsten Rudolph von Bünaw Amptmann zu Comburgk sein einsiegel vnthen an dissen ende vnd brieff zu druckenn, dem Ich Rudolff von Bünaw also gethann habe vmb Irer bethe willeun, doch mir vnd meinen Erben ane schadenn. Auch haben wyr bede Part vnser ihlicher sein Sigill neben des Houptmanns thun druckenn. Gescheem Im Jar vnd tage wy oben geschriben.“

Nach Inhalt vorstehenden Schieds sollte Christoph — und das war der Hauptpunkt — gehalten sein, seinem Vormund wegen der geführten Vormundschaft Entlastung zu erteilen.

Christoph beruhigte sich aber, wie wir dies hier gleich anschließen wollen, nicht. Er und Hans nahmen den Streit gegen einander wieder auf. Christoph wendete sich besonders wieder gegen jene Wiederkaufsverschreibung von 1495 und bestritt namentlich, daß er damals schon ein eigenes Siegel gehabt habe.

Hans wendete besonders ein, daß, da Christoph's Vater für Schinditz den Rest des Kaufgeldes schuldig geblieben, es nöthig gewesen wäre, durch jene Verschreibung wenigstens 200 Gulden zu erhalten, welche den kurfürstlichen Amtleuten zu Naumburg übergeben worden wären.

Der Proceß zog sich Jahre lang hin. Am 25. August 1505 (Montag nach Bartholomaei) wurde folgendes Urtheil vom Schöppensstuhl zu Leipzig publicirt:

„Auf Lewterungsschriben Christoffeln von Thumpelingen, Einer, vnd in fede Hansen von Thumpelingen, andererseits, Erkennen wir George von gotsnaden Herzoge zu Sachsen Landgraue In Doringen vnd Marggraue zu meissen des heil. Röm. Reichs erblicher Gubernator In friesland: So Hans von Thumpeling Rechtgethanem vnserm Rechtspruche mit vffgelegter Beweisunge genungliche volge nicht thuen vnd also mit derselben beweisunge fellig wurde, Alsdan were er Cristoffeln von Thumpeling seinem Vetteren vß Crafft bemelts vorgeghanen vnser Rechtspruchs sein Rittergut vnd befundern den Weinberg



widderumb zu befreihen vnd den Kauffbrieff zu erlöfen, Ine auch den Schaden was gnanter Christoff von Thumpeling wie Recht beweisen mocht daß er derhalben mit Reichunge der Zinße getan erliden vnd entpfangen hatt, zusamt gerichtskost vnd expens vff Rechtliche vormessunge, welche vormessunge wir vns fürbehalten, zu erstatten vnd zu gelden schuldig, dariun wir auch gedachten Hansen von Thumpeligen vff den fall also vorurteilen vnd condempniren von Rechtswegen."

Hans sollte also beweisen, daß er das dargeliehene Geld zur Tilgung der Restschuld von Schinditz verwendet hätte, widrigenfalls er die 200 Gulden bezahlen, die Zinsen erstatten, Christoph überhaupt allen Schaden ersetzen und auch die Gerichtskosten erlegen sollte.

Schon im nächsten Monat, am 16. September (Dienstag nach Exaltationis Sanctae Crucis), fand die Beweisaufnahme vor dem von Hans erbetenen fürstlichen Commissar, dem Stadtschreiber zu Naumburg, statt.

Die Thatfachen wurden den Aussagen Hansens gemäß festgestellt. Hans bezeugte (fol. 31 Acta actitata), daß sein Bruder Oswald für das 1491 oder 1492 von Dietrich von Frankleben erkaufte Rittergut Schinditz 1000 Gulden angezahlt, aber 400 schuldig geblieben wäre. Frankleben habe deshalb Fehde angefangen, bei welcher er zu Nürnberg (oder Naumburg?) erschossen worden sei, nachdem er zu Tümping und Womitz Feuer habe anlegen lassen.

Hans d. Ä. und Hans d. J. zeugten ebenfalls wider Christoph (fol. 103 bezw. 83 Acta actitata).

Anna, Christoph's Mutter, bezeugte endlich, sie sei zur Zeit des Kaufs von Schinditz bei ihren Brüdern in Meissen gewesen (fol. 114 Acta actitata).

Ebenso hatte Hans das Zeugniß des Abts Balthasar zu Pforte, Heinrich's von Büнау zu Schkölen und Clemens Drescher's zu Schleuskau angerufen.

So wurde die Streitsache zu Gunsten Hansens erledigt. Der kaum 28jährige Christoph legte mit seinem Streit gegen den greisen Oheim und Vormund keine Ehre ein.



Am 15. März 1499 (Freitag nach Laetare) war Hans, ebenso wie Hans d. Ä. und Hans d. J., inzwischen an den Zinsen, Gütern und Erbgerichten zu Droitzén mitbelehnt worden, mit welchen sein Neffe Christoph von Kurfürst Friedrich dem Weisen und Herzog Johann zu Weimar belehnt wurde. Der Inhalt des Lehnbriefes entspricht genau dem Inhalt desjenigen Lehnbriefes, welchen 12 Jahre früher, am 12. März 1487, Christoph's Vater Oswald ausgestellt erhielt.

Am 16. November (Dienstags nach Briccus) 1501 war Hans, zum sechsten Male, zu Meissen, zusammen mit seinem Neffen Christoph (der zum ersten Mal damit belehnt wurde), von Herzog Georg mit den zwei Ritterstätten u. s. w. zu Tümpeling belehnt worden. Mit ihnen beiden wurde Hans d. Ä. mitbelehnt — warum dieses Mal nicht auch Hans d. J., welcher noch 1513 mit Tümpeling und 1521 mit Droitzén mitbelehnt wird, ist nicht zu bestimmen. Aus einer Notiz des Homagialbuchs Nr. 4 (Seite 40<sup>b</sup>) im Dresdener Lehnshof geht hervor, daß Hans seinen Vetter Hans d. Ä. mit seiner Vertretung bei der Belehnung in Meissen beauftragt hatte, da er „krank schwach vnd alt“ war. Hans war damals in der That schon einige sechzig Jahre alt.

Der Inhalt des Lehnbriefes entspricht dem von 1496. Christoph's älterer Bruder Hans, welcher damals belehnt wurde, erscheint nicht mehr, wird also schon gestorben sein.

Anlaß der Lehnsreichung war der Tod Albert's des Beherzten, welcher am 12. September 1500 zu Emden in Friesland gestorben war.

In obigem Lehnbrief sagt Herzog Georg, er reiche und leihe die Güter „aus kraft vnd macht des Vertrages vnd eynunge so zwischen vnserm lieben Bruder Herrn Herzog Heinrich vnd vns aufgericht ist“.

Als Zeugen erscheinen der Kanzler Nikolaus von Heinitz, Doctor, Cunz Rumpf, Gregor Walthér und Erhard Neuberger Canzleischreiber.



Der Lehnbrief findet sich im Dresdener Lehnshof, Lehnbuch D., Seite 67 und im Weimarischen Staatsarchiv, A. 5405 „Tümppling'sche Lehnstücke in der Pflege Tamburg“.

Am demselben Tage wurde Christoph zu Meißen mit Schinditz belehnt und Hans und Hans d. Ä. mitbelehnt.

Am 3. November (Mittwoch nach omnium sanctorum) 1507 wird Hans, wie schon 1488, zusammen mit Hans d. Ä., zu Weimar durch Friedrich den Weisen und Johann den Beständigen an Hansens d. J. Zinsen zu Sulza mitbelehnt.

Der Lehnbrief findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar D. 6, vol. II, Blatt 209. Veranlassung zur Lehnsreichung wird der im Jahre 1507 vor dem 3. November erfolgte Tod seines Neffen Christoph, dessen zwei Söhne Oswald und Otto wohl kaum 8 und 7 Jahre alt waren, gewesen sein.

Der Inhalt des Lehnbriefes entspricht dem des Lehnbriefes vom 6. März 1488, nur mit dem Unterschiede, daß Hans d. J. seitdem auch die andere Hälfte der dort genannten Zinsen, und zwar von Günther von Bünau zu Teuchern, gekauft hatte.

Drei Jahre nach Christoph's Tode hatte sich dessen Wittve Sibylle an Hans von Obernitz zu Tausa bei Neustadt a/D. wieder verheirathet. Der nun mindestens siebenzig Jahre alte Hans, welcher, wie vordem von Christoph, nun auch Vormund von dessen jungen Söhnen Oswald und Otto war, nahm vorläufig, bis 1510, Schinditz in Besitz und wendete sich an Herzog Georg mit der Bitte, derselbe möchte den von Christoph ebenfalls hinterlassenen zwei unmündigen Töchtern „dieweil ir mütter iren Witwen stul vorruckt“ Vormünder setzen.

Nach Blatt 9 des thüringischen Copiale 112 des Dresdener Haupt-Staatsarchivs ließ der Herzog ihm erwidern, er wäre dazu geneigt, wenn Hans ihm Vormünder vorschlagen wollte, welche dieses Amt anzunehmen geneigt sein würden.



Hans schlug nun Heinrich von Lichtenhayn (an welchen, wie an seinen Bruder Conrad, der Herzog Camburg von 1510—1513 verpfändete) und Rudolf von Büнау zu Droyßig vor.

Laut Blatt 124 obigen Copials erließ nun Herzog Georg am 15. Mai (Mittwoch nach Exaudi) 1510 an die beiden Genannten ein Schreiben, wonach sie „nun und hynfurder Cristoff von Tump- ling seligen Kinder als vormunden in iren sachen vnd zu irer gerechtigkeit, so offft und dick das dye notturfft irfordert, henthaben vnd schutzen sollen, dardurch dye armen kinder ferner beswerunge vnd schaden nicht gewartten durffenn“.

Der Mutter wurde hiervon Mittheilung gemacht. Christoph's beiden Söhnen Oswald und Otto werden wir 1521 begegnen. Was ihre Mutter Sybille betrifft (welche bisher von Allen fälschlich Magdalene genannt worden ist), so wird sie, wie Christoph selbst nur ungefähr 50 Jahre alt geworden ist, noch jung gewesen sein, als sie 1510, vor dem 15. Mai, zu einer zweiten Ehe schritt. Sie brachte ihrem zweiten Gemahl Schinditz zu, nachdem Christoph es ihr 1505 zum Leibgedinge hatte reichen lassen und gemäß der Abrede zwischen Hans und Obernitz d. d. Naumburg 9. September 1510, welche wir bei Oswald (39) kennen lernen werden. So finden wir Obernitz später auf Schinditz, bis er es, wohl 1518, an Heinrich von Büнау auf Schlöben verkaufte. Auch hatte Obernitz, wie wir ebenfalls unten bei Oswald näher sehen werden, zwei Kinder Christoph's, wohl die beiden Söhne, neun Jahre, also von 1510 bis 1518, „in Kost vnd Kleider gehalten“.

In demselben Copiale 112 des Dresdener Haupt=Staatsarchivs, ebenfalls auf Blatt 9, finden wir einen Eintrag (also wohl auch vom Jahre 1510), welcher sich auf ein Schuldverhältniß von Hans zum Domkapitel zu Naumburg bezieht. Er lautet:

(An) „Capittel zu Numburg Ist geschriben, auf antragen Hansen tump- lings, der inen nunhundert gulden vorschriebener schult vorpflcht, darauf sie ime hundert vnd XL fl. gerechent, das er beswert ist. Begert mein gnediger herre (Herzog Georg), sieht es auch dafur an, das es nicht zimlich sey. das sie



sich also in die sachen schicken, damit gnanter tumppling sich solcher beswerunge furder nit zu beclagen habe.“

1511 am 26. Januar verkauft Hans erblich an Thomas von Molau zu Priesnitz für 15 alte Schock seine, von der Herrschaft Tautenburg zu Lehn gehenden Zinsen, Männer und Güter, Alles Frei-Mannlehngüter, zu Grabsdorf, Thierschneck, Graitschen, Molau, Sieglitz und Klein-Priesnitz laut folgender Urkunde:

„Ich Hans von Tumpelingk doselbest gesezen bekenne in diesem meynen uffenn briffe vor mich alle meyne erben und erbnehemer daß ich auß czeytlichem rathe und wolbedechtigem gemuthe recht und reddelichen in eynem volstendigen uff gerichtten kauffe erblichen habe vorkaufft als ich auch kegenwertig in krafft dieses briffes vorkauffe dem erbarn und festenn Thomasen von Molaw dy czeydt zu Brisenicz gesezen und alle heynen erben disse hir noch geschribenne czinse menner und guther von der herschaft Tautenborgk zur lehenn rurende als frey man und lehenguter nemlich zu Grobestorff neun huffen landes wuste und brochigk mit viher seddelhoffen besaczt und unbefaczt dorvon jerlichen zu czinse gefallen, wan hu alle gebrucht geerbet und besaczt sindt, neun scheffel haffer Skolisch moß und neun homer Item ann Peter Hencke zu Terichenick (Thierschneck, s. d. von Rodamenschel) virdehalben schoffell haffer Skolisch maß von dem Heydenholcze und etlichen leyden Item an Heynrichen Kempffen zu Groiczschen (Graitschen n. d. von Thierschneck) eynen scheffel haffer Skolisch mohes von eynem fleck holcz Item an Georgen und Mattes Weyßborn erben: eynen scheffel haffern von eynen fleck holcze im Kloß Item drey homer von eynem acker ardtlandes Item an Erhardt Francken zu Molaw eyn hun uff Michelis von eynem ardtacker. Item an Facius Hellesegell zu Szegelecz eynen scheffel haffern Jhenisch moß von eynem fleck holcz am Forste gelegen. Item an den Weynern zu Szegelecz czu fastnacht hemmen von etlichen ardtackern Item an Hansen Herman zu Brisenicz drey homer von eynem weyngarten bey dem Stelzenerßgraben uff Michelis Solche czinse menner und gutter habe ich om (ihn, Thomas von Molau) gegeben vor funczehen alde schogk dy her mir gutlich und wol zu dancke hadt vorgeuget und bezaldt der halben ich om hirmit quittire und lossage. Hab on (ihn) auch an dy lehen bracht, dy menner an on geweyst und also leiplich an dy gewere gesaczt, wil auch dieses kauffes eyne volstendige gewere heyne so oft und dicke holches nodt heyne wirdt, wy were recht landtleufftig und gewonheit an alles gederde Czu orkunde hab ich meyn sigil czu ende diser schrift meynes uffenn briffes gedruckt, der gegeben ist noch cristi unsers hern geburdt im funffzehenhundert und eyffften jare am fontage noch conversionis sancti Pauli.“

Nach Inhalt jener Urkunde (im Weimarischen Staatsarchiv, Abtheilung Grafen und Herren, Schenkiana 1408—1521, Blatt 358)



hatte also Hans von den Schenken zu Tautenburg zu Lehn gehabt zu Grabsdorf: 4 Siedelhöfe und 9 Hufen (270 Morgen), zu Thierschneck: das Heidenholz, zu Graitschen: 2 Gehölze und 1 Acker, zu Molau: 1 Acker, zu Sieglitz: 1 Gehölz und etliche Äcker und endlich zu Klein-Prießnitz einen Weingarten. Hans besaß außerdem, abgesehen von dem mit seinem Bruder Oswald gemeinschaftlich gehaltenen Besitz, die Güter in Lengefeld und Hassenhausen, die Erbgerichte in Dorf und feld Lengefeld, einen halben Hof und eine halbe Hufe sowie die Bürgel'schen Lehen in Stöben, und von 1507—1510 Schinditz.

Mit obigem Verkauf beschließt, soweit wir dem nachkommen können, Hans sein mehr denn siebenzigjähriges Leben.

Noch ein Mal findet er sich verzeichnet im „Zins-Register des Klosters Bürgel de anno 1512“ (im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar Bb. 15), wo gegen das Ende eingetragen steht:

„Thumplingk.

Hans Thumplingk

III flor. Michaelis

III flor. Walpurgis.“

Von späterer Hand ist „Hans“ ausgestrichen und „Oswald“ dafür gesetzt.

Die Notiz von 1512 zeigt, daß Hans bei Anfertigung des Registers im Beginn des Jahres 1512 noch am Leben gewesen ist. Sein Tod fällt in den Beginn des Jahres 1512.

Seine zweite Frau Margarethe überlebte ihn mindestens zehn Jahre, denn noch am 4. November 1523 werden wir ihr begegnen. Seine Söhne Oswald und Otto waren zur Zeit seines Todes wohl gerade volljährig geworden (denn am 2. Mai 1513 wurden sie mit Tümppling beliehen).

Von dem ganzen Geschlecht überlebten ihn, außer seinen zwei Söhnen, nur seine Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J., ferner seine



Großneffen Oswald und Otto, Söhne Christoph's, und endlich Wolf und Jacob, von welchen je ein Mal, 1519 beziehungsweise 1555/56, die Rede ist und welche wir für Söhne von Hans d. J. halten möchten.

### 30. Oswald.

Wir hatten Oswald in der Geschichte seines Bruders Hans (29) in den Jahren 1462, 1465 und 1472 begleitet, in welch' letzterem Jahre er, nach dem Tode seines Vaters und seines ältesten Bruders Christoph, zusammen mit seinem älteren Bruder Hans mit Tümppling belehnt wurde.

Nachdem Hans sich mit der verwittweten Burggräfin Ilse von Kirchberg, geborenen Gräfin von Gleichen, vermählt hatte, scheint auch Oswald sich bald darauf verheirathet zu haben, und zwar mit Anna, welche 1455 geboren war und eine Maltitz gewesen zu sein scheint. Am 17. April 1474 bestellt ihr Herzog Wilhelm ein Leibgedinge in folgender Urkunde:

#### „Oswalts von thumplings Wiebes libgud.

Wir Wilhelm 2c. Thun kunt offentlich an diesem brüne fur uns vnd unser erben allermeniglich das wir von Oswalts von thumplings vlsiger bete wegen der erbarn Annan seiner elichen huffrawen diese hernachgeschriben lehen vnd guter von uns rurende Nemlich Huf vnd Hoff mit 4 Hufen Landes 5 ackern Winwachs, die lange wiese, die wiese In dem aldenbach, die Wyden an der Sale, die vischweyde, 8 alde gr. 18 scheffel korn 2wene scheffel hafern vnd ein schock huner Zerlichz zinkes alles zu Droyß gelegen das er williclich vor uns vfgelassen vnd nach gewonheit des landes mit yr wider anggriffen had zu rechtem lipgedinge gereicht vnd bekand haben Reichen vnd bekennen geinwertlich In kraft dießs brünes Also das sie die vorgemelten lehen vnd guter nach des gnanten Ires Hufwirts tode ab sie den erlebet furdmer von uns zu lipgud Inhaben besitzen gnüßen vnd gebruchen sol von ydermann vngehindert als libguts recht vnd gewonheit ist Ab aber sein erben, so er die life, sie sollichs libguts ablegen wolten das solten vnd mochten sie thun mit 600 guten Rinißchen gulden. vnd geben der gnanten Annan ober sollich ir libgud vf ir bete Zu vornunden unsern liben getruwen Margen vom Hayn vnd Diterichen Zscharras die sie von unsern wegen dabey getruwlich handhaben schutzen vund vertheydingen sullen wan vnd wo ir das ymmer nod sein wirdet an alles generde.



Mit vrfunde dieß brines daran wir vnser Inſigel wißintlich haben thun  
hencken. Geben zu Weymar vff Sontag Quasimodogeniti Anno domini  
MCCCCLXXIV."

Die Urkunde findet ſich im Dresdener Haupt=Staatsarchiv,  
Cop. 50, Blatt 267<sup>b</sup>.

Danach wurde Anna nicht wie ihrer Schwägerin Ilse ein  
Leibgedinge in Tümppling, ſondern in Droitzzen beſtellt. Sie erhielt  
dort das Haus und den Hof, 4 Hufen Landes, 5 Acker Weinwachs,  
die lange Wieſe, die Wieſe in dem alten Bach, die Weiden an  
der Saale, die Fiſchweide und an jährlichen Zinſen 8 alte Groschen,  
18 Scheffel Korn, 2 Scheffel Haſer und 1 Schock Hühner. Nach  
Oswald's Tode ſollte es ihr eintretenden falls mit 600 Gulden  
abgelöst werden. Der Herzog gab ihr zu Vormündern Mary  
von Hayn und Dietrich Scharras.

Wir bemerken hierzu, daß dieſes Droitzzen nicht daſſelbe ſein  
kann, welches 1429 Oswald's Vater Jhan mit ſeinen vier Brüdern  
verpfändet hatte, denn dieſes lag in der Eiſenberger Pflege, wie  
dieſe Lage auch ausdrücklich in den Lehnbriefen über Droitzzen von  
1487, 1499 und 1521 bezeichnet wird.

Das Droitzzen von 1474 hat an der Saale gelegen („Weiden  
an der Saale“). Der Umſtand, daß zu ihm auch eine Wieſe in  
dem alten Bache gehörte, läßt uns glauben, daß es etwa da lag,  
wo das verſchwundene Behnitz auch lag.

Wohl in den folgenden Jahren 1475 und 1477 wurden ihre  
Söhne Hans (41) und Chriſtoph (42) geboren.

Am 1. Mai („an Sanct Philippus vnd Jacobus tage“) 1478  
verkauft Oswald von Tümppling „daſelbſt geſeſſen“ erblich für  
10 rheiniſche Gulden dem Abt Gernhard (Flanß) zu Bürgel  
10 neue Groschen jährlicher Zinſen, welche er vom Biſchof Heinrich  
zu Naumburg zu Lehn gehabt hatte, an drei Ackern einer Holz=  
mark, die mitten in dem Holz zwiſchen Heiligenkreuz und dem  
Mordthäl lag, welches biſher Heinrich Mahner zu Löbſchütz ge=



hört hatte und jetzt dem Kloster Bürgel gehörte. Jene Holzmark hatte das Kloster dem Puppe abgekauft, wie es nun Oswald seine Zinsen von ihr abkaufte.

„Solche lehen vnd zinse mit orer gerechtigkeit lasse ich meinem gnedigen liben hern von Numborgf vorgeant erblichen vff in crafft dises briifs ... vnd bitte seine gnade als meinen gnedigen liben hern solch holz, zinse vnd gerechtigkeit von mir vffzunehmen vnd meinem gnedigen hern von Burgeln vnd sinem gotshause zu lihen.“

Oswald hing sein Siegel an diesen Brief, welcher sich im Weimariſchen Staatsarchiv, Bürgel'sches Copialbuch A., Blatt 225 bis 227, befindet.

Gernhard Flanß war Abt zu Bürgel von 1470—1497. Bischof Heinrich von Stammer war der Vorgänger des Bischofs Dietrich von Schönberg, welchen wir 1483 in der Geschichte von Oswald's Bruder Hans kennen gelernt haben.

Bischof Heinrich starb am 24. März 1481, Dietrich regierte bis 1492 und hatte, bis 1517, seinen Neffen Johann von Schönberg zum Nachfolger.

Bald darauf, am 26. Mai (Dienstag nach corporis Christi), konfirmierte Bischof Heinrich Vorstehendes zu Zeitz, behielt sich aber den Rückkauf des Holzes vom Abt zu Bürgel für 390 rheinische Gulden vor. Die Urkunde schließt sich unmittelbar der vorigen an.

Am 30. Mai (Sonntag nach Urban) 1479 quittirt endlich Oswald über die vom Abt zu Bürgel erhaltenen 10 rheinischen Gulden. Die Urkunde findet sich ebenfalls auf Blatt 225—227 des Bürgel'schen Copialbuchs A., aber auch noch auf Blatt 31—32 des Copialbuchs B. Sie ist auch zu finden in Schultes, Bürgel'sche Urkunden, Nr. 171.

Am 1. April („am fontage letare in der vasten“) 1481 verkauft Oswald wiederkäuflich für 20 rheinische Gulden demselben Abt eine Fischweide zu Stöben mit einem Garten, mit Weiden und mit einem Wiesenfleck, welche er und „myn alteyldern“ vom Kloster zu Bürgel zu Lehn gehabt und wofür ihm Nikolaus

Zimmermann bisher jährlich 20 neue Groschen, jede Fastenzeit 2 Dienstfische für 2 neue Groschen und den Lachsfang hatte geben müssen. (Bürgelsches Copialbuch A., Blatt 242—243 und B., Blatt 50.)

Schon bei Hans sahen wir, daß Oswald mit ihm am 7. Januar 1483 vom Bischof Dietrich von Naumburg mit den Zinsen von 147 Aekern zu Naumburg, von 4 Häusern und Höfen sowie 30 Aekern mit den Erbgerichten zu Heiligenkreuz, von einem Haus und Hof und 30 Aekern zu Kaatschen und einem Holz zu Droitzgen, welches alles ihnen gemeinsam gehörte, belehnt und mit den Zinsen und Gütern ihrer Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J. zu Pauscha, Boblas und Sieglitz mitbelehnt wurde.

Am 12. Juni desselben Jahres, nach dem Tode Herzog Wilhelm's, wurde er, wie wir ebenfalls bei Hans sahen, mit diesem zusammen mit den beiden Rittersitzen u. s. w. zu Tümppling belehnt, ebenso, nach der Theilung der Brüder Ernst und Albert, am 17. Juni 1486.

Bei letzterer Belehnung bemerkten wir schon, daß die Brüder schon damals Tümppling mit zwei Ritterpferden verdienen mußten.

Vorher, am 12. November (Mittwoch nach dem Martinstag) 1483, hatte Oswald den Kaufbrief besiegelt, laut welchem Anthonius von Wechmar dem Abt zu Bürgel zwei von diesem zu Lehn rührende Weingärten „kein (gegen) Tümppling legen“ verkaufte . . . „habe ich vorgenanter Anthonius Wechmar den ernstesten Oswald von Tumpeling gebetin syn ingesigill vor mich . . . an diesen vffin briff zuhengen, das ich Oswald von Tümppling also von bethe wegen Anthonius Wechmars gethan habe, doch mir vnd meinen erbin vnschedelich“.

(Bürgelsches Copialbuch A., Blatt 252—253, B., Blatt 185 bis 186 und Schultes, Bürgelsche Urkunden, Nr. 179.)

Am 17. Juni 1486 erscheint Oswald auch noch, mit Hans Mönch d. J., als tutor in dem Leibgeding Herzog Albert's für



Anna, die Ehefrau Georg Mönch's, welcher das Dorf mit dem Siedelhof, Aekern u. s. w. zu Döbritschen gereicht wurde.

(Dresdener Lehnshof, Lehnbuch B., Seite 165.)

Am 30. desselben Monats („am fritage nach Petri vnd Pauli der heiligen Zwolffbothern“) und Jahres 1486 verkauften wiederkäuflich, wie wir schon bei Hans sahen, Oswald und Anna („Ich Oswald Thumpeling zcu Thumpeling geseffen, Anna myn eliche wirtynn“) dem Domstift Naumburg für ein Darlehn von 100 rheinischen Gulden, gegen einen Zins von 5 Gulden, ihre beiden bei Tämpling gelegenen Weinberge, den Großen Berg, von 13, und den Großen Tizel, von 3 Aekern, „von dem Ernwürdigen Ingotuater vnd Herrn apt zcu Pforten zcu lehn rurende“. Sie verpflichten sich, die Zinsen alljährlich auf zwei Tagezeiten, nämlich zu Martini 3 Gulden und zu Pfingsten 2 Gulden, zu Naumburg auf dem Dome zu zahlen . . . „sulche Wynberg sint auch vor mit keynen andern zinszen beswert, sondern frie Ritterguether, sullen auch die wile differ briff steht mit keynen andern zinszen beswert werden“ . . . „sullen vnd wullen sulche winberge bessern vnd in guden wesen halden, also das sich vnßer herrn die kouffer sulcher zynsz wol daran erholen konnen“.

Oswald und Anna behielten sich und ihren Erben aber das Recht vor, die Weinberge gegen 100 Gulden wieder auszulösen, sobald die Kündigung ein Viertel Jahr vor einer der Tagezeiten erfolgt sein würde. Auf ihre Bitten hängt Abt Heinrich (Marchall) das Abteissiegel an den Brief, welchen auch Oswald's Bruder Hans „ykt Voyt zu Saleck“, Hans d. Ä. zu Pauscha und Hans d. J. „vff der friheit vor Naumburgk wonhafftig“, als Mitbelehnte durch Anhängung ihrer Siegel bestätigen . . . „Auch zcu mehrer sicherheit vnd vester haldung habe ich Oswald von Tumpeling myn Insigill vor

von Tämpling. I.



30/6. 1486.

Oswald,  
Tämpling.



nich, meyne erbin vund Erbnemen vnden an dissen vffin brieff gehangen" . . .

Die Original-Pergamenturkunde findet sich im Stiftsarchiv zu Naumburg, K. Nr. 208. Das Siegel des Abts ist abgefallen, die vier Tümppling'schen sind erhalten.

Am 12. März 1487 wird Oswald zu Altenburg von Kurfürst Friedrich III. und Herzog Johann mit Zinsen, Gütern und den Erbgerichten zu Droitzken in der Pflege Eisenberg belehnt, und zwar mit Zinsen von 10 Groschen, 10 Scheffel Roggen und 4 Hühnern an Haus, Hof und anderthalb Hufen von Hans Derffer, von 8 Scheffel Roggen an Haus, Hof und einer halben Hufe von Hans von Teuchern, von 7 Groschen an Haus, Hof und einer halben Hufe von Michael Kost, von 17 Groschen an einem Acker und einer halben Hufe, die er von Friedrich vom Hofe gekauft hatte, von 25 Groschen an Haus, Hof und einer Hufe von Caspar Wald, und endlich von 3 Groschen an Haus und Hof von Hans Dechend (in Summa: 5 Häuser und Höfe, 4 Hufen, 1 Acker, 62 Groschen, 18 Scheffel Roggen, 4 Hühner). Diese Zinsen und Güter werden ihm mit den Erbgerichten im Dorfe und allen Ehren, Nutzungen, Würden, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Zu- und Ingehörungen zu rechtem Mannlehn geliehen.

Für den Fall seines Todes ohne Lehnserben (seine zwei Söhne lebten aber schon) sollen zunächst sein Bruder Hans, wie wir schon bei diesem sahen, und dessen Lehnserben in diesen Lehen folgen und in letzter Reihe Hans d. Ä. und Hans d. J. sowie deren Lehnserben.

„Oswald Tümpplings Lehnbeurkundung“ bezeugen Heinrich vom Ende, Johann Schrenck, Doktor, und Heinrich Mönch, Amtmann zu Jena.

Die Urkunde findet sich im Gothaischen Haus- und Staatsarchiv, T. III, Nr. 6, Blatt 236.

Am 6. März des folgenden Jahres 1488 wurde Oswald, ebenso wie sein Bruder Hans und sein Vetter Hans d. Ä., vom



Kurfürsten und dessen Bruder an Hans d. J. Lehen und Zinsen zu Sulza, Großheringen, Pfuhsborn, Eberstedt, Trebra und Droitzgen mitbelehnt. Wir haben dieselben bei Hans einzeln aufgeführt. Die Zeugen waren dieselben, nur war an Stelle Heinrich Mönch's Hans von Obernitz getreten. Die Urkunde findet sich ebenda, Blatt 191.

Oswald erscheint im folgenden Jahre 1489 zwei Mal in Naumburger Urkunden, zunächst am 14. September („Montags Exaltacionis sancte crucis“).

Am diesem Tage bekennet Bischof Dietrich (Schönberg) von Naumburg zu Zeitz, daß er „dem Erbarh Vohsten vnserm lieben getruwen Oswalde Tumppling“ erlaubt habe, dem Capitel zu Naumburg 3 rheinische Gulden jährlichen Zinses auf sechs Männern und ihren Gütern zu Crauschwitz und zu Heiligenkreuz für 56 Gulden wiederkäuflich zu verkaufen. Der Bischof stellt hierbei aber die Bedingung, daß Oswald oder seine Erben obige Zinsen binnen drei Jahren von diesem Tage an gerechnet wiederkaufen, widrigenfalls er sich den Wiederkauf für 56 Gulden vorbehalte.

Das Original, auf Papier, findet sich im Stiftsarchiv zu Naumburg, mit dem Oblatensiegel des Bischofs, unter K. Nr. 210.

Die zweite Naumburger Urkunde dieses Jahres datirt vom 9. October (Freitag nach Franciscus). Laut derselben verkaufen Oswald und Anna auf Grund obigen bischöflichen Consenses 2½ rheinische Gulden jährlichen Zinses für 56 Gulden „an vnd vff vnsern gutern vnd hünfen, die wir an sechs mennern zcum heyligen Kruze haben“ (in Summa 5 Häusern und Höfen und 2½ Hufen), und zwar an Hans Derffer, Benedictus Rost, Jacob Schuster, Andreas Teuchern, Matthias Zeisig und Hermann flag.

Oswald und Anna verpflichten sich, den Zins immer zu Weihnachten auf dem Dom zu Naumburg zu bezahlen, behalten sich aber, entsprechend auch der vom Bischof gestellten Bedingung, den Wiederkauf, nach vierteljährlicher Kündigung, vor. Es ist

zweifelhaft, ob Oswald selbst noch in die Lage kam, obige Zinsen wiederzukaufen, denn er starb zwischen dem 16. Mai und dem 5. October 1492.

Oswald's Bruder Hans und seine Vettern Hans d. Ä. zu Pauscha und Hans d. J. zu Naumburg hängen, als Mitbelehnte und als Zeichen ihrer Zustimmung, nebst Oswald ihre Siegel an obige Urkunde. Dieselbe liegt im Stiftsarchiv zu Naumburg unter K. Nr. 209, zeigt aber nur noch ein Siegelbruchstück.

Oswald kaufte das Rittergut Schinditz 1491 oder 1492, also kurz vor seinem Tode, von Dietrich von Frankleben. Dieses merseburgische Geschlecht saß schon Ende des 14. Jahrhunderts auf Schinditz, welches, wie Tümppling, ein Vorwerk der Burg Camburg gewesen ist und gegen Castellandienste verliehen wurde.

Das Rittergut liegt nahe bei Tümppling, am oberen Lauf des Schinditzer Baches, welcher bei Tümppling in die Saale fließt, und an der Landstraße von Camburg nach Naumburg. Die Herrenhäuser, in viereckiger Anlage, liegen dicht an einem Teiche. Seinen Boden kann man die Krone der Grafschaft nennen. In der Nähe liegt das Köblitzholz, woselbst in ältesten Zeiten auch ein bewohnter Ort gewesen ist.

Nach seines Bruders Hans Aussage auf fol. 31 der bei letzterem näher bezeichneten acta actitata hatte Oswald Schinditz 1491 oder 1492 gekauft, hatte 1000 Gulden Anzahlung geleistet und war 400 Gulden Frankleben schuldig geblieben. Deswegen hätte dieser Fehde angefangen, bei welcher er jedoch zu Nürnberg (oder Naumburg?) erschossen wäre, nachdem er bei Tümppling und Wonnitz hätte Feuer anlegen lassen.

Oswald wird nun am 24. März 1492 zu Dresden von Herzog Georg, in Vertretung seines Vaters, mit Schinditz belehnt, d. h. mit Haus, Hof, Acker, Wiesen, Weingarten, Teich, Rainen und Leeden, mit 12 Groschen, 3 Hühnern und 1 Gans Zins von 2 Männern, mit 1 Pfund Wachs und 2 Hühnern vom Müller



zu Molschütz, mit 12 Pfennigen von Schomber, mit 4 Groschen, 3 Pfennigen und 1 Gans von Lobernitz, ferner mit 1 Gans und 12 Pfennigen Zins von Camburg, mit dem Freifischhaus und einer Fischweide zu Stöben und zu Behmitz mit 4 Groschen, 1 Pfund Wachs und 2 Hühnern Zins von einem besessenen Mann an einer wüsten Hoffstätte, endlich mit den Erbgerichten.

Mit ihm zusammen werden sein Bruder und seine Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J. belehnt. Der Lehnbrief lautet:

„Oswalden Tumplings Belehung.

Anno dom. 2c. Im 2c. LXXXXII. auf Sonnabendt nach Reminiscere hat Mein Gnediger Her Herzog Georg von Sachsen 2c. Anstadt des hochgebornen fursten herzogen Albrechts seiner gnaden herrn Vaters 2c.

Oswalden Tumpling

vnd seyne Rechten leybs Erben dise nach geschribene guter von seiner gnaden hern Vater zu lehen Rurende In der Pflüge zu Camburg gelegen Mitnamen Schintiz hawß hoff Acker wisenn, Weingarten Teych Keyne vnd Leyden zwen Menner zinszen XII gr. III huner Ein gans Item der Moller zu Molschitz eyn th. wachs II huner Schomber XII s. Lobernitz IV gr. III s. I gans Item zu Camburg I gans XII s. Item zu Stöben frey fisch haws mit einer Fischwerde Item zu Behmitz eyn besessen Man zins IV gr. I th. wachs II huner von eyner wüsten hoffstat, mit allen Eren nutzen freyheiten wurden gewonheyten gerechtigkeiten In vnd Zugehorungen nichts dauon ausgelassen Sondern allis mit Erbgerichten wie er die von Ditterichen von Frankenleuben gefaußt vnd er die zu seynere gnaden handen vffgelassen zu rechtem lehn gereycht vnd gelyhen hat, Auch ist mit Ime Hans Tumpling sein Bruder, Hans vnd Hans Tumplinge seyne Vettern, mit den obgeschriben guttern semptlich belehnt, Bescheydenlich also Wurde der gemelt Oswalt todishalben abgehenn vnd hinder Ime Eheliche Leybslehens Erben nicht lassenn, das alßdan solche angezeygt guter An Hansen sein Bruder vnd seine Rechte leybslehens Erben komen vnd gefallen So aber der gnant Hans sein Bruder Am leben nicht sein vnd rechte leybslehenserben hinder Ime nicht lassen wurde So sollen solche guter Alßdan vnd nicht ehr an Hansen vnd Hansen geVettern komen vnd gefallen. Testes ober Marschall Sigmundt pflug Heinrich von Bunaw Act. Dresden Anno et die uts.“

Der Lehnbrief findet sich im Dresdener Lehnshof, Lehnbuch C, Seite 48<sup>b</sup> und im Weimarischen Staatsarchiv, Lehnsakten Schinditz.

Nachdem Oswald noch in demselben Jahre, am 16. Mai, zusammen mit seinem Bruder Hans und seinem Vetter Hans d. Ä., an Hans d. J. Radeberge (XIII) mitbelehnt worden war, begegnet

wir ihm nicht wieder, so daß er für seine Person Schinditz nur kurze Zeit besessen hat. Vor dem 5. October 1492 ist er gestorben. Dies geht hervor aus einer nicht datirten Proceßschrift des Abtes Bernhard flanz von Bürgel (Dresdener Haupt=Staatsarchiv, Loc. 8461: „Irrungen zwischen dem Abt zu Bürgel und dem Amtmann zu Camburg wegen der Gerichte zu [Abt] Löbnitz, 1492“), die aber nach fol. 7<sup>a</sup> spätestens am 5. Oktober der Gegenparthei übergeben werden mußte. Auf fol. 3<sup>b</sup> heißt es da nämlich: „Item es habenn auch des closter memner zcu Lobenitz . . . Dßwalt Tump=linge gotseyligen seine schaff mher denn eyns gepfandt unnd ins dorff getriben; hat sich mit on dorumbe musen vertragen.“

Außer dem mit seinem Bruder Hans gemeinschaftlich gehaltenen Besitz von Tümppling, den Radebergen, dem Burglehn zu Camburg, den Zinsen zu Naumburg u. s. w., dem Großen und dem Kleinen Titzel, besaß Oswald Schinditz mit den Erbgerichten, den Großen Berg, Meißensche und Bürgelsche Lehen in Stöben, Meißensche Lehen in Behmitz, zu Droyß Haus und Hof mit 4 Hufen, 5 Acker Weinwachs, Wiesen, Fischweide und die Erbgerichte im Dorfe.

Oswald überlebten seine Wittwe Anna (welche erst 1518 starb) und seine zwei Söhne Hans (41) und Christoph (42), bei seinem Tode ungefähr 17 und 15 Jahre alt. Von ihnen (vergl. XV) starb Hans schon vor 1500; Christoph starb 1507 auch jung, ungefähr 30 Jahre alt.

Christoph's beide Söhne Oswald (56) und Otto (57) starben bald nach 1520 in noch jüngeren Jahren und hinterließen keine Erben.

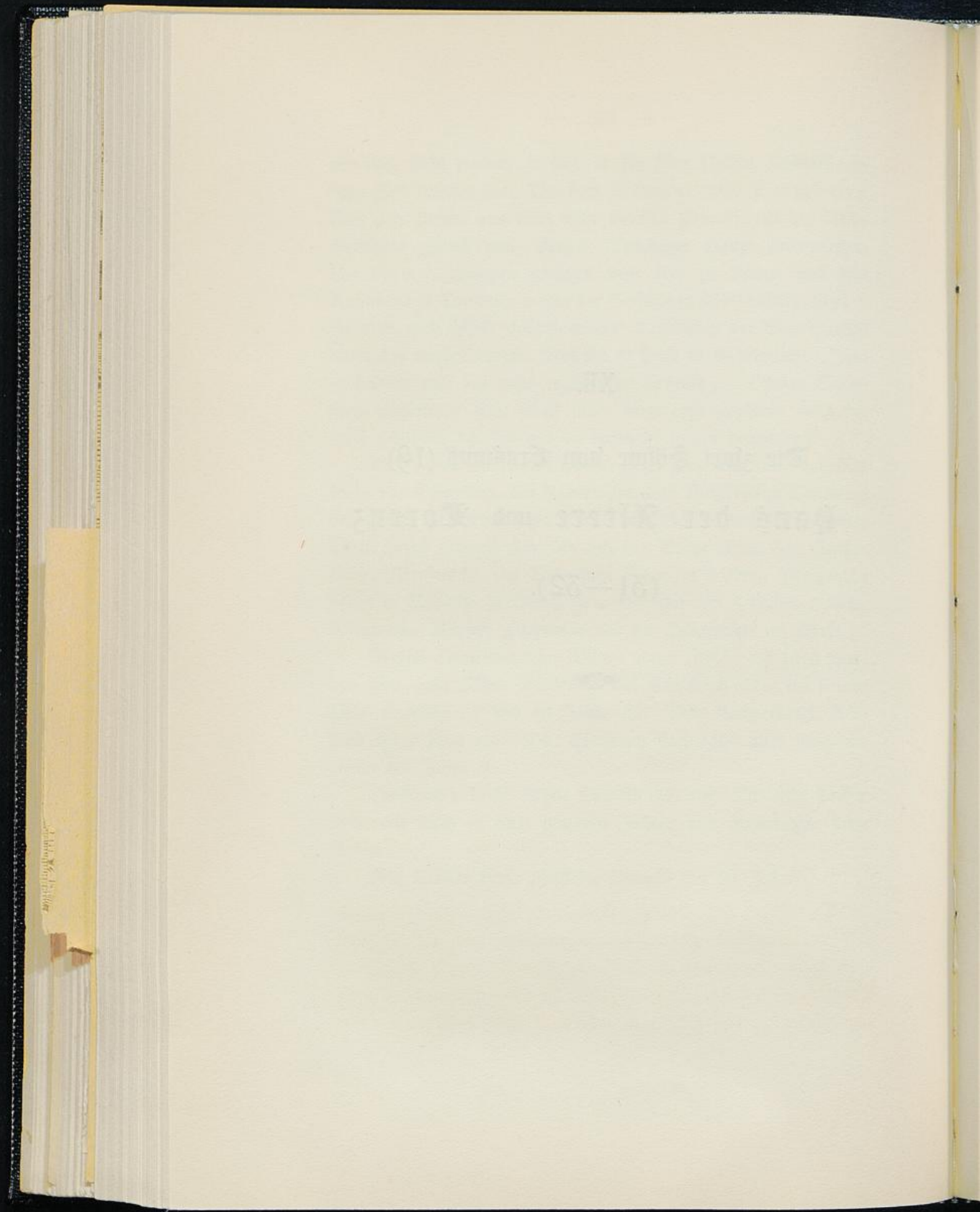
Sein Bruder Hans überlebte Oswald um 20 Jahre.



XII.

Die zwei Söhne von Erasmus (19)  
Hans der Ältere und Lorenz  
(31—32).





Handwritten text on a small yellowish paper strip attached to the left edge of the page.



**D**ie Brüder, 1455 beziehungsweise ungefähr 1456 geboren, begegnen uns zuerst (denn 1472 konnten sie noch nicht an Stelle ihres Vaters an Tümppling mitbelehnt werden) zwei Mal im Jahre 1483, und zwar, wie wir sahen, am 7. Januar, als Mitbelehnte an den Gütern zu Naumburg, Heiligenkreuz, Kaatschen, Droitzen, Boblas und Sieglitz, mit welchen ihre Vettern Hans und Oswald sowie Hans d. J. belehnt wurden, und sodann am 12. Juni 1483 als Mitbelehnte in dem Lehnbriefe über Tümppling, woran ihr Vater Erasmus im Jahre 1462 mitbelehnt worden war. Seitdem erscheint Lorenz nicht mehr.

Aus dem bischöflich naumburgischen Lehnbrief vom 7. Januar 1483, welcher noch 1773 im Archiv zu Tümppling vorhanden war, jetzt aber verschwunden ist, geht hervor, daß Hans d. Ä. auf Pauscha bei Stößen saß und daß er daselbst den Siedelhof, 120 Acker, den Baumgarten, ein Holz bei dem Messewege, zwei Wiesen und zwei Wiesengründe sowie das Wieseholz und außerdem Zinsen von sieben Ackern besaß.

Wie schon 1483, so wurde Hans auch 1486, 1496, 1501 und 1513 mit Tümppling mitbelehnt. So erteilt er auch am 30. Juni 1486 seinen Consens dazu, daß sein Vetter Oswald dem Stift Naumburg einen Zins von 5 Gulden an seinen beiden bei Tümppling gelegenen, von Pforta zu Lehn gehenden Weinbergen, dem

Großen Berg und dem Großen Tizel, wiederkäuflich verkaufe, und besiegelt die im Staatsarchiv unter K. Nr. 208 liegende Urkunde so:



$\frac{3}{6}$ . 1486.

Hans d. J.

Paſcha.

Am 12. März des folgenden Jahres erscheint er als Mitbelehnter in seines Veters Dswald Lehnbrief über Zinsen, Güter und die Erbgerichte zu Droitzen und 1488 am 6. März als solcher an seines Veters Hans d. J. Zinsen zu Sulza.

Am 9. October 1489 erteilt auch er seinen Consens dazu, daß sein Vetter Dswald an seinen Stift=Naumburgischen Lehngütern und Zinsen an 6 Männern zu Heiligenkreuz einen Zins von  $2\frac{1}{2}$  Gulden zu Gunsten des Stifts wiederkäuflich verschreibe. Sein Siegel ist abgefallen.

Am 24. März 1492 wird Hans an Schinditz mitbelehnt, welches Dswald gekauft hatte, und am 16. Mai desselben Jahres an dem Radeberge seines Veters Hans d. J.

Im folgenden Jahre 1493 erteilt er am 21. März seinen Consens dazu, daß sein Vetter Hans für sich und sein Mündel Christoph für 100 rheinische Gulden die Naumburgischen Erbzinsen vor Naumburg und in Heiligenkreuz dem Capitel zu Naumburg, und am 2. August, daß Christoph demselben Capitel für 200 rheinische Gulden seinen von Pforte zu Lehn gehenden Großen Berg bei Tümppling wiederkäuflich verschreibe.

Sein Siegel ist unter beiden Urkunden (im Stiftsarchiv unter K. Nr. 143 und 260) erhalten.



Am 7. Februar 1495 verkauft er nebst seinen Vettern Hans und Hans d. J. (Oswald war schon 1492 gestorben) dem Kloster Neuwerk wiederkäuflich für 100 Gulden einen Zins von 5 Gulden an allen Gütern.

1496 am 10. Juni wird er, wie an Tümppling, so auch an Schinditz mitbelehnt.

Am 15. März 1499 wird er von Kurfürst Friedrich dem Weisen und dessen Bruder Herzog Johann an Christoph's Zinsen, Gütern und Erbgerichten zu Droitzken in der Pflege Eisenberg mitbelehnt, wie er schon 12 Jahre vorher zu Oswald's Zeiten an ihnen mitbelehnt worden war.

Am 16. November 1501 begegnen wir Hans zu Meissen, wo er seinen bejahrten Vetter Hans vertritt, um für diesen von Herzog Georg mit Tümppling belehnt zu werden, womit auch Christoph zu gleicher Zeit belehnt wurde. Er selbst wird daran wie an Schinditz mitbelehnt, mit welchem letzteren Christoph an demselben Tage belehnt wird und woran er fünf Jahre vorher noch bei Lebzeiten von Christoph's älterem Bruder Hans mitbelehnt worden war.

In der Verhandlung vor den fürstlichen Commissarien am 16. September 1505 (vergl. fol. 103 der bei Hans, dem Vogt zu Saaleck, näher bezeichneten acta actitata) bezeugt er, daß er 50 Jahre alt, daß er und Christoph's Vater Brudersöhne und daß er neben Oswald (am 24. März 1492) an Schinditz mitbelehnt worden sei.

Am 3. November 1507, nach Christoph's Tode, wird sodann Hans zu Weimar an seines Veters Hans d. J. Zinsen zu Sulza u. s. w., wie schon 1488, mitbelehnt. Am 2. Mai 1513 wird er endlich zu Leipzig von Herzog Georg an Tümppling mitbelehnt, womit die Söhne seines vor einem Jahr verstorbenen Veters Hans, Oswald (39) und Otto (40), belehnt werden. Wir werden den Lehnbrief unter XVII. kennen lernen.

Hans ist im Jahre 1521, vor dem 19. November, verstorben, an welchem Tage Christoph's Söhne Oswald und Otto (56—57) mit den Zinsen, Gütern und Erbgerichten zu Droitzén in der Pflege Eisenberg belehnt wurden und nur noch Hans d. J. als Mitbelehnter erscheint. Zu Beginn des Jahres 1521 hat er aber noch gelebt, denn in dem 1521 begonnenen Eisenbergischen Zins- und Lehnbuch im Amtsgerichtsarchiv zu Eisenberg (Generalia H. 1<sup>a</sup>) heißt es auf fol. 34<sup>a</sup>:

„Heyligkreutz: . . . Leonhart Glathe: . . . item  $\frac{1}{2}$  viertel landes von Hans Cumppling zu Pauscha zu lehen, czinst 2 scheffel haffer Naumburgisch mos.“

Hans scheint nicht verheirathet gewesen zu sein. Jedenfalls hat er keinen Erben hinterlassen und ist Pauscha wohl nach seinem Tode verkauft worden.

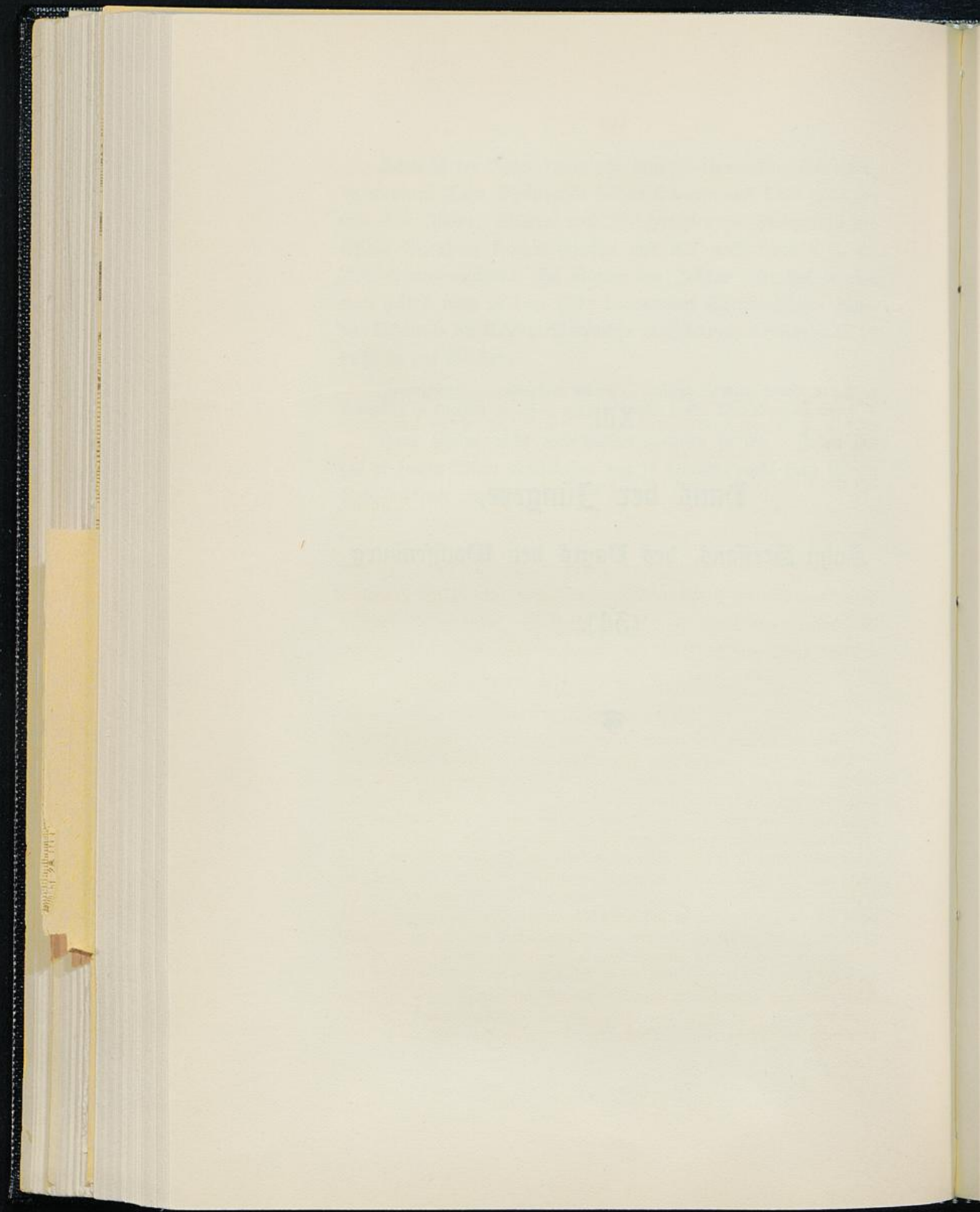


XIII.

Hans der Jüngere,  
Sohn Steffans, des Vogts der Wachsenburg

(34).







Wir hatten oben unter VIII. (21) gesehen, daß Hansens Mutter, Catharina geb. von Werder, ihren Ehemann, den gewesenen Vogt der Wachsenburg, überlebte und am 20. Mai 1464 zu Weimar von Herzog Wilhelm III. als Leibgedinge 12 Weinberge, genannt die Radeberge, bei (München-) Gofferstedt, verschrieben erhalten hatte.

Im Jahre 1451 ungefähr geboren, war also Hans bei dem Tode des Vaters höchstens dreizehn Jahre alt. Wir begegnen ihm daher auch lange Zeit nicht. Erst im Jahre 1472 erscheint er, und zwar am 22. April, in folgender Urkunde:

„Hansen von Tumpelings lehin vber XII winberge  
in der pflege czu Camburg.

Wir wilhelm von gots gnaden Herzog czu Sachsen zc. bekennenn offentlich an dissem briue fur vns vnd vnser erben vnd thun kunt allermeniglich, das wir vnsern lieben getruwen Hansen von tumpeling Steffans seligen sone vnd fines liebs lehins erbenn XII winberge von vns czu lehin rurende gnant die Radeberge in dem gebirge zcu Gofferstete in vnser pflege zcu Camburg gelegen czu rechtem manlehin gnediglich gereicht vnd gelihen haben, reichen vnd lih̄n geinwertlich in vnd in krafft disses briues, also das der gnand Hans von Tumpeling vnd sine liebs lehins erbenn die obgemeldten winberge mit allen eren wurden freiheiten rechten gewonheiten herkomen vnd czugehorungen nichts daruf usgenommen, sundern in allermaße sein vater seliger die innegehabt vnd uf yr bracht had furdmer von vns vnd vnsern erben czu rechtem manlehen innehaben nuczenn gniffenn gebruchen die lehin verdienen vnd den wie oft die czu vasse fomen rechte folge thun sullen, als solllicher manlehin guter alt herkomen recht vnd gewonheit ist genczlich vnd an alles geuerde, doch katherinen syner muter an yrem lipgut das wir yr an den vorgeantenn wingarten verschriben habenn vnshedelich zcu vrfunde mit vnsern hierangehangen insgil

fur uns vnd vnser erbenn wissentlich versigilt. Geben zcu Wymar vff mitt-  
wochen nach Jubilate anno domini M.CCCC.LXXII.“

Die Urkunde findet sich im Dresdener Haupt=Staatsarchiv,  
Copial 49, Blatt 222.

Es geht aus ihr hervor, daß die Radeberge seinem Vater  
mitgehört hatten und daß seine Mutter 1472 noch lebte, da in ihr  
ausdrücklich gesagt ist, daß seine Belehnung dem Leibgut seiner  
Mutter unschädlich sein solle.

Erst 1483 hören wir dann wieder von ihm.

Am 7. Januar dieses Jahres erscheint er in der bischöflich  
naumburgischen Urkunde, welche wir bei seinem Vetter Hans,  
dem Vogt von Saaleck (29), kennen lernten, als zu Naumburg  
wohnhafft und als Besitzer von Zinsen von zwei Hufen und einem  
Holz zu Boblas und Sieglitz. Gleichzeitig erscheint er als mit-  
belehnt an Jenes und dessen Bruders Oswald Gütern und Zinsen  
zu Naumburg, Heiligenkreuz, Kaatschen und Droitzen, sowie an  
Pauscha, welches seinem Vetter Hans d. Ä. gehörte. In dem-  
selben Jahre auch, am 12. Juni, wird er an Tümppling mitbelehnt;  
ebenso auch am 17. Juni 1486, 10. Juni 1496 und am 2. Mai 1513.

Am 30. Juni 1486 ertheilt auch er seinen Consens dazu, daß  
sein Vetter Oswald dem Stift Naumburg den Großen Berg und  
den Großen Tizel bei Tümppling verschreibe, und besiegelt die Ur-  
kunde (Stiftsarchiv, K. Nr. 208) so:



Hans d. J.,  
Naumburg.



Im folgenden Jahre 1487, am 12. März, wird er an seines Veters Oswald Zinsen, Gütern und Erbgerichten zu Droitzén mitbelehnt, am 6. März 1488 belehnen ihn Kurfürst Friedrich der Weise und dessen Bruder Herzog Johann zu Altenburg mit Zinsen zu Sulza, Großheringen, Pfulsborn, Eberstedt, Trebra und Droitzén — wir lernten den allgemeinen Inhalt des Lehnbriefes schon bei Hans (29) kennen und lassen ihn nunmehr im Text folgen:

„Hansen von Tümpplings Lehenbrive.

Wir friderich und Johans 2c. Bekennen 2c. das wir unserm lieben getremen Hansen dem Jungern von Tümpplingen und seinen leibbelehnerbenn und von seiner fleißigen bete wegen mitsampt ym Oswalten Hansenn und Hansen von Tümppling seinen vettern diese hernach geschriebene Lehen und Zinse von uns rurende gleich die helffte, die er friderichen von Ebersperg abgekauft und die andern helfft Gunther der Junge von Ebersberg Innehad nemlich vier gute schock zwentzig scheffel hafern xx huner ein ganz ein Lamesbuch, Item ein teil an den fleischbenden zu Sulza, ein teil an den Backoffen ein teil an der Kelttern alles daselbs zu Sulza, Grossenheringen und pfulsborn. Item vier alte schock newn alde groschen geschok zu Eberstedt und Trebra, mit gerichteten obersten und nydersten In stat und felde zu Sulza, Item vier alde schock XXVI alde groschen zehen scheffel forns Numburgischs maß und vier Michels hünner zu Dreytsh in der pflege zu Isenberg gelegen, Ine von Heinrichen von Müsebach In kaufweise ankomen mit allen und iglichen yren eren nutzen werden gerechtigkeiten freyheiten gewohnheiten Zu und Ingehörungen, nichts aufgenommen, Sunders In allermassen der genannt friderich von Ebersberg die Innegehabt dem genannten Tümppling verkauft und vor uns ufgelassen hadt zu rechten gesampten manlehen gereicht und gelihen Sovil wir durch recht darann zu verleihen haben, Reichen und leihen dem genannten Hansen von Tümppling und seinen rechten leibeslehenserben die obgeschribene lehen und zinse mit angezeigten yren Scu und Ingehörungen gegenwertiglich in und mit kraft dises brives die furd von uns und unsern Erben zu rechtem manlehen zu haben zu besitzen zu gebrauchen zu geniessen wie sich geburt zu verdinen den lehen auch wieofft die zufalle komen rechte folge zu thuende und sich daran zu halten als solcher manlehen guter recht und gewohnheit ist. Weres aber das derselbige Hans von Tümppling todes halben abgehen und leibeslehenserben hinder ym nicht lassen wurde, So sollen alsdann und nicht eher oberuret lehen und zinse mit yren Zugehörungen an die obgenannten Oswalten Hansen und Hansen von Tümppling seine vettern und yre leibeslehenserben zu gleich komen und gefallen, die furd von uns und unsern Erben Empfahen haben besitzen gebrauchen verdinen mit gepurlicher lehenfolge und sich daran halten sollen wie obgeschriebenn und solicher gesampter manlehen guter recht und gewonheit ist, von uns und meniglich unverhindert. Testes Er Heinrich

von Tümppling. I.

15



vom Ende Ritter, Doctor Johann Schrenck, und Hans von Obernitz. Actum Aldenburg dornstags nach Reminiscere anno etc. LXXXVIII.“

Mitbelehnt wurden mit Hans d. J. seine Vettern, die Brüder Hans und Oswald und Hans d. Ä.

Die Urkunde befindet sich im Gothaischen Geheimen Haus- und Staatsarchiv, T. III. Nr. 6, Blatt 191.

In einem Schreiben an den Kurfürsten Friedrich den Weisen, ohne Datum, aber auf dem betreffenden Aktenstück im Ernestinischen Gesamtarchiv (Reg. X fol. 169 cap. II) als in den Jahren 1499 bis 1502 ergangen bezeichnet, bitten Hans d. J. und Heinrich von Ebersberg — wie wir dies gleich hier vorwegnehmen wollen — den Kurfürsten, dem Schoßer zu Kopsa zu verbieten, von ihnen Pferdedienste von ihren Gütern zu Sulza zu verlangen, welche sie wie ihre Altstern bisher nur mit 20 besessenen Männern zu verdienen gehabt hätten.

Am 9. October 1489 ertheilt Hans d. J. seinen Consens zu der wiederkäuflichen Verschreibung der Stift-Naumburgischen Güter und Zinsen zu Heiligenkreuz Seitens Oswald's.

In den Jahren 1491—1498 erscheint Hans als Amtsverweser in Buttstedt, nördlich von Weimar, westlich von Sulza.

G. U. de Wette im 2. Theil seiner historischen Nachrichten von der Stadt Weimar, Jena 1739, erwähnt ihn auf Seite 217 und 218 folgendermaßen:

„Anno 1491 ist der Kasten in der Kirche (St. Nicolai zu Buttstedt), darein man das Geld legt, bezahlet worden mit siebendhalb Schock 2 Gr. und ist dabey gewest der Herr Pfarr Johann Ludovici und der Erbare und Veste Hans von Tympling Ampt-Verweser. —

Anno 1493, Mittwoch in Ostern, ist in Beywesen des Amptmanns Tympling, Pfarrers und Raths-Meister 11 Sch. 15 gr. aus den Kasten genommen und ausgeliehen worden. —

Anno 1497 am Tage der unschuldigen Kinder sind in Gegenwart Er Johann Ludovici Pfarrers, Er Peter Heinrici vicarii und Hans von Tympling Ampt-Verwesers 15 fl. aus den Kasten genommen. —

Anno 1497 und 1498 sind aus dem Kasten genommen 9 fl. 6 in Gegenwart des Pfarrs Joh. Ludovici und des gestrengen und Ehrenvesten Hans von Meußbach und Hans von Tympling.“ —



Hans von Meusebach, auf Schwerstedt bei Buttstedt, war Hansens Schwager, denn Letzterer war mit dessen Schwester Anna verheirathet. Meusebach, Schwiegersohn Ulrich's von Lichtenhain zu Gleina, war Amtmann zu Buttstedt (als welcher er noch 1525 erscheint) und befand sich 1493 unter den Rittern, welche Kurfürst Friedrich den Weisen nach Palästina begleiteten. Sein Schwager Tümppling war sein Amtsverweser, weshalb er auch gerade 1493 zu Schwerstedt erscheint. Noch 1505 erscheint Hans d. J. zu Schwerstedt. Zuletzt hat er aber in Sulza gelebt.

Schloß, Stadt und Amt Buttstedt war den Meusebach von 1458 an bis 1544 verpfändet, wo Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige es wieder von Albrecht von Meusebach gegen Güter, Zinsen und Gerichte in den zur Pflege Schwerstedt gehörigen Dörfern Krauthheim, Weiden, Oberndorf und Schwerstedt einlöste.

Daß Hans Tümppling mit Anna von Meusebach verheirathet war, geht aus folgendem Leibgedingsbrief d. d. Naumburg 16. Mai (Mittwoch nach Jubilate) 1492 hervor:

„Hansen Tümpplings weibs lipgedinge.

Wir Georg zc. bekennen zc., das wir vmb vliffiger bete willen vnser lieben getreuen Hansen Tümpplings des jungen, der erbarn Annen seiner elichen husfrawen dise nochgeschriben lehn vnd guter von vnsern hern vater und vns rurende mit namen zehen winberge im Rodeberge bei Camburg an denselben zehen bergen den newiden eymer, vnd alles das dorinn wechset, auch das neuende teil. Item ein Bergleyen zu Camberg, item einen Winberg im Rodeberge der vor zeiten Hansen Reisen gewest vnd einen Winberg so der gnant Tümppling vom Erzpfrister zu Drebra gekoufft, neben demselben berge gelegen, mit allen iren eren nutzen werden zinsen gerechtikeiten zu vnd ingehorungen nichts usgeslossen, sundern in allermassen, die der gnant Hans Tümppling von vns zu lehen empfangen iht inhat besitzt vnd gebraucht die fur vns aufgelaßen vnd nach gewonheit der lande wider angegriffen zu einem rechten lipgut vorschriben vnd gelihen souil wir das durch recht zutun haben vorschreiben vnd lichen der gnanten frawen Annan solch winberg vnd guter wie angezeigt mit allen iren zugehorungen die hinfur noch tode irs elichen mannes ob sie den erlebt vnd eher nicht zu einem rechten lipgut inzuhaben zubesitzen zugebruchen vnd zugenissen, sich auch damit zuhalten wie sich geburt, vnd lipgedings guter recht vnd gewonheit ist von vns vnd meniglichen doran vngehindert, vnd geben ir doruber noch irem willen zu furmunden die sie ge-



fort, vnser lieben getrawen Georgen Scholler, Hansen von Nussebach iren bruder, vnd Rudolffen von Nischwitz die sie dobei hanthaben, schutzen vnd vorteidungen sollen, so oft ir das not sein wirdt trewlich vnd on geserden. Zu urkunden mit vnfers lieben hern vnd vaters anhangenden insigel versigelt vnd geben zu Numburg am Mitwochen noch Jubilate anno etc. XCII.“

Vorstehende Urkunde findet sich im Dresdener Haupt=Staats=archiv, Copial 55, Blatt 100<sup>b</sup> sowie im Dresdener Lehnshof, Lehn=buch C. Seite 162.

Das, was Hans seiner Ehefrau als Leibgedinge reichen läßt, hatte er an demselben Tage von Herzog Georg zu Naumburg zu Lehn empfangen laut folgendem Lehnbrief:

„Hansen Cumplings des Jüngern Lehenbriefe.

Von gots gnaden wir Jeorg Herzog zu Sachsen p. bekennen p. das wir vnserm lieben getrewen Hansen von Cumpling den Jungern vnd seinen rechten leibs lehenserben vnd semplich mit In Hansen vnd Hansen vnd Oswalden von Cumpling seine gefettern, dise nachgeschriben lehen vnd guter von vns rurende in der pflege Camburg gelegen, Nemlichen zehen Winberge im Radeberge bey Camburg, an denselben zehen berggen den Neunden eymer vnd alles das dorinnen wechset, auch das Newnde teil, inmassen das von seinem vater uf Ine geerbt ist. Item ein Berglein zu Camberg vnd dise folgende guter mit namen einen Winberg im Radeberge, vorzeiten Hansen Reisen gewest vnd einen Winberg dabei, so sie von dem Erzpriester zu Drebra gekauft mit iren eren nutzen werden gerechtigkeiten und allen andern Iren zugehörungen nichts ufgeslossen, sundern in allermassen des gnanten Cumplings vater die von vnsern vorfarn, vnsern vettern und vatern, zu lehen redlichen herbracht vnd nu auf In geerbt had zu rechtem manlehn gnediglich gereicht vnd gelihen mit allen rechten vns doran zuerlihen geburende. Reichen vnd lihen geinwertiglich in vnd mit Craft dies briefs die so furbaß meher von vnserm herrn vater vns vnd ander seiner lieb erben zu rechtem manlehn zu haben zubesitzen p. — die auch wo sich geburt zuerdinen vnd den lehen wie oft die Zufalle kommen rechte folge zu thun vnd sich damit zu halten wie obingeschriben vnd lehen guter recht vnd gewonheit ist. Begeb sichs auch das gnanter Hans Cumpling mit todte vnd one rechte leibslehenserben abgehen wurde, so sollen alsdann vnd eher nicht solche guter an die vorberurten Cumplinge seine vettern zu glich komen vnd die sich furder damit, wie sich geburet, halten sollen, von vns vnd meniglich daran ungehindert. Testes Obermarschall Heinrich von Einsedel, Hans von Werthern, Ditterich von Harras, Sigmund Pflug Doctor Thumherr zu Nissen, Johann Erolt Doctor Cantzler, vund ander vnser rete man vnd dyner ganz gloubwürdiger. Zu Urkunde mit vnsern Herrn vnd vaters anhangendem Insiegel vorsiegelt vnd geben zu Numburg am Mitwochen nach Jubilate, anno etc. XCII.“



Vorstehender Lehnbrief findet sich im Dresdener Staatsarchiv, Copial 56, Blatt 185, im Dresdener Lehnshof, Lehnbuch C, Seite 46<sup>b</sup> sowie im Staatsarchiv zu Weimar, A. 5405, „Tümp-  
ling'sche Lehnstücke in der Pflege Camburg“.

Hans d. J. war hiernach also belehnt worden mit 10 Wein-  
bergen im Radeberg, mit einem Berglein zu Camburg, einem  
Weinberg im Radeberg, welcher Hans R(e)ise gehört hatte und  
endlich mit einem Weinberg „darbey“, welcher von dem Erzpriester  
zu Trebra gekauft worden war. In seinem ersten Lehnbriefe von  
1472 war überhaupt nur von 12 Weinbergen die Rede gewesen.  
Mit ihm belehnt wurden seine Vettern, die Brüder Hans und  
Oswald, und Hans d. Ä.

Wir sahen oben bei Hans (XI. 29), daß dieser mit seinem  
Bruder Oswald und seinen Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J.,  
nachdem Catharina, die Wittwe Steffan's, 1464 von Herzog Wil-  
helm die 12 Weinberge ihres Ehemannes als Leibgedinge gereicht  
erhalten und ihr Sohn Hans d. J. dieselben 1472, unbeschadet des  
Leibgutes seiner Mutter, in Lehn empfangen hatte, am 12. Juni  
1483 zu Weimar von Ernst und Albert, außer mit Tümp-  
ling, u. a. auch mit obigen Weinbergen belehnt worden war; in dem Lehnbrief  
(S. 155) hieß es, daß sie die 10 Weinberge im Radeberg von ihrem  
Vater Jhan geerbt und daß sie den Weinberg im Radeberg von  
Hans Riese und den Weinberg dabei vom Erzpriester zu Trebra  
gekauft hätten. Erst nach ihrem unbeerbten Absterben sollte Alles  
an ihre Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J. fallen.

Danach hatten die Brüder Jhan, Erasmus und Steffan die  
Radeberge gemeinsam besessen.

In den Lehnbriefen nach 1483 sind nun Hans und Oswald  
nicht mehr mit obigen Weinbergen belehnt, sondern nur an ihnen  
mitbelehnt worden. Dieselben scheinen daher nach 1483, wofür  
auch obiger Lehnbrief spricht, in den alleinigen Besitz von ihrem  
Vetter Hans d. J. übergegangen zu sein, welcher sie später wohl



wieder abgetreten hat, da er 1508 seine Ehefrau anderweitig beleibdingt und sie in dem Lehnbriefe über Tümppling vom Jahre 1513 für Oswald und Otto, die Söhne von Hans, dem Vogt zu Saaleck, wieder erscheinen. Im Lehnbrief über Tümppling von 1619 werden sie zum letzten Mal genannt.

Am 21. März des folgenden Jahres 1493 ertheilt auch Hans d. J. seinen Consens dazu, daß sein Vetter Hans für sich und sein Mündel Christoph für 100 rheinische Gulden die Naumburgischen Erbzinzen vor Naumburg und in Heiligenkreuz dem Capitel zu Naumburg, und am 2. August, daß Christoph demselben Capitel für 200 rheinische Gulden seinen von Pforte zu Lehn gehenden Großen Berg bei Tümppling wiederkäuflich verschreibe.

Sein Siegel ist nur an letzterer Urkunde (Stiftsarchiv, K. Nr. 260) erhalten. Erstere liegt im Stiftsarchiv K. Nr. 143.

Am 7. Februar 1495 verkauft er nebst seinen Vettern Hans und Hans d. Ä. (Oswald war 1492 gestorben) dem Kloster Neuwerk wiederkäuflich für 100 Gulden einen Zins von 5 Gulden an allen Gütern.

1496 am 10. Juni wird er an Tümppling und an Schinditz mitbelehnt.

In dem zwischen Hans, dem Vogt zu Saaleck, und dessen Neffen Christoph ergangenen Schiede vom 12. Juni 1498 stand Hans, wie wir oben sahen, auf des Ersteren Seite. In der Verhandlung vom 16. September 1505 legte er, wie wir bald sehen werden, über seine persönlichen Verhältnisse ein interessantes Zeugniß ab.

Am 15. März 1499 wird Hans d. J., wie schon 12 Jahre Jahre vorher, an den Zinsen, Gütern und Erbgerichten zu Droitzen, welche Christoph zugefallen waren, mitbelehnt.

Während nun aber sein Vetter Hans d. Ä. 1501 an Tümppling und Schinditz mitbelehnt wird, begegnen wir Hans d. J. erst wieder am 16. September 1505, als Zeugen gegen Christoph in der Streitsache zwischen Hans und Christoph. Auf fol. 83 der acta actitata findet sich folgendes:



„Hans von Chümppling zu Schwerstedt ist befragt umb sein Alter, standt, wessen, ob er frey oder eygenn sey, wienil er habe an zeitlichen guttern, ob er im geistlichen banne odder werntlicher (weltlicher) Achte sey und von welchem Richter auf wes Partes anregen er zum banne odder in die acht bracht sei, ob er Christoff von Chümppling, widder den er zu gehengen geführet, abgünstig sey; ob er Hansen von Chümppling Mageschafft, Swagerschafft odder anderley freundschaft halben vorwant sey vnd ob er einem teil mehr gewinfts odder guts gönne wann dem andern, darauff alles zc. hadt der gezeunge geantwort: Er sey über fünffzig Jar alt, freyer geburt, Ein Erbar Man, erhalte sich von seinen Ritterguthern, seine zeitliche nahrung wolt er nicht gerne vor 1300 Gulden geben, sey Christoff von Chümppling, widder den er zu zeugen geführet, nicht abgünstig vnd Christoffs, auch Hansen Chümppling Vetter.“

Wir wollen hier gleich bemerken, daß Hans d. J. folgende Güter besaß: die Zinsen zu Sulza mit ihrem Theil an den obersten und niedersten Gerichten in Stadt und feld Sulza, die Radeberge, 9 Hufen in Stockhausen, 2 Hufen und ein Holz zu Boblas und Sieglitz, Holz in Abtlöbnitz, 3 Acker Weinwachs bei Lobeda, 3 ebensolche zu Sulza bei Lobeda und endlich, nachdem Christoph's Söhne gestorben waren, die Zinsen zu Droitzen.

Am 3. November 1507 wird Hans zu Weimar von Herzog Johann und seinem Bruder mit Lehen und Zinsen zu Sulza, Großheringen, Pfuhsborn, Eberstedt, Wizenrode und Darnstedt belehnt.

Der Lehnbrief (im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, D. 6, vol. II, fol. 209) lautet so:

„Hansen von Tumppling des Jungern lehenbrief.

Wir Johans Herzog zu Sachsen etc. für vns vnd in abwesenheit Herzog Friderichs des heyligen römischen Reiches Erzmarshall vnd Kurfurst gebrüdere Befehmen für vns alle vnser erben vnd nachkommen das wir vnsern lieben getrewen Hansen den Jüngern von Chümppling vnd seinen leibselhenserben vnd von seiner vleissigen bete wegen mitsambt Ime Hansen vnd Hansen von Chumpling seine Vettern diese hernach geschriben lehen vnd Zins von vns rurende Nemlich zu Sulza Moritz Bötticher von einem weingarten ein hun. Item ein staden im poekler einem lambsbauch Jacob Hackspan von einem weingarten zwei huner Katherina Hackspan 2 huner von einem vierteil landes, Hanns Sachse ein halb malder Hasern Numburgisch maß von einem weingarten. Item ein fasnachthun von zweien ackern bey dem teich, Martin Ole 16 alde groschen vnd sechs huner michaelis vnd 16 alde groschen ein fasnacht Henne Walpurgis. Clemen Weckefras zwen scheffel Hasern Numburg.



maß von einem Hof steht ein scheun auf. Idem ein hun von einer thorart. Idem zwen groschen von einer leiden. Nicol Botticher 13  $\delta$ . ein heller michaelis von zweien ackern im Pockler weiden vnd Hopfgarten. Elizabet gresin  $2\frac{1}{2}$  schmalen groschen von einem stuck ackers auf dem dampfstein. Idem 12  $\delta$ . von einem acker weiden vnd wisen in den werder. Idem  $2\frac{1}{2}$  schmalen gr. von einem stuck ackers. Idem 12  $\delta$ . von weyden, beides Curdt Hessen gewest. Idem  $7\frac{1}{2}$  alde groschen  $1\frac{1}{2}$  scheffel Hafern Numburgisch maß  $1\frac{1}{2}$  fasnacht Hennen von einem weingarten Er Bartelmes Korp 3 scheffel Haferen Numburg. maß von einem weingarten Jacob Hofman ein hun von eynem weingarten, Nickel Stotternheym einen scheffel Hafern von einem weingarten vnd einem stuck ackers. Idem das schuster Hantwerck 15 gr. Item die Badstuben 20 alde gr. Jerlichs Zinj. Item 46 nawe gr. 8  $\delta$ . ein heller Michaelis vngerlich geschosß auf dem Rathawß. Item einen Backofen, Ein Kelter vnd ein fischwasser. Item 9 merner thun Hofdinst nach alder gewonheit. Item gericht oberst vnd nyderst im feld vnd fleck zu Sultha. Zu grossen Heringen 3 gr. von acker zu wizenrode, Ciliar Kroschner 2 gr. von einer halben Hufen. Jacob Kirchner 3 gr. von einer halben Hufen. facius Rosenhayn 3  $\delta$ . von 3 eckern, Hans mawl 15 nawe  $\delta$ . von eynem viertl. landes, Curdt Platzkinder 15 newe  $\delta$ . von einem viertl. landes zu dornstet paul Alge 4 huner von zweien ackern in Ebersteter flure zu pfulsborn. Nickel Rosenhayn 2 huner von einem halben viertel landes beym lohe vor der Marke. Simon paul 12  $\delta$ . von 3 ackern. Heinrich Schram oder Keyser 12  $\delta$ . von zween ackern von lohe. Item 2 huner von einem halben viertel landes. Hanß puffe ein Gans von einer leiden. Nickel Koch funf gr. von einem halben viertel landes hinter der Marke, Item zu Eberstet Nickel Stefinger 6 scheffel Hafern Numburg. maß von einer halben Hufe. Item 2 schock 58 gr. 2  $\delta$ . geschosß zu Eberstedt mit allen und iglichen erten nutzen werden freihaiten gerechtikeiten gewonhaiten zu vnd Ingehörungen nichts ausgenommen. Sundern in aller maffen er die Helfte vormalis von vns zu lehen gehabt vnd die ander Helfte vnserm Rat vnd lieben getrewen Gintthern von Bunaw zu Tewchern aberkauf vnd Im vor vns aufgelaßen sind zu rechten gesambten manlehen gereicht vnd gelihen So vil wir durch recht daran zuuerleihen haben. Reichen vnd leyhen dem gnanten Hansen von Cumpling vnd seinen rechten leibslehenserben obbestimpte lehen vnd zinj mit angezeigten Iren Zu vnd Ingehörungen genwertiglich in vnd mit kraft diß briues die furder von vns vnd vnsern erben zu rechten manlehen zuhaben, zubesitzen, zugebrauchen, zugenieffen, wie sich gebürt verdienen Vnd den Lehen wie oft die Zufalle komen rechte volge zuthun, sich auch danon zuhalten Als solcher manlehn guter recht vnd gewonheit ist. Wer es aber das derselbe Hans von Cumpling todshalben abgehen vnd rechte leibslehenserben hinder Ime nicht lassen würde, so sollen alsdann vnd nicht ehr die oberurten lehen vnd Zinj mit Iren Zugehörungen an die gnanten Hansen vnd Hansen von Thümppling seine vettern, vnd Ire leibslehenserben komen vnd gefallen, die furdt von vns vnd vnsern erben empfaßen haben besitzem genieffen gebrauchen vordienen mit geburlicher lehensfolge, vnd sich danon halten sollen als obgeschriben vnd solcher gesambter manlehen guter recht vnd gewonheit ist.



Hierbey sind gewest vnd gezewgen Baltazar graf zu Swartzburg, Johan Biermost Cantzler 2c.

Zu vrfund mit vnserm hierangehangenem Insigel versigelt. Dat. Wymar am mitwochen nach omnium Sanctorum Anno dni. XV<sup>o</sup>VII.“

In diesem Lehnbrief von 1507 finden wir zunächst, im Gegensatz zu dem Lehnbriefe von 1488, die Zinsen genau bezeichnet. In Letzterem war aber schon, was Sulza betrifft, besonders hervor gehoben „ein teil (d. h.  $\frac{1}{6}$ , da  $\frac{4}{6}$  landesherrlich war und  $\frac{1}{6}$  Günther von Ebersberg noch 1488 besaß) an den fleischbencken, an den Backoffen und an der Kelttern“ sowie (auch  $\frac{1}{6}$ ) die „gerichte oberste und nyderste In stat und felde.“

Jetzt, nachdem Hans d. J. seit 1488 auch die andere Hälfte Günther's von Büнау zu Teuchern (also des Nachfolgers von Günther von Ebersberg) gekauft, heißt es: „ein Backofen, ein Kelter, ein Fischwasser . . . item gericht oberst vnd nyderst im feld und fleck (Stadt) zu Sulza“.

Wir fügen hinzu, daß „die andere Hälfte“ ebenfalls in  $\frac{1}{6}$  bestand, so daß die Zinsen zu Sulza 1507 in  $\frac{1}{3}$  Oberst- und Niedergerichte,  $\frac{1}{3}$  Backofen u. s. w. zu Stadt Sulza bestehen, wie sie später in der Theilung von 1610 zu Posewitz geschlagen werden.

An Stelle der Zinsen in Trebra und Droitzen werden in obigem Lehnbrief solche in Witztenrode und Darnstedt genannt.

Mitbelehnt wurden Hans und Hans d. Ä.

Im folgenden Jahre 1508, am 23. Januar („Suntags nach Vincency“), werden Hansens Ehefrau Anna zu Weimar von dem Kurfürsten die obigen Zinsen zu Sulza, Großheringen, Darnstedt und Eberstedt als Leibgedinge gereicht und Georg von Zwingenberg, Amtmann zu Kofsla, und Friedrich von Koller zu Auerstedt ihr als Vormünder gesetzt.

Der Leibgedingsbrief findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, D. 6, vol. II, fol. 350.

Wir erinnern uns, daß 16 Jahre früher, 1492, Anna als Leibgeding die Weinberge im Radeberge von Herzog Georg ge-



reicht worden waren. Inzwischen scheint also, wie wir schon bemerkten, Hans d. J. dieselben seinem Vetter Hans, dem Vogt zu Saaleck, abgetreten zu haben, da dessen Söhne Oswald und Otto im Lehnbrief über Tümppling vom 2. Mai 1513 auch mit ihnen belehnt wurden.

Hans wird in diesem letzteren Lehnbrief, zu Leipzig von Herzog Georg ausgestellt (Dresdener Hauptstaatsarchiv, Cop. 69, Blatt 134), als Mitbelehnter aufgeführt. Ebenso erscheint er noch acht Jahre später, am 19. November 1521, als solcher in dem für Christoph's Söhne Oswald und Otto (56—57) von Friedrich dem Weisen und Johann dem Beständigen ausgestellten Lehnbriefe über Zinsen, Güter und die Erbgerichte zu Droitzken, welche schließlich, nach deren Tode (bald nach 1521), an ihn fielen.

Noch einmal erscheint Hans, und zwar, wie Hans d. Ä., in dem, 1521 begonnenen, Eisenberg'schen Zins- und Lehnbuch im Amtsgerichtsarchiv zu Eisenberg (Generalia H. 1<sup>a</sup>).

Es heißt da auf fol. 34<sup>a</sup>:

„Heyligkreuz: . . . Leonhard Glathe: . . . Item  $\frac{1}{2}$  huffe von Heinrich von Meußbach zu lehen, zcinst 22 gr. 6  $\delta$  Hansen von Tumppling fegen Solza . . . (fol. 35<sup>a</sup>) Hans Dechant der junge: . . . item  $\frac{1}{2}$  huffe von Heinrich von Meußbach zu lehen, zcinst 10 gr. Hansen Thumpling zu Solza . . . Nickell Schnur:  $\frac{1}{2}$  huffe von Meußbach zu lehen, zcinst Hansen von Thumpling gen Solza 12 gr.“

Ferner heißt es daselbst in dem „Vorzeichnus der guter so die burger von Naumburgk in amt Eyssenbergt liegen haben“ (fol. 61<sup>a</sup>):

„Merten Koch: . . . item 1 viertel landes von Hansen Tumppling zu Sulza zur lehn, zcinst  $\frac{1}{2}$  caphan . . . (fol. 61<sup>b</sup>): Hans Pfannenschmidt:  $\frac{1}{2}$  huffen von Hansen Tumppling zu lehen, zcinst 1 caphan . . . (fol. 62<sup>a</sup>): Thomas Kisteritz: 1 viertel landes von Hansen Tumppling,  $\frac{1}{2}$  caphan, Hans Leutholt:  $\frac{1}{2}$  huffen von Hansen Tumppling zu lehn, zcinst 2 caphan, Veit Leube:  $\frac{1}{2}$  huffen von Hans Tumppling zu lehen, zcinst nichts . . . (fol. 63<sup>a</sup>): Burkart Keyffer: . . . Item 1 huffen von Hansen Tumppling zu Solza, zcinst 1 caphan.“ —

Vor dem 19. August 1525 ist Hans d. J., welcher also zuletzt in Sulza lebte, gestorben, denn in dem Lehnbriefe von diesem Tage für Oswald und Otto, die Söhne von Hans, dem Vogt zu Saaleck,



über die Zinsen zu Sulza u. s. w. heißt es: ... „sundern im allermaßen ir Vetter Hans Timpling seliger die hivor vorn uns zu Lehenn gehabt“.

Wir können nicht bestimmen, ob Hans Söhne gehabt hat. Immerhin ist es möglich, daß Wolf und Jakob, welche wir unter XVI finden werden, seine Söhne gewesen sind. Was Wolf betrifft, so könnten seine wie Hansens Beziehungen zu Naumburg dafür sprechen. Sicher ist aber, daß Hans keine Erben hinterlassen hat. Wolf wird daher auch vor dem 19. August 1525 gestorben sein. Und was Jakob betrifft, so hat dieser zwar noch länger gelebt, allein, da er Mönch war, kam er für die Lehnsfolge nicht in Betracht.

Seine Ehefrau überlebte Hans, starb aber vor dem 9. November 1531. Seine Güter fielen sämtlich an die Söhne seines Veters Hans, Oswald und Otto (39—40), welche damals, außer Jakob, die einzigen männlichen Sprossen des Geschlechts waren.

Wir erwähnen schließlich noch, daß aus einem Receß zwischen den Bünau und den Brüdern Friedrich Alexander und Jhan von Porzig (im Ernestinischen Gesamtarchiv, Copialbuch A. 16 fol. 97—99) vom 22. August 1526 hervorgeht, daß Hans wie dessen Vorfahren 9 Hufen Landes zu Stockhausen (jetzt Wüstung zwischen Heiligenkreuz und Prießnitz) mit Zinsen und Zugehörungen von den Bünau zu Lehn getragen, die von Porzig dieselben für 10 gute Schock wiederkäuflich gekauft hatten und sie nach Hansens Tode den Bünau heimgefallen waren.

Endlich geht aus drei Meusebach'schen Lehnbriefen von 1533, 1544 und 1554 im Ernestinischen Gesamtarchiv hervor, daß Hans auch drei Acker Weinwachs, genannt der Robiser (Robister) zu Lobeda bei Jena und drei ebensolche, der Polnitz genannt, zu Sulza bei Lobeda besessen hat.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text on a yellowed paper strip on the left edge of the page.



XIV.

Die Enkelkinder Albrecht's (15),  
Nikolaus, Propst zu Kemse, Hentze,  
Gertrud, Aebtissin zu Koda,  
und Osanna  
(35—38).



The Entschlossenheit der  
Kaiserin, Frau zu dem  
Gott, dem zu dem  
und dem

1818-1819

Universitäts- und  
Landesbibliothek Düsseldorf



**W**ir schicken voraus, daß uns für die Annahme, daß diese unter einander Geschwister und Enkelkinder Albrecht's gewesen seien, keine urkundlichen Beweise vorliegen. Fest steht nur, daß Henze und Gertrud Geschwister gewesen sind, aber höchst wahrscheinlich nach Allem erscheint es uns, daß sie alle Kinder eines Sohnes von Albrecht sind, welchen wir freilich in keiner Urkunde begegnet haben. (Es müßte denn Georg [16] sein?) Wir erfuhren nur, daß Albrecht eine Tochter Margarethe gehabt hatte.

Was Nikolaus, den Probst des Klosters Remse, betrifft, so hob der Eintritt in den Kirchendienst das Recht der Lehnsfolge auf und da somit in den Lehnbriefen, der wichtigsten Quelle für die Abstammung der Geschlechtsgenossen, in der Regel die Geistlichen nicht aufgeführt sind, so ist es selten möglich, ihre Herkunft zu bestimmen.

Für unsere Stammreihe hat die Frage keine Bedeutung.

### 35. Nikolaus.

Wir finden ihn in den Jahren 1488—1500, also zwölf Jahre lang, als Probst des Benediktiner=Nonnenklosters Remse an der Mulde bei Glauchau.

Dieses Kloster erscheint als solches schon um 1170 und stand in einem Abhängigkeitsverhältniß zu dem Benediktiner=Mönchs-kloster in Bürgel bei Jena, welches schon 1133 gestiftet worden

war. Ein Ordensbruder von Bürgel war immer Probst zu Remse und so hat Nikolaus vor seiner Wahl zum Probst unzweifelhaft dem Kloster zu Bürgel angehört.

Gernhard von Flanß war Abt des Klosters Bürgel von 1470—1497; ihm folgte Georg von Obernitz. Der Vorgänger von Nikolaus als Propst war Matthias von Lehesten.

Nach der Reformation wurden die Güter des Klosters Remse, welches auch zum Stift Naumburg gehörte, vom Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen eingezogen und später zum Theil den Herren von Schönburg übergeben.

Vom Kloster sind heutzutage nur wenig Ueberreste vorhanden und kein Grabstein irgend eines Probstes ist noch zu sehen. In seinem Siegel führte es das Bild seines Schutzheiligen, des heiligen Nikolaus, während das Siegel des Klosters Bürgel den heiligen Georg als geharnischten Ritter zeigt.

Wir begegnen Nikolaus zuerst am 14. Mai („am Mittwoch nach vocem jueunditatis“) 1488 in einem zu Glauchau ausgestellten Schiedsbrief des Lehnherrn Ernst von Schönburg, Herrn zu Glauchau, zwischen dem Abt Gernhard und Nikolaus einerseits und Hans Gruner anderseits. Gruner verkauft laut dem Dokument vier besessene Männer „zur Harte“ (d. h. Harthau bei Waldenburg) mit allen Zinsen, Frohnen, Diensten und Gerechtigkeiten für 70 Gulden an den Abt zu Bürgel, mit der Maßgabe, daß Ernst von Schönburg oder auch Hans von Hagenest zu Luckau dieselben wiederkaufen könne.

Die Urkunde findet sich im Weimarischen Staatsarchiv, Bürgelsches Copialbuch A., fol. 265—266. Ernst von Schönburg besiegelte dieselbe mit seinem Secret.

Laut einer im Dresdener Hauptstaatsarchiv vorhandenen Originalurkunde (Nr. 8991) verkauft Hans von Hagenest fünf Jahre später, am 30. Mai (Donnerstag in der Pfingstwoche) 1493, mit



Einwilligung seiner Mutter Euphemia und des Vormundes derselben, Oswald vom Rieth, deren Leibgüter, das Vorwerk Tettau mit Windischendorf (jetzt Wünschendorf), Oberndorf und Harthau, erblich für 1124 fl. 6 gr., und Männer und Güter, von der Herrschaft Schönburg zu Lehn rührend, für 750 fl. „dem ernwirdigen in got vater vnd hern ern Gerhardt apt zcum burgelen, meines gnedigen hern, dem wirdigen hern Nicolausen Tümpplingk probst zcu Kemse vnd der ganzten sampnunge des jungkfrauenclosters do selbst“.

Hans von Hagenest und der Vormund seiner Mutter hingen ihre Siegel an diese Urkunde, welche sich auch im Bürgelschen Copialbuch B. zu Weimar, fol. 137—140, sowie bei Kreyßig, Beiträge zur Historia der sächsischen Lande, II. 197—200, findet.

In demselben Jahre, am 21. December („am sonnabent Thome“), tauscht Anna von Schönburg, Frau zu Glauchau, geborene Gräfin von Rieneck, Wittwe, in Vormundschaft ihrer Söhne Wolf und Ernst, das Kemische Dorf Grumbach ein gegen die Männer und Güter zu Tettau und Oberndorf, welche sie Hans von Hagenest und seiner Mutter abgekauft und nun dem Kloster Kemse verkauft, sowie gegen die Männer zu Oberwiera, welche sie dem Abt Gerhhard und dem Probst Nikolaus zuweist.

Das Original dieses „Wechselbriefs“ liegt ebenfalls in Dresden (Nr. 9016). Abschrift desselben findet sich im Bürgelschen Copialbuch B., fol. 129—132, ein Abdruck ebenfalls bei Kreyßig.

Vom 14. September 1494 datirt, nach Wagner's Colleftaneen, in Altenburg befindlich (s. J. im Rathsarchiv zu Altenburg vorhanden gewesen), mit Nikolaus' auf den Rücken derselben gedrücktem Siegel, eine Urkunde auf Papier, laut welcher Nikolaus dem Mynße (Meinhard?) Simon „meynes Klosters arm man“ gestattet, 6 Acker an Balthasar Sartoris, Altaristen der Bartholomaeikirche zu Altenburg, zu verkaufen.



Die Urkunde lautet so:

„Ich Nicolaus Cumpplingk Probst zu Remse bekenne In diesem meynen offen Briue vor eynen ydermeniglichen das für mich ist komen der bescheidene Mynse Symon zu Korbitz gesehen meynes Klosters arm man vnd mich gebethen ym vnd seyn erben zu vorgonnen zu verkauffen auff einen rechten widerkauff sechs Acker feldis fegen der Rudigaw am Rosenwege In Korbitzer flure gelegen dy denn von meynem Kloster zu Lehen rurende findt habe Ich obgenanter Probst angesehen des genanten Mynsen Symon vstiefige bete vnd not vnd hab ym vorgunst dieselbigen sechs Acker wie obinbestympt ist zu verkaufen auff einen rechten widerkauff als widerkauffs Recht vnd gewonheit ist dem würdigen Ern Balthazar Sartoris Altaristen zu Sant Bartholomaeuskirchen zu Aldenburg adir wer diesen brieff mit seynem wissen Inne had vnd der genante Er Balthazar had ym do vor geben zehen gute Keynische Gulden vnd ym den gleich vnd wol bezalt Auch had der mehr genante Er Balthazar dem oft genanten Mynse Symon solche gunst vnd willen gethan das er solche sechs Acker feldes zu genießen vnd In seiner Gebrauchunge haben soll mit solcher vnderscheit das er dem genanten Ern Balthazar adir weil solcher Kauff stehet alle Jar Terlich funffzehen gute groschen Zinsen sol darvon geben ye auff Michaelis ane vorzugk vnde der vorgeante Symon adir seyne Erben adir erbnehmer sullen sulche sechs Acker feldes Innwendig dreyen Jaren nach dato dieß briefs wider an sich brengen adir furder derselben mit meynere gunst adir eyns zcukunftigen Probst willen haben. wo abir eyn sulchs nicht geschehen so mag ein Probst die lasunge davon selbst thun adir wenn Ichs gunnen werde vnd wenn Mynse Symon sein erben adir erbnehmer dy sechs acker feldis wider kauffen wollen so sollen sie Ern Balthazar adir wer diesen brief Innehadt von seinetwegen wider bezaln vnd geben zehen gute Keynische gulden vnd fyr Innen ganz ane geuerde aufgeschlofen. des zu urkunde vnd mehrer sicherheit hab ich obgnanter Probst meyn Insigel zu Rugke auff diesen brieff lassen drucken der gegeben ist nach Cristi Geburt vnser lieben herrn vierzehundert darnach Im vier vnd Newnzigsten Jaren auff Sontag Exaltationis Sancte Crucis.“

1495 am 24. April (Freitag in der heiligen Woche) quittirt Hans von Hagenest über die 1874 fl., welche er aus dem oben angeführten Kaufbrief vom 30. Mai 1493 vom Abt Bernhard und dem Probst Nikolaus erhalten hat.

Das Original dieser Urkunde findet sich unter Nr. 9089 im Dresdener Haupt=Staatsarchiv, eine Abschrift im Bürgelschen Copialbuch B., fol. 121 — 122.

Im Dresdener Archiv, Locat. 12439, befindet sich auch noch ein Proceßaktenstück „das Kloster zu Remse widder Hans Grossen“



aus den Jahren 1497 und 1498. Nikolaus verfolgt darin als Probst des Klosters, vertreten durch den Anwalt Nikolaus Eindau, Hans GroÙe zu Seelingstädt bei Grimma wegen dem Kloster schuldig gebliebener Zinsen aus dessen Verschreibung vom 28. Juni 1496.

Nachdem GroÙe nach „vil und manchfeltigt fruntlich erjnung“ auf die endlich ergangene Ladung von Hans von Obernitz zu Altenburg auf den 24. Mai 1497 nicht erschienen, wurde am 26. Mai zu Recht erkannt, daß das Kloster seine Ansprüche gegen ihn „biß uff sein helfflliche Widerrede und ehafft“ erlangt habe.

Obernitz lud ihn darauf zum 19. September vor, um seine Widerrede vorzubringen. Da GroÙe wiederum nicht erschien, erging am 20. desselben Monats die zweite Sentenz, daß das Kloster seine Ansprüche nunmehr „biß uf dy hulff“ erlangt habe und GroÙe zum folgenden Hofgericht vorgeladen werde.

Dietrich von Schleinitz erläßt daher zu Leipzig am 16. October eine neue Vorladung GroÙe's zum 16. December. Dieser erscheint wiederum nicht und es wird daher an diesem Tage für Recht erkannt, daß dem Anwalt des Klosters „Execution gegeben“ werde.

Schleinitz beauftragt daher am 2. Januar 1498 den Amtmann zu Grimma, Sebastian von Mistelbach, mit der Execution gegen GroÙe an dessen fahrender Habe oder unbeweglichen Gütern, „welche Er Nikolaus adder der geschickte angeben, bezeichnen und ernennen wirdet“.

Die letzte Nachricht über Nikolaus giebt uns endlich die im Weimariſchen Staatsarchiv, Bürgelsches Copialbuch A., fol. 306 bis 307, vorhandene Abschrift der „Kaufvorschreibung eines Abts und Convents zum Burgeln über XV fl. jerlichs zinses auff Widderkauff vorkaufft dem Closter zum Grunhain — ist vornutlich abgelost dieweil der Brief beim Closter Burgeln befunden“.

Nach dieser Verschreibung bekennen unter'm 7. Januar (Dienstag nach dem Dreikönigstag) 1500 „Wir Georgius (von Obernitz) Abt zum Burgeln, falkmarus Gutgemach Prior, Nicolaus Tumppling



Probst, Johannes Tenner Sangmeister, Hermannus von Salza senior, gantze Sammunge unnd Capittel des Gestiffts und Closters daselbst Numburgs Bischtums Sancti Benedicti Orden“, daß sie an den Abt Paul zum Grünhayn 15 Gulden an den Gütern, Zinsen, Renten, Nutzungen, Zugehörungen, Einnahmen und Zufällen des Klosters Bürgel wiederkäuflich für 300 Gulden verkauft haben.

Das große Siegel der Abtei und des Convents wurde an diese Urkunde gehangen.

Das in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wohl vom Burggrafen Meinher II. von Meißen gestiftete Kloster Grünhayn bei Zwickau war ein Cistercienser-Mönchskloster und gehörte ebenfalls zur Diocese des Hochstifts Naumburg.

### 36. Hentze.

Diesen finden wir in einer Urkunde des Weimariſchen Staatsarchivs, Bürgelsches Copialbuch A., fol. 157—158, als Zeugen zu dem Lehnbriefe, laut welchem der Abt Erhard Wölfer zu Bürgel den Heinrich Maner am 16. Juni (Dienstag nach S. Veit's Tag) 1461 mit 5 Hufen, Holz und Wiesen zu Löbschütz belehnt.

Die Urkunde lautet so:

„Lehenbrief eins abt czum Burgeln ober sunff hufen zu Lobeschicz  
Heinrich Maner geliehenn.

Wir Erhardt vom gots gnaden abt zum Burgeln bekennen in dissem vnserm offin brue vor allen, die on sehn, horn adir lesin, das vor vns komen ist Hans Chamme vnd hat vns bericht, wie das her syn erbe vund gud im felde zu Lobeschicz legende, nemlichenn funf hufen lands mit holcze, wesen vund mit andern zugehorungen, die ezwann Caspar vom Rode gewest sind vnd von vnserm gochhuse zu lehn beruren, Heinriche Maner zu rechtem erbgute vorkauft had, die den vorgecziten ritterguter gewest sint, vnd nit mehr gepflagen haben, wen das sie gein Camburg alle jar jerlichn vnd ewiglichn virczhen numburgische scheffel hunde korn geczinft haben vnd noch zinsenn, vns mit vliſe gebeten sulch gud von om uffzunehmen vnd dem genanten Heinriche Maner zu rechtem erbgute zu lehne, habin wir sulche sine vliſige bethe angeſehn von om sulch gud vffgenomenn vnd dem mehrgenanten Heinriche Maner



das zu einem rechten erbgute gelegenn vnd in crafft diß briues lehn, dormethe zcu farn thun vnd lossin, als man mitt rechtem erbgute farn thun vnd lassin sal; also doch, das her adir wer sulche guter besiczt vnd innehad vns vnd vnserm gotshuse alle jar jerlichen, erblichen vnd ewiglichen eynen schilling pfennige, der do genge, gebe vnd in vnser gnedigen hern lande vnuorslagenn ist zu rechtem erbczinse vff michaelis von sulchen gutern reichen vnuud gebin fall, obir die vngenannten kornzinse, die her dauon geit Camburg gebin vnuud reichin muß, als vorberurt ist. Wer es auch, das der vilgenante Heinrich Maner von tods wegen abeinge, so sulln sine erbin vnd erbneuen auch sulch gud von vns adir vnsern nachkomen in die lehn entphaen vnd dauon lehnrecht vnuud lehngelt phlegen nach des landes gewonheit vnd louften; vorkoufte her abir solch gudt, so fall her auch die lehn-enphaunge an vns wisen vnd brengen, also das man sulche guter von vns adir vnsern nachkomenden in die lehn entpheet vnd dauon lehnrecht vnd lehngelt pflegt nach des landes louften. Darbie sint gewest der wirdige meister Johan von Egkeltete, des geistlichen rechts erlaubeter, er Niaklaus Smed, der ernfeste Hencze Tumpeling vnd die vorsichtigenn Mertin Maner vnd Caspar Kerchener. Des zcu orkunde vnd mehr sicherheit habin wir Erhard abt vnser ebtie-sigil gehangenn vnden an dissin vffin brieff, der gegeben ist nach Cristi vnsern hern gebort virczenhundert jar darnach inn dem ein vnde sechzigistenn jare am dinstage nach sanct Vits tage.“

Vorstehende Urkunde findet sich auch unter Nr. 153 in Schultes, Bürgelsche Urkunden.

Daß Hentze vor dem 30. October 1481 gestorben ist, geht aus einer Urkunde hervor, welche wir bei seiner Schwester Gertrud im folgenden Abschnitt kennen lernen werden.

### 37. Gertrud.

Diese finden wir im Jahre 1481 als Klosterjungfrau im Cistercienser=Nonnenkloster zu Roda bei Jena.

Dieses Kloster war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Herren von Lobedaburg=Leuchtenburg gegründet worden und gehörte zur Naumburger Diöcese. Damals blühte der Orden der Cistercienser vor allen anderen, besonders im Osterlande. Er war 1098 zu Citeaux (Côte d'Or) von dem Benediktinerabt Robert gestiftet worden, 1120 folgte die Stiftung des Ordens der Cistercienserinnen nach den Regeln von Citeaux. Ihre Tracht war ein weißes Gewand mit schwarzem Schleier, Scapulier und Gürtel.



Das Scapulier war ein schmales Stück Tuch über Schulter, Brust und Rücken und herabreichend bis zu den Füßen; dies sollte bedeuten, daß man das Joch des Herrn auf sich nehme, der gesprochen: Mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht.

Nur wenige Urkunden sind über das Kloster erhalten; 1433 war durch das Austreten der Roda das Kloster und dessen Urkundenschatz „kläglich verderbet“ worden und neue Zerstörung verursachte der Klosterbrand im Jahre 1517.

Nur noch die Ruine der Klosterkirche in ihren Umfassungsmauern ist heute zu sehen. Einen Thurm hat sie aber, wie dies oft bei Cistercienserkirchen gefunden wird, nie besessen.

Ein einziger Grabstein ist erhalten: der Hartmann's von Lobedaburg=Arnshaugk, Ende des 13. Jahrhunderts jung verstorben. Vor zehn Jahren wurde derselbe in einem Nachbarhause entdeckt, wo er als Unterlage eines Brunnentroges diente. In der Mitte des gedachten Jahrhunderts war der Mannstamm der Arnshaugk ausgestorben und ihm folgte das Haus Lobedaburg=Arnshaugk, dessen letzter Sproß obiger Hartmann war, worauf Arnshaugk an die Markgrafen kam.

Der Grabstein zeigt ein auf einem Spitzbogen stehendes Kreuz, um welches folgende Inschrift läuft:

Ex Arnshouc castro jacet hic Hairtmanus; ut astro  
Hunc locet omnipotens . . . . . pia gens.

Gertrud Tümpfling (bisher fälschlich Margarethe genannt) finden wir also zuerst im Jahre 1481 als Klosterjungfrau in diesem Kloster, dessen Aebtissin damals Dorothea Wolf, bis 1482, war. Ihr Schwager Cunz von Rudolph zu Ober=Rosla bekennet nämlich am 30. October dieses Jahres, daß ihm der Abt zu Bürgel (Gernhard Flanz) 20 Gulden bezahlt hat, die Gertrud von ihrem verstorbenen Bruder Hentze, seinem Schwager, zugefallen waren.

Die Urkunde (im Bürgelschen Copialbuch A, fol. 243<sup>b</sup>—244<sup>a</sup>) lautet so:



„Ich Cuntz Rudolph zu Obern Rosla geseßin bekenne in dissem mynen vffin brife, das mir der erwidige inn Gott Vater und Her Er Bernhardus Apt zum Burgeln bezalt hatt und gegeben zwentzig Keynische Gulden von der geistlichen Jungfrauen wegen Gertruden Tumpeligen Closterjungfrauen zu Roda. Dieselbigen zwenczig gulden sie waren ankommen von orim Bruder Hentze Tumpelinge gotseligen mynem Swager. Sulcher zwenczig Gulden sage ich vorgeanter Contz Rudulff von myn unnd myner Swegerin Closterjungfrauen den egenanten hern und sin Closter quit ledig und loß inn Craft disses briffes, des zu warem Bekentniß hab ich vorgeanter Contz Rudulff myn Ingesigel unden an dissen vffin Brif gedruck der gegeben ist nach Christi unsers herren Geburt vitzehnhundert darnach im einundachzigstem Jare uff Dinstag nach Symonis et Jude.“

Zehn Jahre darauf finden wir Gertrud als Äbtissin des Klosters. Ihre Vorgängerin war Helene von Kromsdorf gewesen. Das Kloster war schon im Niedergang. Schon im Jahre 1481 beschwerte es sich bei Herzog Wilhelm über das üble Haushalten seines Probstes Heinz von Gleina und bat um einen andern, worauf 1483 Otto von Gräfendorf (bei Ziegenrück) als Probst erscheint. Aber auch Sittenlosigkeit scheint dort eingerissen gewesen zu sein, denn Heinz von Gleina beschwert sich 1482 seinerseits über diese.

Unter'm 1. Januar 1491 (Sonnabend am neuen Jahr) findet sich im Geheimen Archiv zu Rudolstadt, in der Sammlung: Documenta Eisenbergensia fol. 252, folgender Eintrag:

„Gertraudt Tümpeling Äbtissin und die Samlung zu Roda suppliciren beim Churfürsten Friedrich und Herzog Johannsen wegen Heinrichs von Einsiedel Ritters, daß er ihrer Mitschwester Annen von Einsiedel alles zueignen und den andern entziehen wolle, bitten derwegen solches nicht nach Torgau zu ziehen sondern den Amtmann zu Weymar zum Commissario zu verordnen.“

Die Umschrift des darunter gehangenen Siegels lautete:

Sanctimonial in Rode.

Derselbe Eintrag findet sich auch im Stadtarchiv zu Altenburg, Varia vol. C. II. 50, diplomata Eisenbergens., Rodens., Petersbergensia etc. — Eisenb. et Rod. fol. 11<sup>b</sup>.

Der Kurfürst trug darauf am 13. Januar 1491 Hans von Oberritz und Heinrich Mönch Commission in dieser Sache auf.



Im folgenden Jahre, am 29. November 1492, klagen endlich Gertrud und die Sammlung beim Kurfürsten, daß ihre Kirche und der Kreuzgang sehr baufällig seien. Hierauf bezieht sich folgender Eintrag auf fol. 257 der Documenta Eisenbergensia im Archiv zu Rudolstadt (auch fol. 15<sup>a</sup> der Eisenb. et Rod. im Altenburger Stadtarchiv):

„Gertraud Tümpeling Äbtissin und die Samlung zu Roda schreiben an Churf. Friedrichen und Herzog Johannem Donnerstag nach Catharina 1492 wegen des vom Bischoff zu Naumburg gesuchten subsidium, daß sie jährlich 40 alte Schock Pfründe verlieren würden, da doch ihre Kirche und Kreuzgang sehr baufällig, bitten also solches zu hintertreiben.“

Da Margarethe von Vollrau 1497 als Äbtissin erscheint, so wird Gertrud um diese Zeit gestorben sein. So wenig wie in Remse, so zeugt auch in Roda kein Stein mehr von diesem Mitgliede unseres Geschlechts.

### 38. Osanna.

Von dieser finden wir nur eine Nachricht vom Jahre 1492. Am 7. December (Freitag nach Nicolaus) dieses Jahres bekemnt der Probst des um das Jahr 1000 gegründeten Augustinerklosters St. Moritz zu Naumburg, Niethard Langenberg, der Prior Gabriel Schmeckesfuß, der Sängere Steffan Nürnbergere und die ganze Sammlung des Klosters, daß, „nachdem gotis dienst alle wege zcu mehrn daran vnssir selen seligkeit groß gelegen ist denn got kein gut wergk unbelont lassen wil, haben die togentlichen frauen Osanna Tümpelinge vnd Barbara Schnyters den wegk, den alle naturliche menschen gehen muszen betracht vnd zcu hertzen genomen vnd vmb yr, aller yrer eldren vnd frunde selen seligkeit willen zcu vns komen vnd gutlich gebethen, sie beyde in vnßir bruderschaft zcu nemen vnd alle fritage zcu ewigen gekiten in der cappellen vnßir lieben frauen in vnßerm Kruzegange eyne ewige messe von den leyden vnßirs herrn zcu halden, da selbist vor sie vnd yr eldern



vnd frunde sele zu bitten, dar vmb wolten sie vnßerm closter nach yrem vormogen hulffe vnd stewer thun“.

Der Propst verspricht ihnen hierauf, an diesem freitag selbst mit dieser Messe zu beginnen und ewig für sie als Stifterinnen dieser Messe zu beten, wofür sie 30 rheinische Gulden dem Kloster gegeben hätten.

Das Original=Pergament befindet sich im Ernestinischen Gesammtarchiv zu Weimar, Reg. Oo. pag. 784 Nr. 147. Das Siegel des Propstes ist abgefallen, das der Sammlung schlecht erhalten.

Wir bemerken noch, daß das Moritzkloster ursprünglich ein Augustiner=Nonnenkloster war und 1119 in ein Augustiner=Chorherrenstift umgewandelt wurde, aber daß schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts auch wieder Klosterfrauen (sorores) in ihm vorkommen, welche mit den Chorherren in einer gewissen Gemeinschaft der Güter und des Gottesdienstes standen.

Niethard Langenberg war Propst von 1483—1521, ein umsichtiger und thatkräftiger Mann.

---

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text on a yellow sticky note, partially obscured by a small metal fastener.



XV.

Die Söhne von Oswald (30),  
Hans und Christoph  
(41—42),  
sowie Christoph's Söhne  
Oswald und Otto  
(56—57).







**H**ans und Christoph waren, als ihr Vater 1492 starb, ungefähr 17 und 15 Jahre alt. Ihrer Mutter Anna stand ihr Oheim Hans, damals noch Vogt zu Saaleck, als ihr Vormund zur Seite.

Nachdem Hans volljährig geworden, wurde er am 10. Juni 1496 zu Weisensfels von Herzog Georg, zusammen mit seinem Oheim und Vormunde, mit Tümppling und an demselben Tage auch mit dem von seinem Vater auf ihn verfällten Schinditz belehnt.

Beide Lehnbriefe besprachen wir schon oben (XI.) bei der Darstellung des Lebens seines Oheims Hans.

Nachdem Hans in den nächstfolgenden Jahren, jedenfalls vor dem 15. März 1499, gestorben, wenden wir uns nunmehr zu seinem jüngeren Bruder Christoph.

Auf diesen kam nun der Besitz des Vaters allein. Außer dem gemeinsamen Besitz von Tümppling, den Radebergen, dem Burglehn zu Camburg, den Zinsen zu Naumburg, Heiligenkreuz (hier mit den Erbgerichten), Kaatschen und Droitzen, dem Großen und Kleinen Titzel, besaß Christoph nun allein Schinditz mit den Meißenschen Lehen in Stöben und Behmitz, den Großen Berg, die Zinsen, Güter und Erbgerichte zu Droitzen, die Bürgelschen Lehen in Behmitz und die Bürgelschen Lehen zu Stöben. Schließlich besaß er auch das Röblitzholz.

Schon während seiner Minderjährigkeit, im Jahre 1495, war es, wie wir bei seinem Oheim Hans sahen, nothwendig geworden,

von dem Capitel zu Naumburg Geld aufzunehmen, und zwar 145 Gulden auf die, Jenem und Christoph, als dem Sohne Oswald's, gemeinschaftlich gehörenden, von Naumburg zu Lehn gehenden Erbzinsen bei Naumburg, zu Stockhausen, Kaatschen und Heiligenkreuz und die beiden ihnen ebenfalls zusammen gehörenden, von Pforte zu Lehn rührenden Tümpfinger Weinberge, den Großen und den Kleinen Titel. Außerdem verschrieb Christoph, ebenfalls wiederkäuflich, demselben Capitel in demselben Jahre für 200 Gulden seinen, ebenfalls von Pforte zu Lehn gehenden, Großen Berg bei Tümpfung.

Die beiden ersten Urkunden, vom 21. März und 2. August, liegen im Original auf Pergament im Stiftsarchiv zu Naumburg unter K. Nr. 145 und L. Nr. 58 (an ersterer hängen noch die Siegel von Hans und Hans d. Ä.), die dritte, ebenfalls vom 2. August, im Original auf Pergament ebendasselbst unter K. Nr. 260 sowie in Abschrift im Staatsarchiv zu Magdeburg, Acta Sachsen Rep. LIX. Nr. 1352, und zwar in dem Urkundenstück „Acta actitata etc.“, dessen genauen Titel wir oben bei der Darstellung des Proceßes zwischen Christoph und Hans von 1498—1505 angegeben haben.

Unter dem Original dieser dritten Urkunde hängen noch die Siegel des Abts Cyriacus von Pforte und der drei an dem Großen Berg mitbelehnten Hanse, während das Siegel Christoph's selbst abgefallen ist.

Wir lassen nun die drei Urkunden unter 1, 2 und 3 wörtlich folgen:

1.

„Zinsverschreibung des Hans von Tümpfung, Vogt zu Saleck und des Christoph von T. zu Tümpfung für das Domcapitel zu Naumburg über Zinsen von Gütern vor der Stadt Naumburg und zum heiligen Kreuze belegen.

dd. Donnerstags nach Lätare 1495.

„Wir hir nach geschriben Hans von Thumpeling, izundes voit zu Salecke vnd Cristof von Thümpeling zu Thumpeling wonhafftig, Bekennen vor vns



vnſir erben vnd erbnehen öffentlichem in diſſem vnſerem offen briue vor  
 ydermeniglich, das wir mit gunſt vnde willen des Erwidigenn in gotuaters  
 vnd hern, hern Johanniſen Biſchoues zu Numburg vnſers gnedigen lieben lehen-  
 herren Nach luthē ſyner gnaden wille brieff hir neben gebin Auch vorwilligung  
 vnd volwort der Erbarren veltien Hanſen von Tumpeling des Eldern zcu  
 Pnſchaw vnnnd Hanſen von Thumpeling des Jüngern zcu Swerſtet vnſerem  
 Vettern als ſemptlich mitbelehnten recht vnd redelich vorkaufft haben vnd  
 vorkauffen in vnd mit krafft diſſes briues den wirdigen vnd achtbarren herren  
 Thumprobſte, Tschande vnnnd Capitel des Thumſtiſts zcu Numburg vnd allen  
 yren Nachkomen Sechs gute, genge vnd wolwichtige Ryniſche Gulden an golde  
 rechter jerlicher hinſe an vnd vff vnſerem rechten Erbtzinſen, die wye von  
 gnantem vnſerem gnedigen hern von Numburg zcu lehen rurende haben von  
 ſyner Gnaden vor Stad Numburg vnd zu dem heiligen krucze als nemlich an  
 Hanſen Goteling von zcwołff eckern bie dem rodichen, da von er vns czinset  
 zcu rechten erbtzinſe zcwołff gr., Thomas von der leuben von eyner halben  
 huſe hinder dem Rodichen VI groſchen III ſ., Porcius Keyſer eyn halbe huſe  
 landes vor der Stadt gelegen VI gr. III ſ., Volkmar Auwert eyn halbe huſe  
 zu ſtockhuſen gelegen eyne gulden III ſ., Johannes Winſchenke eyne weſen  
 zcu Katschen gelegen IX gr.; Czu heylen krucze an Hans Drescher von huſz  
 vnd hoſe vnnnd eyner halben huſen landes XXII gr. III ſ. Dictus Poſt huſz  
 hoſe vnd eyne halbe huſe landes auch eyn weſen XII gr. VI ſ. Bleſing hem-  
 berg huſz vnd hoſe VI gr., Hannſz Schunpfennig huſz, hoſe vnd eyn halbe  
 huſe landes 10 gr., Jorge Torschwiz eyn holcz, VI gr., Symon ſlag VI acker  
 VI gr., Joſt bletener zcwene acker IV gr., Hans Becker zcwene acker VI gr.  
 alles rechter erbtzinſe hinſende, welche hinſe vor vnuorſatz vnde vnbeſwert  
 ſindt, ſollen auch die wile diſſer kouff ſteht nicht beſwert werden, haben gnantem  
 herren ſulchen jerlichen hinſz ſechs gute gulden gegeben vnd vorkoufft vor hun-  
 dert gute genge vnd wolwichtige Ryniſche gulden, die vnſ die gnantem  
 herren bereyt vnnnd wol zcu dancke bezalt habenn, die wir zu enthaldung  
 vnſer guter in vnſerem fromen vnd nutz gewant, Sagen ſie derſelbigem in  
 crafft diſſes brieffs quid ledig vnd loſ. Gereden vnd geloben ſulchen hynſz  
 bie vnſern waren truwent gnantem vnſerem hern den koufferem alle Jar  
 jerlich vff zwene tagehzt des Jars, nemlich drye gute Ryniſche Gulden vff  
 michaelis ſchirſten vnd drie Ryniſche Gulden vff Walpurgis neht darnach vol-  
 gende vnd also furder alle jar jerlich die wile diſſer kouff ſteht an allen yren  
 ſchadenn vff der fryheit zcum thum zcu Numburg gutlich zu bezalen an  
 alles gellerde vnnnd ſo wir vnſir erbin adder erbnehen an ſulcher bezalung  
 ſumig wurden vnd nicht wie obinberürt iſt bezalen, was denn die gnantem  
 herren vnſir kouffer mogelichen ſchadenn koſt, herung adder botinlon dar vmb  
 thun wurden, es wer mit geſtlichen adder werntlichen rechten, gereden wir  
 ſie zcu entnemen vnd an wedder Rede czu entlegen. Auch ſulche guter mit  
 allen dinſten vorſorgen vnd in gutem weſen behaldenn, also das die genantem  
 herren yre hynſe daran wol bekomen mogen, vnd ob eynerley zcwittracht  
 adder Inſprache in ſulche gutter adder hinſe geſchen, von weme vnd wie ſich  
 das begebe ſulche zcwittracht vnnnd Inſprache Gereden wir mit vnſer eygen koſt



vnd ebenthure den gnannten herrn an schaden zcu entledigen vund abeczutragen, vorhien vns hir mit allir freyheit, gnade vund behelffs, auch vorbietung vnnsir herrn geistlich vnd wernntlich die vnß hüßlich vnd vnsern herrn den kouffern zcu schaden komen mochtin. Wir haben vns auch in sulchen kouff vnd vorkouff die macht behalden, das wir vnser erben vnd erbneimen sulche hins sechs Rynische Gulden widder abekouffen mogen vor hundert gute genge vnd wolwichtige Rynische Gulden, wan vns das ebent adder gefellig ist, doch das wir sulchs vnsern herren den kouffern eyn vrtel jars vor eynen hynstige vorkundigen vnd zu wissen thun vnd alsdann alle vorseßene hinse, ob die hinderstellig weren, zcuor on mit den hynsen, die sich vorzogen worden, bezalen sullenn vnd wullen an alle generde, nuwe funde, wie man die erdeckte hir Inne ganz vnd gar vßgeslossen vff das alle puncte vnd artickel diffis briues ganz siete vnd vehste gehalden werden habe ich Hans von Tumpeling der mittelärer, yghundes voyt zu Salecke myn Insigel als ein formunde Cristoffels von Tumpeling vor yn vnd mich vnden an disen brieff gehangen vnd wir Hans von Tumpeling der Elder zu Puschaw vnd Hans Tumpeling der Jungere, ihundes zcu Swerstett, bekennen das wir sulchen kouff vnd vorkouff als mitbelehnte bewilliget vnd vergunst haben. Des zu steter haldung vnd bekenteniß haben wir vnser beyder Insigill neben vnßirs vetteren Hansen von Thumpelings des mittelären vnden an disen brieff gehangen der gegeben ist nach Cristti vnser herrn geburt virzehenhundert Jar darnach in dem drey vnd nwnthzigsten Jarem am donnerstage nach Letare in der heiligen vastin.“

2.

„Revers des Abts Ciriacus vom Kloster Pforta zu der Zinsverschreibung Hans und Christophs von Tümpeling von zwei Weinbergen, dem großen und kleinen Tizel daselbst, für das Stift Naumburg.

dd. Kloster Pforta freitags nach Petri Vincula 1493.

Wir Ciriacus Apt zcu Pfortenn Cistercienser ordens Numburgs Bistums vor vns vnser nachkomein an dissem geinwertigen offinbrine Bekennen vnd thun kunth Idernenniglich die yn sehin horen ader lesin, das die gestrengenn vnd vehsten Hans vnd Cristoffel von Tumpeling, gefettern, seßhafftig doselbst, vnser manne vnd liebenn getrawenn den wirdigen vnd achtparn herrn Thumprobste, Tschande vunde dem ganzen Capittel der thumkirchen zcu Numburg zw getrewen handen vund sunderlich Er hermann Riman, Ihund Besitzer des lehins, das Er Günther von Plawenitz, seliger gedechtnis, in dem alten Chor doselbs zw Numburg gestieft hat vund sinen nachkomein besitzern des selbigenn lehms drey Rynische gulden ierlicher Zcinse gut an dem golde, genge vnd geneme an der muntze vund sweher gnug an dem gewichte vor fünffvndvirzig Rynische gulden der gnanten were vff vund an disen zcweyen Weinbergen nemlich vff dem grossen Tyzel vnd clein tizel gelegen bei Tumpeling inn dem alden bach, die von vnns zcu lehn ruind recht vnd redelichen vff einen widderkouff, vorkouff haben mit vnserm guten willenn wissen gunst vnd volwort,



also das der kouff brieff inheldet vnnnd außweiset. Die obgnanten Winberge onch mit andern Scinzen vor vnbeschwert sind, deßgleichen sollen mit vnnsrem vnd vnnsrer nachkomen wissenn willen gunst vnd volwort, dieweile differ kouff stehit vnd weret, forder nicht beschwert werden Des zcu erkunde vnnnd be-  
fenthenis habin wir vnnsrer Eptei Insigil an diesen offin brieff gehangen, der  
gegeben ist zcur Pfortenn noch Christi geburt vierzehnhundert vnnnd dornoch  
im drey vnnnd newnzecigsten Jaren am freitage nach Petri Vinculen.“

3.

„Wiederkaufsverschreibung des Weinberges, der große Berg genannt,  
zu Tümppling Seitens des Christoph von Tümppling an das  
Domcapitel zu Naumburg.

dd. am freitage nach Petri Vincula 1493.

Ich Christoffel von Thumpling Zcu Thumpling geseßzen Bekenne vor  
mich meyn Erbin vnd Erbnehmen offintlichen mitt diesem meinem offin brine  
Das ich umb meines sonderlichen mitts willen recht vnd Redelich vorkaufft hab  
vnd vorkauff in crafft dieses brines den Wirdigen vnd Achtparrn hern Thum-  
probst, Tschand vnd gantzen Capitel des Thumstieffts zcu Naumburg vnd allen  
yren Nachkomen Eylff gute genge vnd volwichtige Reinish gulden an Golde  
jherlicher Scinße an vnd off einem Weinberge Nemlich der Grossebergk gnant  
bey Thumpling gelegen des dreyzehnen Acker seint vonn den Erwürdigen in  
Got vater vnd hern Apte zcur Phorten zcur Lehen ruhrend habe, sulchen jher-  
lichen Scinzen eylff Reinish Gulden Gerede vnd gelobe ich obingnanter als  
vorkaffer bey meynen wahren Crawn den gnanten hern vnd Nachkomen alle  
Jhar jherlich auff zwoue Tagezeytt Nemlich Sechs Gulden auff Martini noch  
Datum diesß brieffs vnd die andern fünff Reinish Gulden auff Phingsten nechst  
dornoch folgende; vnd also farder alle Jhar jherlichen, dieweyle dieser kauff  
siehet, zcu Naumburg zcum Thume ane allen yren schaden gutlichen zubezalen  
ane alles geuerde. Vnd ap ich meine Erbin vnnnd Erbnehmen an sulcher be-  
zahlung seemig wurden sein vnd die nicht wie obin berurth ist bezalaten, was  
dan die gnanten odder yre Nachkomen kost zcerung odder Botenlon dorumb  
thun werden gerede ich sie gantz zcu entnehmen vnd ane alle widderrede zcu  
enthledigen, Sulcher Weinberg ist auch vor mitt keinen andern Scinzen be-  
schwert Szunder freye Rittergutt, Sullen auch, die weyle dieser kauff siehett,  
mitt keinen andern Scinzen beschwert werden, vnd ap einicherley hindernis,  
zweyetracht vnd schade odder Insprache Im gnanthen Weinberg geschehe, von  
weme vnd wie sich das begebe Sulche hindernis vnd Insprache gerede vnd  
gelobe ich meine Erben vnd Erbnehmen mitt vnser Eygen zcerung vnd  
ebentheure zcu entlegen vnd apzcutragen ane der gnanten hern vnd yrer Nach-  
komen schaden. Sullen vnnnd wolken sulchen Weinberg bessern vnnnd in gutem  
Wesen behalten, also das sich die hern die keuffer sulcher zcinße wol daran  
erholen komen, vortziehe mich auch hiermitt aller freyheit vnnnd behelffs auch  
vorbietung meiner hern Geyßlich vnnnd weltlich die mir meinen Erben vnd  
Erbnehmen hulfflich vnd meinen herrn den keuffern zcu schaden komen muge.

von Tümppling. I.

15



Ich hab mir auch meinen Erben vnd Erbnehmen in solchem kauff vnd vorkauff die macht behalten, das ich mein Erbin odder Erbnehmen sulchen Iherlichen Scins eyß gulden widder abekuffen mogen vmb zewey hundert gute genge vnd wolwichtige Reinish Gulden Wan mirs meinen Erbin vnd Erbnehmen gefuglichen vnd ebin sein wirdett, doch also das ich mein Erbin vnd Erbnehmen gefuglichen vnd ebin sein wirdett, doch also das ich mein Erbin vnd Erbnehmen den kemffern obingedacht sulchs Ein viertheyl Ihars vor einer Scins Scieit vorkundigen vnd zu wyßzen thun vnd dan alle vorseßene Scinße ap der hinderstellig weren zcuoran mitt den Scinßen die sich vortagen werden bezalen sullen vnd wolleme Aue alle geuerde argelist vnd articulirung odder Nawe funde, wie man die erdencken magt, gantz ausgeschloßzen, das alle stück puncta vnd artikel dieses brienes von mir mein Erbin vnd Erbnehmen stete vnd gantz vheste gehalten werden, hab ich gebeten den Erwidrigen in Gotvater vnd hern, hern Ciriacus Apt zur Phorten meyne lieben Lehenherrn sulchen kauff zcuorgönnen vnd zcubewilligen vnd des Zcu bekenthnis seiner Eptey Insigil vnden an diesen brieff zu hengen. Vnd wir Ciriacus Apt zur Phortin bekennen das sulch kauff vnd Vorkauff mitt vnserm guten willen vnd wissen geschehen, habin den vorgonst vnd vorgonnen geginwertiglich. Sulcher Weinberg ist auch vor mitt keinen andern Scinßen beschwert, dan es seint freye Rittergutter, Sullen auch dieweyl dieser kauff siehet, nicht furder beschwert werden. Des zu bekenthnis haben Wir vnser Eptey Sigel von bethe wegen des obgnanten vorkuffers doch vnserm Closter vnshedlich vnden an diesen brieff gehangen. Vnd wir hiernachgeschriebene Hans von Thümpeling, ythund Voyt zu Saleck, des obinberurhten Christoffels Vetter, Hans von Thümpeling der Elther zu Pawschau vnd Hans von Thümpeling zu Schwerthstedt wonhesttig, Vettern, Bekennen als mitbelehnte in crafft dyßs brieffs das sulch kauff vnd vorkauff wie obinberurth mit vnserm guten willen vnd wyßzen geschehen ist, haben den vergonst vnd vorgonnen yn geginwertiglich. Des zu bekenthnis vnd wahrer Vrkunde hadt vnser yghlicher sein Insigill nebin vnser gnediggn herrn von der Pfortenn als Lehenherrn der gutter Insigil gehangen. Auch zu meher sicherhait vnd vhester haldung hab ich Christoff von Thümpeling mein Insigil vor mich, meine Erbin vnd Erbnehmen vnden an diesen vffin brieff gehangen Der gebin ist noch Christi vnser lieben herrn gepurtt vierzehenhundert dornoch im drey vnd Neunzigstem Ihare Am Freitage noch Petri Vincula.“

Der Vormund Hans hing sein Siegel unter die erste Urkunde „als ein formunde Christoffels von Tumpeling vor yn vnd mich“, Hans d. A. und Hans d. J. als Mitbelehnte an den Erbzinßen bei Naumburg, zu Stockhausen, Kaatschen und Heiligenkreuz. Unter die zweite, zu Pforta gegebene, Urkunde hing der Abt Cyriacus von Pforta sein Siegel als Lehnsherr von Hans und dessen Neffen



Christoph für den ihnen gehörigen Großen und Kleinen Titel. Auf Bitten Christoph's hing derselbe auch sein Siegel unter die dritte Urkunde als sein Lehnsheer für den Großen Berg, wie auch, neben Christoph, dessen Oheim und Vormund Hans und dessen Vettern, Hans d. Ä. zu Pauscha und Hans d. J. zu Schwerstedt, ihre Siegel als Mitbelehnte an dem Großen Berg unter dieselbe hingen.

Christoph, volljährig geworden, glaubte sich über die von seinem Oheim Hans geführte Vormundschaft beschweren zu müssen. Er verklagte sogar Hans vor Gericht.

Wir lernten den Gang und das zu Ungunsten Christoph's ausgefallene Ende des Processes von 1498—1505 schon bei der Darstellung des Lebens seines Oheims kennen.

Wohl im Jahre 1498, also wohl mit 21 Jahren, hatte sich Christoph mit Sibylle vermählt, von welcher angenommen wird, daß sie eine Marschall a. d. H. Herrengofferstedt gewesen ist. Wir bemerkten schon, daß dieselbe bisher immer fälschlich Margarethe genannt worden ist.

Am 15. März (Freitag nach Laetare) 1499 wurde Christoph zu Weimar von Kurfürst Friedrich dem Weisen und seinem Bruder Herzog Johann mit Zinsen, Gütern und den Erbgerichten zu Droitzen in der Pflege Eisenberg belehnt. Der Inhalt des Lehnbriefes (im Ernestinischen Gesamtarchiv D. 5, fol. 185) entspricht genau demjenigen, laut welchem sein Vater Oswald 12 Jahre zuvor mit Droitzen belehnt worden war. Mitbelehnt wurden sein Oheim Hans und seine Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J. Aus dem Umstande, daß sein Bruder Hans nicht mit ihm zusammen belehnt wurde, können wir schließen, daß er verstorben war.

In demselben Jahre wurde ihm wohl sein erster Sohn Oswald (56) geboren, 1500 wohl sein zweiter Sohn Otto (57).

Am 16. November (Dienstag nach Briccus) 1501 wird Christoph zu Meißen von Herzog Georg mit Tümppling, zusammen



mit seinem Oheim Hans, belehnt. Sein Vetter Hans d. Ä. wurde mitbelehnt.

Wir besprachen den Lehnbrief schon in der Darstellung des Lebens von Christoph's Oheim Hans.

Am demselben Tage wurde Christoph mit Schinditz belehnt und erhielt zu Mitbelehnten seinen Oheim Hans und Hans d. Ä.

Der Lehnbrief befand sich noch 1886 im Original zu Jöthen im Besitz des Herrn Heuschkel, auch findet er sich abschriftlich im Weimarischen Staatsarchiv, Lehnsakten Schinditz, sowie im Dresdener Lehnshof, Lehnbuch D. S. 69.

Sein Inhalt entspricht dem Lehnbrief seines Vaters Oswald vom 24. März 1492. Es geht aus ihm hervor, daß Christoph schon einmal, vor dem Tode Albert's des Beherzten, welcher am 12. September 1500 erfolgte, mit Schinditz belehnt worden war.

Als Zeugen erscheinen Nikolaus von Heinitz, Kanzler, Cunz Rumpf, Gregor Walther, Erhardt Neuberg, Kanzleischreiber.

1504 am 6. October („sonntag nach sanct franciscus tage“) verkauft Christoph von Tümppling „doselbst gefessen“ wiederkäuflich für 100 rheinische Gulden dem Abt Georg zu Bürgel eine Hofstätte mit 2 Gärten und 9 Acker, das halbe Weidicht, das halbe Holz und eine Wiese zu Behmitz (zwischen Tümppling und Stöben) sowie eine Wiese im alten Bache — dies Alles vom Stift Bürgel zu Lehn rührend —, indem der Abt ihm diese Güter für 6 Gulden jährlichen Zinses wieder gelassen hat. Wir können nicht sagen, ob Christoph diese Bürgelschen Lehen in Behmitz schon von seinem Vater ererbt hatte.

Dieser Kaufbrief findet sich im Weimarischen Staatsarchiv, Bürgelsches Copialbuch A., fol. 309, und B., fol. 165.

Im folgenden Jahre 1505 setzt Christoph seiner jungen Ehefrau Sibylle ein Leibgedinge, hauptsächlich auf Schinditz und sodann zu Molschütz, Stöben, Behmitz und Döbrichau, aus. Hierauf bezieht sich zunächst eine Eintragung im Copiale 60, Blatt 63, des



Dresdener Haupt-Staatsarchivs, d. d. Leipzig 26. Februar 1505, welche mit folgendem Satz beginnt: „Diese hernachgeschriebenn guter vnd czinse wil ich Christoffel von Tumpelingk meinem Weibe Sibilla zu yrem Liepgeding leyhen lassen“. Der darüber unter demselben Datum zu Leipzig von Herzog Georg ausgestellte Leibgedingsbrief findet sich ebenfalls zu Dresden, im Copiale 73, Blatt 105, und lautet so:

„Von gots gnaden, Wir George, Herzog zu Sachsen, Landtgrauen in Döringen vnd Marggrane zu Meyßen, des heiligen Römischen Reichs Erblicher Gubernator in Fryeslanden, Bekennen öffentlich an diesem vnserm Briue, vor vns, vnser Erben vnd nachkomen, vnd thun kundt allermenniglichen, das wir vmb vleyssiger Bette willenn vnser lieben getrawen Cristoffeln von Tümpelingen der Erbar Sibillen, seinem Ehelichen weybe, diese noch geschriebene Gutter vnd Zynsen von vns rurende, in der pflege Camburg gelegen, Mit Nahmen Hawß vnd Hofe zu Schyntitz sampt der Scheferey in itzlichem felt dreyßig Acker, dye Große wiesen, vnder dem wege, den weyngarten vor dem Hofe Czweue Menner zu Schyntitz Zynsen zwelff groschen vnd funff hünner, der Moller zu Molschitz mit zweyen pfundt wachs vnd zweyen hünern, Czü Stöbe eyn frey vischhawß mit eyner vischweyde vnd vier groschen zynß doselbst, Czü Bemitz einen besessen mann mit acht groschen zynß, zweyen pfundt wachs vnd zweyen hünern, Czü Dobrichaw Einen besessen Mann, mit dreyßig groschen Zynß vnd acht hünern, mit allen Eren, Nutzen, Wirden, zu vnd Ingehörungen nichts dauon außgeschlossen Sundern in allermassen weye gnanther ir Ehelicher Mann sulche gutter vnd zynsen mit ihren Zugehörungen von vns zu lehen redelichen herbracht, innehat, besitzt vnd gebraucht, dye obbemelten seinem weybe vor vnns vffgelassen vnd noch gewonheit des landes, weye sich geburt, wieder an dye lehen gegriffen hat, zu Rechtem Leipgutt gnediglich gereicht, vorschrieben vnd gelyhen haben, Mit allen Rechten souil vns daran zuorleyhen geburt, doch vns an vnsern dinsten vnd ander gerechtigkeit ap wir dye an vnd vf sulchen guttern haben vnshedelich, Reichen verschreiben vnd leyhen der obgemelten Frauen Sibillen sulche oben angezeygte gutter vnd zynse mit allen vnd itzlichen iren Zugehörungen hiemit gegenwertiglichen vnd gnediglich, in Crafft ditz Briues, dye hynfurt noch tode des Ehelichen Mannes, ob sye den irlebet vund eher nicht, zu einem Rechten Leipgutt zu haben, zubestzen, zu gebrauchen vund des zu iren Lebetagen zugnyssenn vnd sich damit zuhalten, weye oben geschrieben vnd Leipguts altherkomen, Recht vund gewonheyt ist, Mit dem beschyhet, wer bemelte frawe noch absterben obgnants Ires Ehelichen Mannes aus angezeygten Guttern heben vnd lösen wolle, sol sulchs noch Landes gewonheyt mit Sechshundert Reinischen gulden an gangharter vnser Münz, mit vnserm willen vnd wissen, zu thun macht haben, welche gelt dann bemelte frawe an Iren Nutz vnd gefallen, weye ir das Eben ist, fern vnd wenden magt ane menniglichs verhinderung, Treulich vnd vngeferlich, vnd



Geben ir darüber, noch irem willen, zu furmunden dye sye irwelet vnd geforn vnser lieben Getrawen, Schenk Hansen von Wiedebach vnd Günthern von Bünaw zu Drewsk (Droyßig), dye sye bey sulchen irem Leigutt so oft vnd dicke ir das nott thun wirdt trewlich handthaben, schützen vnd vorteydingen sollen. Ezu erkunde mit vnserm anhangenden Insiegel wissentlich besigelt vnd Gegeben zu Lipzck, am Mitwoch noch dem Sontage Oculi, Noch Christi vnser lieben Herrn geburt Tausent funfhundert vnd im funfften Jharen."

Der Herzog gab ihr also, nach ihrer eigenen Wahl, zu Vormündern Hans Schenken von Wiedebach und Günther von Bünau zu Droyßig.

Wir weisen hier nur darauf hin, daß in diesem selben Jahre 1505, wie wir oben bei der Darstellung des Lebens von Christoph's Oheim Hans ausgeführt haben, der zwischen Beiden seit Jahren schwebende Prozeß zu Ungunsten Christoph's beendet wurde.

Im folgenden Jahre 1506, nicht lange vor seinem Tode, sieht sich Christoph wiederum genöthigt, ein Darlehn aufzunehmen. Dieses Mal nimmt er am 4. Mai 50 Gulden vom Domkapitel zu Naumburg auf und verpfändet dafür wie für den Zins von 7 % das Röblitzholz.

Dieses Holz, damals 50 Acker enthaltend, liegt zwischen Schinditz und Posewitz. Es bildete immer ein Lehnstück für sich und gehörte nach der Tümpfingschen Theilung vom 3. Juli 1610 zu Posewitz. Christoph trug es von Busso Schenken zu Tautenburg zu Afterlehn; die Schenken selbst waren damit von den Bischöfen zu Merseburg belehnt. Busso war Amtmann zu Weisensfels, der dritte Sohn des 1469 verstorbenen Amtmanns zu Saaleck Rudolf d. Ä. (Enkel Rudolf's d. Ä., bis 1410 Amtmann zu Delitzsch) und Oheim Christoph's, von welchem die allein noch jetzt, seit dem 16. Jahrhundert, in Ostpreußen blühenden Schenken von Tautenburg abstammen.

Wir wollen hier bemerken, daß die Verbindung der Tümpfinge mit den Schenken von Vargula (bei Weisensee), seit 1280 ungefähr in Tautenburg bei Dornburg, eine alte ist. Letzteren gab Kaiser Lothar II. von Sachsen 1130 bei der Belehnung des Grafen



Ludwig I. mit der Landgrafschaft Thüringen das Schenkenamt. Beide Geschlechter waren in der Folge Vasallengeschlechter der Markgrafen von Meißen, wie sie später, in der Theilung von 1485 zwischen Ernst und Albert, beide, mit den Schönberg, Bünau, Pflug, Schleinitz, Heinitz, Miltitz u. a., dem Meißener Theil unter Albert zugewiesen wurden.

Wir sahen zu Beginn unserer Geschichte, unter III. 1., daß Thith von Tümppling, der Großvater von Christoph's Großvater Jhan, mit seinen Brüdern Cuno, Eckard und Heinrich sich mit den Castellanen der Rudelsburg, den Schenken von Tautenburg, von Käfernberg und Dornburg gegen den Bischof und die Stadt Naumburg verbunden hatte.

Als einer der Freunde der vier Brüder Tümppling hing Conrad von Briesnitz sein Siegel unter den Sühnebrief vom 29. September 1346.

Schon 1337 war, wie wir sahen, Cuno (III. 2) Zeuge in der Urkunde der Brüder Rudolf und Heinrich Schenken von Dornburg. 1385 schuldete der vorher genannte Rudolf d. Ä., Schenke von Tautenburg, welcher bis 1410 Amtmann zu Delitsch war und der gemeinschaftliche Ahnherr der Tautenburger ist, Thith's vier Söhnen (V. 7—10) eine bedeutende Summe; 1454 teidingte sein Enkel Ludwig, Amtmann zu Eisenberg, mit Jhan (VIII.), dem Enkel Thith's, und Anderen zwischen dem Propst des Klosters Petersberg und der Gemeinde zu Saasa.

Christoph trägt nun das Köblitzholz von Rudolf's Urenkel Busso zu Lehn (ob er es schon von seinem Vater ererbt hatte, wissen wir nicht) und so sehen wir die Tümplinge weiter in Beziehungen zu den Schenken von Tautenburg bis 1640, in welchem Jahre, am 3. August, Christian als Lezter der Thüringischen Schenken zu Tautenburg stirbt, worauf die Besitzungen an Kursachsen fielen. Bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts finden sich aber Tümppling'sche Belehnungen mit Tautenburgischen Lehnstücken.



Die beiden Urkunden, welche sich auf die Verpfändung des Köblitzholzes durch Christoph beziehen, sind vom 4. und 25. Mai 1506 datirt und lauten so:

1.

„Ich Cristoff von Tumppling doselbst geseßen bekenne in dissem meynen uffen briffe vor mich alle meyne erben und erbnehmen, nachdem mir dye erwidrigen hern tumtechendt eldesten und ganz cappitel der kirchen czur Numburg funffzick Reinish gulden haben geligen dy ich on alle iar dy weil ich sie ine habe mit dritthalben reinish gulden lauts meynen vorschreibungk onhir ubergegeben sal vorzinsen, hirvor und czu eyner vorsicherungk habe ich an eyn holz dy Robelitz gnant beyneben Schintitz gelegen mit vorwilligunck des edeln wolgeborn hern Bossen Schencken hern czu Cautenborgk meyns gnedigen hern von dem ich solch holz czur lehen trage williglichen czu einem pfande in gesaczt und damit ich von seyn gnade uber solche Vorpfandungk vorwilligunck erlanget habe ich mich vorpflicht czugesaget und bewilliget als ich mich dan fegenwertigk verpflichte vorheische und bewillige das ich solch holz von dato an in vir folgenden iarn solcher vorpfandungk widder sal und wil entledigen, wu aber solches in angezeiter czeit wurde nachgelassen, alsdan magt sich gnanter herre solchs holz halben selbst underwinden adder wem her wil czufugen an (oder wem er will ubergeben, ohne ic.) meyn adder meynen erben einicherley behelff intragt adder widderrede. Czu orkunt und waren bekentniß habe ich meyn sigil czu ende disses briffes gedruckt. Geschehen und gegeben montags noch Jubilate anno VI<sup>o</sup> der minner zahl.“

2.

„Ich Christoff vonn Thumpeling zu Thumpeling geseßen Bekenne vor mich, meine Erben, Erbnehmen vffentlich gegen allermenniglich, das ich mit gunst nachlassung vnd vorhengnus des Edlen hern Bossen Schencken vnd hern zw Tawtenberg Recht vnd redlich vorkaufft habe vnd vorkauffe in vnd mit crafft disses brießs denn Wirdigen, Achtbaren vnd Hochgelerthn hern Thumprobst, Dechant vnd Capittel der Thumkirchen zw Numburg vnuud alle Iren nachkomen drey gulden Reinish jerlicher zcins an vnd auff funffzig ackern Holz dye Robelitz gnent neben Schinditz gelegen von gnenstem hern Bossen zur lehen rurende, welch holz hirvor vnuorsezt, nicht verphendt, adder vorleipgedingtt ist, soll auch dieweil disser kawff siehet, meinen hern kowffern zuschaden nicht weither vorphendt, vorleipgedingtt oddr vorsezt werden vnuud habe solchem jerlichen zcins dreyer gulden Reinish gedachten hern gegeben vnd vorkaufft vor funffzig gulden Reinish dye Sye myr an annehmer landwehrrung bereiter woll zu dancke bezalt vnd vorgnugt haben. Sage Sye der queid ledig vnd loß, Geredh vnd gelobe bey meinen waren worthenn vnd trewen vor mich, meine Erben Erbnehmen dissen jerlichen zcins meinen hern kowffern oddir Iren volgern alle Jar jerlich vnd yedes bfordern auff Walpurgis schierst anzufahen vnuud also fort vnuud fort zw Numburg auffm Thume ane alle Iren schaden zu entrichten, Ob ich aber, meine Erben, Erbnehmen



an gedachter zcinsbehalung seumig vnd dye nicht we gemelt entrichten wurde, was alsdan gnenthe hern kowffere oddr Ire volger mogelichs schadens thun mochten, crafft geistlichs odder werntlichen gerichtszwangs, yenen das gentslich zu erstathn ane einiche Einrede, Auch so hinderuns odder zwietracht in gedacht holz wey odder weme das geschiege, solchs soll vnd will ich meine Erben, Erbnehmen aller friheit, gnade, gunst, behelff, vrbott vnnnd gebott geistlicher odder werntlicher hern, die mir meinen Erben, Erbnehmen hulfflich vnd meinen hern kowffern abtreglich sein mochten, der nicht zugebrauchen. Myr haben auch meine hern kowffere diße woltadt nachgelassen, das Ich meine Erben, Erbnehmen gedachten jertlichen zcins widderumb zw vns kowffen mogen vor funffzig gulden Reinish odder houell annehmer landswehrung, so vns das ebent, doch also das Ich, meine Erben, Erbnehmen dissen widderkouff dem hern kowffern ein vierteyl Jars vor der Zinszeit ankundige vnd alsdann alle vorsehne Zcins ob der hinderstellig weren, sampt dem der sich auff berurthe zeit betagthe, gentslich entrichten will vnd soll, Trewlich vnnnd ane geuerde. Datum Numburg Montags nach Graudi Anno domini XV<sup>o</sup> Sexto.“

Die erste der vorstehenden Urkunden findet sich im Original mit der Aufschrift: „Cristofel Tomplinge czu Tompling belangende“ im Weimarischen Staatsarchiv, Abtheilung Grafen und Herren, Schenkiana, 1408—1521, fol. 346, mit Christoph's ziemlich gut erhaltenem Siegel auf Papier, worunter Wachs; die zweite, im Original auf Pergament, d. d. Naumburg, im Stiftsarchiv zu Naumburg unter K. Nr. 211 und hängt an dieser das wohl-erhaltene Siegel Christoph's:



<sup>25/5.</sup> 1506.  
Christoph,  
Tompling.

Laut der ersten Urkunde wurde Christoph vom Schenken Bussio verpflichtet, das Röblitzholz innerhalb vier Jahren, also bis zum Jahre 1510, wieder auszulösen, „wu aber solches in an-

gezeiter czeit wurde nochgelassen, alsdan magß sich gnanter herre solchs holz halben selbst underwinden adder wem her wil czufugen“.

Christoph selbst konnte das Rößlißholz nicht mehr einlösen, denn er starb schon im folgenden Jahre 1507. Es ist aber eingelöst worden, denn die Tümpfinge werden später noch damit belehnt. Der Todestag Christoph's läßt sich nur insoweit bestimmen, als er vor dem 3. November gestorben ist. Bei seinem Tode selbst ungefähr nur 30 Jahre alt, hinterließ er die junge Frau, Sibylle, welche wohl nur 9 Jahre verheirathet gewesen war, und vier Kinder, darunter zwei Söhne, Oswald (56) und Otto (57), und zwei Töchter. Vormund dieser jungen, ungefähr 8 und 7 Jahre alten, Söhne ward wiederum ihr Großoheim Hans, welchen jedoch die Last der Jahre schon drückte. Bei der Darstellung des Lebens desselben sahen wir schon, daß er bei Herzog Georg als Vormünder der Töchter Heinrich von Lichtenhayn (welcher mit seinem Bruder Conrad vom Herzog Camburg von 1510—1515 in Pfand erhielt) und Rudolf von Bünau zu Droyßig in Vorschlag brachte, welchen Vorschlag der Herzog am 15. Mai 1510 genehmigte. Vor diesem Zeitpunkt schon hatte sich Sibylle mit Hans von Obernitz zu Tausa bei Neustadt a/D. vermählt, welchem sie Schinditz, ihr Leibgedingsgut, zubrachte, nachdem der alte Hans Tümpfing am 9. September 1510 zu Naumburg hierüber eine Abrede mit Obernitz getroffen hatte, welche wir in der Geschichte seines älteren Sohnes Oswald (XVII. 39) näher kennen lernen werden. Sibylle starb erst vor dem 19. Juli 1537. Obernitz überlebte sie.

Obernitz nahm die Söhne Christoph's, von 1510 bis 1518, „in kost vnd kleider“, wie wir dies aus dem Prozeß von Obernitz wider Oswald in den Jahren 1523 und 1524 erfahren. Sonst hören wir lange nichts von ihnen.



1513 am 2. Mai, wo ihres nun verstorbenen Vormundes Söhne Dswald und Otto mit Tümppling belehnt werden, konnten sie natürlich noch nicht belehnt werden. Wer sie nach Hans bevormundet hat, wissen wir nicht. Vielleicht ward ihr Stiefvater Obernitz ihr Vormund. Erst am 19. November (an Sant Elisabethen Tage) 1521 erscheinen sie urkundlich. Sie werden an diesem Tage zu Weimar vom Kurfürsten Friedrich dem Weisen und seinem Bruder Johann dem Beständigen mit Zinsen, Gütern und den Erbgerichten zu Droitzen belehnt „in allermassen Christoff von Thumpling Jr vater seliger die vormals von vns zu lehen redlich herbracht . . . vnd auff Sy gefellt hat“. Mitbelehnt wird Hans d. J. Zum Schluß heißt es: „Wurden aber Dswald vnd Ott ohne Leibslehnserven tods abgen, so sollen die gemelten Zins vnd guter auff Hamnsen von Thumpling Jren vettern vnd desselben Leibslehnserven komen vnd gefallen“ (d. h. an Hans d. J.).

Der Lehnbrief entspricht dem Inhalt der Lehnbriefe vom 12. März 1487 für ihren Großvater Dswald und vom 15. März 1499 für ihren Vater Christoph. Er findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. x, fol. 65<sup>b</sup>, cap. II, Nr. 400. Als Zeugen sind genannt „unser Rethen und liebe getreue Friedrich Thun und Wolf von Weissenbach, Ritters, Johann von der Sachsa Doctor und Burkhardt Hunt, Rentmeister“.

Dswald und Otto scheinen bald darauf ohne Erben gestorben zu sein. Was nun den mit ihren Vettern Dswald und Otto gemeinschaftlichen Besitz betrifft, so wissen wir wohl, daß Letztere 1513 mit Tümppling, den Kadebergen und dem Burglehn zu Camburg belehnt wurden, aber wir erfahren nicht, daß Christoph's Söhne, etwa auch 1521, damit belehnt wurden, vielmehr wissen wir nur, daß 1540, nach ihrem und seines Bruders Otto Tode, Dswald damit belehnt wird.

Nachdem ferner ihr Vater 1493 die Zinsen zu Naumburg u. s. w. verpfändet, hören wir von diesen überhaupt Nichts mehr.



Den Großen und Kleinen Tizel hatte ihr Vater 1493 freilich auch verpfändet, aber sie besaßen sie dann wieder und von ihnen kamen sie an ihre Vettern Oswald und Otto.

Von ihrem mit ihren Vettern nicht gemeinschaftlichen Besitz gingen die Droytzer Zinsen, entsprechend dem letzten Lehnbrief, auf Hans d. J. über, nachdem die anderen in dem früheren Lehnbriefe von 1487 Mitbelehnten, Hans, der Vogt zu Saaleck, und Hans d. Ä., schon seit 1512 bzw. 1521 verstorben waren. Wir begegnen den Droytzer Zinsen aber nicht weiter, auch starb ja Hans d. J. bald darauf, und zwar in dem Zeitraum zwischen dem 19. November 1521 und dem 19. August 1525. Wir sahen, daß seine Güter auf Oswald (39) und Otto (40) fielen, welche damals, außer dem Mönch Jakob, die einzigen männlichen Sprossen des Tümppling'schen Geschlechtes waren, allein die Zinsen zu Droitzzen werden nicht mehr erwähnt.

Was Christoph's Rittergut Schinditz betrifft, an welchem sein gewesener Vormund Hans mitbelehnt war, so hat dieser, wie wir sahen, nach Christoph's Tode und während der Minderjährigkeit von dessen Söhnen Schinditz zunächst in Besitz gehabt, denn in der Abrede d. d. Naumburg 9. September 1510 zwischen ihm und Hans von Obernitz heißt es: „wy er das igt im besicz hat“.

Wir sahen, daß Christoph im Jahre 1505 seiner Ehefrau Sibylle für ihre Lebenszeit Schinditz als Leibgut verschrieben hatte. 1510 hatte sie Hans von Obernitz geheirathet. In jener Abrede (im Dresdener Staatsarchiv, Genealogica: Obernitz) wurde nun abgemacht, daß Hans Tümppling dem Obernitz und dessen Ehefrau Schinditz solle erblich folgen lassen und ihm die Lehn daran verschaffen, womit Obernitz „von wegen seiner hausfrawen irer leibzucht halben begnugig sein“ sollte. Auch solle Obernitz die Zinsen und die Hauptsumme, welche darauf verschrieben und fällig, Hans entrichten und ihm nach dem Tode Sibyllens in einem Jahr 100 Gulden, wofür Schinditz als Unterpfind verschrieben worden,



zahlen. Wenn dann Obernitz etwa Schinditz verkaufen würde, solle er Hans Tümppling eine andere Sicherstellung dieser 100 Gulden gewähren.

Wie Hansens Sohn Oswald nach dem Tode Sibyllens im Jahre 1537 diesen Anspruch des Vaters gegen Obernitz geltend machte, werden wir bei diesem unten sehen.

Hier soll nur bemerkt werden, daß Obernitz Schinditz wohl im Jahre 1518 an Heinrich von Büнау zu Schlöben verkaufte und daß die Büнау von da an über 100 Jahre dort erscheinen. So war Schinditz nur ungefähr 20 Jahre im Tümppling'schen Besitz, woran wohl besonders das frühe Absterben der Oswald'schen Descendenz Schuld war.

Was ferner den Großen Berg betrifft, so hatte Christoph ihn 1493 wohl verpfändet, seine Söhne besaßen ihn dann aber und von ihnen ging er auf ihre Vettern Oswald und Otto über.

Das Röblitzholz endlich hatte Christoph 1506 verpfändet, aber Bussö Schenke hatte ihn verpflichtet, es binnen vier Jahren wieder einzulösen. Von Christoph's Söhnen kam es ebenfalls an ihre Vettern Oswald und Otto. 1537 erscheint Ersterer als mit ihm belehnt. —

Wir bemerken noch, daß Christoph's Söhne noch ihre Großmutter Anna am Leben sahen. Sie starb erst 1518, 63 Jahre alt. Deren Schwägerin Margarethe, Wittwe des Vormundes von Christoph's Söhnen, lebte sogar noch 1523.

---

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text on a yellow sticky note, partially obscured by a small metal fastener.



XVI.

Wolf und Jakob

(43—44).



IVZ

1807-1808

1807-1808

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf



### Wolf.

**S** im Stadtarchiv zu Naumburg, Urphedenbuch 1410—1535, fol. 158<sup>b</sup> findet sich folgender Eintrag:

„Wolff Tumpeling“

Ist yns radts gefengnis eingezogen vmb vilfeltiger Vbertrettung willenn, so er widder den radt gethan, vndt desselbigen widderumb Montags nach Exaudi Anno XV<sup>o</sup>XIX entlediget, hat einen geburlichen orfride geschworn und zcu burgen gesacht Hansen Schirmeister vnd Hansen Heygen, actum ut supra Anno 1519.“

Vielleicht hatte Wolf in einer alten Familienchronik von den felden Thith's, Cuno's, Eckard's und Heinrich's mit Naumburg gelesen!

Wir bemerkten schon bei Hans d. J., daß Wolf sein Sohn gewesen sein könne.

### Takati.

Im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Bb. 37, VII. B. Bürgel 5 erscheint in der von Walpurgis 1535 bis dahin 1536 von dem Verwalter Volrad von Watzdorf geführten Jahresrechnung des Klosteramts Bürgel unter den auf Befehl der kurfürstlichen Sequestratoren gemachten Ausgaben:

„10 neue schogk 30 groschen er Jacof Thumpling ethwann (ehemals) ein ordenspersonn im stift zur abfertigung, darlegen er vorzeicht gethan.“

Die erste Disitation für das Ernestinische Gebiet, und zwar für den an der Saale liegenden Theil von Thüringen, war 1527 durch Ewald von Brandenstein, Heinrich von Einsiedel und Anton

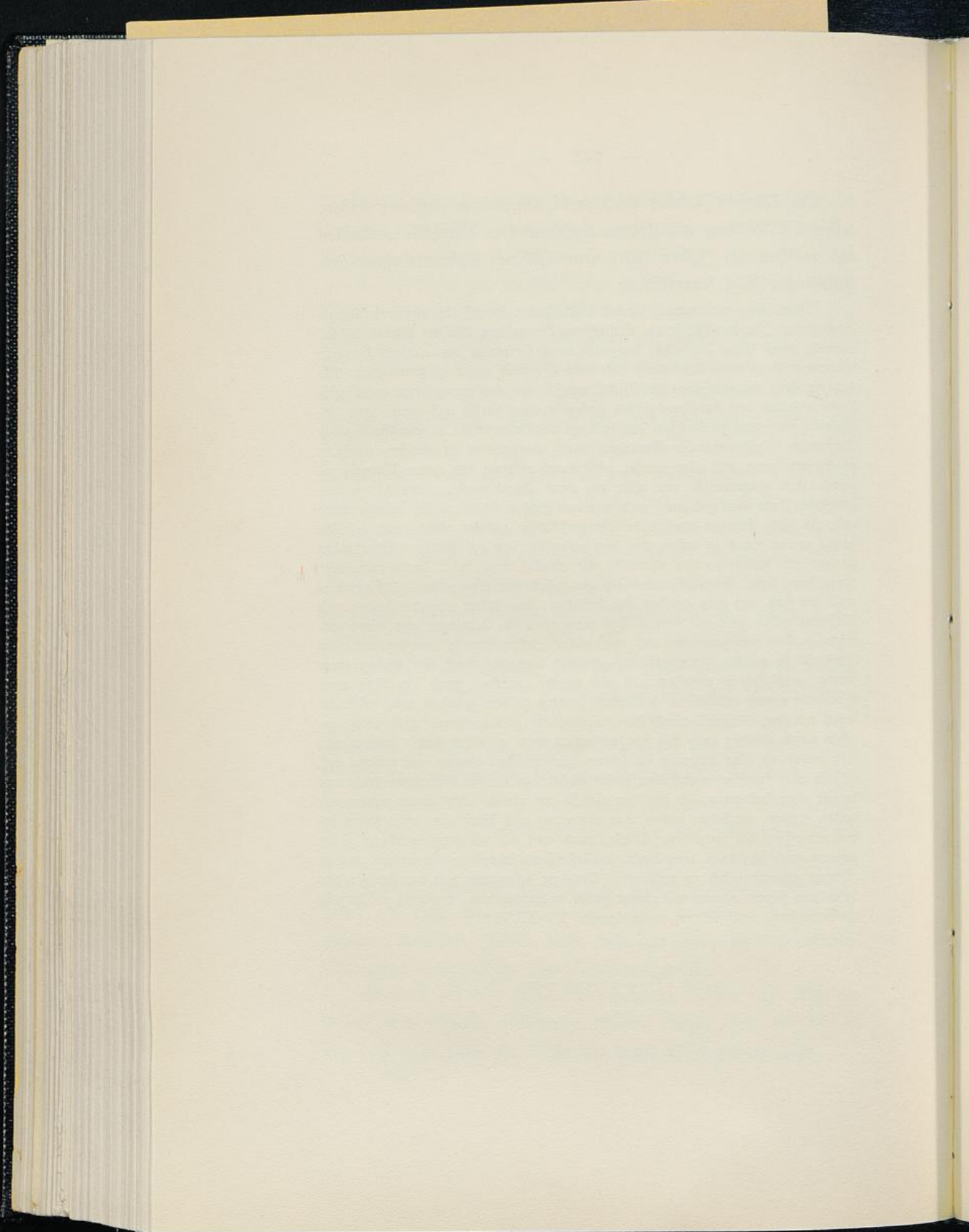
Musa, die zweite zwei Jahre darauf durch Brandenstein, Christoph von der Planitz, Musa und Georg Spalatin vorgenommen worden. Nachdem auf Kurfürst Johann den Beständigen 1532 sein Sohn Johann Friedrich der Großmüthige gefolgt war, wurde die dritte Visitation 1533 von Menius, Mecum, Georg von Demstedt und Hans Cotta vorgenommen, und zwar auf Grund der am 1. Juni 1531 erschienenen Instruktion für die Sequestratoren, welche die Aufgabe hatten, sowohl die geistlichen Güter im Sinne der Reformation zu verwenden, als auch die noch bestehenden Stifter und Klöster verwalten zu lassen, in welchen ein kleiner Theil von Insassen immer noch zurückgeblieben war. Sequestratoren für Thüringen waren Georg von Hund, Ewald und Felix von Brandenstein und Johann Oswald. Es lag im Interesse der reformirenden Bewegung, die Erträge der Klöster möglichst ihren Zielen dienstbar zu machen, deshalb also auch, dieselben möglichst bald zu leeren. So beliefen sich die Erträge der thüringischen Klöster allein in den Jahren 1525—1530 auf mehr als 25000 Schock (und Bürgel hatte nach Reinhardsbrunn, Georgenthal und Allendorf die reichste Einnahme), wovon über 18000 Schock noch auf die Erhaltung der übrig gebliebenen Klosterinsassen und die Abfindung der ausgetretenen Mönche und Nonnen verwendet wurden. Diese Abfindung war nothwendig, denn die Klosterinsassen hatten sich beim Ablegen des Professes zu lebenslänglichem Verbleiben im Kloster verpflichtet müssen, wofür Letzteres ihnen den nöthigen Unterhalt zugesichert hatte. Außerdem hatten sie beim Eintritt eine mehr oder minder beträchtliche Mitgift dem Kloster zugebracht und wurde dieses nun ohne ihre Schuld aufgehoben. 1526 war Bürgel aufgehoben worden. Jakob hatte spät auf seine Stelle verzichtet. Nun erhielt er ungefähr 200 Mark ausbezahlt.

Er wird um das Jahr 1500 geboren worden sein. Um als Mönch das Gelübde ablegen zu können, mußte man 20 Jahr alt sein. Auch er mag ein Sohn von Hans d. J. gewesen sein.



Der Verzicht Jakob's wird wohl demjenigen geglichen haben, dessen Mittheilung wir Herrn Archivar Dr. Mißschke verdanken und welchen im Jahre 1526 neun frühere Conventsbrüder von Jakob wie folgt formulirten:

„Wir Jorg Schuman, Michel Heckelbach, Jacoff Bruchner, Petrus Rauschnner, Jacobus Meißener, Cristofferus Henneberg, Blasius Michel, Michel Schmidt unnd Otto Ruprecht, semplich unnd sonderlich des closters Burgeln conventsbrudere thun kunt unnd bekennen öffentlich gegen allermeniglich: Als unnd nachdem der erwidrig her Michel unnsrer apt aus beweglichen unnd cristlichen ursachen den durchlauchtigsten hochgebornnen furstn und hern, hern Johanssen herzogon zu Sachsen des heiligen romischen reichs erzmarschalch unnd churfursten, landgrafen in Doringen unnd marggrafen zu Meissen unnsrem gnedigsten herrn mit aller unnsrer wissen und willenn das closter Burgeln zugestellt und eingereumbt mit aller zu- unnd eingehorung, nichts davon ausgeschloffen, wo das gelegen, auch wie das closter solchs an sich erlangt unnd gebracht hatt, fernner nach seiner churfürstlichen gnaden willen und gefallen damit ze tun unnd zu lassen, wie dan unser her der apt seinen churfürstlichen gnaden ein bekentnus der ubergifft mit anzeig, was inen darzu verursacht, ubergebenn hatt, daran wir auch ein gut gefallenns tragen unnd haben; die weil wir dan aus gots gnaden clar befinden, das solcher unnsrer ordnung und stieffung wider gott und sein heiligs evangelion ist, derwegen aus seiner gotlichen gnaden wir geursacht und aus solcher closterordnung uns begeben, sein churfürstliche gnaden unterteniglich gebeten, uns mit einer abfertigung einer zerung gnediglich zu vorsehen; uff solch unnsrer ansuchen unnd bitt seind unns heut dato einem itzlichen in sonderheit dreißig gulden zugestellt unnd uberantwortt worden. Sagen derhalb sein churfürstliche gnaden hiemit queit ledig, gereden unnd geloben auch mit handtgebender trew an eides statt, hinfurt mer sein forderung ader ansprach bei seinen churfürstlichen gnaden, bei unnsrem apt, itzigem ader kunsttigem auffseher dieses closters zu haben, sondern wollenn uns hiemit aller forderung, ob wir der einiche am closter ader seiner zugehorung hetten mugen, verziehen haben, der wir unns auch hiemit in crafft dieses bekentnus öffentlich vorzeihen. Wollenn unns auch die zeit unnsers lebens gegen unnsrem gnedigstn hern dem churfürstn befeißgen solche gnedige abfertigung in alleweg unterteniglich zu vordinen. Dem zu bekentnus hatt unnsrer iber dits bekentnus seinem namen mit eigner handt underschrieben. Gescheen zu Burgeln am sonnabent nach Eetare, anno domini XV<sup>o</sup>XXVI.“





XVII.

Die Söhne von Hans (29), dem Vogt  
zu Saaleck,

Oswald und Otto

(39—40).



XVII

Die Kunst der Buchdruckerei

zu Godesberg

von J. G. Schmitt

1840

1840



Als ihr Vater Hans hochbetagt zu Beginn des Jahres 1512 starb, waren Oswald und Otto, ungefähr 1492 und 1493 geboren, der Volljährigkeit nahe. Ihre Mutter Margarethe überlebte den Vater, ja sie lebte noch 1523.

Das ganze Geschlecht war im Jahre 1513 nur noch durch acht männliche Mitglieder vertreten.

Der Senior des Geschlechts war damals Hans d. J. mit ungefähr 62 Jahren, welchem sein Vetter Hans d. Ä. mit 58 Jahren am nächsten stand. Beide waren Vettern von Oswald's und Otto's Vater Hans.

Ihnen folgten den Jahren nach Hansens Söhne Oswald und Otto, mit ungefähr 21 und 20 Jahren, auf diese wohl Wolf und Jakob. Die jüngsten waren Christoph's Söhne Oswald und Otto, ungefähr 14 und 13 Jahre alt.

Im Jahre 1513 waren Oswald und Otto volljährig. Sie traten nun gemeinsam den Besitz an, welcher zunächst von ihrem Vater herrührte, der ja gemeinschaftlich mit seinem Bruder Oswald und dessen Sohn und Enkeln Tümpeling, die Radeberge, das Burglehn zu Camburg und den Großen und Kleinen Titzel besessen hatte.

Bald nach 1521 erhielten sie, nach dem Tode von Christoph's Söhnen, den Großen Berg und das Köblitzholz.

Nach dem Tode von Hans d. J., welcher zwischen 1522 und 1526 erfolgte, erhielten sie endlich noch die Zinsen zu Sulza mit dem betreffenden Theil der Obersten und Niedersten Gerichte in

Stadt und Feld Sulza sowie 2 Hufen und ein Holz in Boblas und Sieglitz.

Nachdem sein Bruder Otto zwischen 1528 und 1531 gestorben war, vereinigte Oswald in sich den ganzen Tümppling'schen Besitz.

Am 2. Mai 1513 wurden Oswald und Otto zu Leipzig von Herzog Georg mit den beiden Ritterstücken u. s. w. zu Tümppling belehnt. 1501 war ihr Vater nach dem Tode Albert's des Beherzten zum letzten Mal, zusammen mit ihrem Vetter Christoph, damit von demselben Herzog belehnt worden. Jetzt konnten Christoph's Söhne nicht mit ihnen belehnt werden, da sie noch nicht volljährig waren. Aber Hans d. Ä. wurde, ebenso wie damals, mitbelehnt, außerdem auch Hans d. J.

Der Inhalt des Lehnbriefes entspricht dem der Lehnbriefe von 1486 an, nur daß jetzt wieder (und bis 1619) die 11 Weinberge im Radeberge und der Weinberg des Erzpriesters von Trebra erscheinen. Da es aber Oswald's erster Lehnbrief über Tümppling ist, so lassen wir ihn folgen. Er findet sich im Dresdener Lehnshof, Lehnbuch E., Seite 1<sup>b</sup> und, auszugsweise, im Dresdener Hauptstaatsarchiv, Copial 69, Blatt 134:

„Der von Tumpeling Lehenmbrieue.

Von gots gnaden wir Georg Herzog zu Sachsen 2c. Bekennen 2c. das wir unsern lieben getrawen Oswalt vnd Otten von Tumpeling gepruedern vnd iren rechten leybslehinserbin die nachgeschriben lehen gueter vnd zcinse von vns rurende In der pfluge Camburgk gelegen, mit name zcw Tumpeling zcwene Ritterstue, acht besessen menner, funf acker weynwachs, Sechs hufen landes, funf wiesen, acht Acker weyden, drey vischweyden In der Sale frey, vnd ein Burglehen zcw Camburgk Item in den nachgeschriben dorffern zcw Wunnitz, Stoben, Dobrichaw, Erbgerichte zcw kreuschwitz, Eyflaw, Mulschitz, Smedehufen, Gofferstedt, Lachstedt, Wich, Sulza, Cambergk 20 gulden 8 gr. geldes, 5 Lambsbende, 12 gense, 8 W. wachs, 2 Schock 22 huner, 7 scheffel Roeten, 3 scheffel weyß, 3 scheffel gersten, 12 scheffel hafern, alles iherlicher Zcinse, mit frone vnd diensten, einen Weynbergk gnant der Radebergk bey funf ackern, Eynen Weynbergk vnd acht acker arlandes, Nickel Mollers gewest, auch holz vnd ecker, die Weyners gewest, vnd ehliche ecker so hofeman Innengehapt, Ehliche holz ecker vnd Wiesen Jacoff Storch abegekauft, Ehliche Eckern so Seurings gewest, Eyne halbe hufe francklewen abegekauft, Eynen weynbergk Wiesen



gewest, vnd zwoy teyl weyden In dem werder von Burgkart Harris Hansen Scane vnd Volgmar dorffern, In allermassen wie Hans von Tumpeling Jr vater seliger dieselbigen In kawffs weyße von den pawern an sich bracht vnd vormals von vns zcw Ritterguth gemacht vnd In seyn Ritterguth geleybt, Item Tzechen Weynberge Im Radeberge bey Camberg gelegen, an denselbigen bergen den neunnden Symer vnd alles das darynne wechß auch das neuunde teyl, Item ein Burglehin zcw Camburg, vnd diese nachfolgende gueter mit namen einen Weynbergk im Radeberg vorzeyten Hansen Keyssen gewest, vnd einen weynbergk dabey so vom dem Erzpriester zcw Drebra gekaufft, mit eren nutzen wurden gerechtigkeiten vnd allen andern Tzuegehörungen, zcw rechtem manlehen gned. gereicht vnd gelyhen so vil wir durch Recht daran zuorleyhn haben. Keyssen vnd leyhen de gnant. Oswaldt vnd Otten von Tumpeling vnd iren rechten leybslehins Erben solche gueter vnd zcinße hirmit fegenwertiglich in crafft diß brieues, die furtbas mehr von vns vnd vnsern Erben zcw rechten manlehen vnd Ritterguetern zcw besitzen, zcw geprauden, zcw genießen, vnd aller bete, Bern vnd anders das die pawern zcuorn danon inn vnser Ampt vnd die dorffschafften gethan vnd wir nur zcw Rittergut gemacht ganz frey vnd vubestiget zu haben vnd zcw pleyben, den lehen als ofte die zcw falle kommen Rechte volge zcw thun, vnd sich darmit zcw halten wie solcher lehen vnd Rittergueter recht vnd gewonheit ist, Wir haben auch von besondern gnaden vnd vmb Irer bete willen Hansenn vnd aber Hansen von Tumpeling yre vedtern vnd yre rechte leybslehins erben mit solchen guetern vnd Tzinsen semplichlich zcw inen belehent, vnd belehnen sie semplichlich zcw inen hirmit fegenwertiglich vnd gned. In crafft diß brieues Bescheidenlich also Wo die obgemelten Oswaldt vnd Otto v. Tumpeling mit tode ane leybslehins Erben abegehn wurden, alsdan vnd nicht ehr sollen die obgeschriben gueter mit iren Tzuegehörungen auff die gnantenn Hansenn vnd aber Hansenn von Tumpeling, yre vedtern vnd ire rechte leybslehens Erben komen vnd gefallen zc. Testes her Niclas v. Heyniz doctor Thunher zcw Meyssen, Georg von Wiedebach zc. Act. Keyppß montag nach vocem Tcunditatis Anno dni XV<sup>o</sup> decimo tertio.“

Wir hören nun drei Jahre lang Nichts von Oswald, sogar zwölf Jahre Nichts von Otto.

Im Jahre 1516 macht Heinrich von Lichtenhayn, von welchem wir uns erinnern, daß er einer der Vormünder von Cristoph's Töchtern war, bei Oswald einen Anspruch gegen seine Mutter Margarethe geltend.

Wir finden die betreffenden aber sehr lückenhaften Akten im Dresdener Haupt-Staatsarchiv unter Genealogica: Lichtenhayn.

Am 5. April 1516 entbietet nämlich der Hofrichter und Hauptmann zu Weimar, Friedrich von Thun, der „erbarn frawen Mar-



garethan von vnd zu Thumplingen wonende“ seine freundlichen Dienste und thut ihr kund, daß Heinrich von Lichtenhayn sie bei ihm wegen schuldigen Getreides verklagt habe, da er es in Güte bisher nicht habe erlangen können.

Im Termin am 30. Mai erscheint Margarethe nicht und das Oberhofgericht zu Altenburg erläßt daher folgendes 1. Urtheil:

„Vf clage Heinrichs von Lichtenhayn clegers, eyns, vnd ungehorsam frauen Margarethan von Thumplingen, beclagte, anders teils, erkennen wir, das der cleger solche seyne erhobene schulde von wegen der beclagten frauen ungehorsam biß vf helffliche widderrede vnd ehaft (auf gesetzmäßige Weise) erstanden vnd erlanget hat, von rechts wegen.“

Friedrich von Thun fordert daher d. d. Altenburg 24. Juli Margarethe auf, „solche helffliche widderrede inzubringen“, und zwar am 17. September.

Diese Citation brachte Wolf Leber „der geschworn bothe“ am 29. Juli 1516 nach Tümppling „in abewesen der frauen“, und da Niemand sie annehmen wollte, legte er sie „in angesichts eyner maidt vnd jungen“ auf ein Faß vor dem Keller.

1518 am 29. März entbietet Thun dem Ritter und Hauptmann zu Weisensfels, Hans von Werthern, ebenfalls seine freundlichen Dienste und theilt ihm mit, daß, nachdem jene Citation vor zwei Jahren an Margarethe ergangen, Oswald „ör Son“ gekommen sei und bewilligt habe, für sie die Schuldsumme nebst einem Gulden Kosten zu Martini zu bezahlen. Da dies aber bisher nicht geschehen, so befehle er ihm in Höhe des schuldigen „alßbalde vilgenantem Lichtenhayn vf seyn anweyßen zcu gemelts Oswalts von Thumplingen bewegelichen guthern vnd farender habe . . . schlewniglich vnd sunder vfzichen wy sich eigent (zu) vorhelffen“. Und wenn „notdurft erhaischen wurde“, solle er Lichtenhayn „gegen menniglich hanthaben vnd verteidingen“. Zum Schluß sagt Thun: „So bin ichs vmb euch freuntlich zcuverdnyen gevliffen“. —

Von Oswald's Mutter finden wir dann noch in demselben Jahre 1518 wie im Jahre 1523 eine Spur. Das letztere Jahr



ersehen wir aus dem weiter unten zu besprechenden Proceß von Hans von Obernitz gegen Oswald in den Jahren 1523 und 1524.

Noch 1518 spielt sich nämlich ein Proceß zwischen den „Testamentarien der althen Frauen von Thumplingen wider Oswalten von Thumplingen“ ab. Auch dieses Aktenstück befindet sich im Dresdener Haupt-Staatsarchiv. Es ist den Altenburger Oberhofgerichtsakten entnommen und liegt unter Genealogica, von Tümppling.

Diese Frau von Tümppling ist Anna, die Wittwe von Oswald's und Otto's Oheim Oswald, welche 1518, 63 Jahre alt, gestorben zu sein scheint. Zu ihren Testamentsexecutoren gehört Heinrich von Maltitz; hieraus, wie aus dem Umstande, daß sie 1505 bei dem Zeugenverhör in dem Proceß zwischen ihrem Schwager Hans und dessen Neffen Christoph erklärte, daß sie zur Zeit des Ankaufs von Schinditz durch ihren Ehemann bei ihren Brüdern in Meißen gewesen sei, sind wir auf die Vermuthung gekommen, daß Anna aus der Familie Maltitz war.

Am 24. Juli 1518 zu Altenburg entbietet der uns schon bekannt gewordene Friedrich von Thun dem „erbarn vnd vesten Oswalten von Thumplingen, doselbst“ seine Dienste und thut ihm kund, daß die Testamentarien Anna's von Tümppling ihm berichtet, daß er ihr (also nun wohl ihren Enkeln Oswald und Otto), 100 weniger 4 Gulden „von wegen orts leipguths“ schuldig geblieben sei.

Wir erinnern uns (S. 174), daß Oswald ihr am 17. April 1474 zu Droitzén Haus und Hof, 4 Hufen Landes, 5 Acker Weinwachs, die lange Wiese, die Wiese in dem alten Bach, die Weiden an der Saale, die Fischweide und an jährlichen Zinsen 8 alte Groschen, 18 Scheffel Korn, 2 Scheffel Hafer und 1 Schock Hühner als Leibgedinge durch Herzog Wilhelm hatte verschreiben lassen und daß er bestimmt hatte, daß dies Alles gegebenen Falls nach seinem Tode mit 600 Gulden abgelöst werden sollte.

Anna's Sohn Christoph war ja schon 1507 gestorben, ihre Enkel Oswald und Otto, auf welche die Ansprüche übergegangen



waren, waren auch 1518 noch minderjährig. Wahrscheinlich war unser Oswald ihr Vormund, wenn er auch in diesem Jahre erst ungefähr 26 Jahre alt war, und so richtete sich die Klage von Anna's Testamentarien gegen ihn.

Der uns ebenfalls schon bekannte geschworene Bote Wolf Leber bringt am 31. Juli (er braucht dazu also dieses Mal sieben, statt fünf Tagen) die Citation Thun's nach Tümppling und händigt sie, da er Oswald abwesend findet, seiner Mutter Margarethe ein.

Im Termin am 18. September erscheint Oswald nicht. Es ergeht daher folgendes Urtheil des Altenburger Oberhofgerichts:

„Vf Schulde vnd zensproche der Testamentarien etwan der althen frawen von Thumplingen selligen, Cleger eyns, vnd vngheorsam Oßwalten von Thumplingen, Beclagten anders teils, erkennen wir, das gnante Cleger solche ere Schulde von wegen des Beclagten vngheorsam biß vf helffliche widerrede vnd ehafft erstanden vnd erlanget haben, von rechts wegen.“

Am 11. October zu Leipzig citirt der Hofrichter, Ritter Caesar Pflug, Oswald zum 16. December, um seine Widerrede einzulegen.

Dieses Mal kommt Wolf Leber erst am 9. November 1518 nach Tümppling, findet Oswald wiederum nicht und überantwortet die Citation „eyner erbaren frawen zu Thumplingen“.

Dies war wahrscheinlich dieses Mal nicht seine Mutter, sondern seine (erste) Frau, Anna Marie geb. von Creutz.

Im Termin vom 16. December werden nun „dy gebrechen verschoben“ und wird abgemacht, daß die Partheien sich in Güte vertragen und dann ohne weitere Vorladung vor dem nächsten Hofgerichte am 15. März 1519 erscheinen sollen.

Die Partheien hatten aber ihr Erscheinen bis zum 17. Juni verschoben. Als nun Oswald wiederum außen bleibt, ergeht am 18. Juni folgendes zweite Urtheil:

„Vf furbrengen Heinrichs von Maltis, Cleger eyns, vnd vngheorsam Oßwalten von Thumplingen, Beclagten, anders teils, erkennen wir, das gemelter Maltis Oßwalten von Thumplingen von wegen seyns außenbleibens, laut an-



gestalter clag, biß vf dy hulße, dorzcu er billich geladen wirdet, erstanden vnd erlanget hat, von rechts wegen."

Am 6. August citirt daher zu Altenburg Friedrich von Thun Oswald zum 13. September zur Einlegung seiner Einrede.

Erst am 24. August bringt Wolf Leber die Citation nach Tümppling „dy weyl sy nymandt hat annehmen wollem in angesichts eyner maidt in eyne mawer gestackt zcu Thumplingen“.

Hierauf ergeht am 15. September das dritte Urtheil:

„Vf furbrennen vnd eyngelegte Expens Heinrichen von Maltis, eyns, vnd ungehorsam außensbleiben Oswalte von Thumplingen, anders teils, erkennen wir, das solche Expens vf eyn guth schock eynvndvirczigß groschen vnd Newn pfennige gerichtlich gemefiget, doruber dann gnantem Maltis zusammen der heubtsumman vnd schaden lants angefallter clag wider berurten von Thumplingen hulfbrife vnd Executoriales billich gegeben werden.“

Am 24. desselben Monats befiehlt Thun dem Amtmann zu Dornburg, Andreas Pflug, „von stundt vnd alßbalde bestimptem Heinrichen von Maltis . . . vf seyn anweyßenn zcu gemelts Oswalten von Thumplingen bewegelichen guthern vnnid farender habe“ auf Höhe von 96 Gulden Hauptsumme, 10 Gulden Schaden und einem guten Schock 41 Groschen und 9 Pfennigen Unkosten an seiner Statt „schlewniglich vnd ane vorzichen wy sichs geburt“ zu verhelfen. —

Im Jahre 1518 finden wir also Oswald zum ersten Mal verheirathet. Seine Ehefrau Anna Marie war die Schwester Melchior's von Creutz, später beider Rechte Doktor (welcher, 55 Jahre alt, am 24. October 1555 auf seinem Schlosse Frohburg starb, in dessen Kirche ein schöner Grabstein von ihm). Eine Schwester von ihr war an Weidhardt von Molau zu Molau bei Camburg verheirathet. Anna schenkte Oswald einen Sohn, Otto (45), den Ahnherrn unserer familie, 1530 geboren, und vier Töchter, welche wohl älter als er waren. Seine zweite Ehefrau, Agnes von Beulwitz, mit welcher er sich vor dem 21. Mai 1535 vermählte, schenkte ihm noch zwei Söhne, Hans (50) und Os-



wald (51), und ebenfalls vier Töchter, so daß Oswald Vater von elf Kindern, drei Söhnen und acht Töchtern, ward.

Oswald wuchs heran inmitten der weltbewegenden Ereignisse, welche der Anfang des 16. Jahrhunderts brachte. Amerika war 1492 von dem Genuesen Christoph Columbus, der Seeweg nach Ostindien sechs Jahre später von dem Portugiesen Vasco de Gama entdeckt worden. Das Mittelalter ging zur Rüste, Europa zitterte in Unruhe und Aufregung, Luther stand an der Schwelle einer neuen Welt und drückte ihr seinen unverwischbaren Stempel auf, während Leo X., der Sohn von Lorenzo von Medici, Rom zum Mittelpunkt weltlicher Kunst und heidnischer Wissenschaft machte.

Luther war noch im Jahre 1511, auf einer Reise nach Rom, welche er im Auftrage seines Augustinerordens unternommen hatte, dort demüthig die Pilatustreppe hinaufgerutscht, aber gerade dort hatte er unter Julius II., dem Vorgänger Leo's, die tiefste Verderbtheit der Kirche erkannt und war vor seiner Seele lebendig geworden das Prophetenwort aus dem Römerbrief: Der Gerechte wird seines Glaubens leben.

Von Rom kehrte er nach Wittenberg zurück. Die Universität dort hatte Kurfürst Friedrich der Weise erst 1502 gestiftet; Wittenberg war damals eine dürftige, schlecht gebaute, etwa 3000 Einwohner zählende Stadt. Auf das Drängen von Johann von Staupitz, der damals Dekan der theologischen Fakultät war, ließ Luther sich 1512 zum Doktor promoviren und damals schon widmete er sich vorzüglich dem Studium der heiligen Schrift, welche von der Schultheologie bisher allgemein hintangesetzt worden war. Nebenbei predigte er oft. Nikolaus von Amsdorf schloß sich eng an ihn an, nicht minder des Kurfürsten Hofcaplan, Georg Spalatin (Georg Burkhard aus Spelt), und Philipp Melancthon (Schwarzerd).

Am 31. October 1517 schlug Luther, empört durch den Handel mit Ablässen zu Gunsten des Baus der Peterskirche und der Befriedigung weltlicher Bedürfnisse der Kirchenfürsten und der



fugger, die 95 Thesen an der Thür der Wittenberger Schloßkirche an. Sie liefen bald durch ganz Deutschland und wurden auch sogleich in deutscher Sprache verbreitet. Und um den deutschen Laienstand zu seinem großen Werke aufzurufen, die christlichen Fundamente festzustellen und seine Ziele darzulegen, ließ er 1520 die Schrift: „An den Christlichen Adel deutscher Nation: von des Christlichen standes besserung“ hinausgehen. Am 10. December desselben Jahres verbrannte er in der Nähe des Augustinerklosters, vor dem Elsterthor, die päpstliche Bannbulle. Im folgenden Jahre 1521 unternahm er, von seinem Kurfürsten von Worms auf die Wartburg gerettet, die Bibelübersetzung, mit welcher er 1534 zu Ende kam.

Dort von Worms her hatte der päpstliche Nuntius Hieronymus Meander Depeschen an den päpstlichen Vicekanzler Julius de Medici, den späteren Papst Clemens VII., gerichtet, aus welchen — gewiß ein klassisches Urtheil — hervorgeht, wie verderbt die römische Kirche damals war. Vielleicht nirgends spiegelt sich die Verweltlichung der Kirche einerseits und die Erregung des deutschen Volkes, sein Haß gegen die Curie und seine Verehrung für Luther andererseits deutlicher ab, als in diesen Berichten jenes klugen, der Curie so ergebenen Italieners. Persönlich hatte er, „an den eisigen Ufern des Rheins“, viel Ungemach auszustehen.

Am erbittertsten gegen die Curie zeigten sich die Ritter, unter Führung Sickingen's und Hutten's, welcher Letztere Meander am gefährlichsten erschien, weil dieser als Haupt der Humanisten von der Ebernburg herab zugleich die öffentliche Meinung Deutschlands beherrschte.

Aber auch die Geistlichkeit fand Meander in offenem Abfall begriffen, selbst den Erzbischof von Mainz mit Rätthen umgeben, die im Herzen radikale Lutheraner waren. Und die weltlichen Fürsten fand er der Curie geradezu feindlich gesinnt — selbst Herzog Georg von Sachsen reichte zwölf Beschwerdeartikel gegen dieselbe



bei dem Reichstagsausschusse ein. Alexander gesteht selbst, daß ganz Deutschland in hellem Aufruhr sei; neun Zehntheile erhöben das Feldgeschrei Luther und für das übrige Zehntel laute die Losung wenigstens: „Tod dem römischen Hofe“. Er selbst spricht es aus, daß die Verderbtheit des Clerus, die Verhöhnung allen Rechtes, die Verletzung der Concordate, der Handel mit den geistlichen Stellen alle Welt gegen die Curie aufgebracht habe.

So ging die Reformation ihren Gang. Wir sahen unter XVI., wie im Ernestinischen Gebiet der ersten Visitation von 1527 die zwei anderen von 1529 und 1533 gefolgt waren.

Die Grafschaft Camburg, und somit auch Tümppling, war in der Theilung von 1485, wie wir schon bei Oswald's Vater Hans bemerkten, zum Albertinischen Theil geschlagen worden, welchem sie 62 Jahre lang, bis 1547, angehörte. Hier stieß die Reformation daher, bei dem starren Festhalten Herzog Georg's (1500—1539) am alten Glauben, auf heftigen Widerstand, bis sein Bruder Heinrich der Fromme (1539—1541), welcher bis dahin die Aemter Freiberg und Wolfenstein verwaltet hatte, und dessen älterer Sohn Moritz ihr freien Lauf ließen.

In dem Naumburger Vertrage, welcher 1536 zwischen Herzog Georg, seinem Schwiegersohn, dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen, dem Haupt des 1531 geschlossenen Schmalkaldischen Bundes, vereinbart worden war, hatte sich Johann Friedrich mit Georg darüber geeinigt, daß der lehnspflichtige Adel die Religion des zuständigen Landesherrn anzunehmen verpflichtet sei. Hieraus folgt, daß Oswald Tümppling bis zum Jahre 1539, dem Todesjahre Georg's, katholisch bleiben mußte. Uebrigens befließigte sich Herzog Georg mit aufrichtigem Eifer, von seinem Standpunkt aus Gott zu dienen und eine Besserung des kirchlichen Lebens herbeizuführen. So hatte er sich 1534 von dem Amtschöffer von Camburg ein Verzeichniß der Lehnherrn und des Inventars der Kirchen im Amt



Camburg einreichen lassen. Nie ließ er sich trotz aller Strenge gegen die Ketzer zu Gewaltthaten hinreißen. Er las selbst die Bibel und wünschte, als Luther's Uebersetzung erschien, daß „der Mönch die Bibel vollends deutschte und darnach hinginge, wo er wolle“. Nach einem Leben voll Ungemach, verfehlter Hoffnungen und Mühseligkeiten starb Georg der Bärtige am 17. April 1539.

Mit Heinrich's Regierungsantritt erfolgte sofort die Berufung evangelischer Geistlicher und die Kirchenvisitation. Als er sich in Leipzig huldigen ließ, berief er Luther dorthin. Noch im Jahre 1539 ließ Heinrich durch Menius, Johann Weber, Hartmann Goldacker, Volrad von Wasdorf und Friedrich von Hopfgarten die erste Visitation von 266 Stellen vornehmen. Von den Pfarreien im Albertinischen Thüringen hingen 136 von den Klöstern und geistlichen Instituten und 80 von dem Adel ab; nur der zwölfte Theil der Pfarreien stand dem Landesherrn zu. Das Albertinische Thüringen hatte einen ausgesprochen katholischen Charakter; der Adel verwandte die frommen Stiftungen oft zum Studium der Söhne.

Im folgenden Jahre 1540 fand, trotz der feindseligen Haltung der Bischöfe, eine zweite Visitation statt. Aber es bedurfte gewaltiger Anstrengungen, ehe hier die Reformation zu ähnlichen Resultaten wie im Ernestinischen Sachsen gelangte. —

Der Geist der Reformation wurde zum Theil auch von ihren Anhängern mißverstanden. So erklärt es sich, daß Carlstadt 1523 seine Professur in Wittenberg aufgab, sich erst ein kleines Landgut in der Nähe kaufte, dort einen Bauernrock anzog und als „Nachbar Andres“ mit den Bauern verkehrte und dann wieder eigenmächtig als Pfarrer nach Orlamünde ging und seine Gemeinde die Bilder, ja selbst die Cruzifixe, zerschlagen ließ. Die Einwohner von Kahla wurden vom gleichen Geiste ergriffen.

Thomas Münzer war in demselben Jahre Pfarrer zu Allstedt geworden und predigte dem Volk, daß man die Gottlosen und



vornehmlich die Tyrannen tödten müsse und daß Gemeinschaft der Güter zur Ordnung des Gottesreiches gehöre. Dies brachte Luther dahin, Münzer den „Satan von Allstedt“ zu nennen.

So brachen in Mittel-, wie in Süddeutschland die Bauernaufstände los, die ihre Freunde auch in den Städten fanden. In den zwölf Artikeln faßten die Bauern ihre Forderungen zusammen. 30 000 Bauern zogen auch in Thüringen plündernd, brennend und mordend umher. Siegreich zogen sie in Erfurt ein, in Thüringen, am Harz und in der goldenen Aue sanken eine Menge Klöster und Schlösser in Asche. Luther's Predigten in Stolberg, Nordhausen, Wallhausen richteten Nichts mehr aus.

So stiegen auch im Jahre 1524 die Bauern von Schmiedehausen hinunter und zerstörten, Tümppling gegenüber, die Cyriakskirche, über welche wir schon oben S. 68 berichtet haben und in welcher unsere Vorfahren die letzte Ruhe gefunden hatten, sowie die Pfarrwohnung. Die Glocken wurden fortgeschafft (die große kam aber nach Camburg) und das Holz von den Gebäuden wurde von den Bauern von Münchengoßerstedt weggenommen.

Die Nachrichten auch gerade aus dieser Zeit sind leider nicht mehr erhalten, so daß wir nicht im Stande sind, ein Bild der Zustände in und um Tümppling zu geben. —

Aus dem im Amtsgerichtsarchiv zu Eisenberg befindlichen, im Jahre 1521 begonnenen Zins- und Lehnbuch (Generalia H. 1<sup>a</sup>) ersehen wir laut fol. 34, 35, 45<sup>b</sup> und 57<sup>b</sup>, daß Oswald auch Zinsen in Heiligenkreuz, Priesnitz und Janisrode besaß, und zwar von 9 Häusern und Höfen, 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Hufen und einem Garten in Heiligenkreuz, einem Weinberg bei Priesnitz und einem Haus und Hof und zwei Hufen in Janisrode. Nach dem daselbst auch befindlichen „Vorzeichnus der guter so die burger von Naumburgk in ambt Eyßenbergk liegen haben“ besaß Oswald, nach fol. 61<sup>b</sup> und 62, noch 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Hufe. —



Aus zwei Processen, welche sich in den Jahren 1523/24 und 1537/38 zwischen Dswald und Hans von Obernitz d. Ä. zu Tausa bei Neustadt a/D. abspielten und die sich in dem Dresdener Hauptstaatsarchiv, Genealogica, Obernitz, vorfinden, geht hervor, daß Dswald's Beziehungen zu Obernitz, dem zweiten Mann von seines Veters Christoph Wittwe Sibylle, nicht die freundlichsten waren.

Im Jahre 1523 ließ nämlich Obernitz beim Oberhofgericht zu Altenburg wider Dswald Klage darüber führen, daß dieser den Rest der in das Amt Camburg hinterlegten Kauffsumme für Schinditz (Heinrich von Büнау zu Schlöben hatte, wohl 1518, Schinditz von Obernitz gekauft, welcher sich darauf wohl mit Tausa ansässig machte), „über fürstliche reformation mit Konmer (Arrest) eyngelegt vnd behest unnd demselben wy recht nicht volge gethan“, wodurch er Obernitz einen Schaden von ungefähr 100 Gulden zugefügt hätte. Außerdem hätte er Obernitzens Behausung in Schinditz aufbrechen und ihm allerlei Geräth herausnehmen lassen, auch wäre Dswald ihm drei Hammel für eine ihm gelassene Trift schuldig geblieben und solle er ihm auch dafür, daß Obernitz neun Jahre lang (also wohl von 1510 bis 1518) zwei Kinder Christoph's beköstigt und bekleidet habe, für jedes Jahr 10 Gulden nachträglich zahlen.

Wir bemerken hier, daß Obernitz diesen letzteren Anspruch wohl darauf gründete, daß Dswald der Sohn des früheren Vormunds der zwei Söhne Christoph's war. Obernitz hatte also die Söhne Christoph's in Pflege gehabt.

Was anderseits Dswald's Vorgehen gegen Obernitz betrifft, so hing das wohl mit den Abmachungen zusammen, welche sein Vater, wie wir gleich nachher sehen werden, im Jahre 1510 mit Obernitz wegen Sibyllens Leibgedinges getroffen hatte. Dswald hatte sich wohl zur Selbsthülfe genöthigt gesehen.

Am 18. September wurde Dswald in contumaciam demgemäß verurtheilt „biß vf helfliche widderrede vnd ehaft“. Die dieserhalb



vom Hofrichter Caesar Pflug erlassene Vorladung zum 17. December wurde am 4. November durch den geschworenen Boten Jacob in Abwesenheit Dswald's seiner Mutter Margarethe durch einen Knecht übermittelt.

Dswald wurde hierauf wiederum in contumaciam verurtheilt, und zwar „biß vff dy hulffe“.

Im dritten Termin am 16. Februar 1524 macht nun Dswald geltend, daß er sein Recht im Amte Camburg zu holen habe, daß er dies auch durch seinen Amtmann Andreas Pflug zu Knauthayn dem Oberhofgericht habe mittheilen lassen, wovon dieses aber durch ein Versehen des Schöffers Nichts erfahren habe.

Das Oberhofgericht zu Leipzig erkennt hierauf an demselben Tage, daß Obernitz Hülfsbriefe und Executoriales nach dessen Anfrage zu geben seien, wenn auch nicht in Bezug auf den behaupteten Schaden von ungefähr 100 Gulden, weil jener Rest der Kaufsumme nicht genau bezeichnet, auch die Zeit nicht angegeben sei, während welcher „der gethane Kummer gestanden“.

Beide Partheien erklärten sich mit diesem Urtheil nicht zufrieden, der Hofrichter Friedrich von Thun, Hauptmann zu Weimar, lud daher Dswald zu einem neuen Termin am 1. Juni, doch liegen uns die weiteren Akten nicht vor.

Dreizehn Jahre später — um dies gleich vorweg zu nehmen — belangte umgekehrt Dswald, vertreten durch Asmus Hofmann, Obernitz durch den Hofrichter Hans von Weißenbach, Amtmann auf dem Schneeberge, wegen 100 Gulden, die ihm Obernitz, nach dem Tode seiner Frau Sibylle und auf Grund eines abschriftlich bei den Oberhofgerichts-Verhandlungen liegenden Recesses d. d. Naumburg 9. September 1510, zu bezahlen schuldig geworden wäre.

Am 9. September 1510 (als also Dswald's Vater Hans noch lebte) hatten nämlich Hans von Werthern, Amtmann zu Weisensfels, Caesar Pflug und Christoph von Taubenheim, Amtmann zu



Freiberg, Hans Tümppling und Hans von Obernitz „von wegen Sibyllen seiner hausfrawen ired leibgedinges“ dahin verglichen:

Hans solle Obernitz und seiner Frau Sibylle „das gut Schinticz wy er das igt (wohl seit Christoph's Tode 1507) in besicz hat“ (Hans war ja am 24. März 1492 mit Schinditz mitbelehnt worden) erblich folgen lassen und ihnen die Lehn verschaffen. Hiermit solle Obernitz wegen des Leibgedinges Sibyllens (sie war, wie wir bei Christoph sahen, am 26. Februar 1505 mit Schinditz beleibdingt worden) befriedigt sein, auch solle er die darauf verschriebene Hauptsumme nebst fälligen Zinsen an Hans entrichten und nach dem Tode Sibyllens (welcher vor dem 19. Juli 1537 erfolgte), innerhalb eines Jahres 100 Gulden ihm bezahlen, für welche Schinditz als Unterpfand eingesetzt werden solle. Würde er aber das Gut verkaufen, so solle er an Hans eine andere Versicherung dafür geben, daß er die 100 Gulden nach dem Tode Sibyllens zu bekommen habe.

Hans war nun anderthalb Jahre nach dieser Abrede gestorben, Obernitz hatte seitdem Schinditz an Bünau verkauft und so trat Oswald in die Ansprüche seines Vaters ein.

So setzte Hans von Weissenbach Termin auf den 20. August 1537 an. Obernitz scheint hierauf 50 Gulden gezahlt zu haben (wodurch er die Berechtigung von Oswald's Anspruch zugab). Oswald klagte nun auf den Rest von 50 Gulden, worauf der Anwalt Obernitzens, da Oswald nicht auf Kanzleischrift gefessen sei (Tümppling erhielt die Schriftsässigkeit durch den Receß vom 17. Juni 1658), von diesem verlangte, „ein gnugkamen vorstandt zu bestellen“ und „die gewehr wirgklich anzugelobenn“. Das Oberhofgericht zu Altenburg erkennt hierauf am 19. December, daß, wenn Oswald sich dazu bereit erklärt haben werde, Obernitz sich auf die Klage einzulassen habe. Oswald bestellte in der That den verlangten Vorstand mit Andreas Pflug zu Knauthayn, welcher seine Güter als Bürgschaft einsetzte, und gelobte an Gerichtsstätte,



die Gewehr zu halten. Der Marschall und Hofrichter Ernst von Miltitz lud daher Obernitz zum 11. März 1538 vor.

Der Anwalt des Letzteren gab nun zu, daß Obernitz „vhor etlich vnd zwanzig Tharen“ Schinditz verkauft habe und Oswald 100 Gulden schuldig geworden sei, behauptete aber, daß er diese Summe zu derselben Zeit bezahlt habe, auch habe Oswald niemals um ein anderes Unterpfind gebeten, was seiner Ansicht nach die Zahlung beweisen sollte. Schließlich behauptete er, daß die 50 Gulden schon an Oswald's Vater bezahlt worden seien.

Am 15. Juni erklärt nun Oswald, er sei zu beschwören bereit, daß er von einer Zahlung an seinen Vater Nichts wisse, wenn Obernitz zuvor den Eid „vor geferde“ schwöre. Obernitz erscheint aber nicht, läßt sich vielmehr „Schwachheit halben“ entschuldigen. Auf Oswald's Antrag hin ladet das Gericht Obernitz zum 18. September vor, damit er auch dies beschwöre. Obernitz erscheint, legt aber „zu rettung seins gewissens“ ein Instrument vor, „doraus solche Ehaft gnußsam zu nehmen“, und um mit einem solchen Eid verschont zu werden. Im Uebrigen ist er bereit, den Eid „vor geferde“ zu leisten. Oswald verlangt hierauf rechtliches Erkennniß über die vorgebrachte Entschuldigung und das erwähnte Instrument. Aber auch hier liegen keine weiteren Akten vor. —

In dem „Verzeichniß der vom Adell Dienst so auff fürstliche Camtley vnd der Amptleuthe schrift sytzenn“ (Dresdener Hauptstaatsarchiv, Locat. 7997) heißt es vom Jahre 1522:

„Doringische Amptassen  
vff der Amptente erfordern.

pp

Ampt Camburgf.

2 Pferde Oßwalt von Thumpeling.“

pp

Wir dürfen hieraus schließen, daß Otto seinen Antheil an Tümpeling an seinen älteren Bruder abgetreten hatte. Er war nicht etwa gestorben, denn noch 1525, am 19. August (Sonabend



nach Assumpcionis Mariae virginis), ja noch 1528, am 24. Juli (Freytags nach Marie Magdalene), werden die beiden Brüder zusammen zu Weimar durch Kurfürst Johann den Beständigen mit den Zinsen zu Sulza, Großenheringen, Zeulenrode (oder Witzenerode?), Darnstedt, Pfuhsborn und Eberstedt belehnt „im allermaßen ir Vetter Hans Tümppling seliger die hivor vom uns zu Lehenn gehabt“. Ihr Vater Hans war zuletzt am 3. November 1507 an denselben mitbelehnt worden.

Als Zeugen erscheinen zu dem ersten Lehnbriefe „unser Kette und liebe getreuen Fridrich vom Thun, Ritter zur Weissenburgk, Gregorius Brugk, Doctor und Canczler und ander der Unsern genug glaubwürdige“, zum zweiten Lehnbrief Hans Edler von der Planitz, Amtmann zu Grimma, Christoph von Taubenheim, Gregorius Brugk u. a. m.

Die Lehnbriefe finden sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Copialbuch von Thüringischen Lehnbriefen 1515—1532, vol. I, D. 7, fol. 119<sup>b</sup> und 179<sup>b</sup>.

Aus dem ersten Lehnbrief geht hervor, daß Hans d. J. am 19. August 1525 schon todt war. Zuletzt waren wir demselben am 19. November 1521 begegnet, wo er auf Grund des Lehnbriefes von 1487 mit Oswald und Otto, den Söhnen Christoph's, an den Zinsen, Gütern und Erbgerichten zu Droitzken mitbelehnt worden war.

Nach dem 24. Juli 1528 begegnen wir Otto nicht mehr. Jedenfalls ist er vor dem 9. September 1531, und zwar ohne Erben, gestorben, so daß um diese Zeit vom Tümppling'schen Geschlecht nur noch Oswald, sein ältester Sohn Otto, 1530 geboren, und Jakob, der Ordensbruder im Kloster Bürgel, leben.

Oswald waren nun die Güter Hansens d. J. allein zugefallen. Auch des Letzteren Frau, welche am 23. Januar 1508 mit den Zinsen zu Sulza u. s. w. beleibdingt worden war, war todt. Da



die Lehngüter bei Sulza ihm nicht bequem lagen, er auch durch einen Verkauf derselben hoffte, seinem sonstigen Besitz Vortheil zu bringen, bat er, d. d. Tümppling, 9. September (Sonnabend nach der Geburt Mariä) 1531, Herzog Georg, für ihn bei dem Kurfürsten Johann die Erlaubniß auszuwirken, die Sulzaer Lehngüter, welche ungefähr 600 Gulden werth wären, einem andern Rittermäßigen verkaufen zu dürfen, „dorzu bin ich mit großen Schulden beladen und sonderlich mit einer großen Summe dem Capittel zur Tumburgk behafft, von denen und andern ich zur bezcalunge gedungen, dodurch ich benotigt solch lehnguth zu verkeuffen und meine vorsaczte und vorpfante Lehnguthen mir und meinen Erben wider zu losen und frey zu machen“.

Dieses Schreiben Oswald's, anscheinend von einem Schreiber aufgesetzt, findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. X. fol. 169, Cap. II, Nr. 1499—1502 und ist mit folgendem, in grünes Wachs aufgedrücktem, Siegel versehen:



Die Unterschrift lautet: „E. f. Gn. vndertheniger und gehorsamer vnderseß Oswalt von Tümpplingk doselbst im Ampt Cambergk“.

Herzog Georg gewährte Oswald die Bitte und schon am 24. September richtete er folgendes eigenhändige, an derselben Stelle sich findende, Schreiben an den Kurfürsten:

„Unser freuntlich Dinst und was wir libs und guts vermogen allzeit zuvorn, hochgeborner furst freuntlicher lieber Vetter! Uns hat Oswalth von Tümppling durch inliegende schrift ersucht und gebethen Inen an Euer lieb zu verschreiben, das ime von derselben mocht vergonet und nachlassen werden, sein lehngut so Ime neulicher weyl angefellet und doch etwas fern entlegen zu verkeuffen, Wye das E. L. inliegend hat zu vernemen. Wo nun E. L. sich in kurz keins anfalls daran hette zu versehen, so achten wir es davor



Sie solte sich darzu unbeschwer erzaigen. Demnach wir auch desto genaigter gewest seiner Bitt statt zu geben und bitten derwegen freuntlich, so es an Iren nachteil beschehen mag Sie wolle Im verstaten, obberurt lehengut zu verkeuffen, damit er sich seiner schulden desto baß entledigen und unserer forderungskrift genissen moge. Das seint wir umb E. L. freuntlichen zu verdienen genaigt. Datum Dresden Sontags nach Mauricii Im XXXI.

Von Gots gnaden Georg herzog  
zw Sachsen lanthgraf in Doringen  
und Marggraf zu Meisse."

Am 2. October (Montag nach Michaelis) richtete Oswald selbst noch ein Bittgesuch an den Kurfürsten (ebenda) und fügte noch hinzu:

"... wu abber Ew. churf. gnaden angezeitte lengutter selbest behalten wollen dy weil Ew. churf. gn. dy gerichtte czu Sulcau das meistenteil (wir bemerkten S. 201 schon:  $\frac{2}{3}$ ) czustendig bin ich undertenniges erbittennus (Erbietens) Ew. cf. gn. daselbte cucomen und volgen czu lassen."

Die Unterschrift lautet: „Ew. curfürstl. Gnaden undertenniger undt gehorsamer Oswalt vom Tunpling doselbst wonnhafftig.“

Eine Kanzleinotiz lautet: „Ist abschlegige andtwort gegeben worden“. —

So wird denn Oswald am 9. September („Dinstags nach unser lieben Frauen Tagß irer Gepurt“) 1533 zu Friedebach von Kurfürst Johann Friedrich dem Großmüthigen — Johann der Beständige, sein Vater, war das Jahr zuvor gestorben — mit den Sulzaer Lehnstücken wiederum belehnt „in allernaß er und Otto sein Bruder seliger solchs alles hievor (24./7. 1528) ... zu Lehen imgehabt, besessen, genossen und gebraucht und gemelter Otto sein Bruder seliger, so ohne Leibes Lehenserben verstorben, seinen Teil auff ine gefellet“.

Als Zeugen erscheinen Hans von Minckwitz, Ritter und Hofmeister, Christian Baier, Doktor und Kanzler u. a. m.

Der Lehnbrief findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv, Copialbuch von Lehnbriefen Thüringischen Theils, 1532—1540, vol. II., D. 8, fol. 232. —



Am 1. December (Dienstag nach Andreas) 1534 belehnt der (letzte) Abt zu Pforte, Petrus II., Oswald mit den sechs Weinbergen im alten Bache bei Tümppling, dem Großen Berg, dem Müller, dem Großen und Kleinen Titzel, dem Pfitzborn und dem Schorer „als sie zuvorn die gestrengen und vesten Hans und Oswalt von Tümpplingen gebruder genossen unnd gebraucht haben“. Der Lehnbrief findet sich im Weimarischen Staatsarchiv, A. 5405, „Tümppling'sche Lehnstücke in der Pflege Camburg“.

Aus einem Lehnbriefe des Bischofs Sigismund von Merseburg vom 28. August (Dienstag nach Bartholomäi) 1537 über Poppendorf, Mertensdorf, Grabsdorf, Schelmendorf, Weßdorf, Priefnitz, Beutnitz, Sieglitz und Seidewitz für Hans d. J. Schenken von Tautenburg, welcher den neuen Glauben angenommen hatte, mit Dorothee Gräfin von Mansfeld verheirathet war und 1551 starb, ersehen wir, daß Oswald von den Schenken zu Tautenburg das Röblitzholz nebst einem Hof, den Erbgerichten darauf und Aeckern zu Sieglitz, 18 Acker und eine Wiese zu Klein-Gestewitz sowie ein Holz bei Molschütz zu Lehn trug.

Die betreffende Stelle in dem genannten Lehnbriefe lautet:

„Nachgeschriebene gutter vnd zins hat Oswalt vom Tümpplingen von vielgemelter herschaft Tautenburg zw Manlehen welche die herschaft Tautenburg von vnns vnd vnserm Stiefft auch zu Lehen tregt, Nemlichen ein holz der Robelitz genant bey Schintitz an dem weinberge gelegen, welches vnngeuehrlich bey funffzig gemessener acker habenn soll, Item zu Segelitz ann Hansen Bornner eyne hoff dorauff hat er die Erbgerichte sampt ehlichen Eckern so viel zum houe vor alders gehorende donon zinst er inen jherlichen drey scheffel weyßen drey scheffel hauer jenisch maß zwey huner auff Fasnacht, frohnt ynen jherlichem vier tage mit der handt, Item an Hansen Starcke zu Gestewitz zehenn naw groschen jherlichs zinses von achtzehn ackern eynem wiesen flecklein vnd eynem flecklein holz bey Molschitz gelegen.“

Die Original-Pergamenturkunde befindet sich unter Nr. 10859 im Dresdener Haupt-Staatsarchiv.

Wir bemerken hier vorweg, daß das Röblitzholz in der Theilung vom 3. Juli 1610 zwischen Oswald's Urenkel Wolf Chri-



stoph II. und Enkeln Georg Otto, Hans Dswald I. und Rudolf Albrecht I. zu Posewitz geschlagen wurde. —

Dswald stand auch in Lehnsbeziehungen zum Kloster Bürgel bei Jena. Schon sein Oheim Dswald (vergleiche oben S. 175) trug von Bürgel eine Fischweide zu Stöben mit einem Garten, mit Weiden und mit einem Wiesenfleck zu Lehn. Als er im Jahre 1481 diese Lehnstücke wiederkäuflich dem Abt Gernhard (Flanß) zu Bürgel verkaufte, bemerkte er ausdrücklich in der betreffenden Urkunde, daß auch seine Alteltern diese Stücke von Bürgel zu Lehen getragen hätten. Die Beziehungen der Tümpelinge zu Bürgel sind also alte.

Aus dem Zinsregister des Klosters Bürgel (Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. Bb. Nr. 12, 1485—1492) geht auch hervor, daß „dye Teumpelinge“ in den Jahren 1485—1490 jährlich 6 Gulden in Gold als Zinsen an Bürgel zahlten. Die Notiz für das Jahr 1485 lautet z. B.:

„Anno dom. M<sup>o</sup>CCCCLXXXV Ego frater Martinus comparavi praesens registrum ad abbatiam Burglensem latorum grossorum Michaelis pro familia prosolvendorum:

In Lobenicz (Altlobnitz) quondam Hermanß von Ebersberges und Hanß Teumpelinges Erxleuben IV gr. nov. et II pullos von I holze quondam Hansen Teumpelinges; In Lengenfelt quondam ern Heynrichß von Beunaw zeu Rottelßbergk gekeufft vor II hundirt vnd X floren Michaelis prosolvendorum Item dye Teumpelinge VI gulden an golde, III Michaelis und III Walpurgis.“

Der dedit=Vermerk steht, wie bei Erxleben, so auch bei den Tümpelinge am Rande des Zinsbuches und ist erst beim Einsammeln hinzugefügt.

Wir bemerken hier zunächst, daß die Eintragung betreffend Lengefeld sich wohl ohne Zweifel auf Dswald's Vater Hans bezieht, welcher, wie wir bei diesem (oben S. 151) sahen, am 7. Januar 1483 zu Zeiß von Bischof Dietrich von Naumburg zusammen mit seiner ersten Gemahlin Ilse im Dorfe Lengefeld mit sieben besessenen Männern mit Haus und Hof, mit den Erb-



gerichten im Dorfe und im Felde, der Fischerei, 14 Gulden Geldes, 2 neuen Groschen und 5½ Malter Weizen und Korn belehnt worden war.

Nach Inhalt jenes Lehnbriefes hatte der Schenke Heinrich von der Veste (Rudelsburg) jene Güter an Hans und seine Ehefrau verkauft. Aus vorstehender Eintragung im Bürgeler Zinsbuch ersehen wir zunächst, daß Hans diese Güter, für welche er den Zins wohl an Bürgel zahlte, für 210 Gulden gekauft hatte und daß Heinrich von Büнау, der Verkäufer, sich Schenke nannte, nachdem die Schenken a. d. H. Saaleck schon im Jahre 1441 die Rudelsburg an die drei Brüder Rudolf, Günther und Heinrich von Büнау verkauft hatten.

Aus der Eintragung im Bürgeler Zinsbuch: „In Lobenicz quondam Hermanß von Ebersberges und Hanß Teumpelinges“ geht sodann hervor, daß Hans von Tümppling einen Antheil an einem Holze bei Altlöbnitz hatte. Es ist dies wohl Hans d. J. (oben XIII.) gewesen. Wenigstens begegnen wir in dessen Lehnbrief vom 6. März 1488 (S. 193) über Zinsen zu Sulza u. s. w. Friedrich und Günther von Ebersberg und sodann ist es Heinrich von Ebersberg, welcher mit Hans d. J. in den Jahren 1499—1502 das Schreiben an Friedrich den Weisen richtet, in welchem dieselben den Kurfürsten bitten, von Pferdediensten für ihre Güter zu Sulza befreit zu bleiben (S. 194).

ferner erfahren wir aus der Urkunde vom 6. October 1504 (S. 228), daß Christoph, Oswald's Vetter, von Bürgel eine Hoffstätte mit 2 Gärten und 9 Acker, das halbe Weidicht, das halbe Holz und eine Wiese zu Behnitz (zwischen Tümppling und Stöben) sowie eine Wiese im alten Bach zu Lehn trug. An diesen Besitz erinnert dasjenige, was Christoph's Vater Oswald und dessen „alteyldern“, wie wir soeben sahen, als Lehn von Bürgel hatten.

Das Bürgeler Zinsregister vom Jahre 1512 (Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. Bb. Nr. 15) bemerkt endlich, wie wir eben-



falls schon sahen (S. 172), daß Oswald, an Stelle seines zu Anfang dieses Jahres gestorbenen Vaters Hans, 6 Gulden Zinsen an das Kloster zu zahlen verpflichtet war. Dies finden wir bestätigt durch eine Notiz in Gleichenstein's Beschreibung des Klosters Bürgel (Jena, 1729), wo es auf Seite 118 so heißt:

„... Der dritte Gerichts-Stuhl wird besetzt und gehalten von Richter und Schöppen in der Stadt Bürgel wegen der Dorffschafften, so ob Zinssen und Lehn ins Closter Bürgel, mit Gerichten aber nach Eissenberg gerechnet werden: Hohndorff, Nischwitz, Schmörshwitz, Ranschwitz, Dölschütz, Görizberg, Carsdorffsberg (— Hohndorf, Nischwitz, Schmörshwitz, Ranschwitz, Dölschütz, Görizberg, Carsdorffsberg —), dazu die von Ebersbergk und Timplingen, ratione etlicher Gütther vom Closter Bürgel zu Lehn, vorbeschrieben, auch vor dem Abt erschienen und berathschlaget: daß die von Adel auf erfördern so oft in Stifte ichtwas zu schaffen, erscheinen, auch Ihrer Lehn folge thun sollen; Johann Wilhelm von Wolframsdorff zu Görizberg hat sich verglichen, hingegen Oswald von Timplingen 6 Gulden jährlich Zinß geben müssen, ist ausgesprochen in Disitation-Register 1534.“

Er zahlte diesen Zins wohl für die Lehnstücke zu Stöben und Behmitz.

Im Erbbuch des Stifts (Amts) Bürgel von c. 1535 (Ernestinisches Gesamtarchiv Bb. 14) findet sich sodann auf fol. 25<sup>a</sup> unter den wiederkäuflichen Zinsen eingetragen:

„Oswald Thumpling doselbst V güldern von 1<sup>o</sup> (100) fl. Michaelis.“

So blieb Oswald in Beziehungen zu Bürgel, auch nachdem das Kloster 1526 aufgehoben worden war. Daß zu dieser Zeit Jakob Tümppling als Ordensbruder sich in diesem befand, haben wir gesehen (S. 241), auch, daß Nikolaus Tümppling, bevor er vom Ende des 15. Jahrhunderts bis in das 16. Jahrhundert hinein Probst des von Bürgel abhängigen Klosters zu Remse war, in Bürgel Klosterbruder gewesen war (S. 207). —

Um diese Zeit hatte sich Oswald zum zweiten Mal vermählt. Mit dieser seiner Stiefmutter, Agnes geb. von Beulwitz, stand sein Sohn erster Ehe, Otto — unser Aller Stammvater — nicht in freundlichen Verhältnissen, wie wir später sehen werden. Am 21. Mai (Freitag in der Pfingstwoche) 1535 ließ Oswald seiner



zweiten Frau (über das Leibgedinge seiner ersten ist uns Nichts erhalten) zu Dresden durch Herzog Georg ein Leibgedinge reichen. Der Herzog reicht „der Erbar[n] vnser lieben besondern Angnise seyner Ehelichen Hausfrawen auff dem Rittergueth Thumblingf sampt desselben Zugehorungen vnd gerechtigkeitten In massen er das von vnns zu lehen Innen hat geprauch[t] vnd geneust vürzigf gulden Jerlicher Jcynse sampt den wein Jcehenden zu Gofferstedt, welchen die pawern Jerlichen reichen, vnd hundert gulden zu eyner behawffung“ zu rechtem Leibgut. Dasselbe soll ihr „Ir leben langf“ nach Oswald's Tode durch die Lehnserven gereicht werden. Sollten diese es aber ablösen wollen, so hätten sie Agnes 600 Gulden auszuzahlen. Der Herzog setzt ihr dieserhalb zu Vormündern Georg Mönch zu Döbritschen und Christoph Mönch zu Würchhausen.

Dieser Leibgedingsbrief befindet sich im Dresdener Haupt-Staatsarchiv, Copial 93, Blatt 92. —

Im folgenden Jahre 1536 kaufte Oswald von Jakob Storch einen Wiesenfleck am alten Bach mit einem daran stoßenden Weinberg, welchen Herzog Heinrich 1540 zu Lehn machte.

Diese Notiz entnehmen wir der „Vergleichung“ seines Sohnes Otto „mit ehlichen seinen Leuten“ vom 14. October 1588, welche sich im Haupt-Staatsarchiv zu Weimar, Abschiede, vol. VIII, fol. 523—527, befindet. Wir erinnern uns, daß es außerdem schon in den Lehnbriefen von 1483 an hieß: „ehlich holz, ecker vnd wisen Jacoff Storich abgekauft“. Hans (unseres Oswald's Vater) und sein Bruder Oswald hatten also schon zwischen 1472 und 1483 Stücke von einem Jakob Storch zugekauft.

In die Jahre 1537 und 1538 fällt der Prozeß Oswald's gegen Hans von Obernitz, welchen wir schon kennen lernten.

Am 17. April 1539 starb Herzog Georg, 68 Jahre alt. Er war ein hochgebildeter Fürst, strenger Katholik, aber auch treu und gediegen in Erwägung der Mängel seiner Kirche. Die Mißbräuche, welche mit der Reformation selbst getrieben wurden, ver-



wechselte er mit ihrem reinen Zweck. Sein Bruder Heinrich, beherrscht durch seine Gemahlin Catharine, Tochter des Herzogs Magnus von Mecklenburg, hatte sich ihm entfremdet und sich an die Ernestinischen Vettern angeschlossen; Georg hatte seine fünf Söhne verloren, seine liebsten Hoffnungen waren dahin gestorben und so hatte er voraus gesehen, daß, wenn auch er einst in dem Dom zu Meissen ruhte, seine Lande an Heinrich kommen, die neue Lehre frei einziehen und daher die Mühen und Sorgen eines großen Theils seines Lebens vergeblich sein würden.

So folgte ihm in der Regierung Heinrich der Fromme, welcher nur zwei Jahre, bis 1541, regierte. Der neue Glaube durfte nun auch im Albertinischen Thüringen frei bekannt werden. So geschah es nun auch in Tümppling. Am 23. April wurde in der Dresdener Hofkapelle die erste evangelische Predigt gehalten und am 25. Mai, zu Pfingsten, predigte Luther in Leipzig. —

Herzog Heinrich belehnte Oswald, welchem wohl im Jahre 1539 von seiner zweiten Ehefrau sein zweiter Sohn Hans geboren worden war, zu Dresden am 3. Mai (Montag nach Philippi Jacobi) 1540 mit den beiden Ritterstüzen zu Tümppling.

Der Lehnbrief findet sich im Dresdener Haupt=Staatsarchiv Copiale 69, Blatt 134, und im Dresdener Lehnshof, Lehnbuch S. Seite 298<sup>b</sup>.

Derselbe unterscheidet sich von dem Lehnbrief des Jahres 1513 nur dadurch, daß Oswald hier allein belehnt wird (da sein Bruder Otto schon seit vor acht Jahren gestorben ist) und daß keine Mitbelehnten angeführt sind, da die vormaligen Mitbelehnten, Hans d. Ä. und Hans d. J., schon 19 beziehungsweise 14 Jahre todt sind und Oswald's beide ältere Söhne Otto und Hans erst ungefähr 10 und 1 Jahr alt sind, der dritte, Oswald, aber überhaupt noch nicht geboren war. Als Zeugen erscheinen Antonius von Schönberg daselbst, Hans von Schleinitz zu Serhausen und Wenceslaus Naumann, Doktor und Kanzler. —



Im folgenden Jahre 1541 begegnen wir wieder einmal dem Namen Posewitz, nachdem wir ihn schon vor fast 200 Jahren, im Lehnbuch Friedrich's des Strengen, 1349, gefunden haben, wo Thith u. a. auch mit 2½ Hufen und 7 Höfen in Posewitz belehnt erschien (S. 24). 1394 hatte seine Schwiegertochter Margarethe einen Weinberg daselbst als Leibgeding erhalten (S. 51).

Jetzt erscheint Wilhelm von Würchhausen auf Posewitz in einem Schuldverhältniß zu Oswald, welcher ihm 400 Gulden geliehen hatte. Im Copiale 175, Blatt 9, des Dresdener Hauptstaatsarchivs, heißt es nämlich:

„Wilhelm von Wirchhausen hat vff seynem guth Posewitz XX fl. jerlicher zeynse Oswalden von Tümppling vor III<sup>e</sup> fl. verpfandt, darzu hat in g. h. III jar gunst geben. Actum Montags Petri Kettenfeyer Anno 2c. XLI.“  
(1. August.)

Der „gnädige Herr“ ist Herzog Heinrich, der aber bald darauf, am 18. desselben Monats, zu Dresden starb. Auf ihn folgte nun sein älterer Sohn, Herzog Moritz, welcher dem sächsischen Lande und Fürstenhause eine glänzende Bedeutung zu bringen berufen war, wenn sich auch an ihn die tiefgehende Spaltung im Wettinischen Hause knüpfte. Christoph von Carlowitz (geb. 1507 gest. 1578) war es, der den Stempel seines Geistes der zwölfjährigen Regierung Moritzens aufdrückte.

Mit oben genanntem Wilhelm von Würchhausen, welcher ein gewaltthätiger Herr gewesen zu sein scheint, lag Oswald vom Jahre 1549 an bis zu seinem Lebensende, und dann noch dessen Wittwe, wegen einer Trift im Streit. Wir entnehmen dem im Ernestinischen Gesamtarchiv, Reg. Gg. fol. 147<sup>b</sup>, liegenden Aktenstück: „Irrungen zwischen Oswalden von Tümppling mit Wilhelmen von Wirchhausen wegen der Trift auf dem Ritterguth Treben, 1549/51“ (statt Treben ist, wie aus dem Inhalt sich ergibt, Posewitz zu lesen) das folgende und schicken voraus, daß von Alters her das Rittergut Tümppling, so lange die Wonnitzer Flur von ihm betriefft wurde, das Recht des Triftdurchzuges durch Posewitz



hatte, wofür der Besitzer von Posewitz an einem bestimmten Tage jedes Jahres aus der Tümpflinger Schafheerde bei deren Durchzug durch Posewitzer Flur einen Hammel herausgreifen durfte. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts wurde dieses Verhältniß abgelöst, indem am 24. September 1790 Philipp Johann Wilhelm von Tümppling auf Posewitz und Jöthen sich mit Friedrich Wilhelm von Trebra (seit dem 17. Juli 1784) auf Tümppling dahin verglich, daß Letzterer Ersterem für den abzugebenden Trifthammel jährlich drei Gulden zu zahlen hatte.

Wilhelm von Würchhausen hatte nun Oswald das Recht des Tristdurchzuges nicht gewähren wollen. Oswald wandte sich deswegen Ende des Jahres 1549 an Johann Friedrich den Mittleren, welcher am 30. Januar 1550 Hans Mönch zu Gofferstedt und dem Schosser von Dornburg, Hans Breiting, aufgab, die Partheien zu vergleichen. Würchhausen blieb auf den im Geleitshof zu Camburg in Gegenwart des Amtmanns zu Saaleck, Wolf von Weidenbach, von Ernst von Reibitsch und Günther von Molau und des Camburger Geleitsmanns Clemens Löbnitz abgehaltenen Terminen aus, suchte aber in einem an Johann Friedrich am 25. September gerichteten Schreiben sein Recht nachzuweisen, nachdem die Commissarien Oswald die Trift schon eingeräumt hatten. Er schließt sein Schreiben mit dem Satz: „wo es aber nicht anders sein wolt vnd ich des von Tumpplings schaff leyden must, so bith ich e. f. g. wolt den von Tumppling dahin weysen, das er mir mein gut mach bezalem.“

Würchhausen beruhigte sich, auch nachdem Oswald am 11. April 1551 zu Tümppling gestorben war, nicht, sondern behelligte nun auch Oswald's Wittve weiter. Die Commissarien nehmen sich nun derselben „in irem ahnligem vnd trubnus“ an und berichten von „vill scharrenden puchenden wortten“ Würchhausen's. Wolf Jschetsching, der Schosser von Camburg, wird angewiesen, sie zu schützen. An ihn richtet „Angneß Oswalt von Tumpplings

seligen nachgelassenen wirtin" am 12. Juni ein, vermuthlich eigenhändiges, Schreiben, in welchem sie sich über Würchhausen bitter beklagt.

„Do ehr (ihr Schäfer) aber mit den schafften des orts kommen, ist Wilhelm von Wirchhausen heraus gelauffen vnd inen mit den schafften mit grosser vngestimmtheit mit bedrawung hawns vnd stehens vnd mit solchen worten die mir anzuzeigen nicht geburen widerumb zurucke getriben vnd das er nicht wider kummen solte verboten, welches mir armen wittwen zu grosser beschwerung gelanget vnd ist an euch vmb gottes willen mein fleysigk bitten, ihr wollet mich arme wittwe vor solchem nutwiligen furnemen vnd vnrachtem gewalt vor dem vonn Wirchhausen aus macht ewers bevollenen ampts schutzen vnd handthaben vnd den lohn von gott dem almechtigenn gewarten.“

Der Schosser übersendet an demselben Tage dieses Schreiben „der fraw von Tümppling“ an Johann Friedrich. Er berichtet ihm, daß Würchhausen sich an Nichts kehre, „sunder sich mit grosser vngestumigkeit vnd vielen beschwerlichen wortten darwider gesetzt . . . weil dann der Wirchhausen seines eigen sinnes vnd nicht viel auf heuhel oder gebot gibet“, so bittet der Schosser Johann Friedrich um weitere Befehle. Sofort den andern Tag befiehlt der Herzog aus Weimar dem Schosser, Würchhausen fortan, „damit nun gemelte witbe wider recht vmd pillichkeyt nicht beschweret werde“, eine Buße von 20 Gulden aufzuerlegen.

Hiermit schließt das Aktenstück.

Die Beziehungen zwischen den Häusern Posewitz und Tümppling scheinen sehr unfreundliche geblieben zu sein. Wir werden bei Otto unten sehen, daß er im Jahre 1564 sich Thätlichkeiten gegen Würchhausen erlaubte. Otto war ja in seiner Jugend ein aufbrausender Herr, aber in diesem Falle wird wohl auch Würchhausen die Schuld gehabt haben. Nach dessen Tode verkauften endlich seine fünf Söhne 1592 Posewitz an Otto — ein Akt, der, wie wir später sehen werden, auch noch mit Schwierigkeiten verbunden war. —

Wohl ungefähr 1542 wurde Oswald's dritter Sohn Oswald geboren. —



In den Jahren 1543 und 1544 hatte Oswald inzwischen in Rechtsstreitigkeiten mit dem Domkapitel zu Naumburg gelegen. Dasselbe hatte im Jahre 1541, ohne den vom alten Glauben abgefallenen Kurfürsten Johann Friedrich zu hören, Julius von Pflug zum Bischof gewählt. Der Kurfürst hatte dagegen Nikolaus von Amsdorf, bis dahin Superintendent in Magdeburg, im folgenden Jahre als ersten evangelischen Bischof dort eingesetzt, ohne sich um zwei zu Gunsten Pflug's ergangene kaiserliche Mandate zu kümmern. Luther selbst hatte Amsdorf am 20. Januar geweiht.

Das Capitel hatte in dem Jahre 1543 gegen Oswald wie gegen Heinrich von Weidenbach zu Leislau vor dem Amte Camburg Urtheile auf Execution „zw irem vihe farnus vnd habe“ erstritten. Valentin Pflug war damals Amtmann zu Dornburg und Camburg. Welche Schuld von Oswald beizutreiben war, wissen wir nicht. Wir erinnern uns aber, daß sein Vater Hans, zusammen mit seinem Vetter Christoph, im Jahre 1493 (S. 161—162) dem Capitel zu Naumburg die Erbzinsen vor Naumburg und in Heiligenkreuz für 100 fl. und den Großen und Kleinen Titzel für 45 fl., zu 6 beziehungsweise  $6\frac{3}{4}$  %, verpfändet hatte und daß Hans im Jahre 1510 dem Capitel 900 fl. schuldig war (S. 170).

Außerdem hatte Oswald's Oheim Oswald schon in den Jahren 1486 und 1489 den Großen Berg, den Großen Titzel und die Güter und Zinsen an sechs Männern zu Heiligenkreuz für 100 beziehungsweise 56 fl. zu 5 und  $2\frac{1}{2}$  fl. jährlichen Zinses an das Capitel verpfändet (S. 177, 179).

Endlich hatte Oswald's Vetter Christoph 1493 außerdem noch den Großen Berg für 200 fl. zu  $5\frac{1}{2}$  % dem Capitel verpfändet und 1506 das Rößlißholz für 50 fl. zu 7 % (S. 225, 232).

Alle diese Verpflichtungen waren, so weit sie nicht etwa abgelöst worden waren, auf Oswald, den Erben seines Vaters und damit seines Oheims und seines Veters, übergegangen. So sagt Oswald in seinem Schreiben vom 9. September 1531 (S. 264) an



Herzog Georg von Sachsen: „Dorzu bin ich mit großen Schulden beladen und sonderlich mit einer großen Summe dem Capittel zur Numburgk behafft“. —

Im Jahre 1544 war der Syndicus des Capittels wiederum gegen Dswald vorgegangen und hatte ihn wegen rückständiger 60 fl. Zinsen vor dem Amte Weißenfels verklagt. Der dortige Amtmann, Hofrichter Christoph von Geleuben, hatte ihn daraufhin zum 6. März, Hans von Weißenbach sodann zum 19. September vorgeladen, nachdem Dswald seiner Zusage, sich mit dem Capittel zu vertragen, nicht Folge gegeben hatte.

Dswald erklärte nun, daß er sein Recht nicht im Amte Weißenfels, sondern, als Amtsfasse, im Amte Camburg zu holen habe und bat, „dem mutwilligen cleger dohin mit dieser seiner forderung zcuweisen“. Der Syndicus legte aber hiergegen Verwahrung ein, da alle Klagen vor letzterem Amte im vergangenen Jahre nutzlos gewesen seien und „das er aber nun allererst Inen vor dem pawrn gericht zcu Camburgk beclagen solt, das ist vor nicht breuchlich gewest“.

Dswald entgegnete noch, „weil man dan des jaris alle XIV tage gericht heldet, so kann cleger sich nit behelffen als hett er apud ordinarium nit gericht vnd rechts gnugk“.

Nachdem der Syndicus hierauf erwidert, „er wisse woll das ein iglicher vor seynen Richter solle beclagt werden, er wisse aber dornebben der Hoffgerichtsordnung Inhalt, wann eymer doselbst sein Recht nicht erlangen magk, das öme nachgelassen, dasselbe Recht vor dem Hofgericht zcusuchen“, erging an demselben 19. September (freitags nach Crucis) folgendes Urtheil:

„Auf furgewandte Declamatorien vund was ferner eynbracht denn anwalden Ofswalten von Thumplingen Beclagten ann eyntem vund Sindicus des Capittels zeur Naumburgk Clegern anders teils belangend, Erkennen wir, das cleger ann des Beclagtem ordentlichen Richter billich gewiesen. Inmassen wir onen dohin weyßen, jedoch das Ime zwischen hir vnd nesten Hofgericht geburlich was Rechtens vnd Hulffe widderfahre. Donn Rechts wegen.“



So hatte Oswald in der Frage des Gerichtsstandes Recht bekommen. Ueber das Weitere erfahren wir Nichts aus den im Dresdener Haupt-Staatsarchiv liegenden Akten „Capittel zu Naumburg wider Dschwalten von Thumplingen“. —

Am 18. Februar 1546 starb Luther zu Eisleben, seiner Vaterstadt. Ihm hatte es erspart bleiben sollen, den Untergang seines Kurfürsten im folgenden Jahre zu erleben. Schon im Juli 1546 hatte Carl V. denselben wie den Landgrafen Philipp von Hessen, als die Häupter des Schmalkaldischen Bundes, in die Reichsacht erklärt und Herzog Moritz, des Kurfürsten Vetter und des Landgrafen Schwiegersohn, mit der Ausführung derselben beauftragt. Im November fiel dieser nun in Kursachsen ein; das ganze Kurfürstenthum war bald, mit Ausnahme von Wittenberg und Gotha, in seiner Gewalt, aber schon in den ersten Monaten des Jahres 1547 hatte der Kurfürst nicht nur sein Land wiedergewonnen, sondern auch das Herzogthum seines Veters, bis auf Dresden, Leipzig und Pirna, erobert. Im März aber rückte der Kaiser, über Nürnberg und Eger ziehend, mit 16000 Mann, unter denen die Spanier von Alba befehligt wurden, in die Mark Meißen ein. Der Kurfürst zog sich auf das rechte Ufer der Elbe zurück. Dort bei Mühlberg kam es am 24. April zur Schlacht. Johann Friedrich gab sich Thilo von Trotha gefangen, am 19. Mai wurde Wittenberg übergeben. An demselben Tage unterschrieb Johann Friedrich die Wittenberger Capitulation, laut welcher er die Kurwürde und den Haupttheil seiner Länder an seinen Vetter Moritz abtrat, welcher zu Augsburg am 24. Februar 1548 vom Kaiser damit belehnt wurde. Moritz überließ dafür an Johann Friedrich u. a. das Amt Camburg mit Tümppling, so daß es von nun an den Ernestinern zugehörte.

Johann Friedrich kehrte erst nach fünf Jahren, im Jahre 1552, über Nürnberg, Bamberg, Coburg, das Jagdschloß Fröhliche Wiederkunft bei Kahla, Wöllnitz (den Fürstenbrunnen) und Jena



(wo er, wie Luther 30 Jahre vorher, im Gasthof zum Bären abstieg) aus der Gefangenschaft zurück und bezog die neue Residenz Weimar, nachdem Kurfürst Moritz in demselben Jahre vom Kaiser zu Gunsten seiner protestantischen Glaubensgenossen den Passauer Vertrag erzwungen hatte, wofür freilich Heinrich II. von Frankreich die Lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun gewann.

Kurfürst Moritz erlag schon im nächsten Jahre, am 11. Juli 1553, seinen bei Sievershausen empfangenen Wunden. Ihm folgte in der Kur sein Bruder August, welcher bis 1586 regierte.

Am 3. März 1554 starb, erst 50 Jahre alt, Johann Friedrich und wurde in der Stadtkirche zu Weimar beigesetzt.

Nachdem Kurfürst Moritz in der Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547 an Johann Friedrich unter anderen Thüringischen Aemtern, wie wir sahen, auch das Amt Camburg abgetreten und unter'm 3. Juni ihm die Aemter überwiesen hatte, entboten Johann Friedrich's ältere Söhne, der achtzehnjährige Johann Friedrich der Mittlere und der zwölfjährige Johann Wilhelm (der Stammvater der jetzt noch blühenden Ernestinischen Häuser), welche vorläufig zusammen mit ihrem jüngsten Bruder Johann Friedrich gemeinschaftlich die Regierung führten, unter dem 13. Juli (am Tage Margarethe) „allenn und itzlichem denen von der Ritterschafft und des Adels sie sein auff Canntzley oder Amptschriff in den Eymptern Dornburgk und Camburgk gefessen und in sonderheit auch Volratem von Watzdorff (zu Dornburg), Stachius von Draxdorff zu Graitz (Graitschen), die von Wolfframbsdorff zu Wormbstedt, Hanns Tangel zu Flurstedt, Dhwalt von Timpling doselbst, Hanns Monnich zu Gofferstedt, Cristoff von Elbem zu Rodtmeuschel, Wolff vom Weidembach zu Schebenn, Cristoff Monnich zu Wirchhausen und Dobritschenn, die von Bunau zu Teuchern, Gunther von Bunau zu Schintitz, Hans von Mola zu Leyßla, Heinrich von Weidembach zu Leyßla, Wolff Schmidt zu Gestewitz, Nickel Quirchfelder zu Crauschwitz, Ditterich Bose zu Zöthen und Wil-



helm von Würchhausen zu Bosewitz unsern Gruß! Liebenn Getreuen, Wie wol wir euch unlangst auff der Romischen Kayserlichen Mayestet unsers allergnedigstem Herrn Capitulation unnd dorauß erfolgte Überweisung zu der Erbhuldung anher gegen Weymar beschidenn gehabt, so seindt wir doch des Kriegsvolcks Durchzuge halbenn zufrieden gewest, das ein jeder bey dem seinem zu Haus bleibenn unnd unserer weiter Erforderung gewartenn solte. Demselben nach thun wir euch zu berurter Erbhuldung den Mittwoch nach der Aposteln Theilung schirstenn das ist der zwentzigste July hiermit ernennen unnd begern an stadt unsers gnedigenn liebenn hern unnd Vatters, Jr wollet auff bestimbten Mittwoch zu fruer Tagzeit alhie zu Weymar erscheinen unnd unns vormoge der Capitulation unnd unsers Vedtern Herzogk Moritzenn zu Sachssenn ic. Überweisung Erbhuldung und Pflicht thun und laystenn. So soll Euch auch auff dieselbe Zeit gedachts unsers Vedtern besigelter Überweysungsbrieff darinnen Jr euer Pflicht ledigk gezelt unnd an unns gewisenn vorgelegt unnd gezeiget werden. Das wolltenn wir euch nit verhaltenn unnd geschicht darann unssers gnedigen lieben Herrn Vatters unnd unser Mainung unnd seint euch mit Gnadenn geneigt. Zu Urkundt mit irer Gnadenn uns zugesteltten unnd hierauff gedruckten Sigel besiegelt unnd gegeben zu Weymar ic."

Das Original dieses Patents, auf Papier, mit wohlerhaltenem aufgedrückten Handsiegel, befindet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. D., Seite 362, Nr. 13<sup>a</sup>.

Hiernach lernen wir von Rittermäßigen als im Jahre 1547 in der Graffschaft Camburg sesshaft folgende kennen: die Tümppling (Dswald) auf Tümppling (bis 17. Juni 1658 noch Amtsassenn), die Münch auf Gofferstedt, Würchhausen und Döbritschen, die Elben auf Rodameuschel, die Weidenbach auf Schieben und Leislau (unteres Gut), die Bünau auf Schinditz, die Molau auf Leislau (oberes Gut), die Bose auf Jöthen und die Würchhausen auf



Pofewitz, im Ganzen acht Rittergeschlechter auf elf Rittergütern. Hiermit sind aber die Rittergüter der, zwei Quadratmeilen umfassenden, Grafschaft noch lange nicht erschöpft. Wir werden später sehen, daß den Tümpelingen im Laufe der Jahrhunderte vierzehn derselben gehörten.

Von den 1547 genannten elf Rittergütern kamen, außer Tümp-ling selbst, noch sechs im Lauf der Zeiten in Tümp-ling'schen Besitz, und zwar die beiden Güter zu Leislau von 1591—1662, Pofewitz von 1592—1795, Zöthen von 1660—1795, Schieben von 1669—1739 und Rodameuschel von 1696 bis nach 1732, während Schinditz von 1492—1510 Tümp-lingisch gewesen war.

Auf fol. 11 am angeführten Orte heißt es: „Dise vom Adel aus den Ampten Dornburck und Camburck haben huldung gethan“ und da wird an zweiter Stelle „Dßwalt von Tümp-ling“ erwähnt. So hatte Oswald noch für Tümp-ling, vier Jahre vor seinem Tode, den Ernestinern gehuldigt.

Er wird auch bald darauf, am 23. April (Montags nach Jubilate) 1548 zu Weimar von Johann Friedrich dem Mittleren und Johann Wilhelm, an Stelle ihres Vaters, mit Tümp-ling belehnt. Der Inhalt des Lehnbriefes (im Ernestinischen Gesamt-archiv, Copialbuch von Lehnbriefen Thüringischen Theils, 1540—1553, vol. III., D. 9, fol. 177<sup>b</sup>—178<sup>b</sup>) entspricht dem Lehn-briefe Herzog Heinrich's vom 3. Mai 1540 (S. 271), nur heißt es: . . . „inn allermassenn er die hievor von dem hochgeborenen fursten hern Moritzen hertzogem zu Sachssenn Churfürsten 2c. zu Lehn empfangen, redlich herbracht, besessen, genossen, gebraucht unnd nunmehr durch die uffgerichte Kayserl. Capitulation und obgenants unsers Vettern dor auff erwolgte Aberweisung unsern gnedigen lieben hern Vathern, unns und unsere unnmündigen Brudern zu verleihen gebüren“. — Am Schluß heißt es: . . . „aller Beth, Bern unnd anders, das die Bauern zuvorn davon in unnsrer Ampt unnd



die Dorffschafften gethann unnd hernach zcu Rittergut gemacht, ganz frei unnd unbesetzt zu haben unnd zu bleiben . . .“

Wir bemerken hier, daß „Beth“ (Bitte, Gebot) eine, zuerst jedes Mal erbetene, später aber feststehende regelmäßige Abgabe, Steuer, war, während „Bern“ (von bērn, hervorbringen, tragen) immer eine feststehende Steuer, besonders von Gebäuden und Grundstücken, darstellt.

Vom folgenden Lehnbrief von 1568 an findet sich vor „ganz frei“ eingeschaltet: „außerhalb gemeiner Türken- und Landsteuern“, und von 1574 an hinter „bleiben“: „doch dieselben mit zwei gerüsteten reißigen Pferden zu verdienen“. Wir bemerkten übrigens (S. 156) schon, daß diese Verpflichtung mindestens schon 1486 bestand.

Aus obigem Lehnbrief geht auch hervor, daß Oswald schon von Herzog Moritz mit Tümppling belehnt worden war. Uns ist der Lehnbrief nicht begegnet, doch muß er zwischen dem 18. August 1541 und dem 19. Mai 1547 ausgestellt gewesen sein. —

Wir wollen hier noch erwähnen, daß Oswald bisher auch immer als Besitzer von Casekirchen gegolten hat. Wir folgen dieser Annahme nicht, denn Nichts ist uns vorgekommen, woraus wir auf dieselbe auch nur schließen könnten. Auch Brückner, in seiner Landeskunde des Herzogthums Meiningen, und Hölzer, in seiner historischen Beschreibung der Grafschaft Camburg, erwähnen davon Nichts. Letzterer sagt vielmehr, von 1540—1587 hätten die Herren von Harstall es besessen; wir können hinzufügen, daß Antonius von Harstall am 10. Februar 1587 zu Weimar damit belehnt wurde. So sagt auch Gschwend in seiner Eisenbergischen Chronik, Eisenberg 1758, S. 539: „Kasckirchen ware vor diesen ein Rittergut, wie denn 1237 in einem Diplomate Henricus de Casckirchen genennet wird. ferner hat es Denne von Harstall gehört, woselbst Antonius und Hans George von Harstall 1590 sich befunden haben. Die letzten Besitzer sind die Herren von Tümp-



ling gewesen. Anno 1740 haben die Bauern das Rittergut an sich gekauft, daß es nunmehr ein Amtsdorf geworden".

Im 17. Jahrhundert gehörte es den Meusebach; am 19. April 1628 wurde Otto Wilhelm von Meusebach auf Casefkirchen, vermählt am 31. Mai 1622 mit Anna Magdalene von Tümppling, einer Urenkelin Oswald's, zu Altenburg auf dem Markte wegen Straßenraubs enthauptet.

Erst 1662, am 14. April, kam es in die Tümpplingsche Familie, indem Christoph Friedrich und Otto Philipp von Meusebach Casefkirchen an Rudolf Heinrich von Tümppling, den Enkel von Oswald's Enkel Rudolf Albrecht I., abtraten, welcher ihnen dafür Leislau abtrat. Casefkirchen blieb dann bis 1740 in unserer Familie. —

Drei Jahre fast nach der Belehnung vom 23. April 1548, am 11. April 1551, starb Oswald, ungefähr 59 Jahre alt. Er scheint die letzten Jahre schon gekränkelt zu haben, denn in dem Prozesse zwischen Oswald und Wilhelm von Würchhausen, welchen seine Wittve weiter zu führen hatte, berichteten die Commissarien unter'm 26. Mai 1551 an Johann Friedrich den Mittleren von Oswald's „... leibs schwachheit an derer er auch nach dem willen des almechtigen vorsturbem". Da die Bauern von Schmiedehausen im Jahre 1524 die Cyriakskirche, in welcher unsere Vorfahren beigesetzt wurden, zerstört hatten, so hatte Oswald bestimmt, vor ihr, und zwar auf dem nach Camburg zu gelegenen Theile des Gottesackers, begraben zu werden.

Noch im Jahre 1877 war das steinerne Kreuz, mit dem Zeichen eines zweihändigen Schwertes, welches Oswald's Ruhestätte bezeichnete, dort vorhanden. Um es zu retten, beantragten wir bei dem Gemeinderath von Camburg dessen Auslieferung an uns, was dieser auch in demselben Jahre gewährte. Es ist das älteste erhaltene Grabdenkmal unserer Familie. (Vergl. S. 68).

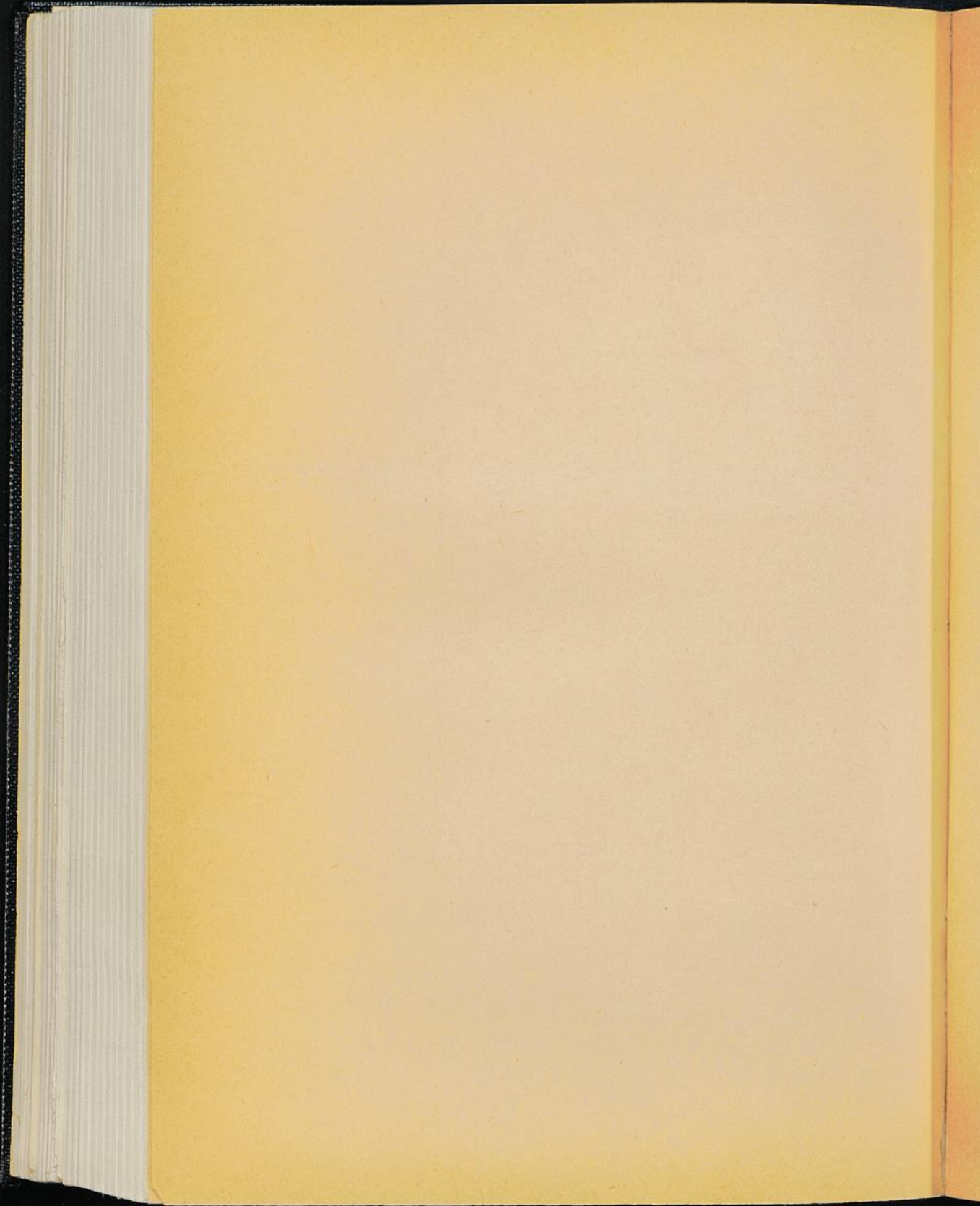
Auf die letzten Tage Oswald's und die damaligen Verhältnisse wirft einiges Licht die „Nachrichtung wegen des Closters auf





Oswald von Gümpling auf Gümpling  
geb. ca 1492, † 11. April 1551.  
beigrahen vor der Cyriakskirche bei Qamburg<sup>ns</sup>.

Lith. Anst. v. G. Müller, Köln.





Ciriay vndt Petersberge vndt der Kirchen zu Kamburgk“, welche eine Zeugenaussage einer Magd darstellt und bei deren Abschrift Seideler, der Verfasser der „Historischen Nachrichten von der alten adelichen Familie Derer von Tümpingen aus alten und richtigen Urkunden gesamlet und verfertiget“ (eine Abschrift dieser handschriftlichen Familiengeschichte befindet sich auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha, historische Handschriften, Codex chartaceus B., Nr. 660, fol. 84—119, und zwar in einem Sammelbände) im Jahre 1773 bemerkte: „Diese Aussage war sehr antique geschrieben auf einem Bogen aber kein Jahr und kein Nahme darunter“.

Diese Aussage lautet so:

„Kethe Salamens sagett vndt berichtet als volgett:

1.

Sagett Otto von Timplings Vater, Oßwaldt genannt, wehre vff dem Gottes Acker gegen Camburgk, nahe bei der Kirchen, am Öhlberge begraben worden, Sie zeugin wehre auch selbst mit von Timplingk ıfs Begrebnuß gefahren, denn sie domals zu Timplingk gedienett.

2.

Sagett sie wußte, das ein pfarrer, Herr Georg genannt, vfm Ciriayberge gewesen, vnd wußte nicht, das der pfarrer zu Camburgk vfm Ciliay Berge geprediget.

3.

Sagett ohnungehrlich 7 jahren, vor dem Spanischen Zuge, wehre der pfarrer vffm Ciriay Berge, do es Alles zerstöret, abgeschafft worden.

4.

Vnd wehre ein Mensch vfm Ciliay berge zengin tauffbahnte gewesen, do der pfarrer Herr Georg Prediger gewesen.

5.

Hette der alte Timplingk sehlicher gebethen, man solte ihn nicht in die Kirchen, sondern vfn Gottes Acker vor die Kirche begraben, wie es denn auch geschehen.

6.

Item an des Alten timplings begrebnuß wehre Otto von Timplingk nicht zu haufe gewesen, sondern sein . . . . müssen.

N o t a.

1.

Neunmahl haben die Camburgischen nach der reje zum pfarrbuch herum gefröhnett, do man nuhn vf eine persohn ieder täglich 2 Groschen rechnet, be-



trifft die Frohne 70 alte Schock 4 Groschen, do dargegen die Filialisten nichts gethan.

2.

ferner vñ ein iedes Haus 10 groschen gelegett thut 34 alte Schock ohngefahr, die do übermaß gegeben vnd erlegt.“ —

Oswald überlebten seine Wittwe Agnes (welche erst nach 1567 starb) und seine elf Kinder beider Ehen, darunter seine drei Söhne. Er hinterließ ihnen folgenden Besitz:

1. den alten gemeinschaftlichen Besitz, Tümppling, das Burglehn zu Camburg, die Radeberge, den Großen und Kleinen Titzel, dann noch 3 Weinberge, den Müllersberg, den Pfitzborn und den Schorer (S. 145);

2. von seinem Vater Hans her einen halben Hof und eine halbe Hufe, sowie die Bürgelschen Lehen zu Stöben (denn Schinditz hatte er 1510 an Hans von Obernitz abgetreten, die Zinsen in den 6 Tautenburgischen Dörfern zu Grabsdorf, Thierschneck, Graitschen, Molau, Sieglitz und Klein-Prießnitz 1511 an Thomas von Molau zu Prießnitz verkauft und Lengefeld und Hassenhausen waren nach seinem Tode, der Bestimmung von 1483 gemäß, an seinen Stieffohn, den Burggrafen Georg I. von Kirchberg, gefallen) (S. 145, 172);

3. von Christoph's Söhnen her das Röblitzholz und den Großen Berg (S. 237);

4. von Hans d. J. her die Zinsen zu Sulza mit ihrem Theil an den Obersten und Niedersten Gerichten in Stadt und feld Sulza, sowie 2 Hufen und ein Holz in Boblas und Sieglitz (S. 199);

5. 9 Häuser und Höfe,  $4\frac{1}{4}$  Hufen und einen Garten in Heiligenkreuz, einen Weinberg bei Prießnitz, ein Haus und einen Hof nebst 2 Hufen in Janisrode, endlich einen Weinberg mit einem Wiesenfleck im alten Bach (1536 von Jacob Storch gekauft und 1540 von Herzog Heinrich zu Lehn gemacht) (S. 258, 270).

Oswald's Söhne waren damals die einzigen männlichen Mitglieder unseres Geschlechts; Agnes schrieb selbst aus Tümppling am 11. Mai 1551 an Johann Friedrich den Mittleren:



„So hatt es doch der almechtige also geschickt, das das Cumplingische geschlechte auff meinen junckerin gottseligenn vnd obgemelte drey sone alleyne erdeygenn ist, dardurch also kein agnat vorhanden.“

Alle drei waren noch jung, Otto (45) 21 Jahre alt, also volljährig, die beiden Söhne zweiter Ehe, Hans und Oswald (50—51), aber kaum 12 und 9 Jahre alt. Da letztere beide aber schon 1562 beziehungsweise vor 1567 unverheirathet starben, so setzte allein Otto den alten Stamm fort. Von seinen vier Söhnen waren Wolf Christoph I., Hans Oswald I. und Rudolf Albrecht I. die Stifter der Linien Posewitz, Berg-Sulza (von 1699 an Sorna) und Casckirchen.

Wir schließen hiermit die Thore der Geschichte des, in Bezug auf die Besitzungen, in der Hauptsache ungetheilten Geschlechts, indem Otto, der Vater der Stifter der gedachten Linien und der Begründer der neuen Blüthe unseres Geschlechtes, an der Schwelle des neuen Zeitraums steht. Mögen dessen Thore noch lange nicht zu schließen sein, wenn auch schon das 18. Jahrhundert die Linie Berg-Sulza, die Mutter des Hauses Sorna, und das 19. die Linien Posewitz und Casckirchen begraben haben. Noch leben — am 18. August 1887 — 17 männliche Mitglieder aus dem Hause Sorna. Möge sie der Gedanke beherrschen, daß Adel eine klingende Schelle ist ohne Gott und ohne Ehre! —

Gedenkt der Ahnen jeder Zeit,  
Wie sie gelebt in Freud' und Leid,  
Denn wer der Ahnen je vergißt,  
Der ist kein Edelmann, kein Christ! —

---

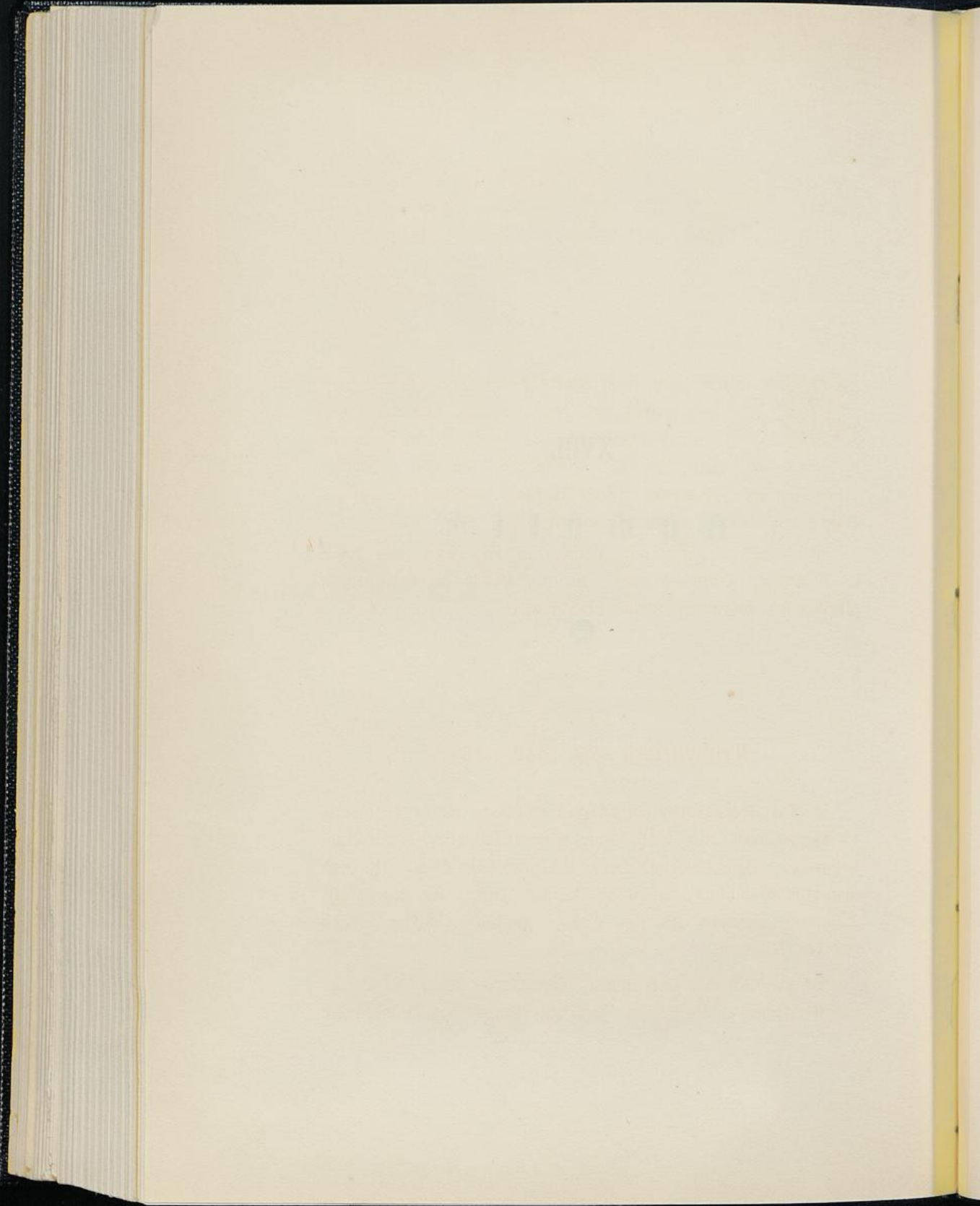
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



XVIII.

Hi u ch b l i ch.







**W**ir wollen noch einen Rückblick auf unsere Lehnsherren bis 1548 werfen und eine Uebersicht über die Lehngüter, die Gerichtsbarkeit und die in diesem Zeitraum hervortretenden Mitglieder des Geschlechtes anreihen. Sodann geben wir ein Verzeichniß der 21 Archive, aus welchen wir die Darstellung dieses Zeitraums geschöpft haben.

Im Anhang geben wir endlich eine Siegeltafel, eine Karte der Grafschaft Camburg sowie eine auf Grund der vorliegenden Quellen neu zusammengestellte Stammtafel.

---

I.

Lehnsherren von 1349—1548.

---

1. Die Markgrafen von Meissen erscheinen von 1349 an als die Lehnsherren aller bisher aufgeführten Tümpfinge, mit Ausnahme von Hans (24) und Curd (25), sowie von Georg (16), und zwar für Tümpfing, Schinditz, Droitzken, Sulza, die Radeberge, Camburg, Posewitz, Womitz, Crölpa, Freirode, Pauscha, Laucha und den Nuwesitz.

2. Friedrich von Helbrungen, Conrad von Prag, die Herren von Würzburg zu Burgau bei Jena und Albrecht von Brandenstein  
von Tümpfing. I.

erscheinen 1406 als Lehnsherren von Albrecht (15) für einzelne Stücke bei Jena — Brandenstein im Besonderen für Wiese, Uracker und Hopfengarten unter und bei dem Thalstein.

Die Edlen Herren von Heldrungen, ein Mansfeldisches Geschlecht, besaßen bis 1414 die Herrschaft gleichen Namens an der Unstrut und viele Lehngüter bei Jena.

Der Letzte von ihnen, Friedrich, bildete zusammen mit dem Grafen Günther zu Schwarzburg 1412 den Bund der Flegler, wurde vertrieben und erschlagen. Seine Herrschaft kam an die Grafen von Hohenstein, dann an die Grafen von Mansfeld, endlich an die Landesherren.

Von den von Prag kennen wir nur noch aus dem Jahre 1555 den Propst Heinrich von Rudolstadt oder von Prag genannt, welcher, als Propst des Michaelisklosters zu Jena, noch in der Urkunde vom 27. April 1555 unter III. 1. erschien (S. 25).

Die Würzburg sind ein fränkisch-thüringisches Geschlecht. Otto von Würzburg erscheint 1419 als Erbsasse zu Lobeda bei Jena.

Die Brandenstein sind ebenfalls ein thüringisches Geschlecht.

3. Der Erzbischof Friedrich von Magdeburg erscheint 1458 als Lehnsherr der Brüder Hans (24) und Curd (25) für Poley, Klein-Schierstedt und Lodderstedt.

4. Fürst Bernhard VI. zu Anhalt-Bernburg erscheint in der Mitte des 15. Jahrhunderts als Lehnsherr derselben Brüder für Sandersleben, Klein-Schierstedt, Gemplitz, Wiederstedt, Wedlitz und Brundel.

5. Graf Heinrich zu Schwarzburg erscheint in der Mitte des 15. Jahrhunderts als Lehnsherr Georg's (16) für Groß- und Klein-Mehlra sowie für Schlotheim.

6. Kloster Bürgel erscheint im 15. Jahrhundert als Lehnsherr für Stücke zu Stöben, Behmitz und Abtlöbnitz.



7. Das *Stift Naumburg* erscheint ebenfalls im 15. Jahrhundert als Lehnherr für Pauscha, Lengefeld, Hassenhausen, Heiligenkreuz, Kaatschen, Droitzgen, Boblas und Sieglitz.

8. *Kloster Pforte* erscheint in demselben Jahrhundert als Lehnherr für den Großen Berg, den Großen und Kleinen Titzel, den Müller, den Pfitzborn und den Schorer.

9. Die *Schenken von Cautenburg* erscheinen in demselben Jahrhundert als Lehnherrn für das Röblitzholz, Sieglitz, Keinstewitz, Molschütz, Grabsdorf, Thierschneck, Graitschen, Molau und Priefnitz.

10. Die *Herren von Bünau* erscheinen um 1500 als Lehnherrn von Hans d. J. (34) für 9 Hufen zu Stockhausen.

II.

Lehngüter bis 1548.

1. Die Lehen der Markgrafen von Meissen.

a) T ü m p l i n g.

(Mannlehn.)

1349 hat Thith (1) — „Time de Tumpeling“ — dort in Lehn:  
4 Hufen, 8 Höfe und das Holz mit dem Werth.

1394 werden Margarethe und Catharina, die Ehefrauen seiner  
Söhne Hans (Vogt zu Saalfeld) und Oswald, dort beleibdingt, und  
zwar jede mit einer curia habitabilis, Margarethe außerdem mit  
40 Acker in campis tumpelingen und Catharina u. a. mit 14 Acker-  
stücken, 3 Wiesen und dem Fischwasser.

1397 erhält Gertrud, die Ehefrau seines Neffen Hans, Vogts  
zu Camburg, dort ebenfalls eine curia habitabilis als Leibgeding.

1429 verpfänden Thith's fünf Enkel, Söhne von Hans (Vogt  
zu Saalfeld), „tumpelingk das vorwerck in der pflege zcu Cam-  
borg gelegen“ an das Kloster Neuwerk bei Halle.

1453 belehnt Wilhelm III. von ihnen Hans, Jhan, Erasmus  
und Steffan (Vogt der Wachsenburg) und den Sohn des verstor-  
benen fünften Enkels Tizel, sowie Thith's Enkel Hans und Lorenz  
(Söhne von Oswald), „alle genant die thumpelinge“, mit „Eyn  
furwergk genant Tumpelinge gelegen bie Campurg vnd eyn burck-  
lehin daselbs zcu Campurg mit eyner fischweyde darzu gehorende  
mit allen rechten gerichtten eren wurden nuczten czinßen genißen



wysen wiesewachsen hölzern weyden . . . Item XXI flecke wyn-  
garten dauon der nunde Eimer“ u. a. . . — „Als die vormals  
von vnßern eldern seliges gedechtniß darnach von vnßerm Bruder  
vnd vns bißher gehabt besessen vnd gebruchet“ — zu rechtem  
Gesamtlehn.

Zwischen 1453 und 1462 übernimmt Jhan, Thith's zweiter  
Enkel, allein Tümping.

1462 belehnt Wilhelm III. Jhan nebst dessen drei Söhnen  
Christoph, Hans (später Vogt zu Saaleck) und Oswald mit dem  
Haus, Hof und Vorwerk mit 6 Hufen, je 6 Acker Wiesen und  
Weiden, 5 Acker Weinwachs und einer Fischweide „alles zu Thump-  
ling“ als gesamntem Mannlehn.

Thith's dritter Enkel Erasmus wird mitbelehnt.

Nachdem Hans und Oswald hierauf mit des Herzogs Be-  
willigung von Hans Hofmann einen Bauershof zu Tümping, ein  
Holz von 5 Acker neben dem Dorfe und 14 Acker Arland eben-  
daselbst, was Alles bisher Zinsgut war, gekauft und auf diesem  
hofe, mit des Herzogs Hülfe, noch einen Ritterstz gebaut zu dem-  
jenigen, welchen sie von ihrem Vater Jhan hatten, freit Herzog  
Wilhelm Alles dies und belehnt sie 1472 damit wie mit ihren  
ererbten Lehen, Zinsen und Gütern als Mannlehn. Auch reicht  
der Herzog in demselben Jahre Hansens erster Ehefrau Ilse, ge-  
borenen Gräfin von Gleichen, als Leibgedinge „zu Thumpling ein  
frei Ridtergut“, ferner daselbst u. a. 3 Hufen, 6 Acker Wiesen,  
4 Acker Weiden und ein Holz zu 6 Acker.

Nachdem Hans und Oswald den Besitz wiederum vergrößert,  
indem sie 4 Weinberge, den im Kadeberge von Hans Riese, einen  
vom Erzpriester zu Trebra, einen von Nickel Müller und einen  
von Rube, sowie von ihren Bauern noch eine halbe Hufe, Aecker,  
Wiesen, Weiden und zwei Hölzer von Jacob Storch und Weiner  
gekauft und in ihr Rittergut geschlagen, machen die Herzöge Ernst  
und Albert auch diese neuen Erwerbungen zu Rittergut und be-

lehen sie **1483** mit diesen wie mit dem bisherigen Besitz: 2 Ritter-  
sitzen, 8 besessenen Männern, 5 Acker Weinwachs, 6 Hufen Landes,  
5 Wiesen, 8 Acker Weiden, 3 Fischweiden in der Saale und den  
Erbgerichten.

Mitbelehnt werden dieses Mal ihre Vettern Hans d. Ä. und  
Lorenz (Söhne des Erasmus) und Hans d. J. (Sohn Steffan's).

**1486** werden dieselben zum vierten Mal, und zwar von Herzog  
Albert, belehnt.

Mitbelehnt werden Hans d. Ä. und Hans d. J.

**1496** wird, nach Oswald's Tode, Hans zusammen mit Os-  
wald's älterem Sohne Hans von Herzog Georg belehnt.

Mitbelehnt werden wiederum Hans d. Ä. und Hans d. J.

**1501** wird Hans, nach seines Neffen Hans Tode, zusammen  
mit dessen jüngerem Bruder Christoph von demselben Herzoge  
belehnt.

Mitbelehnt wird dieses Mal nur Hans d. Ä.

**1513**, nach Hansens und Christoph's Tode, werden des Er-  
steren Söhne Oswald und Otto von demselben Herzoge belehnt.  
(Die Söhne Christoph's, Oswald und Otto, waren noch nicht voll-  
jährig.)

Mitbelehnt wird dieses Mal außer Hans d. Ä. auch wieder  
Hans d. J.

**1540** wird Hansens Sohn Oswald, nachdem dessen Bruder  
Otto sowie Christoph's Söhne verstorben, allein von Herzog Heinrich  
belehnt.

Niemand kann mitbelehnt werden, da auch Hans d. Ä. und  
Hans d. J. inzwischen verstorben sind.

Von **1548** ist der letzte Lehnbrief, welchen wir in der bis-  
herigen Darstellung kennen gelernt haben. Johann Friedrich der  
Mittlere und Johann Wilhelm belehnen Oswald anstatt ihres ge-  
fangenen Vaters, Johann Friedrich's des Großmüthigen, mit  
Tümping.



Auch dieses Mal kann Niemand mitbelehnt werden, da Oswald's ältester Sohn Otto erst 18 Jahre alt. —

Aus vorstehender Uebersicht ergibt sich, daß die Lehnsfolge in Tümppling in der Descendenz Thith's, seines zweiten Sohnes Hans (des Vogts zu Saalfeld) und dessen zweiten Sohnes Jhan geblieben ist. Der Lehnbrief von 1462 S. 111 sprach auch ausdrücklich aus: ... „Ob aber dieselben Jham von Thumpling vnd seine sone alle ane libeslehinserben abgingen Alsdann vnd nicht eher solten die obgerurtem lehen vnd guter vff den vorgnanten Wmuse von Thumpling vnd sein libeslehinserben kommen vnd geuallen“.

Der älteste Sohn von Thith's Bruder Ecke, Otto, erscheint in Beziehung auf Tümppling nur zwei Mal, 1398 und 1404, Otto's Bruder Hans (Vogt zu Camburg) nur ein Mal, 1397, die Söhne von Thith's drittem Sohne Oswald, Hans und Lorenz, auch nur ein Mal, 1453, da Jhan in der Zeit von 1453—1462 ganz Tümppling an sich gebracht hatte.

Als Mitbelehnte erscheinen von 1453 an nur:

1. Thith's Enkel Erasmus (1462),
2. die Söhne dieses Erasmus, Hans d. Ä. (1483—1513) und Lorenz (1483),
3. Steffan's, des Bruders von Erasmus, Sohn, Hans d. J. (1483—1513), da Steffan im Gesamtlehnbrief von 1453, ebenso wie sein Bruder Erasmus, mitbelehnt worden war.

#### b) Die Hadeberge.

(Mannlehen.)

Hans, der Vogt zu Saalfeld, und sein Vetter Hans, Vogt zu Camburg, scheinen sie besessen zu haben, denn 1394 erhält den Zehnten an ihnen erst Margarethe und dann 1397 Gertrud als Leibgeding.

Da der Vogt zu Camburg wohl keine Erben gehabt hat, so scheinen Jhan, Erasmus und Steffan sie später allein besessen zu haben.

Nach Steffan's Tode wird seine Wittve Catharina, geborene von Werder, **1464** mit ihnen beleibdingt. Ihr Sohn Hans d. J., volljährig geworden, wird, unbeschadet ihres Leibgedinges, **1472** mit ihnen belehnt. Jhan's Söhne Hans und Oswald werden, nachdem wohl Catharina gestorben, **1483** in dem Lehnbrief über Tümppling ebenfalls mit ihnen belehnt; Hans d. J. erscheint hier mit Hans d. Ä., Sohn des Erasmus, als Mitbelehnter. Da aber Hans und Oswald **1486** nicht wieder mit ihnen belehnt werden, so scheinen sie ihre Antheile an Hans d. J. abgetreten zu haben, der dann auch **1492** mit ihnen belehnt wird, wobei Hans und Oswald und Hans d. Ä. als Mitbelehnte erscheinen. In demselben Jahre noch läßt Hans d. J. sie seiner Ehefrau Anna, geborenen von Meusebach, als Leibgedinge reichen. Er wird sie dann aber wieder an Hans und Oswald abgetreten haben, da er **1508** seine Ehefrau mit seinen Zinsen zu Sulza beleibdingt und die Radeberge **1513** wieder im Lehnbriefe über Tümppling für Hansens Söhne Oswald und Otto erscheinen.

So werden die Radeberge auch weiter in den Lehnbriefen von **1540** und **1548** aufgeführt.

(In dem Lehnbrief von 1619 erscheinen sie zum letzten Mal.)

e) Droitzen (Droßschen, Droßz).  
(Mannlehn.)

Hans, der Vogt zu Saalfeld, wird das „Vorwerk“ Droitzen in der Eisenberger Pflege erworben haben.

Seine fünf Söhne verpfänden „Droßschen“ **1429** vor dem Eisenbergischen Gericht zu Schkölen an das Kloster Neuwerk.

**1445** werden dieselben mit 3 Malter Korn und 2 Schock und zwanzig neuen Groschen, welche sie den Brüdern Hildegart abgekauft, im „Dorffe Droßz in der pflege zu Jsemberg“ zu Gesamtlehn belehnt.

Jhan's Sohn Oswald bestellt **1474** „zu Droßz“ Haus und Hof mit 4 Hufen, 5 Acker Weinwachs, der langen Wiese, der



Wiese in dem alten Bach, den Weiden an der Saale, der Fischweide und einigen Zinsen seiner Ehefrau Anna als Leibgeding.

(Dieses „Droytz“ muß, weil es an der Saale gelegen, ein anderes als Droytschen, Droytz in der Eisenberger Pflege sein. Es muß in der Nähe von Behmitz gelegen gewesen sein.)

1487 wird Oswald selbst belehnt mit Zinsen und Gütern „in der Pflege zu Eisenberg gelegen, im Dorf und Felde zu Droytz“, sowie mit den Erbgerichten im Dorfe (in Sa. 5 Häusern und Höfen, 4 Hufen, 1 Acker, 62 Groschen, 18 Scheffel Roggen und 4 Hühnern). Mitbelehnt werden sein Bruder Hans und seine Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J.

1499 wird Oswald's Sohn Christoph, 1521 werden Christoph's Söhne Oswald und Otto mit denselben Zinsen, Gütern und Erbgerichten im Dorfe Droytz belehnt. Später werden sie nicht mehr erwähnt.

Ein Holz bei Droitzen, mit dessen Zinsen Hans und Oswald 1483 belehnt wurden, war Stift=Naumburgisches Lehn (S. 303).

d) Zinsen zu Sulza u. s. w.  
(Mannlehen.)

In den Lehnbriefen über Tümppling von 1462, 1472, 1483 und 1486 (in den beiden letzteren erscheint Hans d. J. als Mitbelehnter) werden Zinsen zu Sulza erwähnt.

1488 wird Hans d. J. mit der Hälfte der Lehen und Zinsen zu Sulza, Witzernode, Groß=Heringen, Darnstedt, Pfuhsborn und Eberstedt belehnt, welche er Friedrich von Ebersberg abgekauft hatte. Mitbelehnt wurden die Brüder Hans und Oswald und Hans d. Ä.

Nachdem er die andere Hälfte von Günther von Bünau zu Teuchern gekauft, wird er 1507 mit dem Ganzen belehnt. Zu diesem Ganzen gehörte nun, was Sulza betrifft,  $\frac{1}{3}$  Oberste und Niederste Gerichte in Feld und Fleck (Stadt) Sulza sowie  $\frac{1}{3}$  Backöfen in Fleck Sulza (S. 201).

Mitbelehnt wurden Hans und Hans d. Ä.

1508 ließ Hans die Zinsen zu Sulza u. s. w. seiner Ehefrau Anna als Leibgeding an Stelle der Radeberge (1492) reichen.

Nach seinem Tode fielen auch sie, auf Grund der Mitbelehungen ihres Vaters, des Vogts zu Saaleck, von 1488 und 1507 an Oswald und Otto, die darauf 1525 und 1528 mit ihnen belehnt wurden.

1533, nach Otto's Tode, wird Oswald allein mit ihnen belehnt.

(Oswald's Sohn Otto kaufte am 28. Juni 1598 Berg- und Stadt-Sulza für 15350 Gulden von Thomas von Denstedt auf Heusdorf, welcher es erst am 2. Januar 1595 für 10000 Gulden von den Herzögen Friedrich Wilhelm I. und Johann gekauft hatte. Otto war an Stelle von Julius von Dachröden auf Heiligenkreuz in den Contract des Letzteren mit Denstedt eingetreten. Damit erhielt er noch die übrigen  $\frac{2}{3}$  der Obersten und Niedergerichte, so daß Otto dieselben ganz besaß.

In der Tümppling'schen Theilung vom 3. Juli 1610 kamen die Zinsen zu Sulza u. s. w. von 1507 mit  $\frac{1}{3}$  der Obergerichte (letztere bis 1658 26. VI) zu Posewitz, Berg- und Stadt-Sulza mit  $\frac{2}{3}$  derselben an Berg-Sulza. Stadt-Sulza verkaufte Veit Ludwig von Tümppling am 1. Februar 1675 an seinen Schwager Wolfgang David von Raschau, Berg-Sulza kaufte am 28. Februar 1690 Hans Joachim von Raschau von den Söhnen Hans Oswald's II. von Tümppling.)

e) Schinditz.  
(Mannlehn.)

1492 wurde Oswald mit diesem von Dietrich von Frankleben gekauften Rittergut belehnt. Zu ihm gehörten auch ein Freifischhaus und eine Fischweide zu Stöben und Zinsen von einer wüsten Hoffstätte zu Behmitz.

Mitbelehnt wurden sein Bruder Hans, der Vogt zu Saaleck, und seine Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J.



Nach Oswald's Tode wird **1496** sein älterer Sohn Hans damit belehnt, nach dem Tode des Letzteren **1501** dessen Bruder Christoph. Dieser läßt es **1505** seiner Ehefrau Sibylle als Leibgeding reichen. Letztere heirathet, nachdem Christoph 1507 gestorben, 1510 Hans von Dbernitz zu Tausa und bringt es ihm ein, nachdem Hans, der frühere Vogt zu Saaleck, als Mitbelehnter dieserhalb mit Dbernitz **1510** ein Abkommen getroffen hatte.

f) Burglehn und Zinsen zu Camburg.

**1349** hatte Thith in Lehn 2 Höfe unter'm Schlosse Camburg (sub castro Camburg), 3 Burghufen (mansos castrenses) und 15 Höfe bei Camburg (prope Kamburg).

**1394** hatte Margarethe, die Ehefrau seines Sohnes Hans, in Camburg als Leibgedinge die Kelter in der Stadt Camburg (torcular in opido Kamburg).

**1453**, im ersten Gesamtlehnbrief über Tümppling, heißt es: ... „vnd eyn Burcklehn daselbs zcu Campurg mit eyner Fischweyde darczu gehorende“.

**1472**, in dem dritten Lehnbrief, sind auch Zinsen zu Camburg erwähnt. Ilse erhielt in demselben Jahre u. a. auch 30 Hühner und 2 Gulden Zinsen zu Camburg als Leibgeding. —

(Jene Zinsen erscheinen ebenso wie das Burglehn in allen ferneren Lehnbriefen bis Ende des 18. Jahrhunderts. Das Burglehn bestand wohl aus den oben erwähnten 3 Burghufen und der Fischweide.)

g) Posewitz.

**1349** hatte Tith dort in Lehn 2 $\frac{1}{2}$  Hufen und 7 Höfe.

**1394** erhielt seine Schwiegertochter Margarethe einen Weinberg als Leibgeding.

(1592 kam das Rittergut in Tümppling'schen Besitz.)

h) Wannitz.

**1349** hatte Tith dort 3 Hufen und 5 Höfe in Lehn.

1394 bekam Margarethe 3 Bauern daselbst als Leibgeding.  
In den Lehnbriefen über Tümppling von 1472 an sind auch  
Zinsen in Womnitz erwähnt.

(Durch den Receß vom 17. Juni 1658 zwischen Herzog Friedrich  
Wilhelm II. von Sachsen-Altenburg und Philipp Heinrich  
von Tümppling erhielt Tümppling auch die Obergerichte über Womnitz.)

i) Nuzeß, Nuwesitz.

1349 hat Thith „in Nuzeß“ zwei Weinberge in Lehn.

1397 erhält Gertrud, die Frau von Hans, Vogt zu Tamburg,  
14 Schock Groschen jährliche Zinsen „in vinea dicta Nuwesitz“.

k) Cräpfa.

1349 hat Thith's dritter Bruder Eckard 2 Hufen, den Wein-  
berg mit einem Holze in Lehn.

1394 erhält Kunigunde, Otto's, des Sohnes von Eckard,  
Ehefrau, das Allod und den Kretscham daselbst als Leibgedinge.

l) Pauscha.

1349 hat Thith dort 2 Höfe in Lehn.

1394 erhält Margarethe 4 Bauern als Leibgedinge.

Das Rittergut selbst, mit welchem Hans d. Ä. 1483 belehnt  
wurde, war bischöflich Naumburgisches Lehn (S. 302).

m) Taucja a./Unstrut.

Vor 1404 besaß Hans dort den dritten Edelhof, welcher nach  
seinem Tode an den Landgrafen Balthasar heimfiel.

Ueber die Bestandtheile dieses Edelhofes vergleiche die ge-  
schichtliche Darstellung unter IV. 6 (S. 44).

n) Albrecht's Lehen in und bei Jena.

1406 erscheint Albrecht, der Rathsherr zu Jena, mit folgenden  
Meißenschen Lehen belehnt: einem Weinberg bei Jena hinter dem  
Johanneskirchhof, dem Müllersberg am Jenzig und einem Wein-  
berg über dem Brückenthal, sowie mit 2 Artackern am Jenzig  
und Acker und Leede unter Schlendorf.



2. Lehen der Herren von Helbrungen, Prag, Würzburg  
und Brandenstein.

Vergleiche I. (Lehnsherren) sub 2 (S. 289).

3. Lehen des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg.

Vergleiche die geschichtliche Darstellung unter IX (S. 123).

4. Lehen Bernhard's VI. zu Bernburg.

Vergleiche dieselbe.

5. Lehen des Grafen Heinrich zu Schwarzburg.

Vergleiche die geschichtliche Darstellung unter X (S. 159).

6. Lehen des Klosters Würzel.

a) Stöben.

Schon Oswald's († 1492) „alteylbern“ hatten dort eine Fischweide mit einem Garten, mit Weiden und mit einem Wiesenfleck zu Lehn.

1481 verkaufte Oswald Alles wiederkäuflich an seinen Lehnsherrn.

Wir bemerken, daß Oswald 1492 in seinem Meißenschen Lehnbrief über Schinditz auch mit einem freifischhause und einer fischweide zu Stöben belehnt wurde (S. 298).

(1561 kaufte sein Sohn Otto das Gut Stöben [Meißensches Lehn].)

b) Behmitz.

1504 verkaufte Christoph daselbst eine Hoffstätte mit 2 Gärten und 9 Acker, das halbe Weidicht, das halbe Holz und eine Wiese, sowie eine Wiese im alten Bache wiederkäuflich an seinen Lehnsherrn.

1492 war Oswald in seinem Meißenschen Lehnbrief über Schinditz auch mit Zinsen von einer wüsten Hoffstätte zu Behmitz belehnt worden (S. 298).

(1588 verglich sich sein Sohn Otto mit einzelnen seiner Unterthanen über den Garten und den in die Saale gefallenem einzelnen Hof im wüsten Dorfe Behmitz.)

c) Wittäbnitz.

1485 hatte Hans d. J. Antheil an einem Holze daselbst.

7. Lehen des Stiftes Naumburg.

a) Boblas und Sieglitz.

(Mannlehn.)

1462 werden Jhan und seine Söhne Christoph, Hans (später Vogt zu Saaleck) und Oswald im Lehnbrief über Tümppling auch mit 40 alten Groschen Zins von einem Gut zu Sieglitz und mit dem Bierrecht daselbst belehnt („Nemlich von iczlichem vafse das man vff demselben gute schenckt ein stobchen biers“).

1483 wird Hans d. J., Jhan's Nefte, von Bischof Dietrich IV. zu Naumburg mit Zinsen von 2 Hufen und einem Holz zu Boblas und Sieglitz belehnt. Mitbelehnt wurden die Brüder Hans und Oswald und der Vetter Hans d. Ä.

Nach Hansens unbeerbtem Tode gingen diese Zinsen an Oswald und Otto, Söhne des Vogts zu Saaleck, über.

b) Pauscha.

(Mannlehn.)

1483 wird Hans d. Ä., ebenfalls Nefte von Jhan, vom Bischof Dietrich IV. belehnt mit dem Siedelhof, 120 Acker, dem Baumgarten, einem Holz bei dem Messewege, 2 Wiesen und 2 Wiesengründen sowie mit einem Holz, dem Wiefholz. Mitbelehnt wurden die Brüder Hans und Oswald und der Vetter Hans d. J.

Hans d. Ä. starb 1521 ohne Erben und ist Pauscha wohl verkauft worden.



c) Lengefeld und Hassenhausen.  
(Mannlehn.)

1483 wird Hans (Vogt zu Saaleck) von demselben Bischof beliehen zu Lengefeld mit 7 besessenen Männern mit Haus und Hof, mit den Erbgerichten im Dorf und im Felde, mit der Fischerei, 14 Gulden, 2 neuen Groschen und 3½ Malter Weizen und Korn und zu Hassenhausen mit 23 Acker Holz und 17 Gulden. Der Schenke Heinrich von der Veste (ein Bünaul) hatte diese Güter an Hans und seine Gemahlin Ilse verkauft. Da Hans aus dieser ersten Ehe keine Söhne hatte, so ertheilte der Bischof Hansens Frau die Anwartschaft auf diese Güter und sollten diese nach ihrem Tode an ihren Sohn erster Ehe, den Burggrafen Georg I. von Kirchberg, fallen (was also nach 1512 geschehen sein wird).

d) Zinsen zu Naumburg, Heiligenkreuz,  
Kaatschen und Droitzzen.  
(Mannlehn.)

1483 wurden die Brüder Hans und Oswald von dem Bischof Dietrich IV. belehnt zu Naumburg mit den Zinsen von 147 Acker, zu Heiligenkreuz von 4 Häusern und Höfen, sowie 30 Acker mit den Erbgerichten, zu Kaatschen mit Zinsen von 1 Haus und Hof und 30 Acker und zu Droitzzen von einem Holz. Mitbelehnt wurden die Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J.

1489 verpfändet Oswald an seinen Lehnsherrn, unter der Bedingung des Wiederkaufs binnen drei Jahren, seine Zinsen an 6 Männern zu Heiligenkreuz.

1493, nach Oswald's Tode, verpfänden an ihren Lehnsherrn Hans und Oswald's jüngerer Sohn Christoph ihre Erbzinzen bei Naumburg, zu Stockhausen, Kaatschen und Heiligenkreuz.

(Die Zinsen werden dann überhaupt nicht mehr erwähnt.)

### 8. Lehen des Klosters Pforte.

#### a) Großer und kleiner Titzel.

Diese beiden Weinberge bei Tümppling gehörten den Brüdern Hans und Oswald gemeinschaftlich.

1486 verpfändet Oswald den Großen Titzel an das Stift Naumburg.

1493, nach Oswald's Tode, verpfänden Hans und Oswald's jüngerer Sohn Christoph beide Berge ebenfalls an das Stift.

1534 wird Oswald mit ihnen belehnt.

#### b) Großer Berg.

Dieser Weinberg bei Tümppling gehörte Oswald allein.

1486 verpfändet er ihn an das Stift Naumburg. Nach seinem Tode verpfändet ihn 1493 sein Sohn Christoph an dasselbe Stift.

1534 wird Oswald mit ihm belehnt.

#### c) Der ebenfalls im alten Bach bei Tümppling gelegene Müllersberg, der Pfitzborn und der Schorer.

1534 wird Oswald auch mit ihnen belehnt.

### 9. Lehen der Schenken von Cautenburg.

#### (Mannlehen.)

#### a) Zinsen, Männer und Güter zu Grabsdorf, Thierschnech, Graitschen, Molau, Sieglitz und Klein-Prießnitz.

1511 verkaufte sie Hans (früher Vogt zu Saaleck) erblich an Thomas von Molau zu Prießnitz.

Schon sein Vater Jhan hatte Zinsen in Sieglitz besessen.

#### b) Köblitzholz.

1506 verkauft es Christoph wiederkäuflich mit Einwilligung seines Lehnsherrn Buffo's Schenken an das Stift Naumburg, mit der Verpflichtung, es binnen 4 Jahren wieder einzulösen.

(Die Schenken waren übrigens in Bezug auf das Köblitzholz selbst Lehnsträger der Bischöfe von Merseburg.)



1537 erscheint Christoph's Vetter Oswald als mit dem Holz belehnt, zugleich auch mit einem Hof, den Erbgerichten darauf und Aekern zu Sieglitz sowie mit 18 Acker und einer Wiese zu Klein=Gestewitz und einem Holz bei Molschütz.

(1559 erscheint Oswald's Sohn Otto als mit dem Röblitzholz belehnt.

In der Tünpling'schen Theilung von 1610 kam das Röblitzholz an Posewitz.)

#### 10. Lehn der Herren von Münau.

Um 1500 erscheinen dieselben als Lehnsherren von Hans d. J. für 9 Hufen zu Stockhausen.

III.

Gerichtsbarkheit bis 1551.

In dem vorliegenden Zeitraum hatten die Tümpfinge die Erbgerichte zu Tümpfing und über das Burglehn zu Camburg, zu Wonnitz, *[Stoben, Döbrichau,]* ~~Grauschwitz~~, Heiligenkreuz, in Dorf und feld Lengefeld, im Dorfe Droitzen in der Eisenberger Pflege, in Schinditz, auf einem Hof zu Sieglitz und einen Theil an den Ober- und Erbgerichten in Stadt und feld Sulza.

In Pauscha hatten sie die Erbgerichte wahrscheinlich ebenfalls.



IV.

Verzeichniß der bis 1551 hervortretenden Mitglieder.

---

- 1337 Cuno als Markgräflich Meißenscher castellanus des Schlosses  
Camburg,  
1365. 1367 Johannes als Deutschordensritter,  
1366. 1369 Heinrich als Bürgermeister von Naumburg a/S.,  
1392—1406 Albrecht als Rathsherr zu Jena,  
1402 Hans als Markgräflich Meißenscher Vogt zu Saalfeld,  
1402 Hans als Markgräflich Meißenscher Vogt zu Camburg,  
1404. 1415. 1418. 1419 Cuno als Deutschordensritter,  
1443 Steffan als Markgräflich Meißenscher Vogt der Wachsenburg,  
1486—1493 Hans als Bischöflich Naumburgischer Vogt zu Saaleck,  
1488—1500 Nikolaus als Propst zu Remse,  
1491. 1492 Gertrud als Aebtissin zu Roda.
-

V.

Verzeichniß der Archive.

Wir führen die einundzwanzig von uns für die bisherige Darstellung benutzten Archive nach dem Alter der ersten, uns interessirenden, Tümppling'schen Urkunden und unter Hervorhebung ihres wesentlichen Inhalts hiermit an:

1. Pforte: 2 Urkunden von 1337 und 22. Mai 1356.
2. Naumburg (Kathisarchiv): Sühnebrief vom 29. September 1346, die Rathskämmerei-Rechnungen für 1348, 1349, 1366, 1369, 1 Urkunde vom 14. Mai 1366 und das Urphedenbuch von 1410 bis 1535.
3. Dresden (Haupt=Staatsarchiv): 41 Urkunden und Fascikel von 1349—1544, darunter 8 Lehnbriefe über Tümppling (1453, 1462, 1472, 1483, 1486, 1496, 1513 und 1540), 1 Lehnbrief über Schinditz (1496) und 2 (1472 und 1492) über die Radeberge.
4. Weimar (Haupt=Staatsarchiv): 28 Urkunden von 1355 bis 1534, darunter 1 Lehnbrief (1501) über Tümppling, 2 (1492 und 1501) über Schinditz und einen (1534) über die 6 von Pforte zu Lehn gehenden Weinberge bei Tümppling.
5. Pansig (Stadtarchiv): 3 Deutschordens-Urkunden von 1365, 1367 und 1367.
6. Altenburg (Kathisarchiv): 3 Regesten von 1380, 1491 und 1492.



7. Kriebitzsch (Geheimen Archiv): 4 Regesten von 1380, 1454, 1491 und 1492 und eine Abschrift der Urkunde vom 28. Juli 1385.

8. Wolfenbüttel (Herzogliches Landeshauptarchiv): Originalurkunde vom 28. Juli 1385.

9. Jena (Universitäts-Bibliothek): eine Urkunde vom 29. März 1395 und das Steuerbuch von 1406.

10. Weimar (Ernestinisches Gesamtarchiv): 25 Urkunden und Fascikel von 1402—1551, darunter 2 Lehnbriefe (1472 und 1548) über Tümppling, 2 (1499 und 1521) über die Zinsen zu Droitzen und 4 (1507, 1525, 1528 und 1533) über die Zinsen zu Sulza.

11. Saalfeld (Kath. Archiv): eine Urkunde vom 10. December 1402.

12. Naumburg (Stiftsarchiv): 8 Urkunden (1404, 30. Juni 1486, 14. September und 9. October 1489, 21. März 1493 und 2 Urkunden vom 2. August 1493, 25. Mai 1506).

13. Königsberg (Deutschordens-Archiv): 3 Einträge von 1404, 1415 und 1418 und eine Urkunde vom 29. Juni 1419.

14. Laucha (Stadtarchiv): eine Urkunde vom 19. August 1404.

15. Jena (Kath. Archiv): 2 Regesten vom 6. Juni 1411 und 6. Mai 1415.

16. Magdeburg (Staatsarchiv): 9 Urkunden und Fascikel von 1429—1505.

17. Zerbst (Haus- und Staatsarchiv): 9 Urkunden von 1432 bis 1460 (die letztere im Anhaltinischen Gesamtarchiv).

18. Sonderhausen (Landesarchiv): 2 Urkunden vom 29. Juli 1443.

19. Dresden (Lehnshof): 4 Lehnbriefe (1486, 1501, 1513 und 1540) über Tümppling und 2 (1492 und 1501) über Schinditz.

20. Göttingen (Haus- und Staatsarchiv): 1 Lehnbrief (1487) über Droitzen, 1 (1488) über Zinsen zu Sulza.

21. Eisenberg (Amtsgerichts-Archiv): Zinsbuch von 1521.

Von den Lehnbriefen über Cümppling liegen also die von 1453, 1462, 1472, 1483, 1486, 1496, 1513 und 1540 im Dresdener Haupt-Staatsarchiv, die von 1472 und 1548 im Weimarischen Gesamtarchiv, der von 1501 im Dresdener Lehnshof sowie im Weimarischen Staatsarchiv, die von 1486, 1513 und 1540 auch im Dresdener Lehnshof.

Von den 3 Lehnbriefen über Schinditz liegen die von 1492 und 1501 im Weimarischen, der von 1496 im Dresdener Staatsarchiv.

Die 2 Lehnbriefe von 1472 und 1492 über die Kadeberge liegen im Dresdener Staatsarchiv.

Der Lehnbrief von 1534 über die 6 von Pforte zu Lehn gehenden Weinberge liegt im Weimarischen Staatsarchiv.

Von den 5 Lehnbriefen über die Zinsen zu Sulza liegt der von 1488 in Gotha, die von 1507, 1525, 1528 und 1533 im Weimarischen Gesamtarchiv.

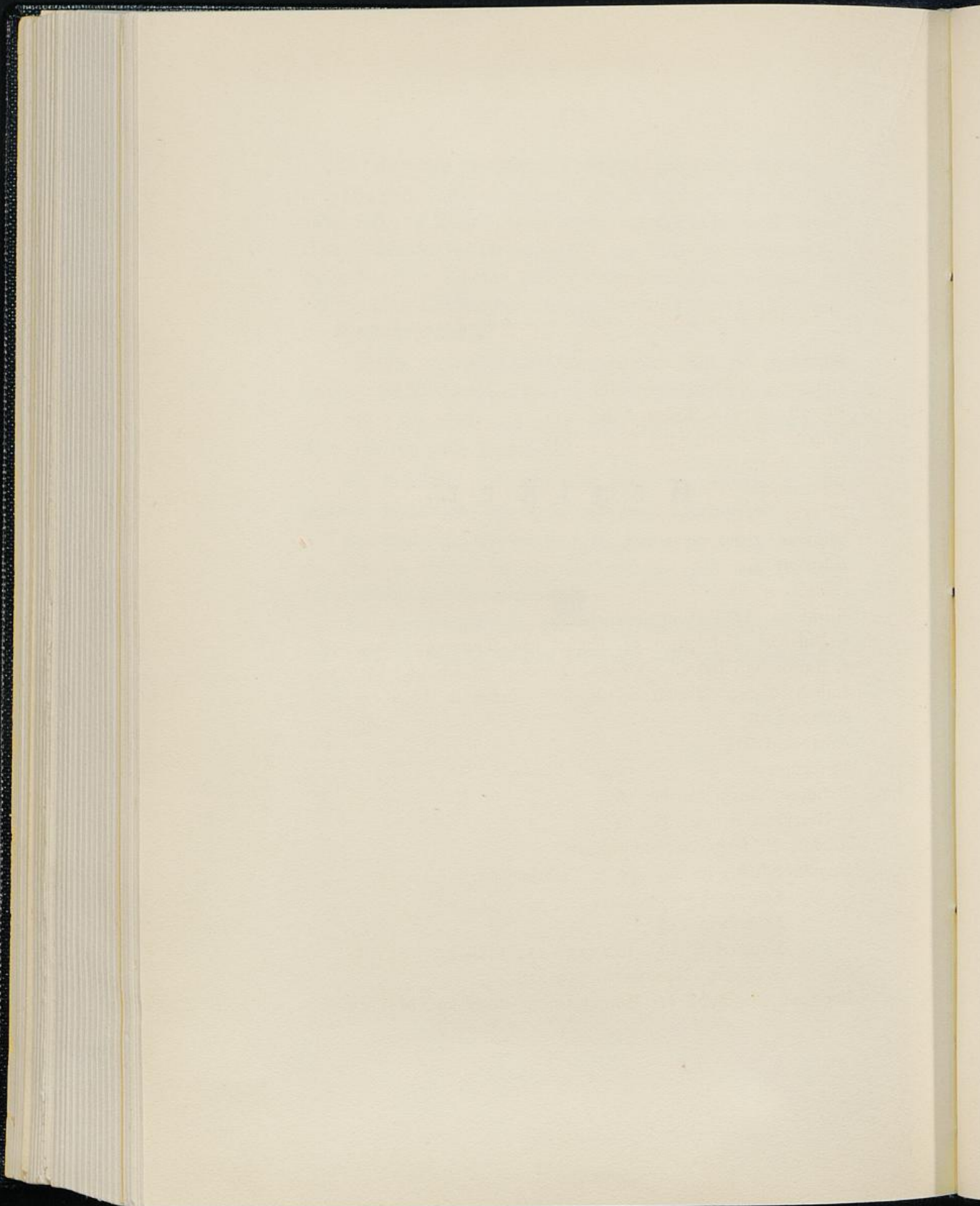
Von den 3 Lehnbriefen über die Zinsen zu Draitzen liegt der von 1487 in Gotha, die von 1499 und 1521 im Weimarischen Gesamtarchiv.

---



Register.







Die Strakturziffern bedeuten die Jahreszahlen, die Schwabacher Ziffern die Seitenzahlen.

- Abfindung der Klosterinsassen 242  
Abtlöbniß 1492 182, 199 268  
Adolph, Fürst zu Anhalt 1459 131  
Ältestes Tümppling'sches Siegel 1346 19  
Alba 1547 277  
Albertinisches Thüringen 257  
Albrecht, Fürst zu Anhalt 1459 131  
Aleander, Hieronymus 255  
Allendorf 242  
Allstedt 257  
Altenburg, 1214 Deutschordenshaus 7  
v. Amsdorf, Nikolaus, 254, Bischof von Naumburg, 1542 275  
v. Anewende (Anewil), Johann, Comthur zu Schweß, 1419 76  
Anhalt, Georg, Adolph und Albrecht Fürsten zu, 1459 131  
Arnsdorf 18  
Arnschaugk 214  
Arnstadt 116  
Askanier, Aussterben der 98  
v. Auerstedt, Heinz, 1395 84  
August, Kurfürst von Sachsen 278  
Augustinerklöster im 11. und 12. Jahrhundert:  
    Eausniß 50  
    Lauterberg 116  
    Neuwerk 67 98—102 112—114 148—150 163 187  
    S. Moritz (Naumburg) 159 216  
Avemann, Geschichte der Burggrafen zu Kirchberg, 1747 25

- Bach, Chronik von Eisenberg 98  
v. Bach, Johann, 1496 163  
v. Baden, Arnold, Vogt in Gothland, 1407 73  
Baier, Christian, Kanzler, 1533 265  
Balgstädt 1444 124  
Balf, Hermann 71  
Balley Thüringen 7  
Balthasar, Landgraf von Thüringen († 1406) 45  
Bauernaufstände 258  
Behnitz 68  
—, Bürgelsche Lehen zu 99 221, 1504 228 268  
—, Meißensche Lehen zu, 1492 181 182, 221, 1505 229  
v. Beichau, Johann, Comthur von Osterode, 1413 76, 1419 78  
Benediktinerklöster im 12. Jahrhundert:  
    Bürgel 38 207 242  
    Heusdorf 85  
    Kemse 207  
v. Benzingenode, Jordan, 1460 133  
Bern 281  
Bernburg 123  
Bernhard VI. von Anhalt-Bernburg 123  
Besessene Männer 62  
Besitz Oswald's v. Tümppling 1551, 284  
Beth 281  
v. Beulwitz, Agnes, 2. Gemahlin von Oswald v. Tümppling 253  
    269, 1551 273 274, 284  
v. Beutnitz, Heinrich, 1355 26  
—, Johannes, Castellan von Camburg, 1337 29  
Beyer, Adrian, Geographus Ienensis 1665, 87  
—, Adrian, Architectus Ienensis 1681, 81  
Bibelübersetzung 255  
v. Bibra, die 39  
Birkenhaupt, Hans, Polnischer Hauptmann zu Bromberg, 1419 76  
v. Blankenberg, Conrad, Vogt zu Jena, 1454 109



- v. Blankenhayn, Heinrich, † 1407 50  
—, Heinrich, Sohn des Vorigen, 1385 50  
—, Ludwig, Sohn von Heinrich († 1407), 1385 50  
Blankenhayn, Herrschaft 50  
Boblas 1441 151, 1483 150 192, 199, 248, 1551 284  
v. Borthwitz, Hans, 1380 49  
v. Bose, Albrecht, auf Zöthen, 1398 63, 1404 64  
—, Caspar, 1444 124  
—, Dietrich, auf Zöthen, 1547 278  
—, Hans, 1444 124  
—, Heinrich, auf Zöthen, 1398 63, 1404 64  
—, Oswald, 1444 124  
Bosewitz — siehe Posewitz  
v. Boyen, Luise, Gemahlin von Wolf v. Tümppling auf Thalstein 83  
v. Brandenburg, Albrecht, letzter Hochmeister, erster Herzog von  
Preußen 75  
v. Brandenstein, Albrecht, 1394 51, 1406 86  
—, Ewald, 1527 241, 1529 242  
—, Felix 242  
v. Briesnitz, Cunz (Conrad), 1346 20 23 231, 1359 38, 1364 38,  
1368 32, 1398 62  
Bruderkrieg 32  
Brück, Gregor, Kanzler (Vater des 1567 hingerichteten Kanzlers  
Christian B., Schwiegersohns von L. Cranach), 1525 263,  
1528 263  
Brückner, G., Landeskunde des Herzogthums Meiningen 1851, 11  
v. Brühl, Moritz, Graf, 1796 17  
Bucha 93  
v. Büchau, die, 1441 151, 1485 155 231, 1526 203  
—, die, Besitzer der Rudelsburg im 15. und 16. Jahrhundert 17  
151 268  
—, die, zu Teuchern, 1547 278  
—, die, verkauft 1581 die Rudelsburg mit Kreipitsch und Frei-  
rode an Hans Georg von Osterhausen 17

- v. Bünau, Günther, 1441 268, 1443 103  
—, Günther, zu Droyßig, 1505 230  
—, Günther, zu Schinditz, 1547 278  
—, Günther, zu Teuchern 169, 1507 200  
—, Heinrich, 1492 160 181  
—, Heinrich, „Schenke von der Veste“, 151 152 268  
—, Heinrich, zu Schkölen, 1505 167  
—, Heinrich, zu Schlöben, 1518 170 237 259  
—, Rudolf, 1441 268  
—, Rudolf, Amtmann zu Camburg, 1498 164 166  
—, Rudolf, zu Droyßig, 1510 170 234  
Bürgel, Dingstuhl zu 99  
—, Kloster zu (Thal-) 38 207 242  
—, Erbbuch des Stifts (Amts) 269  
—, Klosteramt 241  
—, Zinsregister des Klosters, 1485 152 267, 1512 172 268  
Bürgelsche Lehen zu Behmitz 99 221, 1504 228, 1512 269  
— Lehen zu Stöben 99, 1481 175, 1492 181, 221, 1512 269  
v. Burgau, Catharina, Priorin des Klosters Petersberg, 1380 49  
Burglehn zu Camburg, 1349 24, 1453 107, 1486 155, 182 221,  
1513 235 247 248  
Buschow (Pauscha) 1349 24, 1483 150 185, 188  
Buttelstedt 17 195  
  
Calmar 1404 73  
Camburg, Amt, 1547 von den Albertinern an die Ernestiner ab-  
getreten 33 277 278  
—, Amt, Rittermäßige 1547 im 279  
—, Burg 15  
—, Burg, 1359 an die Burggrafen zu Kirchberg verkauft 31  
—, Burg, 1368 an Conrad von Briesnitz verpfändet 32  
—, Burg, 1430 an die Ditzthum a. d. h. Nieder-Rosla ver-  
pfändet 32  
—, Burg, 1450 im Bruderkrieg zerstört 105



- Camburg, Burglehn zu, 1349 24, 1453 107, 1486 155, 182 221,  
1513 235 248
- , die 8 Castellane der Burg, im Jahre 1337 34
- , Gerichtsstuhl zu, 1429 100
- , Geschichte von 29
- , Graf Gero von, † 965, 30
- , Graf Wilhelm von 31
- , Kriegsverfassung im Amt 108
- , obere und untere Burg 31
- , Stadt 7 258
- , vier Heerwagen im Amte 108
- Camburger Schied 1498 165
- Capellendorf, Kloster 86 146
- , Schloß, 1452 117
- Capitulation, Wittenberger, vom 19. Mai 1547 33
- Carl V. 1546—1547 277
- v. Carlowitz, Christoph 272
- Carlstadt 257
- Casikirchen, im Besitz der Harstall im 16., der Meusebach im  
17. Jahrhundert, der Tümpfing 1662—1740 282
- v. Cassel, Johann, Abt zur Pforte, 1402 66
- Castellani 16
- Castellane der Burg Camburg 33
- , die acht, der Burg Camburg im Jahre 1337 34
- Cistercienserklöster im 12. und 13. Jahrhundert:
- Capellendorf 86 146
- Cyriaksberg 68
- Eisenberg 36
- Grünhayn 211—212
- Petersberg 49 164
- Pforte 26, 1337 28, 1356 26, 1402 65
- Roda 213
- S. Michaelis zu Jena 88
- Cistercienserorden im 12. und 13. Jahrhundert 213

- Cotta, Hans, Bürgermeister von Eisenach, Visitator, 1529 242  
v. Cranichfeld, Margarethe, Gemahlin des Burggrafen Albrecht III.  
v. Kirchberg 146  
Crauschwitz 1398 63, 1462 112, 1472 144, 1483 152, 1486 155  
1489 179, 1547 278  
Creditverkehr im Mittelalter 85  
v. Creutz, Anna Marie, 1. Gemahlin von Oswald v. Tümppling  
auf Tümppling, 1518 252 253  
—, Friedrich Adolf, † 1774 17  
—, Melchior 253  
—, Regina, Gemahlin von Veit Ludwig v. Tümppling auf Klein-  
Uga, Stadt-Sulza und Schieben 17  
—, Sophie Amalie, Gemahlin von Christian Ferdinand v. Schön-  
berg auf Ober-Reinsberg, erbt 1774 Saaleck und Stendorf 18  
—, Wolf Albrecht, kauft 1671 die Rudelsburg mit Kreipitsch  
und Freirode von Denen v. Osterhausen 17  
—, Wolf, kauft Saaleck und Stendorf zur Rudelsburg und Krei-  
pitsch 17  
Creuzburg an der Werra 147  
Crölpa 36 60, 1378 37, 1398 63  
—, Allodium von 37 60  
—, Schöppengut zu 100  
Cyriakskirche bei Stöben 68, 1524 258, 1551 282 283  
  
Danzig, Deutschordens-Comthurei 71  
v. Deinstedt, Heinrich, 1406 86  
v. Denstedt, Georg, 1529 242  
Deutscher Orden 6  
—, seine Verfassung 69  
Dietrich, König der Franken 30  
Dingstühle der markgräflichen Vogtei Eisenberg 99  
Diplomatarium von Pforte 26  
Dobregast 1419 77  
Döbrichau 1462 112, 1472 144, 1483 152, 1486 155, 1505 229



- Döbritschen 1398 (Hermann v. Münch) 63, 1486 (Georg v. Münch)  
177, 1547 (Christoph v. Münch) 278  
v. Dornburg, Heinrich, Schenke 1337 28 231  
Dornburg, Rittergut, 1547 (Volrad v. Waßdorf) 278  
v. Dornburg, Rudolph, Schenke 1337 28 231  
—, Schenken 15 231  
Dornburg, Veste 16  
v. Drachsdorf, Eustachius, auf Graitschen, 1547 278  
Dresden 1547 277  
Droitzien (Droytschen) in der Eisenberger Pflege 52, 1429 97, 1445  
103, 1483 150 185, Lehnbrief 1487 (Dswald v. T.) 158  
178 186 193, 1488 193, 221, Lehnbrief 1499 (Christoph  
v. T.) 168 187 198 227, 1507 200, Lehnbrief 1521 (Dswald  
und Otto v. T.) 188 202 235, 236  
— (Droyts) an der Saale, 1462 112, 1472 144, 1474 173, 182,  
1483 152, 1486 155, 1518 251  
v. Droitzien, Johannes, Vogt zu Saaleck, 1346 20, 1348 16  
Droyßig 1441 (v. Büнау) 151, 1505 (Günther v. Büнау) 230,  
1510 (Rudolph v. Büнау) 170 234

Ebernburg 255

- v. Ebersberg, die 269  
—, Friedrich 159 193 268  
—, Günther, 1488 159 193 268  
—, Heinrich, 1359 38  
—, Heinrich, um 1500 194 268  
—, Hermann, 1453 105 268  
Eberstedt, 1488 159 193, 1507 200  
Eckard I. Markgraf von Meissen 31  
v. Eckelstedt, Johann, 1461 213  
Einlager (obstadium) 126  
v. Einsiedel, Anna, 1491 215  
—, Heinrich, 1491 215, 1492 196

- v. Einsiedel, Heinrich, (\* e. 1497 † 1557, mit seinen Brüdern  
Abraham und Haubold Freund Luther's), 1527 241  
Eisenach, historische Darstellung des Sulzner Thals 1821, 22  
Eisenberg, Dingstuhl zu, 99  
—, Markgräfliche Vogtei 99  
—, Niederpflege 108  
—, Nonnenkloster zu 36  
—, Zinsregister von 258  
Eisleben 1546 277  
v. Elben, Christoph, auf Rodameuschel, 1547 278  
vom Ende, Heinrich, 1487 178, 1488 159 194  
v. Eppingen, Wilhelm, Vogt in Gothland, 1404 73  
Erbbuch des Stifts (Amts) Bürgel 269  
Erbhuldigung an die Ernestiner vom 20. Juli 1547 279—280  
Erfurt 258  
Erträge der Thüringischen Klöster 242  
Erleben 123  
v. Essen, Eudecke, Comthur zu Danzig, 1363—1367 43  
v. Eßelbach, Lorenz, 1406 86
- Fehderecht 22  
v. Feilitzsch, Carl, freiherr, 1801 Gemahl von Christiane  
Friederike Henriette v. Tümpeling a. d. H. Sorna 18  
—, Saaleck und Stendorf kommen 1801 durch Christiane v. Tümpeling  
an die, 18  
v. Feuchtwangen, Siegfried, Hochmeister, 1309 71  
v. Flanß, Gernhard, 1470—1497 Abt zu Bürgel 174 175 182  
208 209 214 267  
v. Flemmingen, die 39  
Flurstedt 1547 (Hans v. Tangel) 278  
v. Frankleben, Dietrich, 1492 160 167 180  
—, Rüdiger, auf Schinditz, 1398 63  
freckleben, Burg, 1458 130  
freiberg 256



- Freiburg 124  
Freirode 1581 17  
Friedebach 1533 265  
Friedrich, Erzbischof von Magdeburg, 1458 130  
Friedrich II., der Ernsthafte, Markgraf 34  
—, der Sanftmüthige, Kurfürst 104  
Fröhliche Wiederkunft 1552 277  
Frohburg, Schloß (Melchior v. Creutz), 253  
Fuchslöcher bei Jena 1406 86  
Fuchsthurm bei Jena 27  
Fürstenbrunnen 1552 277  
Fugger, die 255
- Gänsefurt 123  
Gatterstedt 1581 17  
v. Gebesee, Apecz, Castellan von Camburg, 1337 29  
—, Walthar und Heinrich, 1355 26  
v. Geilfuß (Urnswald) 1468 139  
v. Geleuben, Christoph, Amtmann zu Weiffenfels, 1544 276  
Gemplitz (Semplitz, Templitz) 1460 133  
Georg, Fürst zu Anhalt, 1459 131  
—, Herzog von Sachsen 256, 1531 264, † 1539 270  
Georgenthal 242  
Gerichtsbank 64  
Gerichtsverfassung im Osterlande 63  
Gero, Markgraf, erster Graf von Camburg, † 965 30  
Gesamtlehnbrief, erster, über das Burgvorwerk Tümppling vom  
29. August 1453 105  
Gestewitz (Klein-) 1537 266, 1547 278  
Gilgenburg 1410 74  
Glasfey, A. J., Antiquitates Tumplingianae 1716, 36 und Ein-  
leitung V  
Glauchau 1488 208  
Gleichen, die drei 116  
von Tümppling, I.

- v. Gleichen, Elisabeth (Ise), Gräfin, Wittve des 1462 † Burg-  
grafen Hartmann II. v. Kirchberg, Herrn zu Farnode, vor  
1473 Gemahlin von Hans v. Tümping, Vogt zu Saaleck  
27 146—148
- , Ernst X., Graf, Herr zu Rembda, Schauenforst und Alten-  
berga 109
- , Heinrich VII., Graf, Herr zu Blankenhayn, Vater von Ernst X. 50
- , Ludwig I., Graf, Herr zu Blankenhayn, Bruder von Ernst X.,  
vermählt mit Catharina von Waldenburg, deren Tochter  
wohl obige Elisabeth 147
- , Sigmund I., Graf, Herr zu Tomma, Vetter von Ludwig I. 146
- v. Gleichenstein, Beschreibung des Klosters Bürgel 1729, 269
- Gleina 1581 17
- v. Gleina, Heinz, Propst zu Roda, 1481 1482 215
- v. Gleina, Merretich, 1346 20 23
- Gleina, Wappen der 23
- Gleißberg, Schloß 16, 1406 86
- Glocke auf dem Thalstein 93
- in Jenalöbnitz 90
- in Nensdorf 90
- in Wenigenjena 91
- v. Goldacker, Hartmann, 1539 257
- Goldene Aue 258
- v. Gorkewitz, Friedrich, 1359 38, 1364 38
- v. Gosler, Johannes, Canonicus, 1366 39
- Gosserstedt (München-) 1394 (Heinrich v. Gosserstedt) 51, 1398  
(Heinrich v. Gosserstedt) 63, 1462 112, 1464 119 191,  
1472 144, 1483 152, 1486 155, 1524 258, 1535 270,  
1547 (Hans v. Münch) 278
- v. Gosserstedt, Conrad und Eckard, Castellane von Camburg,  
1337 29
- , Heinrich und Berthold, 1355 26
- , Friedrich, 1359 38
- , Heinrich, 1394 51, 1398 63



- Gotha 1546 277  
Gothland, die Insel 72  
v. Gottfarth, Catharina, 1611 Gemahlin von Rudolf Albrecht I.  
    v. Tümppling auf Tümppling und Leislau 17  
Grabsdorf 1511 171, 1537 266  
v. Gräfendorf, Otto, Propst zu Roda, 1483 215  
Graitschen 1511 171, 1547 (Eustachius v. Drachsdorf) 278  
v. Graitschen, Anna, Nebstiffin zu Petersberg, 1380 49  
Greifberg, Schloß 27  
Gröbzig 123  
v. Groß, Hans, zu Seelingstädt, 1497 1498 211  
Großer Berg 1486 156 177 192, 1493 162 186 198 222 225,  
    182, 221, 237, 247, Lehnbrief 1534 (Oswald v. T.) 266  
Großer Tichel 146, 1486 156 177 192, 1493 162 186 222 224,  
    182, 221, 236, 1513 247, Lehnbrief 1534 (Oswald v. T.)  
    266, 1551 284  
Großheringen 1441 (v. Bünau) 151, 1488 (v. Tümppling) 152 193,  
    1507 200, 1525 263, 1528 263, 1533 265  
Groß-Mehler 1468 (Kunemund v. Heringen) 139  
Grünhayn, Kloster, 1500 211—212  
Grumbach 1493 209  
v. Gruner, Hans, 1488 208  
Gutsherrschaft, Begriff der, im Mittelalter 61  
  
v. Hageneß, Euphemia, 1493 209  
—, Hans, auf Leislau, 1398 63  
—, Hans, zu Luckau, 1488 208, 1493 208 209, 1495 210  
Hainichen 1355 dem Michaeliskloster zu Jena übergeben 25  
Halle, 1200 Deutschordenshaus 7  
v. Harras, Dietrich, 1492 196  
v. Harstall, Antonius, auf Caserkirchen, 1587 281  
—, die, besitzen im 16. Jahrhundert Caserkirchen 281  
—, Hans Georg, auf Caserkirchen, 1590 281  
Hartbau 1488 208, 1493 209

- v. Hasele, Nikolaus, Propst des Michaelisklosters zu Jena, 1415 89  
Hassenhausen 1483 151 152 172, 284  
v. Hayn, Mary, 1474 174  
v. Hecke, Arnold, Oberster Tresler, 1404 72  
Heerwagen, die vier, im Amt Camburg 108  
Heiligenkreuz 1483 150 185, 1489 179 186, 1493 161 222 226,  
221, 1521 188 202 258  
v. Heinitz, die, 1485 155 231  
—, Nikolaus, 1501 168 228, 1513 249  
Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meissen 6  
— der Fromme, Herzog von Sachsen 256 271 272  
— der Fromme, Herzog von Schlesien 1241 6  
v. Heldringen 1406 86  
v. Herda, Heinrich 45  
Heringen 1462 112, 1472 144  
v. Heringen, Kunemund, 1468 zu Groß-Mehler 139  
Hermannfried, König von Thüringen 29  
Hermunduren (Thüringer) 29  
Herrengosserstedt 227  
Hersfeld, Abte von, 116  
Herzogswalde 18  
v. Heßler, Henke, 1429 98  
—, Hermann, 1380 49  
Hettstedt 126  
Heusdorf, Kloster, 1400 85  
Hildegart, Hans, Heinrich und Conrad, 1445 104  
Hölzer, C., Pfarrer zu Münchengosserstedt 11  
vom Hofe, Friedrich, 1487 178  
Hofgericht zu Jena 64 276  
Hold, Heinrich, Comthur zu Osterode, 1411 76  
Holzhausen 1443 117  
v. Hopffgarten, Friedrich, 1539 257  
Horn, Lebens- und Heldengeschichte Friedrich's des Streitbaren  
1733, 62



- v. Hund, Burkhard, 1521 235  
—, Georg, 242  
v. Hutten 255
- Magello, Großfürst von Litthauen, erheirathet 1386 Polen 72  
Janisrode 258  
Jena, ältestes Steuerbuch, 1406 85  
—, Brückenhof 82  
—, Brüder= (Männer=, Nikolai=) Spittel 81  
—, Copialbuch der Stadt 85  
—, die von 39  
—, Forst bei, 1400 85  
—, Gasthof zum Bär, 1532 1552 278  
—, geistliche Gebäude zu 82  
—, Michaeliskloster, 1411 88  
—, Nikolausaltar 81  
—, Nikolauskapelle 81  
—, Universitätsbibliothek 83  
Jenalöbnitz, der Rath zu Jena 1395 belehnt mit 92  
—, Glocke von 89  
Jenzig, der, bei Jena, 1406 86  
Johann Friedrich der Großmüthige 1532 242, 1533 265, 1546—1548  
277, 1552 277, † 1554 278  
— — der Mittlere 1547 278, 1548 280  
— Wilhelm 1547 278, 1548 280  
Jovius Paulus 139  
v. Jungingen, Conrad, Hochmeister, 1404 72  
—, Ulrich, Hochmeister, 1407 74
- Kaatschen 1483 150, 1493 161 222 226, 221, 222  
v. Käfernburg, Schenken 15 231  
Kahla 83 257  
Kauernitz 1410 74  
v. Kaufungen, Cunz, 1455 150

- v. Kirchberg, Albrecht I., Burggraf, Herr zu Camburg, 1355 25,  
1356 26, 1359 28, 1364 (Herr zu Camburg) 38 146
- , Albrecht II., Burggraf, Sohn von Dietrich III., ältestem Bruder  
von Albrecht I., 1355 25, 1356 26
- , Albrecht III., Burggraf, Herr zu Cranichfeld, vermählt mit  
Margarethe von Cranichfeld, Sohn von Albrecht I., 1395  
84 146
- , Beziehungen der Burggrafen zu den Tümppling 27
- , die Burggrafen, im Lehnbuch Friedrich's d. Ä. 24
- , die Burggrafen, 1359 Herren zu Camburg 27 31
- , Dietrich III., Burggraf, Herr zu Camburg, ältester Bruder  
von Albrecht I., 1359 37, 1364 38
- , Dietrich IV., Burggraf, Herr zu Camburg, Sohn von Albrecht I.,  
1364 38
- , Elisabeth (Ilse), Burggräfin, geb. Gräfin v. Gleichen, vor  
1473 Gemahlin von Hans v. Tümppling, Vogt zu Saaleck  
27 146—148
- , Georg I., Burggraf, Herr zu Farnrode, Sohn von Hartmann II.,  
† 1519 146
- , Hartmann I., Burggraf, jüngerer Bruder von Albrecht I., 1355  
25, 1356 26, 1359 28
- , Hartmann II., Burggraf, Herr zu Farnrode, Sohn von Al-  
brecht III., † 1462, vermählt mit Elisabeth geb. Gräfin  
v. Gleichen 27 146
- , Otto VI., Burggraf, Herr zu Camburg, Sohn von Dietrich III.,  
1355 25, 1356 26, 1359 (Herr zu Camburg) 37
- Kirchberg, Schloß, 1304 durch die Erfurter zerstört 27
- v. Kifeling, Curd, 1432 124
- Klein-Uga 17
- Klein-Gestewitz 1537 266, 1547 278
- Klein-Priesnitz 1511 171
- Klein-Schierstedt 127, 1458 130
- Kleiner Titzel 146, 1493 162 222 224, 182, 221, 236, 1513 247,  
Lehnbrief 1534 (Oswald v. T.) 266, 1551 284



- Kloster Bürgel (Thalbürgel) bei Jena, Benediktiner-Mönchskloster, von Heinrich v. Groitzsch, Markgrafen zur Lausitz, und seiner Gemahlin Bertha 1133 gestiftet, 1526 aufgehoben 38 207 242
- Capellendorf bei Jena, Cistercienser-Nonnenkloster, von dem Burggrafen Dietrich v. Kirchberg etwa 1200 gestiftet 86 146
- Cyriaksberg bei Tamburg, Cistercienser-Mönchskloster, von Cisterciensern aus Erfurt etwa 1200 gestiftet 68
- Eisenberg, Cistercienser-Nonnenkloster, von Triptis, Zwickau 1219 nach Eisenberg verlegt 36
- Grünhayn bei Zwickau, Cistercienser-Mönchskloster, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gestiftet 211—212
- Heusdorf bei Apolda, Benediktiner-Nonnenkloster, 1140 gestiftet 85
- Lausnitz, Augustiner-Nonnenkloster, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gestiftet 50
- Lauterberg (Petersberg) bei Halle, Augustiner-Chorherrenstift, von Markgraf Conrad von Meissen 1127 gestiftet 116
- Neuwerk bei Halle, Augustiner-Chorherrenstift, von Erzbischof Adelgot von Magdeburg wohl 1116 gestiftet 67 98—102 112—114 148—150 163 187 198
- Petersberg bei Eisenberg, Cistercienser-Nonnenkloster, im 12. Jahrhundert gestiftet 49 164
- Petersberg (Lauterberg) bei Halle — siehe Lauterberg
- Pforte, Cistercienser-Mönchskloster, 1137 an Stelle des 1127 gestifteten Benediktiner-Nonnenklosters Schmölln bei Altenburg von Bischof Udo I. von Naumburg gestiftet 26, 1337 28, 1356 26, 1402 65
- Remse bei Glauchau, Benediktiner-Nonnenkloster, um 1170 gestiftet 207
- Roda, Cistercienser-Nonnenkloster, von den Herren von Lobedaburg=Leuchtenburg etwa 1130 gestiftet 213
- S. Michaelis zu Jena, Cistercienser-Nonnenkloster, von den Herren von Lobedaburg Ende des 13. Jahrhunderts gestiftet 88
- S. Moritz zu Naumburg, Augustiner-Chorherrenstift, von Markgraf Eckard I. von Meissen um 1000 gestiftet 159 216

v. Kniprode, Winrich, Hochmeister, 1351—1382 43  
v. Koller 1468 139  
—, Friedrich, zu Muerstedt, 1498 165, 1508 201  
v. Kottwitz, Adelheid, Pröpstin von Eisenberg, 1359 35  
—, Berthold, 1402 66  
—, Otto, 1397 65  
Kralup (Crölpa) 1378 37  
Krautheim 1544 195  
Kreipitsch 1581 17  
Kriegsverfassung im Amt Camburg 108  
v. Kromsdorf, Helene, Aebtissin zu Roda 215  
Küchmeister, Michael, von Sternberg, Comthur zu Tüchel, 1410 74  
Kurtzfrunt, Castellan zu Rudelsburg, 1348 16

Laasan 92

Lauchstädt 68, 1462 112, 1472 144, 1483 152, 1486 155

—, Schöppengut zu 100

Landding, das 63

Landgrafschaft Thüringen 1247 mit Meissen vereinigt 31

Langenberg, Niethard, 1483—1521 Propst des S. Moritzklosters  
zu Naumburg, 1491 159, 1492 216 217

v. Laschow, Dietrich, 1419 77

v. Lassowo, Conrad, 1419 77

v. Laucha, die 44

Lausitz, die 6

Lausitz, Kloster 50

Lauterberg, Kloster auf dem, (Petersberg), bei Halle 116

v. Lehesten, Hermann, 1355 26

—, Matthias, Abt von Bürgel 208

Lehnbriefe:

1. über Tümppling:

1453 105

1462 110

1472 144



1483	153
1486	155
1496	163
1501	168
1513	248
1540	271
1548	280
2. über Schinditz:	
1492	181
1496	163
1501	228
3. über Zinsen zu Sulza u.:	
1488	193
1507	199
1525	262
1528	263
1533	265
4. über Zinsen zu Droitzgen:	
1487	178
1499	227
1521	235
5. über die Kadeberge:	
1472	191
1492	196
6. über die sechs von Pforte zu Lehn gehenden Weinberge:	
1534	266
Lehnbuch des Markgrafen Friedrich d. Ä., 1349 24	
— Bernhard's VI. von Anhalt 123	
Lehnspflichtiger Adel im Albertinischen Thüringen bis 1539 fa-	
tholisch 256	
Leipzig 1392 83, 1547 277	
Leislau 17, 1398 (Hans v. Hagenest) 63, 1462 112, 1472 144,	
1483 152, 1486 155, 1547 (Hans v. Molau, Heinrich	
v. Weidenbach) 278, 1591—1662 im Tümpfing'schen Besitz	
280, 1662 an die Meusebach 282	

- v. Lengefeld, die, 1402 53  
Lengefeld, Dorf, 1483 151 152 172 267 284  
v. Lengefeld, Hermann, 1406 86  
Leuchtenburg, die, 83  
v. Leutsch, Hans, 1498 165  
v. Lichtenhayn, Conrad, 1508 32, 1510 170 234  
—, Heinrich, 1398 84  
—, Heinrich, 1508 32, 1510 170 234, 1516 249 250  
—, Ulrich, zu Gleina 195  
v. Liebsberg, Friedrich, Landkomthur von Thüringen 71  
Liebstädt, Deutschordenshaus 7  
Liegnitz 1241 6  
Linie Berg=Sulza (Sorna) 285  
— Caserkirchen 285  
— Posewitz 285  
— Sorna (Berg=Sulza) 285  
v. List, Nikolaus, 1402 66  
Lißdorf bei Kösen 1402 66  
Litthauer, die 72  
Litthauische Kriegsreisen 72  
Lobeda 199 203  
v. Lobeda, Conrad, 1406 86  
v. Lobedaburg=Urnshaugk, Hartmann, Grabstein zu Roda 214  
—, Herren 214  
v. Lobedaburg=Leuchtenburg, Herren 213  
Lodderstedt 1458 130  
Löbshütz 1461 212  
Löbstedt 1359 dem Michaeliskloster zu Jena übergeben 28  
v. Löwe, Hartung, 1359 28  
v. Ludewig, Johannes Peter 67  
Luther 254 277  
  
v. Maltitz (?), Anna, Gemahlin von Oswald v. Tümppling, 1474  
173, 1486 177, 1489 179, 1492 182 221, † 1518 237



- v. Maltitz, Heinrich, 1518 251—253  
—, Siegmund, 1496 163
- v. Mansfeld, Dorothee, Gräfin, Gemahlin von Hans d. J. Schenken  
zu Tautenburg 266
- Margarethe, Königin von Dänemark, 1404 73
- Marienburg, die 71
- v. Marschall, Heinrich, Abt zu Pforte, 1486 156 177  
— (P), Sibylla, Gemahlin von Christoph v. Tümppling, 1498 227,  
1505 228, 1507 234, 1510 169, 237 260—261
- Masovien, Conrad, Herzog von 71
- Mecum (Myconius), Friedrich, Superintendent von Gotha, 1533 242
- Meißen, Gründung der Feste 928 30  
—, Stiftung des Bisthums 30
- Melanchthon 254
- Menius (Menig), Justus, der Reformator Thüringens, Super=  
intendent zu Eisenach und Gotha, 1533 242, 1539 257
- v. Merkwitz, die 39
- Merseburg, Sigismund Bischof von, 1537 266  
—, Stiftung des Bisthums 30
- Metz 1552 an Frankreich 278
- v. Meusebach, die, 1533—1554 203  
—, die, besitzen im 17. Jahrhundert Casefkirchen 282  
—, Albrecht, 1544 195  
—, Anna, a. d. H. Schwerstedt, Gemahlin von Hans d. J. v. Tümp=  
pling, 1492 195, 1508 201, 203 263  
—, Anna Magdalene, geb. v. Tümppling 282  
—, Christoph Friedrich, auf Casefkirchen, 1662 282  
—, Hans, auf Schwerstedt, 1492 194—196  
—, Heinrich 159 193  
—, Otto Philipp, auf Casefkirchen, 1662 282  
—, Otto Wilhelm, auf Casefkirchen, 1528 282
- v. Meygen, Hünze, Bürgermeister von Naumburg, 1366 39
- Meyhen 1441 151
- v. Millitz, die, 1485 155 231

- v. Müllitz, Ernst, 1537 262  
v. Münckwitz, Hans, 1533 265  
v. Mistelbach, Sebastian, 1497 211  
Mitschke, Paul, Dr., Großherzoglich Sächs. Archivar, 53 243 XVII  
Moenig (Menius), Johann Heinrich, Kanzler, 1659 17  
von der Moil, Fritz, 1346 20 23  
Molau 1511 171  
v. Molau, Günther, 1550 273  
—, Hans, auf Leislau, 1547 278  
—, Heinrich, 1359 28  
—, Neithard, 1380 49, 1383 67, 1394 51  
—, Neithard, auf Molau 253  
—, Thomas, auf Prießnitz, 1511 171  
Molschütz 1462 112, 1472 144, 1483 152, 1486 155, 1492 181,  
1505 228, 1537 266  
v. Molwitz, die 38  
—, Hans, 1359 28  
Mongolenschlacht 1241 5  
v. Monra, Nikolaus 46  
Moritz, Herzog von Sachsen und Kurfürst 256, 272, 1546—1548  
277, 1552—1553 278  
Moritzkloster zu Naumburg 159 216  
v. Mosen, Burghold, 1359 36  
—, Heinrich, Propst zu Eisenberg, 1359 35  
—, 1455 150  
v. Mosigkau, Richard, 1432 124  
v. Müheln, die 39  
—, Johannes, 1346 20  
Mühlberg, 24. April 1547 277  
Müllersberg, der, 1483 153, Lehnbrief 1534 (Oswald v. T.) 266  
v. Mülverstedt, George Adalbert, Königlich Preussischer Staats-  
archivar und Geheimer Archivrath 65 XVII  
v. Münch, Christoph, auf Würchhausen und Döbritschen, 1535 270,  
1547 278



- v. Münch, die 38  
—, Georg, 1486 177  
—, Georg, auf Döbritschen, 1535 270  
—, Hans, 1486 176, 1488 159  
—, Hans, auf Münchegofferstedt, 1547 278, 1550 273  
—, Heinrich, 1487 Amtmann zu Jena 178, 1491 215  
—, Hermann, auf Döbritschen, 1398 63, 1402 66  
Münchegofferstedt 1394 (Heinrich v. Gofferstedt) 51, 1398 (Heinrich  
v. Gofferstedt) 63, 1462 112, 1464 119 191, 1472 144,  
1483 152, 1486 155, 1524 258, 1535 270, 1547 (Hans  
v. Münch) 278  
Münzer, Thomas, 1523 257  
Musa, Antonius, Theologe, 1527 1529 242  
Myconius — siehe Necum.
- Mägelstedt 1222 Deutschordenshaus 7  
Mäthern 18  
Naumburg a/S., feldten mit, 1346 18, 1348 16  
Naumburger Rathskämmerei=Rechnung von 1348 16  
— Vertrag von 1536 256  
v. Nedilschütz, Conrad, 1355 26  
Neidenburg 1410 74  
Nensdorf, Glocke von 89  
Neuwerk, Kloster 67, 1429 98—102, 1463 112—114, 1479/80  
148—150, 1495 163 187 198  
v. Nischwitz, Rudolph, 1492 196  
Nordhausen 258  
Nuzes (Nuwesitz) 1349 24, 1397 65
- Oberhofgericht zu Leipzig 64  
Oberlandesgericht zu Jena 64  
Ober=Lebnitz, Wüstung 92  
Oberndorf 1544 195  
Oberndorf, bei Waldenburg, 1493 209

- v. Obernitz, Caspar, 1488 159  
—, Georg, Abt von Bürgel 208, 1500 211, 1504 228  
—, Hans, 1488 159 179 194, 1491 215, 1497 211  
—, Hans, auf Taufa, 1510 169 234 236—237, 1523 259, 1524  
260, 1537 260—261  
Obernwiera 1493 209  
Ober-Reinsberg 18  
Oliva, Friede von, 1660 76  
Orlamünde 257  
v. Orlamünde, Hans, 1406 86  
v. Osterhausen, Hans Joachim, auf Rudelsburg und Kreipitsch,  
1639 Gemahl von Dorothee Sophie v. Tümppling a. d. H.  
Caselkirchen 17  
—, die, verkauften 1671 die Rudelsburg mit Kreipitsch und Frei-  
rode an Wolf Albrecht v. Creutz 17  
Osterland 15  
Osterode 1404 70 72, 1415 1418 76, 1419 78  
v. Ostrau, Witticho, Bischof von Naumburg, 1333—1348 16  
Oßmaritz 1358 dem Brüderspittel zu Jena übergeben 92  
  
Paradiese, Heinrich vom, 1392 83  
Passauer Vertrag 1552 278  
Patrimonial-Gerichtsbarkeit 1849 aufgehoben 64  
Pauscha (Buschow) 1349 24, 1483 150 185, 188  
Petersberg, Kloster, bei Eisenberg, 1380 49, 1497 164  
—, — (Lauterberg), bei Halle, 1448 116  
Peterskirche bei Stöben 68  
Pfarreien im Albertinischen Thüringen 1539 257  
Pfitzborn, der, Lehnbrief 1534 (Oswald v. T.) 266  
v. Pflug, Andreas, Amtmann zu Dornburg, 1518 253, zu Knaut-  
hain 1524 260, 1537 261  
—, Casar, zu Knauthain, 1483 152, 1510 260, 1518 252, 1523 260  
—, die, 1485 155 231  
—, Julius, Bischof von Naumburg, 1541 275



- v. Pflug, Siegnund, Obermarschall, 1492 160 181 196  
—, Valentin, Amtmann zu Dornburg und Camburg, 1543 275  
Pforte, Kloster, 1137 an Stelle des Klosters Schmölln gestiftet,  
26, 1337 28, 1356 26, 1402 65  
—, Balthasar, Abt zu, 1505 167  
—, Cyriacus, Abt zu, 1493 162 222 224 226  
—, Heinrich (v. Marschall), Abt zu, 1486 156 177  
—, Johann (v. Cassel), Abt zu, 1402 66  
—, Petrus II. (letzter) Abt zu, 1534 266  
v. Pfuhsborn, Hans, 1395 84  
Pfuhsborn 1488 159 193, 1507 200, 1525 262, 1528 263  
Philipp, Landgraf von Hessen, 1536 256, 1546 277  
v. Pinzenau, Gamrath, Comthur von Osterode, 1410 75  
Pirna 1547 277  
von der Planitz, Christoph, 1529 242  
—, Günther 224  
—, Hans, 1528 263  
v. Plauen, Heinrich Keuß, Comthur zu Schweß, Hochmeister,  
1410 74  
v. Plesse, Ursula, Edle Herrin, 1480 147  
Poley 1458 130  
v. Ponitz, Hermann, 1359 38, 1364 38  
v. Porzig, die 50  
—, Friedrich Alexander, 1526 203  
—, Jhan, 1526 203  
Posewitz, 1349 24, 1541 272—274, 1547 (Wilhelm v. Würch-  
hausen) 279, 1592 274, 1610 201 230 266, im Tümp-  
ling'schen Besitz 1592—1795 280  
v. Poßel (Proßel), 1457 130  
v. Prag, Conrad, 1406 86  
—, Heinrich, 1355 25  
Praust 1367 44  
Prentin, Nikolaus, Probst zum Neuwerk, 1429 101  
Preußen, die heidnischen 71

Prießnitz 258, 1537 266  
von der Pusilie, Johannes 73

Quedlinburg 124  
v. Quersfurt, Agnes 147  
—, Mechtild 123

Kadeberg(e), 1394 51, 1397 65, 1464 118, Lehnbrief 1472  
(Hans d. J. v. T.) 191, 1483 153, Lehnbrief 1492 (Hans d. J.  
v. T.) 160 181 186 195—198, 182 199 221, 1513 235  
247—248, 1540 271, 1548 280, 1551 284

Raths- oder Brückenhofsödörfer von Jena 92

Redlau 43

Reformation 254

v. Reibitsch, Ernst, 1550 273

v. Reiche, Berthold, 1398 63

v. Reichenbach, Caspar, Propst zu Petersberg, 1454 110

Reinhardtsbrunn 242

v. Reinstein, Barbara, Gräfin, 1501 147

Remse, Kloster 207

Rentenkauf 85

v. Rieth, Oswald, 1493 209

Rittergüter in den Aemtern Camburg und Dornburg, deren Be-  
sitzer 1547 den Ernestinern huldigen 278

Crauschwitz (Nikolaus Quirchfelder)

Döbritschen (Christoph v. Münch)

Dornburg (Volrad v. Waszdorf)

Flurstedt (Hans v. Tangel)

Graitschen (Eustachius v. Drachsdorf)

Klein-Gestewitz (Wolf Schmidt)

Leislau — oberes Gut (Hans v. Molau)

Leislau — unteres Gut (Heinrich v. Weidenbach)

Münchengoßerstedt (Hans v. Münch)

Posewitz (Wilhelm v. Würchhausen)



Rodameuschel (Christoph v. Elben)

Schieben (Wolf v. Weidenbach)

Schinditz (Günther v. Büнау)

Teuchern (die v. Büнау)

Tümppling (Oswald v. Tümppling)

Wormstedt (die v. Wolframsdorf)

Würchhausen (Christoph v. Münch)

Zöthen (Dietrich v. Bose)

Rittermäßige im Amt Tamburg, welche 1547 den Ernestinern  
huldigen 279

v. Bose (Zöthen)

v. Büнау (Schinditz)

v. Elben (Rodameuschel)

v. Molau (Eislau — oberes Gut)

v. Münch (Döbritschen, Münchegofferstedt und Würch=  
hausen)

v. Tümppling (Tümppling)

v. Weidenbach (Eislau — unteres Gut und Schieben)

v. Würchhausen (Posewitz)

Rittersitz, zweiter, zu Tümppling vor 1472 gebaut 144

Rittersitze, die beiden, zu Tümppling 107

v. Robucz, Heinrich, Vogt zu Eisenberg, 1359 36

v. Rochlitz, die 39

Roda, Kloster, 1481 213, 1491 215, 1492 216

Rodameuschel 1547 (Christoph v. Elben) 278, im Tümppling'schen  
Besitz 1696 bis nach 1732 280

v. Rode, Caspar 212

—, Heinrich, 1383 67

v. Rodesul, Dietrich, 1394 51

Röblitzholz, das, 180 221, 1506 230 232—234, 237 247, 1537  
266, 284

v. Rosbach (?), Margarethe, 1394 Gemahlin von Hans v. Tümp=  
pling, Vogt zu Saalfeld 51

—, Volrad, 1394 51

von Tümppling. I.

- Rudelsburg 1441 151  
—, Geschichte der 15—18  
—, Schenken von, 16 151—152 231 268  
v. Rudolph, Cunz, zu Ober-Rosla, 1481 214  
Rühlmann, G., Beschreibung von Laucha a/M. 1703, 44  
Rule, Johannes, Propst zum Neuwerk, 1463 113
- Saale, die, eine Völkerscheide 30  
Saaleck, Schenken von 16 151 268  
—, Veste 15  
Saalfeld, Herrschaft 52  
Saasa 1454 109 231  
Sachsen, Balley 7  
von der Sachsen, Johann, 1521 235  
Sachsen=Wittenberg, Herzogthum 98  
v. Sagan, Hedwig 123  
Sagittarius, Historia der Grafschaft Gleichen 1732, 31  
v. Salza, Hermann, Senior des Klosters Grünhayn, 1500 212  
v. Salza, Hermann, 4. Ordensmeister des Deutschen Ordens, † 1239 7  
Sandersleben 123 127  
Sbilut 1419 77  
v. Schaf, Heinrich, Castellan von Camburg, 1337 29  
—, Wappen 34  
Schauenforst, Herrschaft 146  
v. Scheidingen, die 39  
Schieben 1547 (Wolf v. Weidenbach) 278, im Tümppling'schen Besitz  
1669—1739 280  
v. Schilling, Georg, 1402 66  
Schinditz 1398 (Rüdiger v. Frankleben) 63, Lehnbrief 1492 (Oswald  
v. Tümppling) 160 167 180 186, Lehnbrief 1496 (Hans  
v. T.) 163 198 221, 1498 166, 221, Lehnbrief 1501 (Chri-  
stoph v. T.) 169 187 228, 1505 170 228, 1510 (Hans  
v. Obernitz) 234 236—237 260—261, 1523 259, 1547  
(Günther v. Bünau) 278



- Schirmeister, Andreas, 1446 82  
Schkölen 1348 16, 1429 97, 1441 (v. Bünau) 151  
—, Dingstuhl, 1429 99  
v. Schleinitz, die, 1485 155 231  
—, Dietrich, 1496 163, 1497 211  
—, Hans, zu Seerhausen, 1540 271  
—, Hugolt, Obermarschall, 1483 153  
Schlendorf, bei Jena, 86—87  
Schlesien 6  
Schlotheim 1468 139  
v. Schlotheim, die, 139  
Schmalkaldischer Bund von 1531 256 277  
Schmidt, E., Pfarrer zu Jenaprießnitz, 1838 88  
Schmiedehausen 1398 63, 1462 112, 1472 144, 1483 152, 1486  
155, 1524 68 258  
v. Schönberg, Antonius, auf Schönberg, 1540 271  
—, Christian Ferdinand, auf Ober-Reinsberg 18  
—, Dietrich, a. d. h. Sachsenburg, Bischof von Naumburg, 1483  
151 156, 1489 179  
—, die, im Lehnbuch des Markgrafen Friedrich d. Ä. 24  
—, die, 1485 155 231  
—, Ferdinand Ludwig Christian, auf Ober-Reinsberg, erhält 1797  
die Rudelsburg und Kreipitsch 18  
—, Friederike Sophie Dorothee, geb. v. Tümppling a. d. h. Sorna,  
1770 Gemahlin des Vorigen 18  
—, Friederike Wilhelmine Marianne, a. d. h. Ober-Reinsberg,  
1771 Gemahlin von Christian Gottlob II. v. Tümppling  
auf Nättern 18  
—, Hans, 1445 104  
—, Heinrich d. J., auf Stolberg, 1496 163  
—, Johann, a. d. h. Stolberg, Bischof v. Naumburg, 156, 1493  
161 223  
—, Sophie Amalie, geb. v. Creutz, Gemahlin von Christian  
Ferdinand v. Schönberg, erbt 1774 Saaleck und Stendorf 18

- v. Schönberg, Wilhelmine Magdalene Crescentia, a. d. H. Ober-  
Reinsberg (Schwester von Christian Ferdinand), 1748 Ge-  
mahlin von Carl Georg Heinrich v. Tümppling a. d. H. Sorna,  
auf Urnsdorf 18
- v. Schönburg, Anna, geb. Gräfin zu Rieneck, 1493 209
- , die Herren 208
- , Ernst, Herr zu Glauchau, 1488 208
- , Ernst, 1493 209
- , Wolf, 1493 209
- v. Schönfeld, Johann, Comthur zu Osterode, 1404 72
- v. Schönfels 1455 150
- v. Schönhals, Barbara, verwittwete, Gemahlin von Hans v. Tümp-  
ling, 1448 115
- , Gerhard, 1448 115
- Schöppengüter, die, zu Schmiedehausen, Tultewitz, Crölpa und  
Lachstädt 100
- Schöppenstein zu Leipzig 164, 1505 166
- Schorer, der, Lehnbrief 1534 (Oswald v. T.) 266, 1551 284
- zu Schwarzburg, Balthasar, Graf, 1507 201
- , Catharina, Gräfin 147
- , Grafen 83
- v. Schweinitz 1455 150
- Schwerstedt 1493 161 223, 195
- Schwertbrüder, Orden der 72
- Schweß, Deutschordens-Comthurei 71
- Seelzins 60
- v. Sefeln, Conrad, 1410 76
- Sequestratoren 242
- Seydewitz 1537 266
- v. Seydewitz, Balthasar, 1454 109
- , Caspar, 1454 109
- v. Sickingen 255
- Siedelhof 87
- Siegel, ältestes Tümppling'sches, von 1346 19



- Sieglitz 1462 III, 1483 150 192 199, 1511 171, 248, 1537 266,  
1551 284  
Sievershausen 1553 278  
Soldau 1410 74  
Sorben, die 29  
Sorna 18  
Spalatin, Georg, 254, 1529 242  
v. Spiegel, Otto, 1346 20 23  
—, Otto, 1445 104, 1483 153  
—, Wappen der Meißnischen 23  
v. Stammer, Arnd, zu Balgstädt, 1444 124  
—, Arnd, Sohn von Eckard, 1456 129, 1460 133  
—, Eckard, zu Balgstädt, 1444 124  
—, Eckard, Sohn von Eckard, 1456 129, 1460 133  
—, Heinrich, 1432 124  
—, Heinrich, Bischof von Naumburg, 1478 175  
—, Henke, 1460 133  
—, Kunegunde, Gemahlin von Otto v. Tümppling, 1394 60 125  
— (P), Kunegunde, Gemahlin von Hans v. Tümppling, 1456 125  
128—129  
v. Staupitz, Johann 254  
Steinernes Kreuz Oswald's v. Tümppling von 1551 68 282  
Stendorf 17  
v. Steudnitz, Heinrich, 1337 28  
Stiebritz, bei Dornburg, 1359 38  
Stockhausen 1493 161 226, 199, 1526 203, 222  
Stöben, Bürgelsche Lehen zu 99, 1481 175, 1485—1490 267,  
1492 181, 221, 1551 284  
—, Kirche zu (Cyriakskirche), Lehn des Klosters Neuwerk 68,  
1524 258, 282  
—, Kirche auf dem Petersberg bei, Bürgelsches Lehn 68  
—, Meißensche Lehen zu, 1492 181 221, 1505 229  
Stößen 185  
Stolberg 258

- Storchsholz 1483 153, 1513 248, 270  
Stübchen Bier 1462 III  
Sühnebrief von 1346 zwischen den 4 Brüdern von Tümppling und  
der Stadt Naumburg a/S. 18  
Sühne, die, bei Jena, 1406 87  
Sulza, Backofen zu, 1488 159 193, 1507 200—201, 1525 1528  
262—263, 1533 265, 1551 284  
—, bei Lobeda 199 203  
v. Sulza, die 39  
Sulza, Oberste und niederste Gerichte zu, 1488 159 193, 1507  
200—201, 1525 1528 262—263, 1531 265, 1533 265,  
1551 284  
—, Zinsen zu, 1462 III, 1472 144, 1483 153, 1486 155, Lehn-  
brief 1488 (Hans d. J. v. T.) 159, 193, Lehnbrief 1507  
(Hans d. J. v. T.) 199, 247, Lehnbrief 1525 (Oswald und  
Otto v. T.) 262, Lehnbrief 1528 (Oswald und Otto v. T.)  
263, 1531 264—265, Lehnbrief 1533 (Oswald v. T.) 265,  
1551 284  
v. Sundhausen, Richard, 1383 67  
Symbole der vier Evangelisten 91
- /. Tangel, Hans, zu flurstedt, 1547 278  
Tammenberg, 15. Juli 1410, 74  
v. Taubenheim, Christoph, 1510 260, 1528 263  
Taugwitz, bei Kösen, 1402 66  
Tausa 259  
v. Tautenburg, Beziehungen der Schenken, zu den Tümppling  
230—231  
—, Buffo, Schenke, Amtmann zu Weißenfels, Urenkel von Ru-  
dolf d. Ä., 1506 220—233  
—, Christian, Schenke, † 3. August 1640 als Letzter der Thüringischen  
Schenken 231  
—, Christoph, Schenke (nach Preußen) 230  
—, Hans d. J., Schenke (Lutheraner), 1537 266



- v. Tautenburg, Ludwig, Schenke, Enkel von Rudolf d. Ä., Amtmann zu Delitzsch, Amtmann zu Eisenberg, 1454 109 231  
—, Rudolf d. Ä., Schenke, Amtmann zu Delitzsch, 1385 50 231, 1410 230  
—, Rudolf d. Ä., Schenke, Enkel des Vorigen, Amtmann zu Saaleck 230  
—, Schenken 15 16 155 230 231  
—, Schenken, in Preußen 230  
—, Wappen der Schenken 23  
v. Tschwitz, Johann, Vogt in Gothland, 1404 73  
Tettau 1493 209  
Teuchern 1547 (die v. Bünau) 278  
v. Teuchern, Andreas, 1489 179  
—, Hans, 1487 178  
—, Johannes, 1397 65  
Teufelsloch bei Jena, 1406 86  
Thalstein, der, bei Jena, 1406 86—87  
—, Glocke auf dem 93  
Thesen, die 95, 255  
Thierschneck 1511 171 284  
Thorn, Friede von, 1466 75  
Thüringen, Balley 7  
—, Grenzen von 15  
—, Königreich 29  
—, Landgrafenhaus von, erlischt 1247 6  
Thüringer (Hermunduren) 29  
v. Thun, Friedrich, 1516 249—250, 1518 250—251 253, 1521 235, 1524 260, 1525 263  
Titel, Großer 146, 1486 156 177 192, 1493 162 186 222 224, 182, 221, 236, 1513 247, Lehnbrief 1534 (Oswald v. T.) 266, 1551 284  
Titel, Kleiner 146, 1493 162 222 224, 182, 221, 236, 1513 247, Lehnbrief 1534 (Oswald v. T.) 266, 1551 284  
Transsumtbuch von Pforte 26

- Trebra 1488 159 179 186 193  
v. Trebra, Friedrich Wilhelm, 1790 273  
Treflerbuch des Deutschordens-Convents zu Osterode 72  
Triftdurchzugsrecht von Tümppling durch Posewitz 272  
v. Trotha, Albrecht, 1458 131  
—, Balthasar, 1458 131  
—, Claus, zu Freckleben, 1458 131  
—, Hans, 1458 131  
—, Hermann, 1458 130  
—, Hermann, zu Wettin, 1458 131  
—, Hinke, zu Freckleben, 1458 131  
—, Thilo, 1458 130  
—, Thilo, zu Wettin, 1458 131  
—, Thilo, 1547 277  
Tümppling 1241 5  
—, 1242 11  
—, Archiv zu, 1773 151  
—, das Burg-Vorwerk, 1349 25, 1429 99, 1453 107  
—, das Burg-Vorwerk, wird 1453 mannehnbares Rittergut 107  
—, das Rittergut, hört 1462 auf, im Miteigenthum Aller zu  
stehen 112  
—, 1485 zum Albertinischen Theil 32, 155  
—, 1547 von den Albertinern an die Ernestiner abgetreten 33  
277 278  
—, 1547—1572 an die Söhne Johann Friedrich's des Groß-  
müthigen 33  
—, 1572—1603 zum Weimarischen Theil 33  
—, 1603—1672 an die Altenburgische Linie 33  
— erhält am 17. Juni 1658 die Schriftsässigkeit 261  
—, 1672—1825 an die Gothaische Linie 33  
—, 1680—1707 zum Herzogthum Eisenberg 33  
—, 1825 an Sachsen-Meiningen 33  
—, Beziehungen der, zu den Schenken zu Tautenburg 230—231  
—, Beziehungen der, zu den Burggrafen von Kirchberg 27, 39



- Tümppling, das Geschlecht, im Jahre 1513 247  
—, Triftdurchzugsrecht des Ritterguts, durch Posewitz 272  
v. Tümppling, Agnes, geb. v. Beulwitz, 2. Gemahlin von Dswald  
v. T. 253, 269, 1551 273 274, 284  
—, Albrecht, Rathsherr von Jena 81—93, 1392 83, 1395 84,  
1398 84, 1400 85, 1406 85  
—, Alke (Adelheid), Wittwe Heinrich's v. Wormstedt, Gemahlin  
von Albrecht v. T. 81, 1411 88, 1415 89  
—, Anna (geb. v. Maltitz?), Gemahlin von Dswald v. T. auf  
Tümppling und Schinditz, 1474 173, 1486 177, 1489 179,  
1492 182 221, 1518 237 251  
—, Anna, geb. v. Meusebach a. d. H. Schwerstedt, Gemahlin von  
Hans d. J. v. T., 1492 195, 1508 201, 203, 263  
—, Anna Magdalene, 1622 Gemahlin von Otto Wilhelm  
v. Meusebach zu Casefirchen 282  
—, Anna Marie, geb. v. Creutz, 1. Gemahlin von Dswald v. T.,  
1518 252 253  
—, Barbara, verwitwete v. Schönhals, Gemahlin von Hans v. T.,  
1448 115  
—, Catharina, Gemahlin von Dswald v. T., 1394 54  
—, Catharina, geb. v. Werder, Gemahlin von Steffan v. T., 1464  
118, 191, 1472 192  
—, Christiane Friederike Henriette, bringt 1801 Saaleck und  
Stendorf Carl Freiherrn v. Feilitzsch zu 18  
—, Christoph, Sohn von Jhan, 1462 110, 1463 113, 1464 119, 143  
—, Christoph, Sohn von Dswald 221—234, 1477 174, 1492 182,  
1493 161, 221, 1498 164 227, 1499 168 227, 1501 168  
227 228, 1504 228, 1505 166 228, 1506 230 232, 1507 234  
—, Cuno, castellanus von Camburg 28—36, 1337 28, 1346 20  
29, 1349 21 35, 1355 25 35, 1356 26 35, 1359 35  
—, Cuno, Deutschordensritter 66—78, 1383 66, 1397 65 71,  
1404 70 72, 1415 76, 1418 76, 1419 76  
—, Curd, im Bernburgischen 123—135, 1445 126, 1446 127,  
1454 129, 1456 129, 1458 130, 134

- v. Tümping, Dorothee Sophie, Gemahlin von Hans Joachim  
v. Osterhausen auf Kreipitsch 17
- , Eckard 36—37, 1346 20, 1349 36
- , Elisabeth, geb. Gräfin v. Gleichen, Wittve des Burggrafen  
Hartmann II. zu Kirchberg, vor 1473 1. Gemahlin von  
Hans v. T., Vogt zu Saaleck 27, 146—148
- , Erasmus, Sohn von Thith, 1385 55
- , Erasmus, Sohn von Hans, Vogt zu Saalfeld, 1429 97—112,  
1445 103, 1453 105, 1462 110—112
- , Friederike Sophie Dorothee, Gemahlin von Ferdinand  
Ludwig Christian v. Schönberg auf Ober-Reinsberg 18
- , Friederike Wilhelmine Marianne, geb. v. Schönberg a. d. H.  
Ober-Reinsberg 18
- , Georg, im Schwarzburgischen, vor 1468 139—140, 207
- , Gertrud, Gemahlin von Hans v. T., Vogt zu Camburg,  
1397 65
- , Gertrud 213—216, Klosterjungfrau zu Roda 1481 213, Neb=  
tiffin 1491 1492 215
- , Hans, zu Laucha, vor 1405 44—46
- , Hans, Vogt zu Saalfeld 51—54, 1385 50, 1394 51, 1402 52
- , Hans, Vogt zu Camburg 65—66, 1394 60, 1397 65, 1402 65
- , Hans, Sohn von Hans, Vogt zu Saalfeld 97—116, 1429  
97—102, 1442 103, 1445 103, 1448 115, 1453 105
- , Hans, Sohn von Oswald, 1453 105—106
- , Hans, im Bernburgischen 123—135, 1432 124, 1444 124,  
1445 126, 1446 127, 1454 129, 1456 129, 1457 129,  
1458 130, 1459 131, 1460 132
- , Hans, Vogt zu Saaleck 143—173, 1462 110, 1463 113,  
1472 144 147, 1479,80 148, 1483 150 153, 1486 155 156,  
1487 157, 1488 158, 1489 160, 1492 160 223 226,  
1493 161 162, 1495 163, 1496 163, 1497 164, 1498 164,  
1499 168 227, 1501 168 228, 1505 166, 1507 169 234,  
1510 169 260, 1511 171, 1512 172



- v. Tümppling, Hans d. Ä. 185—188, 143, 1483 150 154 185,  
1486 155 157 185, 1487 157 186, 1488 158 186, 1489  
160 186, 1492 160 186, 1493 161 186 223 226, 1495  
163 187, 1496 163 185 187, 1499 168 187 227, 1501  
168 185 187 228, 1505 167 187, 1507 169 187, 1513  
185 187 248, 1521 188
- , Hans d. J. 191—203, 189, 1472 191, 1483 150 192, 1486  
155 157 192, 1487 157 193, 1488 158 193 268, 1489  
160 194, 1492 160 195, 1493 161 198 223 226, 1495  
163 198, 1496 163 192 198, 1499 168 198 227, 1505  
167 198, 1507 169 199, 1508 201, 1513 192 202 248,  
1521 202 235, 263
- , Hans, Sohn von Oswald auf Tümppling und Schinditz 221,  
1475 174, 1492 182, 1496 163 221
- , Hans, Sohn von Oswald auf Tümppling 253, 271, 285
- , Hans Georg, auf Stadt=Sulza und Tromsdorf 5
- , Hans Oswald I. 267 285
- , Hedwig, 1383 66 67, 70
- , Heinrich, Bürgermeister von Naumburg 37—39, 1346 20 37,  
1359 37, 1364 38, 1366 1369 39
- , Henke 212—213, 1461 212, 214
- , Jhan 97—114, 1429 97—102, 1444 103 124, 1445 103,  
1453 105, 1454 109, 1462 110, 1463 112
- , Jakob, Ordensbruder zu Bürgel 241—243, 203, 236,  
263, 269
- , Johannes, Deutschordensritter 43—44, 1365 43, 1367 44
- , Kunegunde, geb. v. Stammer, Gemahlin von Otto v. T.,  
1394 60 125
- , Kunegunde, (geb. v. Stammer?), Gemahlin von Hans v. T.,  
1456 125, 128 129
- , Lorenz, Sohn von Oswald, 1453 105
- , Lorenz, Sohn von Erasmus 185, 143, 183, 1483 150 154 185
- , Luise, geb. v. Boyen, Gemahlin von Wolf v. T. auf Thal-  
stein, 1880 83

- v. Tümppling, Margarethe, (geb. v. Rosbach?), Gemahlin von  
Hans v. T., Vogt zu Saalfeld, 1394 51  
—, Margarethe, Tochter von Albrecht v. T., 1411 88 207  
—, Margarethe, 2. Gemahlin von Hans v. T., Vogt zu Saaleck 152,  
160, 172, 237, 247, 1516 249 250, 1518 250 252, 1523 260  
—, Nikolaus, Propst zu Remse 207—212, 1488 208, 1493 208,  
1494 209, 1495 210, 1497 1498 211, 1500 211, 269  
—, Osanna, Klosterfrau im Moritzkloster zu Naumburg 216—217,  
1492 216  
—, Oswald, Sohn von Thith 54—55, 1385 50 54, 1394 54  
—, Oswald, Sohn von Jhan 143—146, 173—182, 1462 110,  
1463 113, 1472 143, 1474 173, 1478 174, 1479 175,  
1481 175, 1483 176, 1486 176, 1487 178 193, 1488 178,  
1489 179, 1492 180  
—, Oswald, Sohn von Hans, Vogt zu Saaleck 247—285, 160,  
203, 1513 248, 1516 249, 1518 250, 1519 252, 1522  
262, 1523 259, 1524 258 260, 1525 262, 1528 263,  
1531 264, 1533 265, 1534 266, 1535 269, 1536 270,  
1537 261 266, 1538 262, 1539 256, 1540 271, 1541 272,  
1543 275, 1544 275—276, 1547 278—280, 1548 280—281,  
1549 272, 1550 273, 1551 273 282—283  
—, Oswald, Sohn von Oswald auf Tümppling 253 274 285  
—, Oswald, Sohn von Christoph 234—237, 182, 227, 234, 235  
—, Otto 59—65, 1394 59, 1398 62, 1402 64, 1404 64, 126  
—, Otto, Sohn von Hans, Vogt zu Saaleck 247—263, 162, 203,  
1513 248, 1525 262, 1528 263, 265, 271  
—, Otto, Sohn von Oswald auf Tümppling 253, 263, 269, 1551  
283, 1564 274, 1592 274, 285  
—, Otto, Sohn von Christoph 234—237, 182, 227, 234, 235  
—, Philipp Johann Wilhelm, auf Posewitz und Zöthen, 1790 273  
—, Rudolf Albrecht I., auf Tümppling und Leislau 17, 267, 282, 285  
—, Rudolf Heinrich, auf Casckirchen 282  
—, Sibylle, (geb. v. Marschall?), Gemahlin von Christoph v. T.,  
1498 227, 1505 228, 1507 234, 1510 169, 237, 260



- v. Tümppling, Steffan, Vogt der Wachsenburg 97—113, 116—119,  
1429 97—102, 1443 116, 1445 103, 1453 105, 1463 112
- , Thith 15—28, 1346 18, 1348 16 21, 1349 21 24, 1355 25,  
1356 26, 1359 27, 34
- , Thith, Sohn von Thith 49—51, 1380 49, 1385 50
- , Tizel, Sohn von Hans, Vogt zu Saalfeld 97—104, 1429  
97—102, 1444 103 124, 1445 103
- , Veit Ludwig, auf Klein=Alga, Stadt=Salza und Schieben 17
- , Wilhelmine Magdalene Cressentia, geb. v. Schönberg a. d. H.  
Ober=Reinsberg 18
- , Wolf 241, 203, 1519 241
- , Wolf, auf Thalstein, 1880 83, 1886 93
- , Wolf Christoph I. 285
- , Wolf Christoph II. 267
- , Wolf Otto, 1864 81
- Tümppling'sches ältestes Siegel 1346 19
- Tümppling'sches ältestes Grabdenkmal 1551 68 282
- Tümppling'scher Besitz 1551 284
- Tümppling'sches Familienarchiv zu Thalstein 53
- Tümppling'scher Personalbestand 1887 285
- Tümppling'sches Wappenschild auf den Glocken von Nensdorf,  
Jenalöbnitz und Wenigenjena 89
- Tümppling'sches Wappenschild auf der Glocke auf dem Thalstein 93
- Türken- und Landsteuern, 1568 281
- Überweisungsbrief von 1547 279
- v. Üchtritz, Heinrich, 1380 49
- v. Uhlstedt, Conrad, 1398 63
- , Hans, 1398 63, 1404 64
- , Helene, 1415 89
- Ulrich, Glockengießer in Apolda 93
- Umfang des Ritterguts Tümppling, 1472 145, 1483 154
- Unstrutthal 125
- Urfehde der Tümppling, Stammer und Bose, 1444 124

Urfehde von Hans v. Tümping, 1459 131  
— von Wolf von Tümping, 1519 241  
Urkunde, verloren gegangene, von 1242 11

v. Margula, Schenken 230  
Verpflichtung, die Rittergüter zu verdienen 108  
—, Tümping mit 2 Ritterpferden zu verdienen, 1486 1574 156  
281, 1522 262  
Visitationen im Ernestinischen Thüringen 241—242  
— im Albertinischen Thüringen 257  
Vitalienbrüder 72  
v. Vitzthum, Apel, 1430 32 104  
—, Bernhard, 1430 32 104  
—, Busso d. Ä., 1430 32 104  
—, Busso, 1430 32 104, 1442 103  
Vogel, „deutscher Poet zur Naumburg“, 5  
v. Vogt, Bethmann, 1457 129  
v. Vollrau, Margarethe, Aebtissin zu Roda, 1497 216

Wachsenburg, die 104 116 191  
Waldenburg 1488 208  
v. Waldenburg, Catharina, Gemahlin von Ludwig I. Grafen  
v. Gleichen 147  
—, Heinrich 147  
v. Wallenfels, Eberhard, Comthur von Ragnit, 1410 74  
Wallhausen 258  
Wappen, Entstehung der 19  
Warmisdorf 123  
Wartburg 255  
v. Watzdorf, Vollrad, Verwalter des Klosters Bürgel, 1535/36  
241, 1539 257, 1547 (zu Dornburg) 278  
Weber, Johann, Superintendent zu Neustadt, 1539 257



- v. Weberstedt, Dietrich, Landgräflicher Amtmann zu Eckartsberga,  
1402 66
- v. Wechmar, Antonius, 1483 176
- Wedlitz 127
- Wegner, Richard, Königl. Preuß. Regierungspräsident 78
- Wehrleute, Tümppling'sche, 1429 101
- Weichau 1462 112, 1472 144, 1483 152, 1486 155
- Weiden 1544 195
- v. Weidenbach, Heinrich, zu Leislau, 1543 275, 1547 278  
—, Wolf, zu Schieben, 1547 278, 1550 Amtmann zu Saaleck 273
- v. Weimar, Heinrich III., Propst des Moritzklosters zu Naumburg,  
1402 66
- Weimar, neue Residenz, 1552 278
- Weinbau im Saalthale 87
- Weinberge, die 6 von Pforte zu Lehn gehenden, 1534 266
- v. Weise, Otto, 1356 26
- v. Weisenbach, Hans, 1537 260—261, 1544 276  
—, Wolf, 1521 235
- Weissenborn, Dingstuhl zu 99
- Welpsleben 124
- Wenigenjena, Glocke von 89  
—, „Johannes Plebanus in parvo Ihen“, 1307 91
- Wenigen-Mehler 1468 139
- v. Werder, Catharina, Gemahlin von Steffan v. Tümppling, 1464  
118 191, 1472 192  
—, Georg, 1464 119
- v. Werthern, Hans, 1492 196, 1510 (Amtmann zu Weisenfels)  
260, 1518 250
- v. Wetelitz, Günther, 1445 127  
—, Thilo, 1445 127
- v. Wette, G. A., historische Nachrichten von der Stadt Weimar  
1739, 194
- Wettin, das Haus, 1088 mit Meissen belehnt 31
- Wettiner Theilung von 1485 32

- Wetzdorf 1537 266  
v. Wiedebach, Georg, 1486 155, 1513 249  
—, Hans, Schenke, 1505 230  
Wiederkauf 85  
Wiederstedt 128  
Wilhelm III., Markgraf von Meißen 104  
Windberg, Schloß, 1330 27, 1406 86  
v. Winthausen, Cunz, 1346 20  
—, die 39  
Wisby 73  
Witowd, Großfürst von Litthauen 74  
Wittenberg 254, 1546—1547 277  
Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547 277—278  
v. Witzleben, Heinrich, 1392 83  
—, Heinrich, 1483 153  
v. Wolf, Dorothea, Hebtissin zu Roda, 1482 214  
—, Otto, 1356 26  
v. Wolframsdorf, die, zu Wormstedt, 1547 278  
—, Johann Wilhelm 269  
Wolfenstein 256  
Wonnitz 1349 24, 1462 112, 1472 144, 1483 152, 1486 155,  
167, 180, 272  
Wormstedt 1547 (die v. Wolframsdorf) 278  
v. Wormstedt, Heinrich 88  
—, Heinrich's, Wittwe Alyse Gemahlin von Albrecht v. Tämpling  
81, 1411 88, 1415 89  
Wünschendorf 1493 209  
Würchhausen 1547 (Christoph v. Münch) 278  
v. Würchhausen, die 38  
—, Wilhelm, zu Posewitz, 1541 272, 1547 279, 1549—1564  
272—274  
v. Würzburg, zu Burgau, 1406 86  
Wunicz — siehe Wonnitz



- v. Zech, die Grafen 17  
Zeidler, Anton Christoph, historische Nachrichten von der alten adelichen Familie derer v. Tümpingen *ic.* 1773 (Manuskript) 151 283  
Zeit, Stiftung des Bisthums 30  
Zeitler Bisthum 1030 nach Naumburg verlegt 31  
Zerbst 123  
Zinsnaturalien 60  
Zinsregister des Klosters Bürgel 1485 152 267, 1512 172 268  
— von Eisenberg 1521 258  
Zinsverbote 85  
Zöthen 1398 (Heinrich und Albrecht v. Bose) 63, 228, 1547 (Dietrich v. Bose) 278, im Tümping'schen Besitz 1660—1793 280  
v. Zollern, Friedrich Graf, Comthur zu Osterode, 1407 74  
v. Zorbau, Hans, 1394 51, 1398 (Vogt zu Weisensfels) 62  
Zwätzen, Deutschordenshaus, 7 71  
—, Landkomthurei von Thüringen 7  
Zweifelbach, Vorstadt von Jena, 1406 87  
v. Zwingenberg, Georg, 1508 201  
Zwölf Artikel 258

## Nachträge.

---

### I.

Zur Naumburger Rathskämmerei-Rechnung von 1348

(Seite 16):

„In die Valenci“ (14. Febr.) „Johannes de Drutzin et dns. hospitalis iverunt in Scolen“ (Schfölen) „ad rogatum civitatis **du**m Kurtefrunde et Dyce Tüpliek civitatem in proscruptionem ducere tentabat“ und weiter: „Item feria quinta in passione **dni**.“ (6. April) „ivimus ad expeditionem super Kurtefrunde et pincerna de Tutenberg . . . ivimus in Rothelevesberg“ (Rudelsburg) „**pro** destructione.“

### II.

Zur Glocke von Jenalöbnitz

(Seite 90):

Die untere Reihe (welche der Künstler allein gezeichnet hat) weist nicht 22, sondern nur 11 romanische Majuskeln auf, dazwischengestreut drei Schilder, von denen das eine das Tümp-ling'sche Wappen, gleich dem auf den Glocken von Mensdorf und Wenigenjena, das andere einen Löwen und das dritte den Doppeladler zeigt, ferner vier eckige Medaillons mit gekrönten Buchstaben, vier runde Medaillons, von denen das eine den Adler des Johannes und das andere das agnus Dei darstellt — der Pelikan erscheint nicht — und schließlich eine Figur mit einem Schilde, welches eine Rose zeigt. —

---





29/9. 1346

Cuno.  
Naumburg u. Jümppling



10/2. 1402  
Hans,  
Saalfeld.



29/7. 1443.  
Steffan, Wachsenburg.



6/8. 1444.  
Hans, Weissenfels.



6/8. 1444.  
Jhan, Weissenfels.



6/8. 1444.  
Tjytze, Weissenfels.



14/3. 1459.  
Hans, Bernburg.



10/9. 1460.  
Hans, Bernburg.



30/6. 1486.  
Hans,  
Jümppling.



30/6. 1486.  
Oswald,  
Jümppling.



30/6. 1486.  
Hans d. A.,  
Tuschau.



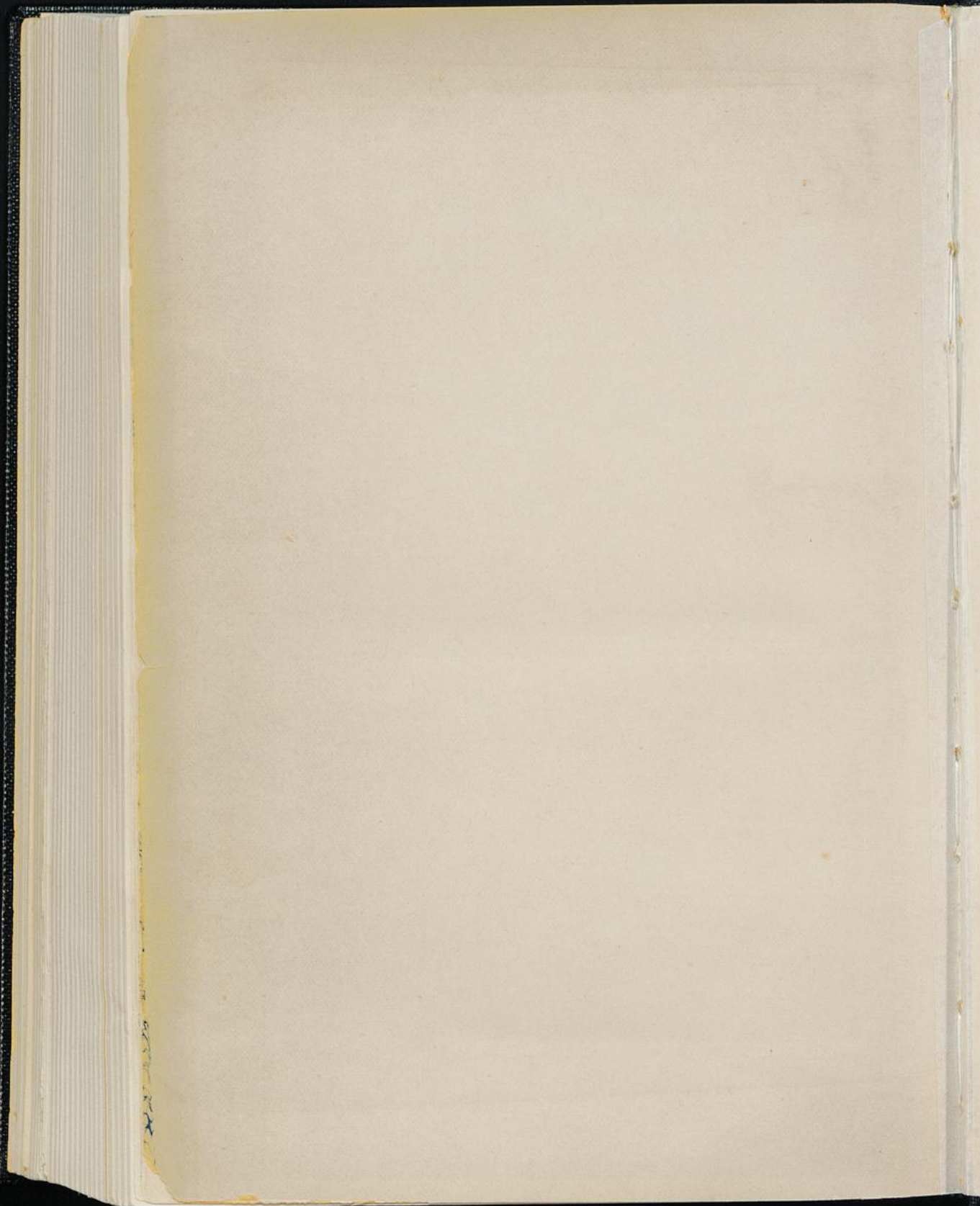
30/6. 1486.  
Hans d. J.,  
Naumburg.



25/5. 1506.  
Christoph,  
Jümppling.



9/9. 1531

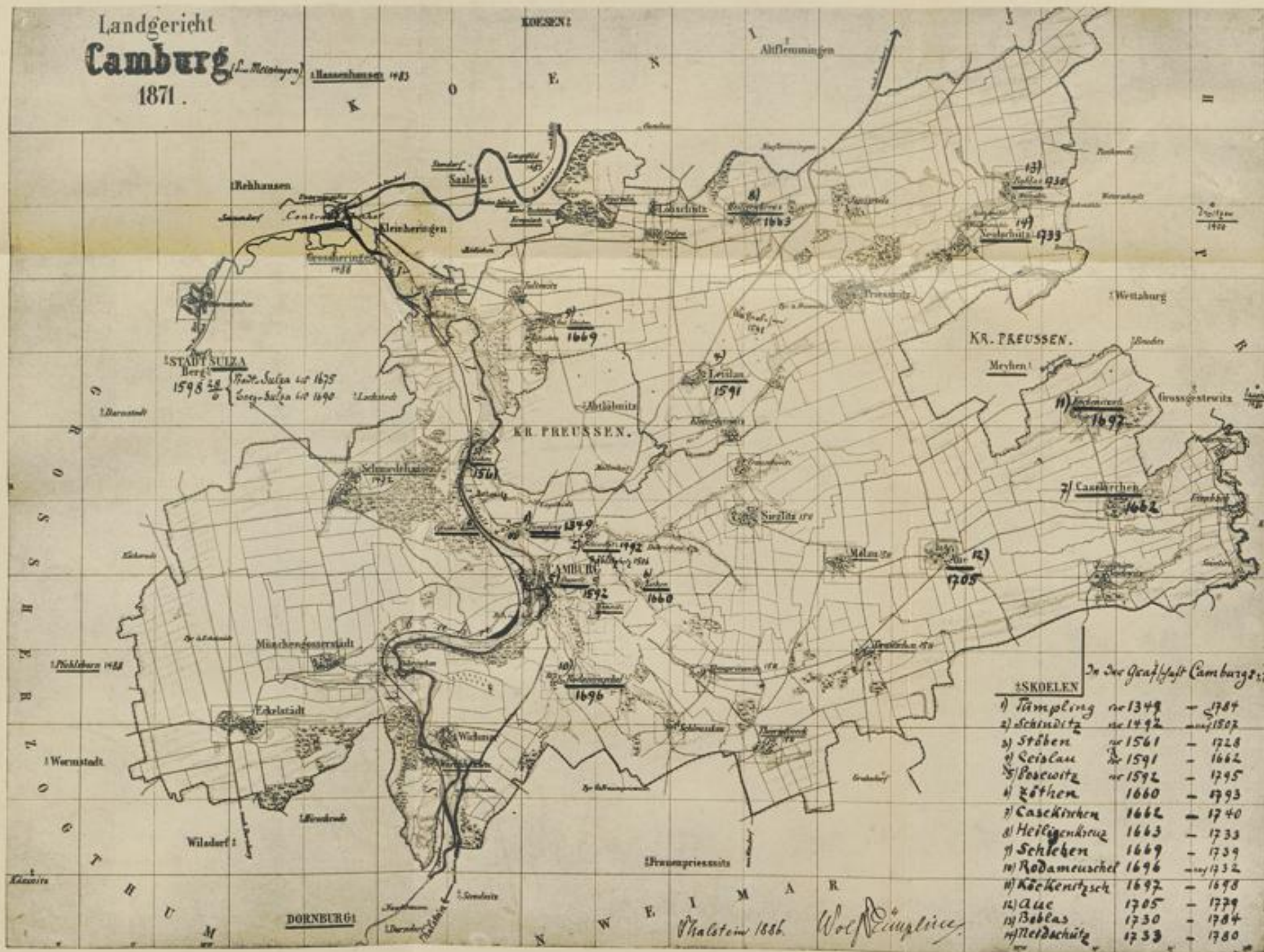








Landgericht  
**Camburg** (Landkreis) 1871.



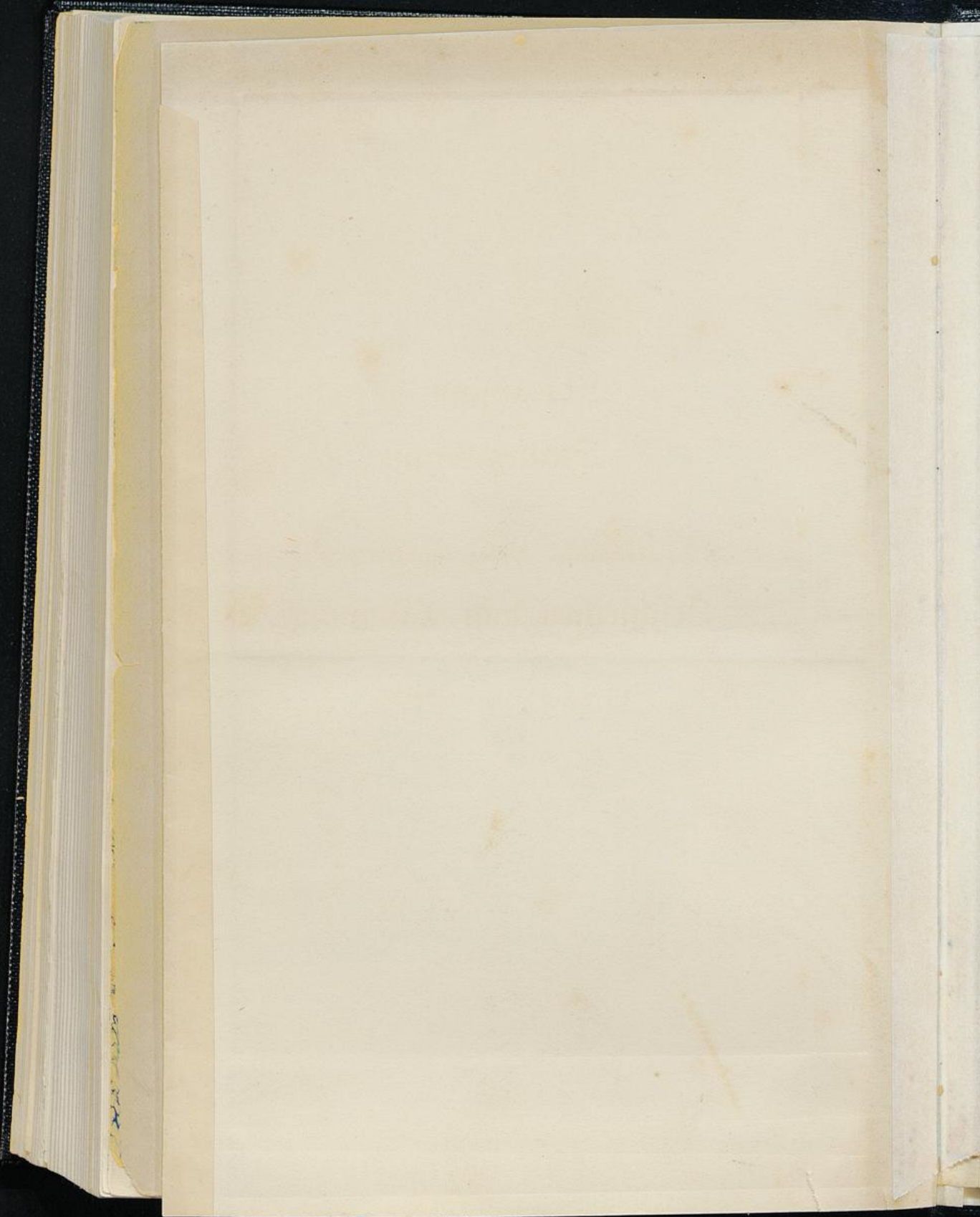
In der Grafschaft Camburg:

SKOLEN	1849	1871
1) Timpling	1349	1787
2) Schinditz	1492	1507
3) Stöben	1561	1728
4) Reislau	1591	1662
5) Rosewitz	1592	1795
6) Zöthen	1660	1793
7) Caschkirchen	1662	1740
8) Heiligenkreuz	1663	1733
9) Schlehen	1669	1739
10) Rodamenschel	1696	1732
11) Köckenitzsch	1697	1698
12) Alie	1705	1779
13) Bablas	1730	1784
14) Meisdachütz	1733	1780

Phaltem 1886. Wolf *Wolff*









# Stammbaum

des

## Geschlechts von Cümpling

bis zur Theilung in Linien.







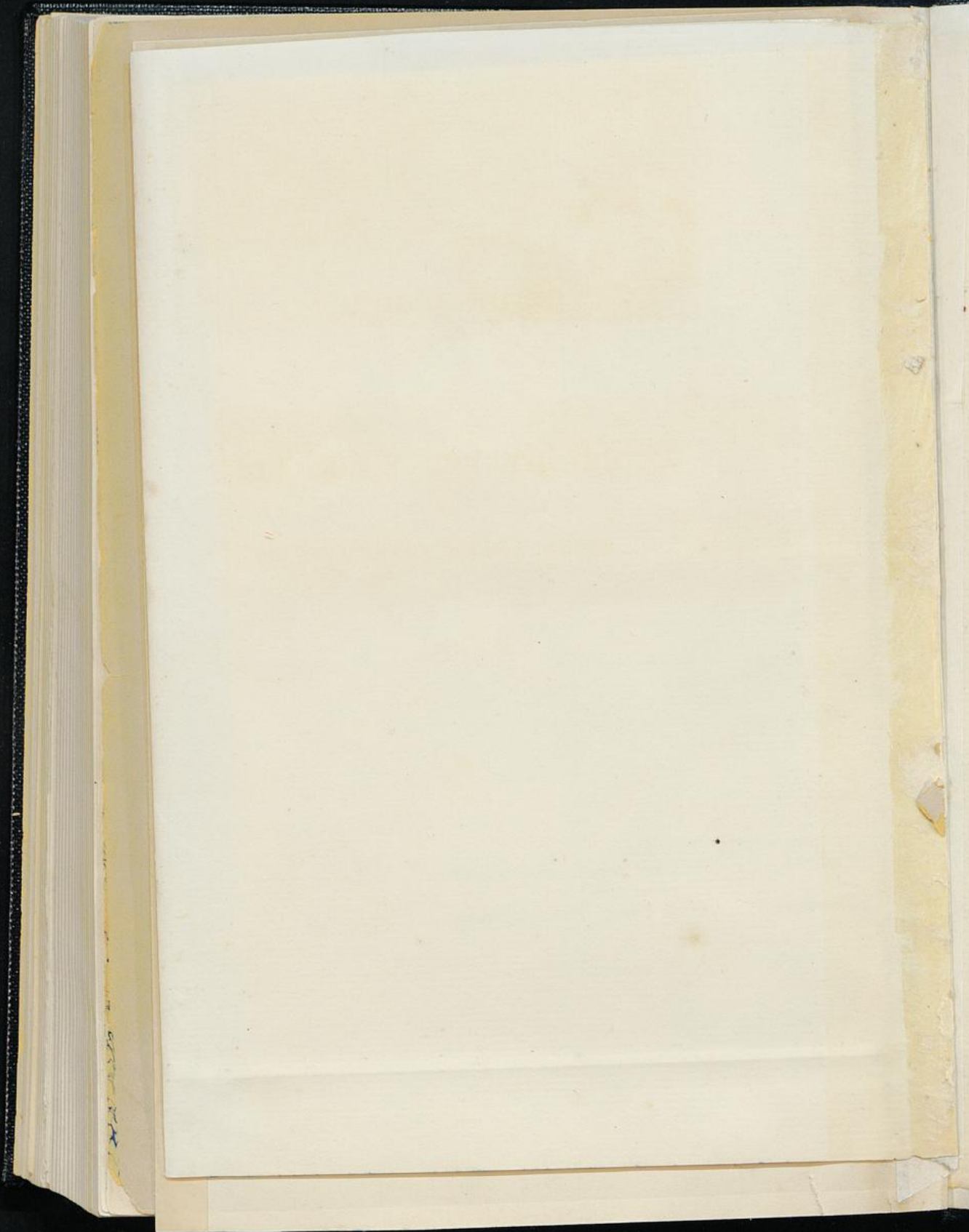
•  
bis zur Ehezeit in Kisten.

Verzeichnis von Einträgen

des

Stammbaums







# Stammbaum

des

## Geschlechts von Cümpling

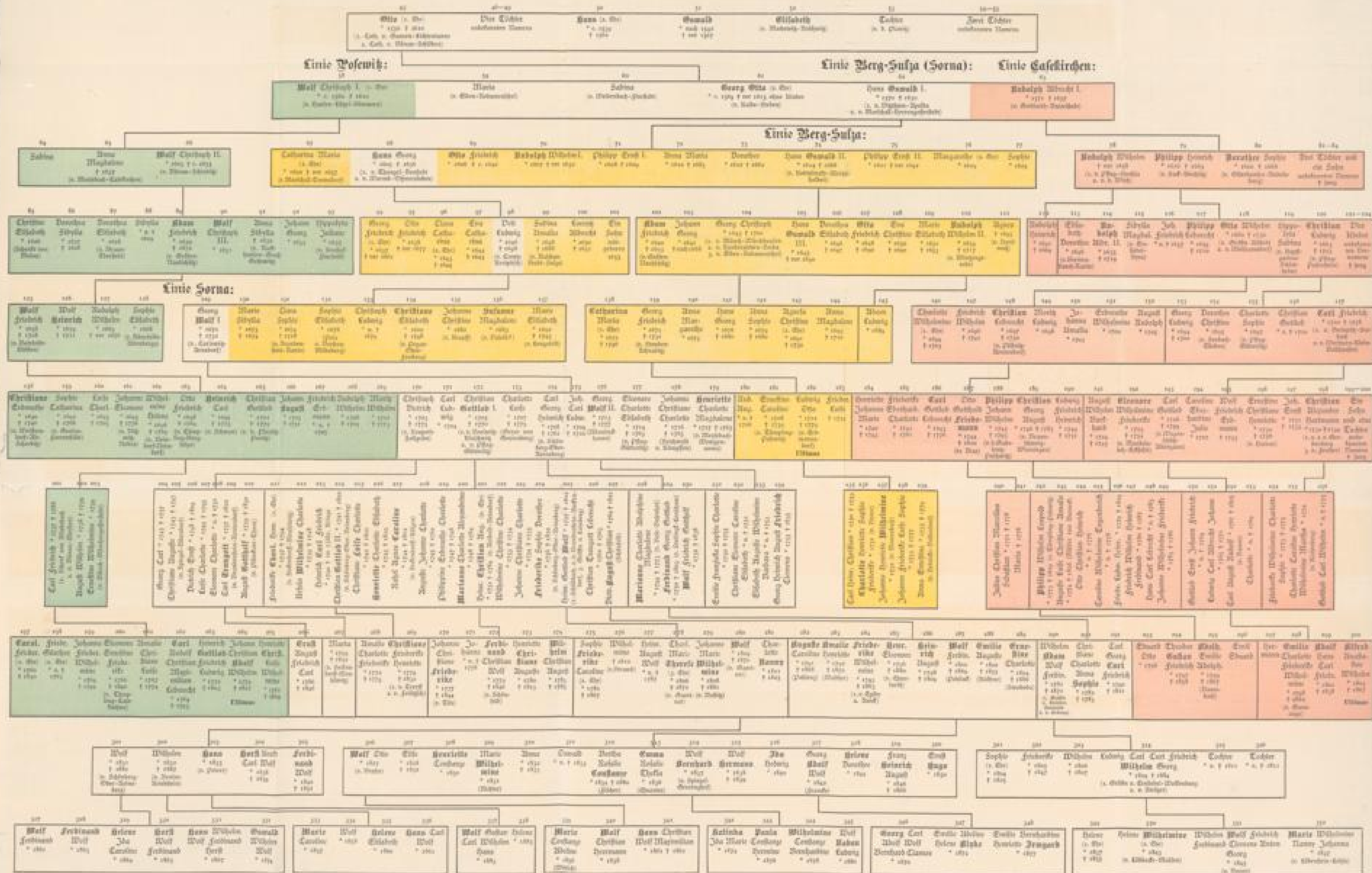
von der Theilung in Linien an

(bis 1888).



# Stammbaum des Geschlechts von Cümppling von der Theilung in Tinten an.

1888





STAMMBAUM DES GESCHLECHTES VON CÄMPLING

Stammbaum

des

Geschlechtes von Cämpling

von der Überlieferung in Kisten an

(bis 1800)



